

# Burgenländischer Landes-Rechnungshof



## Prüfungsbericht

betreffend die Überprüfung der  
Burgenländischen Elektrizitäts-  
wirtschafts Aktiengesellschaft  
(BEWAG)  
und deren Tochtergesellschaften

Eisenstadt, im Mai 2005



#### Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3  
Telefon: 05/9010-8220  
Fax: 05/9010-82221  
e-mail: [post.lrh@blrh.at](mailto:post.lrh@blrh.at)

#### Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3  
Berichtszahl: LRH-100-1/75-2005  
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Herausgegeben: Eisenstadt, im Mai 2005

## Abkürzungsverzeichnis

a	anno
Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AN	Arbeitnehmer
AngG	Angestelltengesetz
Anm.	Anmerkung
ao.	außerordentlich
APCS	APCS Power Clearing und Settlement GmbH
APG	VERBUND-Austrian Power Grid AG
AR	Aufsichtsrat
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATS	Österreichische Schilling
AWP	Austrian Wind Power Gesellschaft mbH
BD	Betriebsdauer
BECOM	Burgenländische Elektronik- und Kommunikationssysteme GmbH
BEGAS	Burgenländische Erdgasversorgungs-Aktiengesellschaft
BEST	Best Energy Vertriebsgesellschaft mbH
betr.	betreffend
BEWAG	Burgenländische Elektrizitätswirtschafts - Aktiengesellschaft
BEZEG	Polnisch-österreichische Technologie- und Handelsgesellschaft mbH
BFB	Burgenländische Forschungs-, Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft für Biomassennutzung GmbH
BFG	Burgenländische Fernwärmegesellschaft mbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BKF	Burgenländisches Kabelfernsehen Gesellschaft mbH
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BPH	Business-Park Heiligenkreuz
BR	Betriebsrat
BUST	Börsenumsatzsteuer
BV	Betriebsvereinbarung
BVB	Burgenländische Vertriebs-, Beteiligungs- und Werbegesellschaft mbH
BVV	Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Co	Partner
ct	Cent
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
dgl.	dergleichen
DRdA	„Das Recht der Arbeit“ (Zeitschrift)
e&s	Energievertriebs und –service Gesellschaft mit beschränkter Haftung
e&t	Energie Handelsgesellschaft mbH

EAA	ENERGIEALLIANZ Austria Gesellschaft mbH
EAG	Energie AG Oberösterreich
EBAG	Energy Balancing Aktiengesellschaft
EBRZ	Erstes burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft mbH
ECS	ELIN Communications System GmbH
ECU	European Currency Unit
EDV	elektronischen Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EHG	Energiehandel Güssing GmbH
EIB	Europäische Investitionsbank
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz
EMZ	Energie- und Medienzentrale Heiligenkreuz GmbH & Co KG
ENTEC	Energietechnik Gesellschaft mbH
EPZ	Energieprojekt Zurndorf Gesellschaft mbH
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EvBI	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
EVN	Energieversorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWV	Elektrizitäts-Werk Wels
EZH	Energiezentrale Heiligenkreuz Gesellschaft mbH
FAV	Finanzanlagevermögen
FB	Firmenbuch
FBG	Bundesgesetz über das Firmenbuch
ff.	und folgende
FN	Firmenbuchnummer
FS	Festschrift
g	Groschen
G/V-Vortrag	Gewinn- oder Verlustvortrag
gem.	gemäß
GeO	Geschäftsordnung
GesRZ	„Der Gesellschafter“ (Zeitschrift für Gesellschaftsrecht)
GF	Geschäftsführung, Geschäftsführer
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geografisches Informationssystem
GJ	Geschäftsjahr
GKK	Gebietskrankenkasse
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOP	Gross Operating Profit
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung
GWh	Gigawattstunden
GZE	Gliwicer Elektrizitätswerke AG
HGB	Handelsgesetzbuch
HT	Hochzeittarif
HV	Hauptversammlung
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
idR.	in der Regel
IGM	Industrie- und Gewerbepark Mittelburgenland Erwerbs-, Erschließungs- und Errichtungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
IHv.	in Höhe von
ILV	interne Leistungsverrechnung

inkl.	inklusive
IPO	Initial Public Offering
iVm.	in Verbindung mit
iW.	im Wesentlichen
JKVA	Jennersdorfer Kraftverteilungsanlagen GmbH
k.A.	keine Angabe(n)
KG	Kommanditgesellschaft
KJ	Kalenderjahr
KKW	Kleinwasserkraftwerk
km	Kilometer
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
kV	Kilovolt
KV	Kollektivvertrag
KVA	Jennersdorfer Kraftverteilungsanlagen GmbH
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunden
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
L&S	Landis & Gyr Leit- und Fernwirktechnik GmbH
LAD-EB	Landesamtsdirektion – Stabsstelle Europabüro und Statistik
LAD-VD	Landesamtsdirektion – Stabsstelle Verfassungsdienst
LBG	Landesbezügegesetz
leg. cit.	legis citatae
lfd.	laufend
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LLG	Lenzing Lyocell GmbH & Co KG
LOE	ergebnis- und leistungsorientiertes Führungs- und Bezugssystem
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
MA	Mitarbeiter
MAFV	Mitarbeiterförderungsverein
max.	maximal
min.	Minute(n)
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
MWh	Megawattstunden
MwSt.	Mehrwertsteuer
Nr.	Nummer
NT	Niederzeittarif
o.	ordentlich
o.a.	oben angeführten
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
ÖCGK	Österreichischer Corporate Governance Kodex
ÖFWG	Österreichische Fernwärme GmbH
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖKK	Kommunalkredit Austria Aktiengesellschaft
OMV	Österreichische Mineralöl Verwaltung Aktiengesellschaft
ÖPAG	Österreichische Pensionskassen Aktiengesellschaft
ÖSL.	Österreichische Stromlösung
p.a.	per anno
PDL	Personaldienstleistungsgesellschaft mbH
PEW	Pinkafelder Elektrizitäts-Werke GmbH
Pkt.	Punkt
RA	Rechtsanwalt
rd.	rund
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft

RGJ	Rumpfgeschäftsjahr
RH	Rechnungshof
RJ	Rumpfsjahr
Rz	Randzahl
S.	Seite
SAFE	Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft
sec.	Sekunde
SMR	Sekundärmarktrendite
SNT-VO	Systemnutzungstarife-Verordnung
STEWEG	Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
StF	Stammfassung
SWK	Österreichische Steuer- und Wirtschaftskartei
Tab.	Tabelle
TOP	Tagesordnungspunkt
Tsd.	Tausend
u.	und
u.a.	unter anderem oder unten angeführt(e/r)
u.ä.	und ähnliche(s)
udgl.	und dergleichen
UmwG	Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
US	United States
usw.	und so weiter
UTA	Vereinigte Telekom Österreich Beteiligungsgesellschaft mbH
v.a.	vor allem
VA-Tech	VÖEST ALPINE Technologien Aktiengesellschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VG	Verbundgesellschaft – Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG
vgl.	vergleiche
VKW	Vorarlberger Kraftwerke AG
vsl.	voraussichtlich
VStG	Verstaatlichungsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Well.COM	Well.COM Datahighway Burgenland Aktiengesellschaft
WHS	Wirtschaftspark Heiligenkreuz Servicegesellschaft mbH
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft
WiföG	Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz
WP	Wirtschaftsprüfer
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl
zzgl.	zuzüglich

Alle nicht im Abkürzungsverzeichnis enthaltenen Abkürzungen wurden im Text erklärt.

# Inhalt

<b>I. TEIL .....</b>	<b>8</b>
1. Vorlage an den Landtag .....	8
2. Darstellung der Prüfungsergebnisse .....	8
<b>II. TEIL.....</b>	<b>9</b>
1. Zusammenfassung .....	9
2. Grundlagen .....	17
2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf .....	17
2.2 Prüfungsanlass.....	17
2.3 Zeitliche Abgrenzung .....	18
2.4 Gesetzliche Grundlagen.....	18
2.5 Sonstige Bemerkungen .....	18
<b>III. TEIL .....</b>	<b>19</b>
<b>THEMA A) ALLGEMEINES .....</b>	<b>19</b>
1. Das Unternehmen .....	19
2. Organisation .....	19
3. Rückblick .....	20
<b>THEMA B) PERSONAL .....</b>	<b>21</b>
<b>THEMA C) STROM.....</b>	<b>55</b>
<b>THEMA D) BURGENLÄNDISCHE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS –         AKTIENGESELLSCHAFT (BEWAG) .....</b>	<b>81</b>
<b>THEMA E) BETEILIGUNGEN DER BURGENLÄNDISCHEN ELEKTRIZITÄTSWIRT-         SCHAFTS - AKTIENGESELLSCHAFT (BEWAG) .....</b>	<b>105</b>
<b>THEMA F) SCHLUSSBEMERKUNGEN.....</b>	<b>157</b>
<b>IV. TEIL ANLAGEN .....</b>	<b>160</b>
<i>Anlage 1 Stromtarife.....</i>	<i>160</i>
<i>Anlage 2 Entscheidungsträger der BEWAG (Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter         sowie Vorstandsmitglieder).....</i>	<i>163</i>

# I. Teil

## 1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG<sup>1</sup> nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken. Strukturelle Verbesserungen stehen dabei im Vordergrund.

## 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in vier Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- A) Thema
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Den Endziffern des Abschnitts wird folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der überprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Schlussbemerkung des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

---

<sup>1</sup> Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

## II. Teil

### 1. Zusammenfassung

#### 1.1 Personal - Allgemeines

Die BEWAG – Dienstrechtsregelungen basierten weitgehend auf den jeweiligen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen. Auf Basis dieser bestanden mit den einzelnen Mitarbeitern arbeitsvertragliche Regelungen, bzw. zu Themen, die der Zustimmung des Betriebsrates bedurften, Betriebsvereinbarungen. Die Einstufung des Personals wurde aufgrund des Eintrittsdatums des jeweiligen Mitarbeiters bestimmt.

Im Jahre 2000 wurde ein auf Zielvereinbarungen beruhendes ergebnis- und leistungsorientiertes Führungs- und Bezugssystem eingeführt. Ende 2004 wurden die Sozialleistungen für alle MA unabhängig von deren Eintrittsdatum einheitlich geregelt.

#### 1.2 Personal- wirtschaft

(1) Der Personalstand der BEWAG selbst war seit 1993 ständig fallend. 2001 entstand die Personaldienstleistungs GmbH (PDL) als 100%-Tochter der BEWAG, mit dem Zweck der Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Zusammenhang mit dem Personalwesen. Ab diesem Zeitpunkt wurden Aufnahmen für die BEWAG großteils über die PDL abgewickelt.

Durch Hinzurechnung der über die PDL für die BEWAG aufgenommenen Mitarbeiter zum Personalstand der BEWAG zeigte sich in den Jahren 2001 und 2002 eine leicht steigende Tendenz des Gesamtpersonalstandes der BEWAG, welcher 2003 wieder sank. 2004 verlor diese Beteiligung ihre Bedeutung, da der Personalstand für die BEWAG „fast nur mehr optische Bedeutung“ hatte. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf den entsprechenden administrativen Aufwand infolge gesellschaftsrechtlicher Erfordernisse und der Internen Leistungsverrechnung.

(2) Die Steigerung des Personalstandes der BEWAG-Beteiligungen war in Zusammenschau mit der Entwicklung des Konzernergebnisses tendenziell steigend.

(3) Einmal jährlich wurden Umstufungen und sonstige Bezugsmaßnahmen im Umfang eines mit der Budgeterstellung fixierten Kostenrahmens durchgeführt. Der BLRH verwies, dass die über Umstufungen hinausreichenden und damit für sonstige Bezugsmaßnahmen innerhalb des definierten Kostenrahmens verbleibenden Mittel über Entscheid des Vorstandes der BEWAG einzelfallorientiert bemessen wurden.

(4) Vom GJ 1996/1997 bis zum GJ 2001/2002 sind die Aufwände für Überstunden aufgrund mehrerer außerordentlicher Projekte (z.B. GIS, SAP) um rd. 56% gestiegen, im GJ 2002/2003 aufgrund der Projektabschlüsse jedoch wieder um rd. 12% gesunken.

### 1.3 Bezugsrecht der BEWAG-Mitarbeiter

(1) Für die Höhe der Bezüge war grundsätzlich die Gehaltstabelle der BEWAG maßgebend. Gemäß den Vorstandsprotokollen ab 1997 wurden Individualregelungen festgestellt, welche über die Bezüge lt. Einreihung in die Gehaltstabelle hinaus reichten. Die Gründe für deren Zuerkennung waren situativ und einzel-fallorientiert.

(2) Neben dem vereinbarten Gehalt sah das BEWAG-Gehalts-schema über Betriebsvereinbarungen noch eine ergebnis- und leistungsorientierte Komponente vor, welche für bis 1991 ein-getretene MA auch bei der Beurteilung von „*annähernd erreich-ten*“ Zielstufen gewährt wurde. Bei der Beurteilung „*deutlich unterschritten*“ erfolgte keine Gewährung der Erfolgsprämie.

Für ab 1991 eingetretene MA wurden Boni in Abhängigkeit von fünf Zielerreichungsgraden gewährt. In diesem Modell wurden Boni für Leistungen „*über die laufenden Aufgaben hinaus*“ ge-währt, deren Zielerreichungsgrad bei 100% der vereinbarten Ziele oder darunter lag.

### 1.4 Sozialleis-tungen der BEWAG und deren Beteili-gungsunter-nehmen

(1) Bis 1991 eingetretene Mitarbeiter wurden nach 15 Dienst-jahren im Unternehmen unkündbar. Für Mitarbeiter, die nach 1991 eingetreten waren, war auskunftsgemäß keine Unkünd-barstellung mehr möglich.

Neben den Bezügen wurden den Mitarbeitern diverse Prämien und auch überkollektivvertragliche Zuschüsse sowie zusätzli-che Freizeit gewährt. Ende 2004 wurden in einer Betriebsver-einbarung die Sozialleistungen für alle Mitarbeiter durch die einmalige Abgeltung von Ansprüchen einheitlich geregelt. Bei einigen BEWAG-Beteiligungen bestanden ebenfalls Sozial-leistungen, welche uneinheitlich geregelt wurden und über das kollektivvertragliche Maß hinausgingen.

(2) Im Juli 1997 beschloss der BEWAG-Vorstand die Generalsa-nierung des Freizeitentrums „Georgihalle“ und die Übernahme der Kosten iHv. ATS 7,5 Mio. (rd. EUR 545.000) in Form einer vorgezogenen Zuwendung an den Betriebsrats-Fonds. Mitte 2004 wurde der Betrieb eingestellt und der Beschluss zur kos-tenneutralen Abtragung gefasst.

Der BLRH kritisierte, dass im Zuge der Sanierungsentscheidung 1997 weder Konzepte zur wirtschaftlichen Führung der Anlage noch darauf aufbauende umfassende Kostenabschätzungen er-stellt wurden.

(3) Die BEWAG gewährte über das gesetzliche Ausmaß hinaus-reichende freiwillige Pensionszuschüsse, welche bis 1997 bis zu 85% der Bemessungsgrundlage zusätzlich zur Sozialversi-cherungspension betragen.

Ab 1997 bestand eine Versorgung durch Abschluss eines Pensi-onskassenvertrages, der an die Stelle der oa. Regelung trat.

(4) Es wurden in Einzelfällen über das gesetzliche als auch das durch interne Betriebsvereinbarungen festgelegte Ausmaß hinaus Abfertigungen geleistet.

Weibliche Dienstnehmerinnen hatten darüber hinaus in bestimmten Fällen auch einen Abfertigungsanspruch iHv. 75% des gesetzlichen Abfertigungsanspruches bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung seitens der Dienstnehmerin.

(5) Alle BEWAG-Mitarbeiter bezogen Strom zum Mitarbeitertarif. Die Mitarbeiter von Beteiligungen, an denen die BEWAG zu mehr als 50% beteiligt war, erhielten den höheren Konzerntarif.

Der Vergleich des BEWAG-Mitarbeitertarifes mit dem für Privatstromkunden gültigen Tarif für das Jahr 2003 zeigte, dass der Privatstromtarif bei allen Stichproben über dem BEWAG-Mitarbeitertarif lag. Der BLRH kritisierte die Art der Verrechnung der Netznutzungstarife beim BEWAG-Mitarbeitertarif.

Beim Vergleich der Verteilung des Jahresstromverbrauches der Nutzer des Mitarbeiter- bzw. Konzerntarifes mit dem Verbrauch der Privatstromkunden im Jahr 2003 fiel der hohe Anteil von BEWAG-, bzw. BEWAG-Konzern-Mitarbeitern im Verbrauchsegment über 10.000 kWh/a auf.

#### 1.5 Vorstand BEWAG

(1) Vor 1999 erhielten die Vorstandsmitglieder ein fixes, vom Erfolg unabhängiges Gehalt und einen Sachbezug.

Ab 1999 umfassten die Verträge sämtlicher Vorstandsmitglieder einen erfolgsunabhängigen Gehaltsteil, eine ergebnisabhängige Komponente und einen Sachbezug. Die erfolgsunabhängige Komponente der Vorstandsmitglieder war ab 1999 stets geringer als der in § 3 Abs.1 Bgld. Landesbezügegesetz angeführte Betrag. Betrachtete man dazu jedoch auch die erfolgsabhängige Komponente, die im Gesetz nicht geregelt wurde, wurde der Bezug des Bgld. Landeshauptmannes teilweise überschritten.

(2) Von 1993 bis 2003 stiegen die gesamten Vorstandsbezüge um 34,84%. Die ergebnisorientierte Komponente für beide Vorstandsgehälter stieg im Zusammenhang mit der Konzernentwicklung von durchschnittlich 10,37% des erfolgsunabhängigen Gehaltes im Jahr 1999 auf durchschnittlich 17,94% im Jahr 2003 an.

Der BLRH empfahl, in Ansehung der zunehmenden Bedeutung der erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteile, diese in eine bezügerechtliche Regelung miteinzubeziehen.

#### 1.6 Geschäftsführer Beteiligungen

Bei den überprüften BEWAG-Beteiligungen waren größtenteils zwei Geschäftsführer tätig, die entweder bei der BEWAG oder beim jeweiligen Unternehmen angestellt waren. Die Geschäftsführervergütungen waren in den BEWAG-Beteiligungen nicht einheitlich geregelt.

- 1.7 Aufsichtsrat BEWAG**
- Es konnte nach Meinung des BLRH keine Unvereinbarkeit darin gefunden werden, dass eine Person Aufsichtsratsmitglied der BEWAG und gleichzeitig Gesellschafter einer ihrer Beteiligungen war.
- 1.8 Entwicklung der Stromkosten für Privatkunden**
- Die Anteile der Strompreiskomponenten (Netz, Energie und Abgaben/Steuern) an den Gesamtstromkosten erfuhren ab der vollständigen Liberalisierung des Strommarktes (01.10.2001) bis 01.10.2004 wesentliche Veränderungen, was zu einer Verschiebung der drei oa. Preiskomponenten führte. Es war eine Verschiebung des prozentuellen Verhältnisses zugunsten der Energiekosten festzustellen. Dem ging ein Anstieg der Abgaben und Steuern vor der Liberalisierung voran.
- 1.9 Systemnutzungstarife**
- (1) Ein Vergleich der für das Burgenland geltenden Systemnutzungstarife (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für Haushalte) mit anderen Bundesländer-EVU zeigte, dass die BEWAG für die Netzebene 7 der nicht gemessenen Leistung (Haushalt, 3.500 kWh/a) mit Stand 31.12.2004 den höchsten Wert für das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt aller Bundesländer-EVU aufwies. Für die Netzebene 7 – unterbrechbare Lieferung (nur Nachtstrom) wies die BEWAG mit Stand 31.12.2004 den dritthöchsten Wert aller Bundesländer-EVU auf.
- (2) Weiters verwies der BLRH auf den kontinuierlichen Anstieg des EGT-Netz vom GJ 2000/2001 bis zum GJ 2002/2003 aus den Unbundling – Ergebnisrechnungen, was auf eine günstige Ertrags- und Ergebnisentwicklung aufgrund von Rationalisierungseffekten zurückzuführen war. Nach Ansicht des BLRH war daraus Potenzial für eine weitere Absenkung der Netztarife erkennbar.
- 1.10 Auswirkungen des Stromlieferungsvertrages 2004 auf das Budget 2003/2004**
- Der BLRH verwies auf die zu erwartende erhebliche Belastung des Ergebnisses des GJ 2003/2004 aufgrund der Preisdifferenz zwischen dem für das adaptierte Budget 2003/2004 (Kalkulationsgrundlage „Indikatives Preisupdate“) angenommenen Energiepreises und dem tatsächlichen Bezugspreis (Großhandelspreis) für das Jahr 2004.
- 1.11 Allgemeine Leitlinien und Grundsätze zum Erwerb von Beteiligungen**
- Der BLRH verwies auf die im Leitbild der BEWAG formulierte makroökonomische Vorgabe des Mehrheitseigentümers aufgrund derer ein Dilemma durch die unterschiedlichen, teilweise einander widersprechenden Rollen des Mehrheitseigentümers nicht ausgeschlossen sein würde.
- 1.12 Beteiligungsstrategie**
- (1) Der BLRH verwies auf den Aufbau eines Beteiligungsportfolios mit Ende 2002 und hob die Bedeutung eines effizienten Beteiligungsmanagements in Verbindung mit einer Internen Revision hervor.
- (2) Der BLRH vermerkte kritisch, dass es zur Hebung von Synergiepotentialen im Bereich der GIS-Systeme der BEWAG und des Landes Burgenland zu keiner Zusammenhang gekommen war.

### 1.13 Beteiligungsverwaltung und Steuerung

(1) Der BLRH anerkannte die Durchführung des Vier-Augen-Prinzips der wechselseitigen Prüfung und Kontrolle durch die beiden Mitarbeiter des Beteiligungscontrollings.

(2) Die Erstellung eines Organisationshandbuches für den Bereich Beteiligungsmanagement (fertig gestellt mit Juli 2004) wurde durch den BLRH begrüßt. Er verwies jedoch, dass entsprechende organisatorische Maßnahmen in einem Konzern der Größenordnung der BEWAG jedenfalls schon früher empfehlenswert gewesen wären.

(3) Der BLRH verwies auf die in Einzelfällen unterschiedlichen Berichtsstrukturen bei Monats- und Quartalsberichten. Der BLRH bemängelte, dass dem BEWAG-AR bei einigen, nicht operativen Beteiligungsunternehmen keine Cash-flow Rechnungen vorgelegt wurden.

(4) Der BLRH hielt fest, dass organisatorisch keine Konzernrevision nachgewiesen werden konnte. Auskunftsgemäß wurde eine Konzernrevisionsfunktion für Beteiligungen durch andere Organisationseinheiten (z.B. Beteiligungsmanagement) wahrgenommen.

### 1.14 Anteilserwerbe und Gesellschaftsgründungen 1993 - 2003

(1) Due Diligence-Prüfungen waren im Zuge von Anteilserwerben lediglich in einigen wenigen Fällen nachweisbar. Nach Auffassung des BLRH waren Minderheitsbeteiligungen nicht geeignet, um eine ausreichende Informationsbasis zur Beurteilung eines angemessenen Kaufpreises mit allen Risiken sicher zu stellen.

(2) Betreffend den eingegangenen Haftungen wurde vom BLRH angemerkt, dass einerseits eine der Höhe der Haftung angemessene fremdübliche Provision vorzusehen wäre sowie andererseits das Beteiligungscontrolling entsprechende Risikosteuerungsmaßnahmen zu setzen hätte.

### 1.15 Ergebnisbeitrag Beteiligungen

(1) Von den im Zeitraum 1993 bis 2004 an die BEWAG ausgeschütteten Dividenden deckten sechs Beteiligungen rd. 96% des gesamten Ergebnisbeitrages ab.

Der Ergebnisbeitrag der Beteiligungsgesellschaften am EGT der BEWAG stieg von rd. 3,5% im GJ 1993 auf rd. 19,1% im GJ 2003/2004 an. Es wurde in diesem Zusammenhang auf die zunehmende Bedeutung eines effizienten Beteiligungsmanagements verwiesen.

(2) Der BLRH verwies auf einen wesentlichen Anteil der Aufwendungen aus Beteiligungen und der Dotierung für Rückstellungen für abgegebene Haftungen im Überprüfungszeitraum.

### 1.16 Austrian Wind Power AG

(1) Der BLRH hob hervor, dass – obwohl Satzung wie Geschäftsordnung eine Zustimmung des Aufsichtsrates bei Unternehmensgründungen nicht vorsahen – der AR dennoch um seine Zustimmung zur Gründung der Gesellschaft ersucht worden war.

- (2) Nach Auffassung des BLRH wäre jedoch eine Einschränkung der Genehmigung erforderlich gewesen, dass vor Eingehen von über die Gründung hinausreichenden finanziellen Verpflichtungen ein Business-Plan vorzulegen gewesen wäre. Dieser wurde dem AR vor Tätigkeit des Investments vorgelegt.
- 1.17 Burgenländische Elektronik- und Kommunikationssysteme GmbH (BECOM)**
- (1) Der BLRH würdigte die bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen eingetretene positive wirtschaftliche Entwicklung.
- (2) In den Jahresabschlüssen der GJ 1997/1998 bis 2000/2001 war ein Vermerk über die direkte Überführung der nicht ausgeschütteten Teile des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklage unterblieben, was keine explizite gesetzliche Verpflichtung darstellte.
- 1.18 BEWAG Licht & Service**
- Der BLRH kritisierte, dass dem AR anlässlich der Gründung der Projektgesellschaft keine ausreichenden Unterlagen zur Abschätzung der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung vorgelegt wurden, was von diesem auch beanstandet wurde. Dennoch wurde vom AR die Gründung der Projektgesellschaft bei einer Stimmenthaltung genehmigt.
- 1.19 Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH**
- Der BLRH vermerkte, dass im Zuge des Anteilserwerbs dieser nicht operativen Gesellschaft von 49,5% keine Due Diligence-Prüfung durchgeführt worden war. Durch das Führen der Bücher der Gesellschaft durch BEWAG-Mitarbeiter würde nach Meinung des BLRH kein vollständiger Ersatz dieser Handlung abgeleitet werden können. Eine Untersuchung der rechtlich/vertraglichen und technischen Grundlagen wäre jedenfalls empfehlenswert gewesen.
- 1.20 Burgenländische Forschungs-, Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft für Biomassenutzung GmbH**
- (1) Es war offensichtlich, dass das Unternehmen zum Erwerbzeitpunkt kaum werthaltig war. Der gezahlte Kaufpreis konnte daher durch die BEWAG nur über die Verwertung der steuerlichen Verluste gerechtfertigt werden.
- (2) Obwohl die BEWAG insgesamt mit dieser Beteiligung einen leichten finanziellen Verlust erlitt, stellte sich der Erwerb der Anteile letztlich als für die BEWAG vorteilhaft heraus.
- 1.21 Dataservice Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG**
- Nach Auffassung des BLRH kommt es bei einer Gesellschaftsgründung zur Begründung von Gesellschafterrechten und –pflichten und neuen geschäftspolitischen Chancen/Risiken sowie rechtlichen Einflussmöglichkeiten, weshalb eine Befassung des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit Gesellschaftsgründungen durch den BLRH empfohlen wurde.
- 1.22 Energiehandel Güssing GmbH (EHG)**
- Der Erwerb der Anteile an der EHG wurde seitens des AR ordnungsgemäß genehmigt. Die Kaufpreisermittlung basierte auf unternehmensintern angestellten Berechnungen.
- 1.23 Energiepark Zurndorf (EPZ)**
- Unter Ansehung der Ergebnisse der Plan- und Prognoserechnungen sowie der späteren erfolgreichen Anteilsverkäufe an ein anderes EVU erschien der vom Aufsichtsrat bewilligte Kaufpreis für den Erwerb von 71,1% nachträglich als gerechtfertigt.

- 1.24 Energiezentrale Heiligenkreuz Ges.m.b.H (EZH)**
- (1) Der BLRH merkte kritisch an, dass unter der zum damaligen Zeitpunkt als gesichert zu betrachtenden Aussicht weiter sinkender Strompreise und Strom-Mengengerüste die Einlösbarkeit einer Besserungsvereinbarung als wenig Erfolg versprechend erscheinen musste. Auskunftsgemäß wurde das Besserungsdarlehen in den Folgejahren zur Gänze zurückbezahlt.
- (2) Kritisch vermerkte der BLRH, dass seitens der BEWAG eine Erhöhung der Einspeisetarife gewährt wurde, obwohl zum damaligen Zeitpunkt mit weiter sinkenden Strompreisen und Strom-Mengengerüsten zu rechnen war.
- 1.25 Familientherme Lutzmansburg-Frankenau GmbH**
- Der BLRH anerkannte grundsätzlich die strategische Zielsetzung einer längerfristigen Kundenbindung, stellte jedoch die Frage, ob für die Erreichung dieses Zieles ein Beteiligungserwerb unabdingbare Voraussetzung ist. Die strategische Zielsetzung zum Eingehen einer Beteiligung an einem Thermenprojekt war dem BLRH nicht unmittelbar ersichtlich.
- 1.26 Jennersdorfer Kraftverteilungsanlagen GmbH**
- (1) Der BLRH kritisierte, dass der Vorstand hinsichtlich des Anteilserwerbs von der Genehmigung durch den AR abgewichen war. Eine nachträgliche Genehmigung wurde nicht eingeholt.
- (2) Die BEWAG gewährte einen strategischen Aufschlag von 20% auf den von einem Gutachter ermittelten Unternehmenswert und argumentierte dies mit der Bindung eines Großkunden. Der BLRH verwies kritisch auf die sich aus dieser Gegenrechnung ergebende Amortisationsdauer von mind. 19,3 Jahren.
- (3) Die BEWAG erzielte auskunftsgemäß aus dieser Beteiligung wesentliche Margen.
- 1.27 Konzernclearing Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG**
- Nach Auffassung des BLRH kommt es bei einer Gesellschaftsgründung zur Begründung von Gesellschafterrechten und –pflichten und neuen geschäftspolitischen Chancen/Risiken sowie rechtlichen Einflussmöglichkeiten, weshalb eine Befassung des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit Gesellschaftsgründungen empfohlen wurde.
- 1.28 Pinkafelder Elektrizitätswerke GmbH**
- Der BLRH vermerkte die wenig performanten Geschäftsbereiche vor allem im Bereich Küchenhandel, Reparaturen, TV/Audio und Elektromechanik. Die Notwendigkeit der Beibehaltung von Bereichen außerhalb des Kerngeschäftes sollte hinterfragt und strategische Erwägungen mit betriebswirtschaftlichen Argumenten untermauert werden.
- 1.29 SCHRACK SECONET**
- Der BLRH kritisierte, dass dem AR anlässlich der Genehmigung zur Beteiligung an der Gesellschaft keine ausreichenden Unterlagen zur Ermittlung des Kaufpreises der Gesellschaftsanteile vorgelegt wurden. Auch auf die diesbezügliche Urgenz eines AR-Mitgliedes wurden weiterführende Berechnungen vom Vorstand nicht vorgelegt. Dennoch wurde vom AR der Anteilserwerb genehmigt.

**1.30 Walky Talky  
Telecom GmbH  
& Co KG**

**(1) Der BLRH verwies auf die unter PLAN liegenden IST - Werte, welche aus Sicht der Gesellschaft noch realisierbar waren.**

**(2) Der BLRH nahm diese Beteiligung zum Anlass, um auf die Bedeutung eines Beteiligungscontrollings im Zusammenwirken mit der Internen Revision hinzuweisen.**

**1.31 Best Energy  
VertriebsgmbH  
(BEST)**

**(1) Der BLRH kritisierte, dass der AR erst nach fünf Monaten von der Gründung des Unternehmens in Kenntnis gesetzt wurde. Die Gründung der Gesellschaft erfolgte ohne die Befassung des AR. Die Satzung der BEWAG wie die GeO für den Vorstand sah eine Vorlagepflicht bei Unternehmungsgründungen nicht vor.**

**(2) Der BLRH kritisierte, dass der Anteilsabtretung von 50% an ein weiteres Energieversorgungs-Unternehmen keine offizielle Genehmigung des Aufsichtsrates erteilt wurde.**

## 2. Grundlagen

### 2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf

2.1.1 (1) Der BLRH überprüfte die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts - Aktiengesellschaft (BEWAG) und deren Tochtergesellschaften.

Die BEWAG stellte dem BLRH nach Übermittlung des Prüfungsauftrages Unterlagen wie Jahresabschlüsse zur Vorbereitung der Einschau zur Verfügung. Das Prüfungsteam des BLRH nahm seine Prüfungshandlungen im Juli 2004 auf.

Es wurden die Bereiche

- des Personalwesens (Personalaufnahme, Beförderungen, Besoldung, Sozialleistungen),
  - der Stromtarifgestaltung sowie
  - der BEWAG und ihrer Beteiligungen
- einer Prüfung unterzogen.

(2) Gemäß dem Prüfungsantrag wurden im Bereich Beteiligungen der BEWAG Schwerpunkte auf deren Engagement bei der Burgenländischen Elektronik- und Kommunikationssysteme GmbH (BECOM), der Energiezentrale Heiligenkreuz GmbH (EZH) sowie der Burgenländischen Kabelfernsehen GmbH (BKF) gelegt.

(3) Die schriftliche Mitteilung des vorläufigen Prüfungsergebnisses an die Vorstandsdirektoren der BEWAG gemäß § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG erfolgte im Februar 2005. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle gemäß § 7 Abs. 2 leg. cit. von sechs Wochen endete im April 2005.

Die seitens der geprüften Stelle übermittelte Stellungnahmeschrift setzte sich aus einem allgemeinen und einem inhaltlichen Teil zusammen. Letzterer orientierte sich an der Struktur des vorläufigen Prüfungsergebnisses. Ersterer war nach Darstellung der Unternehmensleitung der BEWAG nicht Gegenstand einer inhaltlichen Reflexion und wurde daher in die Berichterstattung gemäß § 8 leg. cit. nicht einbezogen.

(4) Der BLRH erstattete zur Stellungnahme der BEWAG im Mai 2005 seine Gegenäußerungen.

(5) Gemäß § 6 Abs. 4 leg. cit. bezog der BLRH bei der Ausübung seiner Prüfungstätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Prüfungsbericht einen geeigneten Sachverständigen in die Prüfungshandlungen mit ein.

2.2 Prüfungsanlass 2.2.1 Dem Prüfungsbericht lag ein Prüfungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 leg. cit. über die Überprüfung der „Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft (BEWAG) und deren Tochtergesellschaften“ zugrunde. Prüfungsinhalt und –umfang wurden vom Antragsteller in einem Fragenkatalog präzisiert.

### 2.3 Zeitliche Abgrenzung

2.3.1 Der Prüfungsantrag umfasste den Zeitraum von 1993 bis 2003. Dem entsprechend wurden im Personal- und Beteiligungsbereich - soweit möglich - die Daten ab 1993 erhoben und ausgewertet. Im Bereich der Beteiligungen der BEWAG wurden aus Aktualitätsgründen über den beantragten Überprüfungszeitraum hinaus erforderlichenfalls auch Betrachtungen zum abgeschlossenen Geschäftsjahr 2003/2004 ange stellt. Grenzen wurden durch die siebenjährige Aufbewahrungspflicht gemäß § 212 Abs.1 HGB<sup>2</sup> für Bücher und Aufzeichnungen gesetzt.

Des Weiteren wurde durch den BLRH das Schwergewicht im Personalbereich auf die unmittelbare Vergangenheit gelegt, um so gezielt umsetzbare Verbesserungspotentiale aufzeigen zu können.

### 2.4 Gesetzliche Grundlagen

2.4.1 Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 3, 4 und 5 leg. cit. zugrunde.

### 2.5 Sonstige Bemerkungen

(1) Der BLRH wies auf den vom Antragsteller begehrten Prüfungszeitraum von 10 Jahren hin. Dieser bedingte naturgemäß eine zeit- wie ressourcenintensive Recherche des erforderlichen Datenmaterials. Die Verfügbarkeit prüfungsrelevanter Dokumente und Unterlagen war oftmals nur bis an die Grenze der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gegeben. In einigen Fällen war eine Rekonstruktion der weit in der Vergangenheit liegenden Ereignisse erschwert oder gänzlich unmöglich, da - neben einer eingeschränkten Unterlagenverfügbarkeit - die handelnden Personen bereits vielfach aus ihren Funktionen ausgeschieden waren. Eine abschließende Bewertung der durch die zeitliche Distanz mitunter fragmentarisch vorliegenden Unterlagen war daher nicht in allen Fällen möglich.

(2) In diesem Lichte würde vom Hohen Landtag auch der Aktualitätsanspruch von Prüfungsfeststellungen zu würdigen sein, welche zu bis 10 Jahre in der Vergangenheit liegenden Vorfällen getroffen wurden.

---

<sup>2</sup> Handelsgesetzbuch idgF.

# III. Teil

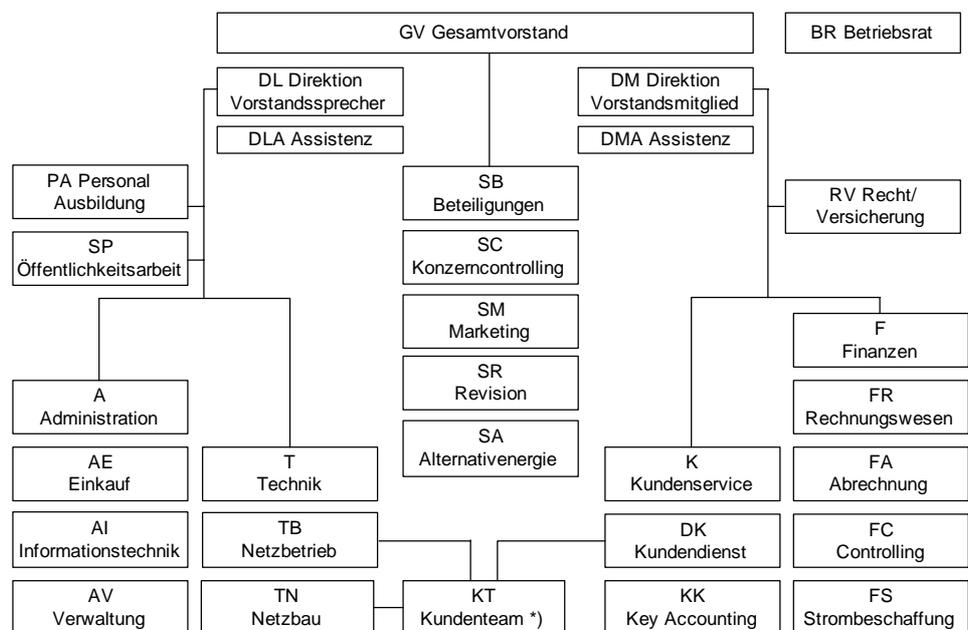
## THEMA A) ALLGEMEINES

### 1. Das Unternehmen

1.1.1 Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts - Aktiengesellschaft (BEWAG) mit Sitz in Eisenstadt ist eine Landesenergieversorgungsgesellschaft zum Zweck v.a. der Planung, Errichtung und des Betriebes energiewirtschaftlicher, insbesondere elektrizitäts- und wärmewirtschaftlicher Anlagen unter Bedachtnahme auf einen sinnvollen Energieeinsatz und eine sparsame Verwendung von Energie sowie einen zeitgemäßen Umweltschutz. Zum Abschluss der Prüfungshandlungen wurden ca. 120.000 Haushalte und 15.000 gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmen im Burgenland mit Energie versorgt.

### 2. Organisation

2.1.1 Die BEWAG wurde von zwei Vorständen geführt, wobei ein Vorstand die Bereiche Technik und Administration, der andere Vorstand Kundenservice und Finanzen betreute. Flankiert wurden diese Bereiche von den Stabsstellen Personal Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Recht /Versicherungen und den zentralen Stabsstellen (Beteiligungen, Konzerncontrolling, Marketing, Revision, Alternativenergie).



\*) die Kundenteams sind eine Arbeitsgruppe aus KD, TB und TN

Abb. 1

Quelle: BEWAG (Stichtag auskunftsgemäß 01.04.2004)

### 3. Rückblick

- 3.1.1 (1) Das erste Kraftwerk auf burgenländischem Boden entstand 1898 in Pinkafeld. 1922 wurde die „Burgenländische Elektrizitätsgesellschaft“ gegründet (1922 wieder liquidiert).

Vor 1945 trugen v.a. kleinere Elektrizitätswerke auf privater und kommunaler Basis die Versorgung, deren Einspeisung durch Stromüberschüsse aus industriellen Eigenerzeugungsanlagen erfolgte. Erst mit der Gründung der BEWAG durch das Land Burgenland im Jahre 1958 wurde eine landeseigene Stromversorgungsgesellschaft errichtet und durch die Aufnahme im 2. Verstaatlichungsgesetz (1964) als Landesgesellschaft gesetzlich verankert.

(2) Die Entwicklung der BEWAG war seit ihrer Gründung 1958 bis Mitte der achtziger Jahre durch einen schnellen Aufstieg durch große öffentliche, private und kommerzielle Nachfrage gekennzeichnet. Die Bilanzsumme stieg von EUR 11 Mio. zum Geschäftsjahresende 1959 auf rd. EUR 367 Mio. im Jahr 2004 an. Das Grundkapital erhöhte sich im selben Zeitraum von EUR 0,5 Mio. auf rd. EUR 34,9 Mio. Der Personalstand stieg als Durchschnittswert zwischen 1.1. und 31.12. kontinuierlich auf 702 im Kalenderjahr 1983 an und fiel bis zum Kalenderjahr 2004 auf 463. Die Sachanlagen – Anschaffungskosten betrugen EUR 35 Mio. zum 31.12.1968 und EUR 451 Mio. zum 30.09.2004.

(3) Im technischen Bereich wurden die 110 kV- und 20 kV-Leitungen von 1.128 km (lt. Geschäftsbericht 1960) auf 3.735 km (2004) und die Ortsnetze mit den Niederspannungsleitungen von 2.201 km (lt. Geschäftsbericht 1960) auf 5.172 km (2004) ausgebaut. Die Zahl der Umspannwerke stieg von 2 (lt. Geschäftsbericht 1960) auf 17 (2004), jene der Schalthäuser und Trafostationen von 545 (lt. Geschäftsbericht 1960) auf 2.557 (2004). Die Abgabe von elektrischer Energie stieg von 56 GWh (1959/60) auf 1.373 GWh (2004). Die Anzahl der Tarifnehmer der Sonderabnehmeranlagen und Großtarifabnehmeranlagen stieg in Summe von 267 im Jahr 1968 auf 512 im Jahr 2004. Die Tarifabnehmeranlagen stiegen von 106.171 (1983) auf 143.561 (2004) an.

(4) Im Rahmen der Gründung der Burgenland Holding AG im Jahre 1990 wurde die BEWAG zu 49 Prozent privatisiert.

(5) Zum Bilanzstichtag 30.09.2003 hielt die BEWAG direkte und indirekte Beteiligungen in den Bereichen Energie, Industrie, Telekommunikation und Dienstleistung.

# Inhalt

<b>THEMA B) PERSONAL BEWAG UND BETEILIGUNGEN .....</b>	<b>22</b>
1. Allgemeines .....	22
1.1 BEWAG .....	22
1.2 Beteiligungen der BEWAG .....	23
2. Personalwirtschaft .....	23
2.1 Personalstand BEWAG und PDL .....	23
2.2 Personalstand Beteiligungen der BEWAG .....	26
2.3 Personalaufnahmen BEWAG .....	26
2.4 Personalaufnahmen Beteiligungen der BEWAG .....	28
2.5. Beförderungen BEWAG .....	28
2.6 Überstunden der BEWAG .....	29
3. Bezugsrecht der BEWAG-Mitarbeiter .....	30
3.1 Grundlagen .....	30
3.2 Erfolgsprämien für bis 1991 eingetretene MA .....	31
3.3 Bonus für nach 1991 eingetretene MA .....	33
4. Sozialleistungen der BEWAG und deren Beteiligungen .....	34
4.1 BEWAG .....	34
4.2 Beteiligungen der BEWAG .....	36
4.3 zusätzliche Pensionen, Pensionskasse .....	37
4.4 Abfertigungen .....	38
4.5 „Georgihalle“ .....	40
5. Stromtarife BEWAG-/BEWAG-Konzern-Mitarbeiter .....	43
5.1 Stromtarif BEWAG-Mitarbeiter .....	43
5.2 Stromtarif BEWAG-Konzern-Mitarbeiter .....	44
5.3 Verteilung des Jahresstromverbrauches .....	44
5.4 Vergleich BEWAG-Mitarbeitertarif zu Privatstromtarif .....	45
6. Vorstand BEWAG .....	47
6.1 Vertragsgrundlagen .....	47
6.2 Vorstandsbezüge .....	48
6.3 Pensionszahlungen .....	49
6.4 Abfertigungen .....	49
6.5 Gehaltsentwicklung .....	49
7. Geschäftsführer Beteiligungen der BEWAG .....	50
7.1 Vertragsgestaltung .....	50
8. Aufsichtsrat BEWAG .....	52
8.1 Allgemeines .....	52
8.2 Entschädigungen .....	52
8.3 Unvereinbarkeitsprüfung .....	53
8.4 Related Party Transaktionen .....	54

## THEMA B) PERSONAL BEWAG UND BETEILIGUNGEN

### 1. Allgemeines

#### 1.1 BEWAG

- 1.1.1 (1) Die BEWAG-Dienstrechtsregelungen basierten weitgehend auf den jeweiligen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen. Auf Basis dieser bestanden mit den einzelnen Mitarbeitern (MA) arbeitsvertragliche Regelungen bzw. zu Themen, die der Zustimmung des Betriebsrates bedurften, Betriebsvereinbarungen. Zur übersichtlicheren Darstellung wurde z.B. die Arbeitsordnung als eine Zusammenfassung von gesetzlichen kollektivvertraglichen und arbeitsvertraglichen Bestimmungen sowie Betriebsvereinbarungsrecht herausgegeben.

Die Einstufung des Personals wurde aufgrund des Eintrittsdatums des jeweiligen MA bestimmt. Grundsätzlich war zwischen Eintritten vor und nach dem 12.03.1991 zu unterscheiden.

(2) Für MA, die vor 1991 eingetreten waren, galt die Arbeitsordnung, welche auf den EVU-Kollektivverträgen (EVU-KV) aufbaute, jedoch verbesserte Bestimmungen (Unkündbarkeit, Treueprämie) enthielt.

(3) Im Rahmen einer BV im Jahr 1991 wurden für neu eintretende MA wesentliche Bestimmungen der Arbeitsordnung in Bereichen wie Unkündbarkeit, Treueprämie und Pensionsrecht aufgehoben. Dieser Vereinbarung war zu entnehmen: *„Sinn des neuen Bezugs- u. Sozialrechtes ist es, eine der individuellen Leistung jedes Mitarbeiters gerecht werdende Gehaltsfindung verbunden mit einem zeitgemäßen Sozialrechtssystem auf Dauer sicher zu stellen. Erreicht werden soll dies bei Aufrechterhaltung des sich derzeit aus der Gehaltstabelle sowie Erfolgs- und Treueprämie ergebenden Leistungsumfangs durch den Ersatz der ausschließlich dienstaltersabhängigen Kriterien durch vornehmlich leistungsabhängige, am Arbeitserfolg des einzelnen Mitarbeiters und dem Geschäftserfolg des Unternehmens ausgerichtete Größen. Auch für neu eintretende Mitarbeiter soll eine angemessene Altersversorgung stattfinden sowie das übrige Sozialrecht auf einen zeitgemäßen Leistungskatalog verändert werden.“*

Mit einer weiteren BV wurde mit Wirkung vom 01.04.2000 ein auf Zielvereinbarungen beruhendes ergebnis- und leistungsorientiertes Führungs- und Bezugssystem (LOE) eingeführt. Dieses galt für nach dem 12.03.1991 eingetretene MA uneingeschränkt.

In einer weiteren BV vom 11.06.2003 wurde vor dem 12.03.1991 eingetretenen MA die Möglichkeit eröffnet, dem in dieser Vereinbarung geregelten System bezugsrechtlich durch Vereinbarung mit dem Unternehmen beizutreten.

(4) Daneben bestanden BV betreffend:

- Erfolgsprämie,
- MA-Förderungsverein,
- Vorschlagswesen,
- Arbeitszeitverteilung und
- Firmenpension.

(5) Aufgrund der Vereinbarung über die Reform der Sozialleistungen in der BV vom 16.12.2004 wurden die Sozialleistungen für alle MA unabhängig von deren Eintrittsdatum einheitlich geregelt<sup>3</sup>.

1.1.2 Zu (3) Der BLRH begrüßte die Einführung eines einheitlichen ergebnis- und leistungsorientierten Bezugssystems und empfahl, den eingeschlagenen Weg konsequent fortzusetzen.

1.1.3 *Die geprüfte Stelle teilte dazu mit:  
Zu (3) Bezüglich des LOE-Systems wurde in der Betriebsvereinbarung vom 11.06.2003 eine Systemvereinfachung vorgenommen, die Bonushöhe für die Mitarbeiter im Kundenservice auf das allgemeine Niveau reduziert sowie die Dotierung des Bonusbetrages in Abhängigkeit vom Unternehmensergebnis beschränkt. Bereits in der ursprünglichen Vereinbarung vom 01.04.2000 wurde den bis 1991 eingetretenen Mitarbeitern Gelegenheit zum Wechsel in dieses System gegeben, es sind auch alle Bereichsleiter und viele Führungskräfte dieser Einladung gefolgt.*

1.1.4 Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass die seitens der geprüften Stelle angeführte Betriebsvereinbarung vom 01.04.2000 niemals dem BLRH vorgelegt worden war. Eine Übertrittsmöglichkeit war erstmalig der BV vom 11.06.2003 unter Punkt 11. „Übertritt“ zu entnehmen.

Die Berichterstattung des BLRH orientierte sich exakt an den beigebrachten Unterlagen. Sollten diese nunmehr anders interpretiert werden, wäre diese Überlegung jedenfalls zu einem früheren Zeitpunkt anzustellen gewesen.

1.2 Beteiligungen<sup>1.2.1</sup> der BEWAG Für MA der BEWAG-Beteiligungen galt der jeweils branchenspezifische Kollektivvertrag ohne Sonderrechte. Hinzu kamen die im Kapitel 4 angeführten Sozialleistungen.

## 2. Personalwirtschaft

2.1 Personalstand BEWAG und PDL 2.1.1 (1) Der Personalstand der BEWAG selbst war seit 1993 ständig fallend.  
Am 16.07.2001 entstand die PDL Personaldienstleistungs GmbH<sup>4</sup> als 100%-Tochter der BEWAG, mit dem Zweck der Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Zusammenhang mit Personalwesen, insbesondere Personalberatung, -entwicklung, -ausbildung und -verrechnung sowie der Betriebsberatung und Betriebsorganisation, Personalbereitstellung und Vermittlung von Arbeitskräfteüberlassungsverträgen.

Ab diesem Zeitpunkt wurden Personalaufnahmen für die BEWAG über die PDL abgewickelt. Das Auswahlverfahren entsprach dem vor der Gründung der PDL für die Aufnahme von BEWAG-MA gültigen Verfahren. Arbeitgeber war die PDL Personaldienstleistungs GmbH in Eisenstadt.

Im Kooperationsvertrag vom 24.10.2001 wurde zwischen der BEWAG und der PDL vereinbart, dass die PDL im erforderlichen Umfang Dienst-

<sup>3</sup> vgl. Kapitel 4, Sozialleistungen der BEWAG und deren Beteiligungen.

<sup>4</sup> vgl. Prüfungsfeststellungen zur PDL im Themenbereich E) Beteiligungen der BEWAG.

leistungen der BEWAG gegen Verrechnung des tatsächlichen Aufwandes in Anspruch nehmen konnte. Diese waren:

- Personalverrechnung,
- sämtliche mit der Gehaltsfindung, Rekrutierung, Personaladministration und Weiterbildung in Verbindung stehenden Leistungen,
- Beratungen bzw. Dienstleistungen in Rechts- u. Versicherungsfragen,
- die Finanz-, Anlagen-, Lieferantenbuchhaltung sowie das Controlling,
- Einbeziehung der Einkaufsabteilung der BEWAG bei Abwicklung von jenen, durch die PDL an Dritte zu vergebenden Leistungen,
- Bereitstellung allenfalls erforderlicher Lagerflächen,
- die Benutzung der gesamten Informationstechnik-Infrastruktur und Telekommunikationseinrichtungen der BEWAG,
- Leistungen von BEWAG-Dienststellen (z.B. Gebäudeverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit).

(2) Mit Vorstandsbeschluss vom 03.10.2002 wurde bezüglich der Firmenzugehörigkeit von Mitarbeiter aus Beteiligungsunternehmen, welche ausschließlich für die BEWAG tätig waren, der Grundsatz festgelegt, dass diese vorbehaltlich einer Personalstandsobergrenze von 440 in ein Dienstverhältnis zur BEWAG übernommen werden sollten.

In der PDL sollten nur Mitarbeiter verbleiben, die kostenmäßig weder der AWP noch der BEWAG zugeordnet werden konnten.

Nach vollständiger Übernahme dieser MA in die BEWAG sollten Aufnahmen in jener Gesellschaft erfolgen, in welcher die MA tatsächlich tätig waren. Aufnahmen sollten über die PDL nur noch

- für zeitlich befristeten Bedarf,
- wenn ein MA für mehrere Konzernunternehmen tätig war und
- wenn ein Beteiligungsunternehmen weniger als 10 MA beschäftigte erfolgen.

In der Folge wurde seitens der BEWAG festgestellt und dokumentiert, dass die Festlegung eines Höchstpersonalstandes durch die Entwicklung der letzten Jahre relativiert wurde, weil dieser „fast nur mehr optische Bedeutung hatte“<sup>5</sup>. Nach Darstellung der BEWAG würde in erster Linie nicht die Kopfzahl, sondern der (Personal-) Aufwand maßgeblich sein.

(3) Bei Hinzurechnung der über die PDL für die BEWAG aufgenommenen MA zum Personalstand der BEWAG zeigte sich in den Jahren 2001 und 2002 eine steigende Tendenz des gesamten Personalstandes.

---

<sup>5</sup> vgl. Vorlage an den BEWAG-Vorstand vom 21.06.2004.

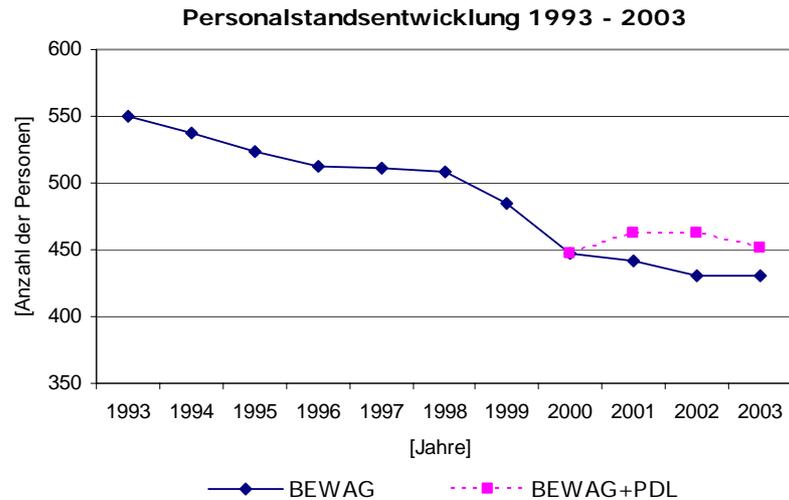


Abb.: 1  
Quelle: BEWAG; Darstellung: BLRH

(4) Das Personal der BEWAG wurde den Bereichen Stab, Administration, Finanzen und Kundenservice/Technik zugeordnet. Der Bereich Kundenservice/Technik<sup>6</sup> wies im Verhältnis zu den übrigen Bereichen die meisten MA auf.

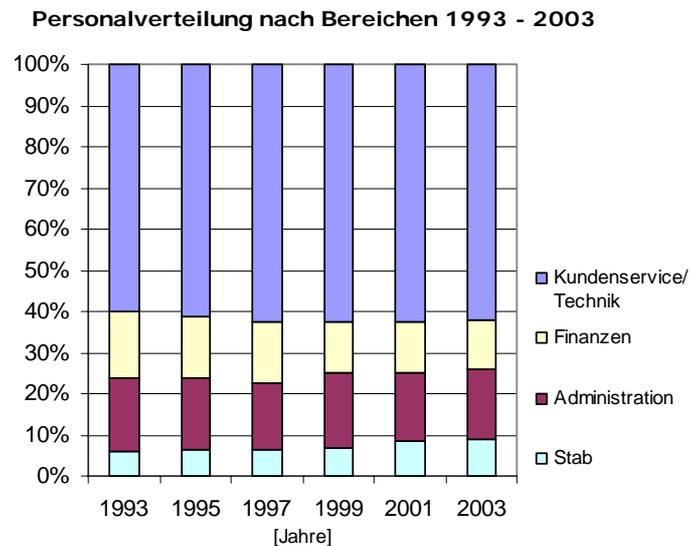


Abb.: 2  
Quelle: BEWAG; Darstellung: BLRH

- 2.1.2 Zu (1,2) Der BLRH kritisierte die Gründung der PDL, da es dadurch in Summe zu keiner Reduzierung der Personalkosten gekommen war. Dem gegenüber kam es zu einer Verlagerung des Personalaufwandes an die PDL, welcher im Wege der internen Leistungsverrechnung (ILV) der BEWAG gegenverrechnet wurde. Zudem verwies der BLRH auf die Erhöhung des administrativen Aufwandes infolge gesellschaftsrechtlicher Erfordernisse (Geschäftsführung, Generalversammlung, Jahresabschluss) und der ILV-Querverrechnungen.

<sup>6</sup> 1998 in Technik und Kundenservice aufgegliedert.

- 2.1.3 *Die geprüfte Stelle führte dazu aus:  
Zu (1,2) Die PDL hat jedenfalls vergleichsweise geringe zusätzliche Kosten verursacht und die steuerliche Nutzung von Verlustvorträgen ermöglicht. Die Funktionen der PDL wurden von der Personalabteilung der BEWAG in Personalunion wahrgenommen, es hat daher nur geringe administrative Kosten gegeben.*
- 2.1.4 Zu (1,2) Der BLRH erwiderte, dass auch in Ansehung von Umfang und Größe der Gesellschaft in diesem Zusammenhang auf folgende grundsätzlichen Kostenfaktoren zu verweisen war:
- Rechtsanwalts- und Notariatskosten infolge Änderung/Neufassung der Gesellschaftsverträge,
  - Eintragungen zum Firmenbuch,
  - zeitlicher Mehraufwand durch den Leiter der Personalabteilung der BEWAG, der in Personalunion auch handelsrechtlicher GF der PDL war,
  - Steuerberatungskosten für die Erstellung von Jahresabschlüssen seit Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die BEWAG,
  - zeitlicher Mehraufwand interner Mitarbeiterressourcen für die Vorbereitung der Jahresabschlüsse,
  - Verrechnung/Verbuchung von Leistungen im Wege der ILV zwischen BEWAG und PDL.

Abschließend blieb festzuhalten, dass offenkundig die PDL ihre ursprüngliche Bedeutung für die BEWAG verloren hat, da Personalaufnahmen lt. Auskunft der geprüften Stelle künftig über die BEWAG direkt erfolgen sollen.

## 2.2 Personalstand Beteiligungen der BEWAG

- 2.2.1 (1) Der Personalstand der BEWAG-Beteiligungen entwickelte sich im Beobachtungszeitraum tendenziell steigend.

Zum Bilanzstichtag 30.09.2003 wies der Beteiligungsspiegel der BEWAG folgende mehrjährig personalführende Beteiligungen aus, die der Prüfbefund des BLRH unterworfen waren<sup>7</sup>:

Personalstandsentwicklung der personalführenden BEWAG-Beteiligungen 1993 - 2003											
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
PEW	32	35	36	32	33	35	37	53	45	55	61
BECOM	127	136	147	170	176	173	171	162	188	218	181
BKF	17	17	21	21	21	30	33	37	41	42	42
Well.COM	-	-	-	-	12	21	22	16	16	18	26
EBRZ	17	17	17	15	15	14	14	19	28	28	28
PDL	-	-	-	-	-	-	-	-	23	33	25

Tab.: 1

Quelle: BEWAG

## 2.3 Personalaufnahmen BEWAG

- 2.3.1 (1) Vom 01.01.1993 bis 31.12.2003 wurden 139 MA direkt durch die BEWAG aufgenommen. 2002 und 2003 wurden 20 MA für die BEWAG durch die PDL aufgenommen. 2003 wurden davon 13 MA in die BEWAG übernommen. Die gesamten Aufnahmen verteilten sich im Beobachtungszeitraum folgendermaßen:

<sup>7</sup> Personalstände jeweils zum Stichtag 31.12.

### Personalaufnahmen BEWAG 1993 -2003

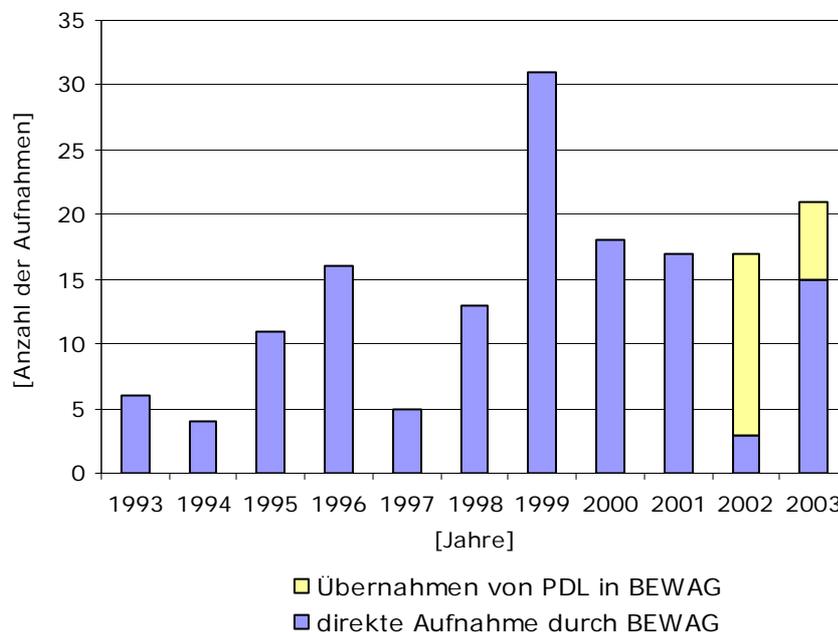


Abb.: 3  
Quelle: BEWAG; Darstellung: BLRH

(2) Zu Beginn eines Aufnahmeverfahrens wurde der von der jeweiligen Abteilung bekannt gegebene Personalbedarf vom Vorstand genehmigt und die Stelle in der Folge von der Personalabteilung ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte regelmäßig in überregionalen Printmedien, bei Bedarf zusätzlich in lokalen Medien.

Die Bewerbungsschreiben wurden nach formalen Ausschreibungskriterien (z.B. Ausbildung, Berufserfahrung u.ä.) durch die Personalabteilung gesichtet. Geeignete Bewerber wurden einem Aufnahmetest unterzogen. War das Ausbildungserfordernis mindestens Matura, wurde von einem Personalberater ein Test durchgeführt. In den anderen Fällen wurde ein BEWAG-interner Test durchgeführt. Den Ergebnissen dieser Tests entsprechend wurden die Kandidaten durch die Personalabteilung in drei Kategorien („Kommt in Frage“, „Kommt eventuell in Frage“, „Kommt nicht in Frage“) gegliedert. Die „Kommt in Frage“-Kandidaten wurden zu einem persönlichen kommissionellen Gespräch eingeladen und aufgrund der Gesprächsergebnisse gereiht. Die Aufnahmen wurden durch den Vorstand beschlossen.

Kam es zu keiner Besetzung des ausgeschriebenen Postens (z.B. Absage seitens geeigneter Aufnahmewerber), erfolgte eine neue Ausschreibung ggf. unter Neudefinition der Anforderungen.

Der BLRH überprüfte stichprobenweise die Einhaltung dieser Vorgangsweise bei Neuaufnahmen. Dabei konnten innerhalb der gezogenen Stichprobe keine Abweichungen festgestellt werden.

- 2.3.2 Der BLRH verwies darauf, dass innerhalb der gezogenen Stichproben keine Abweichungen vom festgelegten Aufnahmeverfahren feststellbar waren.

## 2.4 Personalaufnahmen Beteiligungen der BEWAG

2.4.1 Die Aufnahme von Personal für BEWAG-Beteiligungen erfolgte idR. direkt in diesen Töchtern ohne Mitwirkung der BEWAG. Lediglich beim BKF erfolgte eine Vollbetreuung durch die BEWAG und bei der PEW wurde die BEWAG auf deren Ersuchen tätig. Die Werte in der folgenden Tabelle beziehen sich auf die Neuaufnahmen pro Jahr, die entweder direkt oder über die PDL im Beobachtungszeitraum aufgenommen wurden.

Neuaufnahmen in den BEWAG-Töchtern 1993 - 2003											
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
AWP	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6
PEW	4	4	3	1	5	3	3	15	5	10	17
BECOM	0	9	11	13	6	0	0	0	16	30	0
BKF	2	1	4	0	1	9	6	6	7	4	5
Well.COM	0	0	0	0	12	9	1	0	0	2	8
EBRZ	0	0	0	0	0	1	0	1	5	9	2
PDL	0	0	0	0	0	0	0	0	23	14	13

Tab.: 2  
Quelle: BEWAG

## 2.5. Beförderungen BEWAG

2.5.1 Laut Grundsatzbeschluss des Vorstandes vom 03.10.2002 waren einmal jährlich Umstufungen und sonstige Bezugsmaßnahmen im Umfang eines mit der Budgeterstellung fixierten Kostenrahmens durchzuführen. Für die Geschäftsjahre (GJ) 2002/2003 bis 2004/2005 standen jeweils ein definierter Prozentsatz der Bezugssumme<sup>8</sup> zur Verfügung. Auskunftsgemäß wurde dieser Prozentsatz als Durchschnitt der Werte der letzten Jahre angenommen. Nach Beschluss wurden die Budgetmittel auf die Bereiche Stab, Administration, Finanzen, Kundenservice und Technik verteilt. Von den Bereichsleitern wurden Vorschläge für Umstufungen und sonstige Bezugsmaßnahmen erstellt. Dabei wurden diejenigen Maßnahmen bevorzugt, die kollektivvertraglich zwingend durchgeführt werden mussten.

Als Bezugsmaßnahmen kamen grundsätzlich in Betracht:

- Umreichungen in eine höhere Verwendungsgruppe, wenn sich die Tätigkeit des MA auf unbestimmte Zeit in ihrer Qualifikation änderte,
- Bezugserhöhungen (ohne Umreichung in eine höhere Gruppe), wenn eine grundsätzlich gleich bleibende Tätigkeit in einer höheren Qualität ausgeübt wurde und dies nicht vom Bonussystem der LOE erfasst war,
- (befristete) Funktionszulagen, wenn eine Zusatzfunktion auf eine bestimmte Zeit ausgeübt wurde.

Die Umstufungsvorschläge waren jedes Jahr von den Bereichsleitern im Rahmen des zugeteilten Budgets zu erstellen, mit der Personalabteilung abzustimmen und – unter Einbeziehung des Betriebsrates - vom Vorstand zu genehmigen.

2.5.2 Der BLRH verwies, dass die über Umstufungen hinausreichenden und damit für sonstige Bezugsmaßnahmen verbleibenden Mittel (innerhalb des definierten Prozentsatzes der Bezugssumme) nicht bedarfsorientiert bemessen wurden. Diese wurden vielmehr per Grundsatzbeschluss des Vorstandes festgelegt.

Der BLRH empfahl, künftig die für sonstige Bezugsmaßnahmen gewährten Mittel an objektiven, transparenten Bedarfskriterien zu orientieren.

<sup>8</sup> Bruttogrundgehälter.

2.6 Überstunden der BEWAG <sup>2.6.1</sup> (1) Grundsätzlich wurden Überstunden, deren Anordnung und Entlohnung in der Arbeitsordnung der BEWAG (1963, idF. 1987/1988) geregelt.

(2) Die Planung der Überstunden erfolgte auskunftsgemäß aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre und der Vorausschau auf die Projekte des geplanten Jahres.

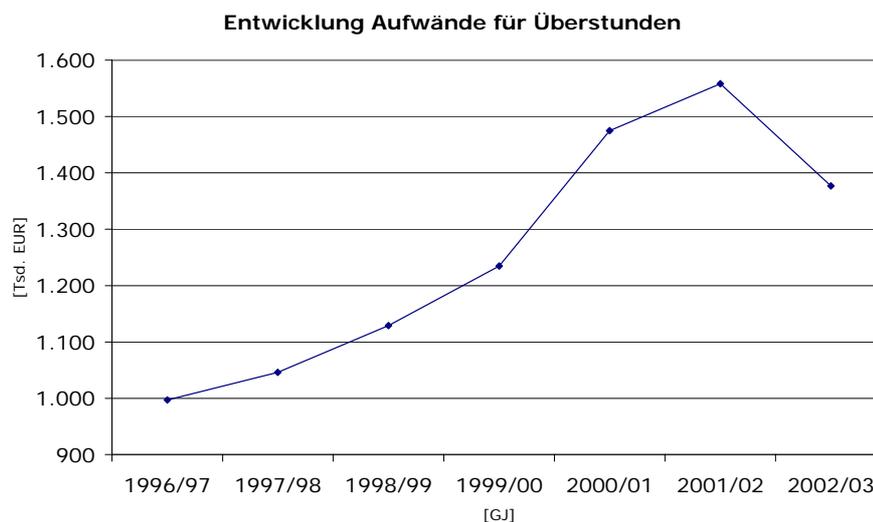


Abb.: 4  
Quelle: BEWAG; Darstellung: BLRH

Vom GJ 1996/1997 bis zum GJ 2001/2002 stiegen die Aufwände für Überstunden um rd. 56,3%. Der Anstieg der Überstunden war bedingt durch die Liberalisierung und Veränderungen auf dem Strommarkt sowie die Einführung der GIS<sup>9</sup>- und SAP<sup>10</sup>-Systeme. Laut Information der BEWAG war für diese Projekte Fachwissen vorausgesetzt, daher konnten die Aufgaben nur durch bestimmte Personen durchgeführt werden.

Das SAP-System ermöglichte in weiterer Folge die Kontingentierung der Überstunden. Innerhalb des geplanten Überstundenrahmens waren somit Verschiebungen möglich, jedoch keine Überschreitungen der Gesamtsumme an Überstunden. Von dieser Regelung waren nicht planbare Störungsüberstunden ausgenommen.

Aufgrund dieser Kontingentierung und des Abschlusses der o.a. Projekte sanken die Aufwände aus Überstunden im GJ 2002/2003 um rd. 11,6% ab.

(3) Auskunftsgemäß wurden Überstunden grundsätzlich in Geld abgegolten. Der MA erfasste die Überstunden mittels elektronischer Zeiterfassung. Eine Überstunde lag vor, wenn diese innerhalb des Bereichskontingents (Administration, Finanzen, usw.) lag und der MA von seinem Vorgesetzten ein persönliches Überstundenkontingent eingeräumt bekommen hatte. Am Monatsende quittierte der Vorgesetzte (elektronisch) die vom MA geleisteten Überstunden und ermöglichte damit die Überleitung in die Bezugsverrechnung.

<sup>9</sup> GIS (Geographisches Informationssystem).

<sup>10</sup> SAP (Systeme, Anwendungen, Produkte in der Datenverarbeitung).

- 2.6.2 Zu (2,3) Der BLRH verwies auf den starken Anstieg der Überstunden seit dem GJ 1996/1997 und empfahl, da die für den Anstieg der Überstunden maßgeblichen Projekte nunmehr abgeschlossen waren, die geplanten Überstunden auf ein betriebsnotwendiges Maß zu reduzieren und auch weiterhin auf die Einhaltung des Überstundenplanes zu achten.
- 2.6.3 *Die geprüfte Stelle nahm dazu wie folgt Stellung:  
Zu (2) Die Überstunden sind im Geschäftsjahr 2003/2004 weiter (um ca. 9%) gesunken und sinken auch im laufenden Geschäftsjahr weiter. Durch Kontingentierung und ehrgeizige Planung wird eine bewusste Steuerung des Ausmaßes der Überstunden auf das „betrieblich unbedingt Notwendige“ verfolgt.*

### 3. Bezugsrecht der BEWAG-Mitarbeiter

- 3.1 Grundlagen 3.1.1 (1) Lt. Bezugsrecht der Dienstnehmer wurden Bezüge monatlich jeweils am Ersten im Voraus ausbezahlt, wobei für deren Höhe grundsätzlich die Gehaltstabelle der BEWAG maßgebend war. Die Gehaltstabelle gliederte sich in Verwendungsgruppen, die in Stufen eingeteilt waren. Die Einreihung der MA in die Verwendungsgruppen wurde von der Firmenleitung unter Mitwirkung des Betriebsrates vorgenommen. Für die Einreihung in die Stufe der Verwendungsgruppe wurden Vordienstzeiten bei der BEWAG oder anderen Unternehmungen angerechnet. Ebenso wurden Zeiten des Präsenzdienstes, des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft als Verwendungsgruppenjahre berücksichtigt. Jeder Dienstnehmer rückte in seiner Verwendungsgruppe nach zwei Jahren in die nächst höhere Gehaltsstufe vor.
- Zusätzlich gab es unter bestimmten Umständen Zuschläge für Partieführer, gelernte Fachkräfte und eine Maschinenzulage. Weiters bestanden Bestimmungen für die Auszahlung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen, Schwundgeld und Prämien.
- Darüber hinaus wurden auskunftsgemäß weitere finanzielle Leistungen zuerkannt, wie z.B. Prämien für Verbesserungsvorschläge, Einsatz und gute Arbeitsverrichtung sowie gute schulische Leistung.
- (2) Bei der Überprüfung der Vorstandsprotokolle ab 1997 wurde festgestellt, dass individuelle Sonderregelungen vereinbart wurden, welche über die Bezüge laut Einreihung in die Gehaltstabelle hinaus reichten.
- Dabei handelte es sich um Umstufungen in höhere Verwendungsgruppen und/oder Funktionszulagen, aber auch Erhöhungen der IST-Bezüge um runde Beträge, die bei Vorrückungen in die nächsthöhere Gehaltsstufe entweder mitgenommen werden konnten oder auf die Vorrückung angerechnet wurden.
- Lediglich mit der Kenntnis der Einstufung des MA in die Gehaltstabelle war es oftmals nicht möglich, auf dessen tatsächlichen Bezug zu schließen.
- 3.1.2 Zu (1,2) Der BLRH bemängelte die Schaffung von umfangreichen Individualregelungen. Die Gründe für deren Zuerkennung waren situativ und einzelfallorientiert. Die Gehaltstabelle stellte damit lediglich eine

Richtlinie zur Bezahlung dar, begründete aber keinesfalls einen bestimmten Bezug.

Der BLRH empfahl – auch im Sinne der Erhöhung der gerade in diesem Bereich gebotenen Transparenz – die Entlohnung der MA primär an den Gehaltstabellen zu orientieren und nur in Ausnahmefällen davon abzuweichen.

3.1.3 *Die BEWAG führte dazu aus:*

*Zu (1) Die Gehaltstabelle ist in acht von zehn Gruppen mit dem KV ident und der KV stellt eine Mindestnorm dar, welche nicht unterschritten werden darf. Es ist im Wirtschaftsleben üblich, dass die konkreten Mindestgehälter diese Mindestnorm überschreiten, um den Kriterien der Markt- und Leistungsgerechtigkeit zu entsprechen.*

*Überdies wurde mit November 2004 vom Vorstand der BEWAG ein Beratungsunternehmen beauftragt, die derzeit geltende Bezugsregelung über Benchmarkvergleiche zu evaluieren.*

3.1.4 Der BLRH entgegnete, dass in wiederholten Fällen die vereinbarten Gehälter nicht den Gehältern laut Einstufung entsprachen, sondern von diesen abwichen. Darauf gründete der BLRH seine Empfehlung zur Erhöhung der Transparenz und verwies auf seine obigen Ausführungen.

3.2 Erfolgsprämien für bis 1991 eingetretene MA

3.2.1 (1) Neben dem vereinbarten Gehalt sah das BEWAG-Gehaltsschema noch eine ergebnis- und leistungsorientierte Komponente vor. Bis 1991 eingetretene MA unterlagen dem System mit Erfolgsprämie, nach 1991 eingetretenen MA wurde ein Bonus gewährt.

Die Erfolgsprämie war in der BV vom 20.04.1983 geregelt und ging nach Auskunft der BEWAG im Ursprung auf eine 1977 geschaffene „Ausgleichszulage“ zurück. Diese wurde auskunftsgemäß in der BEWAG eingeführt, um der damals neu geschaffenen KV-Bestimmung gerecht zu werden, wonach auch bei höherem Ist- (als KV-Mindest)Gehalt bei Zeitvorrückungen mindestens der volle kollektivvertragliche Biennalsprung als Gehaltserhöhung gebührte.

(2) Zum Zwecke der Zuerkennung von Erfolgsprämien für bis 1991 eingetretene MA erfolgte eine Leistungsbeurteilung. Dabei wurde der individuelle Mitarbeiterbeitrag für die Beurteilung einer Gewährung bzw. Nichtgewährung der Erfolgsprämie herangezogen. Laut BV vom 20.04.1983 für die bis 1991 eingetretenen MA sollten grundsätzlich diejenigen MA eine Erfolgsprämie erhalten, deren Leistung des vorangegangenen Jahres als „entsprochen“ beurteilt wurde. Wurde die Arbeitsleistung als „minder“ oder „nicht entsprochen“ beurteilt, kam keine Erfolgsprämie zur Auszahlung.

(3) Mit Vorstandsbeschluss vom 15.06.2000 wurde die bis dahin geltende Regelung wie folgt abgeändert:  
*„Die Kürzung der Erfolgsprämie um 1/3 erfolgt bei Erreichung der Zielstufe „deutlich unterschritten“, die Kürzung um 2/3, wenn die Zielerreichung 50% nicht überschreitet“.*

(4) In der BV vom 11.06.2003 wurden die Kriterien zur Gewährung der Erfolgsprämie dahingehend abgeändert, dass bei „annähernd erreichtem“ Leistungsziel die Prämie nur zu 5/6 gewährt wurde. Wurde im

darauf folgenden Geschäftsjahr wiederum die Zielstufe nur „annähernd erreicht“, erfolgte die Auszahlung nur zu 2/3. Bei der Beurteilung „deutlich unterschritten“ erfolgte keine Gewährung der Erfolgsprämie.

(5) Die Erfolgsprämie wurde – nach verschiedenen Adaptierungen – im Jahr 2003 vollständig in das Bonussystem der LOE integriert. Seit der Sozialleistungsreform 2004 hieß sie daher auch „Bonus“.<sup>11</sup>

Diese Umbenennung von „Erfolgsprämie“ in „Bonus“ erfolgte ohne inhaltliche Änderungen und änderte daher nichts an der Vorgangsweise der Zuerkennung und der Höhe. Dieser neue Bonus war in seiner Höhe abhängig von der Gehaltsstufe des MA und in allen Verwendungsgruppen gleich hoch und wurde bei mangelhafter Zielerreichung gekürzt.

(6) Gemäß § 29 Arbeitsverfassungsgesetz sind BV schriftliche Vereinbarungen, die vom Betriebsinhaber einerseits und dem Betriebsrat andererseits in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung durch Gesetz oder Kollektivvertrag der BV vorbehalten ist.

3.2.2 Zu (2) Prämien sollten eine zusätzlich zum Gehalt gewährte Anerkennung für besondere quantitative oder qualitative Mehrleistung des MA sein. Es verschloss sich daher gänzlich der Einsicht des BLRH, dass diese auch bei „entsprechender“ Leistung (also bei Erfüllung der an den MA grundsätzlich gestellten Erwartungen) gewährt wurden.

Zu (3) Als kritikabel sah der BLRH die Tatsache an, dass ab 15.06.2000 bis 11.06.2003 die bis dahin bestehende Regelung insofern abgeändert wurde, als es auch bei einer „deutlichen Unterschreitung“ der Zielerreichung zu einer Gewährung einer Erfolgsprämie kam.

Zu (4) Auch in Ansehung einer Kürzung der gewährten Erfolgsprämie auf 5/6 bzw. 2/3 bei „annähernd erreichten“ Leistungszielen vertrat der BLRH weiterhin die Auffassung, dass es bei Erfüllung oder Unterschreitung der grundsätzlich gestellten Erwartungen zu keiner Gewährung einer Erfolgsprämie kommen sollte.

Zu (5) Der BLRH anerkannte grundsätzlich die Vereinheitlichung der Sozialleistungen, vermerkte jedoch gerade im Fall der Erfolgsprämien/Boni keinen Beitrag dazu erkennen zu können. Durch die alleinige Umbenennung war überdies keine geänderte Handhabung der Erfolgsprämie/Bonus verbunden.

Der BLRH empfahl, möglichst die Gewährung von Erfolgsprämien/Boni von einer über dem Durchschnitt liegenden Zielerreichung abhängig zu machen und zur größtmöglichen Objektivierung deren Zuerkennung messbare Kriterien zu Grund zu legen.

3.2.3 *Die geprüfte Stelle führte dazu aus:  
Zu (2) Der Vorstand der BEWAG versuchte mehrmals eine diesbezügliche Einigung mit dem Betriebsrat zu erzielen. Die Vorstellungen des Vorstandes wurden jedoch nur zum Teil vom Betriebsrat akzeptiert, was für den gegenständlichen Fall zum o.a. Ergebnis führte.*

<sup>11</sup> vgl. BV vom 16.12.2004, Pkt. 2 und 4.

3.3 Bonus für nach 1991 eingetretene MA

3.3.1 (1) Der Bonus als erfolgs- und leistungsorientierte Komponente galt für MA, die nach 1991 eingetreten waren. Dabei wurden Unternehmensziele (für alle MA ident), Gruppenziele (für alle MA der jeweiligen Organisationseinheit ident) und Individualziele für das jeweilige Geschäftsjahr vereinbart.

Bei der Gewichtung dieser Ziele wurde zwischen MA und Führungskräften dahingehend unterschieden, dass das Unternehmens- und Gruppenziel bei MA mit je 40% gewichtet wurde. Bei Führungskräften wurden das Unternehmensziel mit 60% und das Gruppenziel mit 20% gewichtet. Die Erreichung von Individualzielen wurde für MA wie Führungskräfte mit 20% bewertet.

(2) Lt. BV vom 11.06.2003 gab es fünf Zielerreichungsgrade und damit verbundene Bonusstufen:

Zielerreichungsgrad	Prozentsatz der Zielerreichung	Bonusstufe (in % des Jahresgrundgehaltes)
Deutlich unterschritten:	unter 85%	0
Annähernd erreicht:	86 bis 95%	8
Voll erreicht:	96 bis 105%	13
Deutlich überschritten:	106 bis 115%	17
Sehr deutlich überschritten:	über 115%	21

Tab.: 3  
Quelle: BEWAG; Darstellung: BLRH

Der Bonus wurde gesondert für jedes Ziel (Unternehmens-, Gruppen- und Individualziel) berechnet. Für ausschließlich akquisitorisch tätige MA galten andere Bonusstufen.

3.3.2 Zu (1) Nach Auffassung des BLRH würde die Erreichung/Nichterreichung eines obersten Unternehmensziels (z.B. Umsatzrentabilität) über den unmittelbaren Beeinflussungsbereich vieler MA idR. weit hinausgehen. Individual- und Gruppenziele wären in diesen Fällen stärker zu gewichten.

Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass in diesem Modell Boni für Leistungen gewährt wurden, deren Zielerreichungsgrad 100% der vereinbarten Ziele betrug oder sogar darunter lag und empfahl eine stärkere Gewichtung bei Übererfüllung der vereinbarten Ziele.

Der BLRH empfahl weiters, künftig die Gewährung von Boni als eine erfolgs- und leistungsorientierte Gehaltskomponente von einer über dem Durchschnitt liegenden Leistungserbringung abhängig zu machen.

3.3.3 *Die geprüfte Stelle brachte dazu vor: Es handelt sich um die Abgeltung der Erreichung zusätzlicher bzw. besonderer Ziele „über die laufenden Aufgaben hinaus“. Das System wurde in Zusammenarbeit mit einem international angesehenen Beratungsunternehmen eingeführt und entspricht von seiner Ausgestaltung (und prozentueller Höhe der Bonusstufen) internationalem Standard.*

3.3.4 Die Gewährung des Bonus war von der Erfüllung von Unternehmens-, Gruppen- und Individualzielen abhängig. Als Unternehmensziele wurde die finanzielle Ergebniserwartung des Unternehmens bezeichnet, von

welcher die Gruppenziele für die einzelnen Arbeitsgruppen abgeleitet wurden. Durch die Vereinbarung der Individualziele sollte vor allem der Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Organisationszieles der Arbeitsgruppe erfasst werden. Der BLRH verblieb daher bei seinen obigen Ausführungen.

#### 4. Sozialleistungen der BEWAG und deren Beteiligungen

##### 4.1 BEWAG

4.1.1 (1) MA, die bis 1991 eingetreten waren, wurden, sobald sie 15 Dienstjahre im Unternehmen zugebracht hatten und sich kein Dienstvergehen zu Schulden kommen ließen, unkündbar. Die Zahl der unkündbaren Dienstnehmer durfte lt. Arbeitsordnung vom 06.02.1963 idgF. jedoch 67% des Gesamtstandes der Dienstnehmer nicht überschreiten. Ebenso wurden diesen MA unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Urlaubstage und Freizeitgewährung bei Mandatsausübung bewilligt.

Für MA, die nach 1991 eingetreten waren, war auskunftsgemäß keine Unkündbarstellung mehr möglich.

(2) Allen MA<sup>12</sup> wurde Strom zum BEWAG-MA-Tarif<sup>13</sup> und alle 2 Jahre ein Tag Freizeit für einen Betriebsausflug gewährt. Weiters gab es Freizeitgewährung für Arbeit am Landesfeiertag, Faschingdienstag- und Karfreitagnachmittag. In der Zentralverwaltung in Eisenstadt wurde ein Betriebsrestaurant betrieben, wo Essen bzw. Getränke zu einem reduzierten Preis (etwa doppelter Materialeinsatz) abgegeben wurden. In der Zweigstelle Oberwart gab es einen Essenszuschuss.

(3) Alle MA erhielten eine überkollektivvertragliche Kinderzulage, ein überkollektivvertragliches Jubiläumsgeld, einen Kindergartenzuschuss und Leistungen aus dem Mitarbeiterförderungsverein (z.B. Studienbeihilfen, Leistungen in Notfällen). Weiters gewährte die BEWAG ihren MA Zuschüsse zur Alterspension und über das gesetzliche Ausmaß hinausgehende Abfertigungszahlungen.

(4) MA, die bis 1991 eingetreten waren, erhielten eine Familienzulage, eine Treueprämie, eine Sozialprämie, eine Geburtstagsgabe zum 50. Geburtstag, Ehe-, Geburtenbeihilfe und Sterbegeld.

(5) Weiters gab es verschiedene sonstige Prämien in Form von einmaligen Zahlungen. Dies waren z.B. Anerkennungszahlungen für den Abschluss einer Fachhochschule, Anerkennungsprämien für Leistungen im Zusammenhang mit Projektabwicklungen der BEWAG oder Prämien für die Mithilfe bei der Störungsbehebung. Eine schriftliche Ordnung, wann ein MA Anspruch auf eine solche Prämie haben sollte, gab es nicht. Die Vergabe erfolgte ohne grundsätzliche Regelung im Einzelfall durch eine Entscheidung des Vorstandes.

(6) Im Rahmen einer Betriebsvereinbarung wurde gemäß § 95 ArbVG<sup>14</sup> im Jahr 2002 der „Mitarbeiterförderungsverein der BEWAG“ (MAFV)

<sup>12</sup> Vorstandsmitglieder waren von sämtlichen Sozialleistungen an die Belegschaft ausgenommen.

<sup>13</sup> vgl. dazu Kapitel 5 „Stromtarife BEWAG-/BEWAG-Konzernmitarbeiter“.

<sup>14</sup> Arbeitsverfassungsgesetz idgF.

gegründet. Jeder MA der BEWAG bzw. eines Unternehmens, an dem die BEWAG beteiligt war, konnte die Mitgliedschaft erwerben. Zweck dieses Vereins war u.a. die Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit sowie der intellektuellen und sozialen Identität der MA. Dies sollte z.B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden: Bildungsmaßnahmen in Ergänzung zur betrieblichen Weiterbildung, Gesundheitsvorsorge, Förderung von sportlichen und kulturellen Aktivitäten sowie Hilfestellung bei sozialen Härtefällen. Der Verein erhielt seine Mittel durch einmalige und laufende Zuwendungen der BEWAG und des Betriebsratsfonds der BEWAG sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens.

(7) Es wurden auskunftsgemäß keine Sozialleistungen an die BEWAG-MA durch BEWAG-Beteiligungsunternehmen gewährt.

In der folgenden Tabelle wurden die Prämien, Sozialleistungen und Sonderzahlungen<sup>15</sup>, welche 2003 in der BEWAG zur Auszahlung gelangten, dargestellt. Die Summe dieser Leistungen betrug 17,34% der Grundgehälter.

<b>Bezüge, Prämien und Sozialleistungen 2003</b>	
	[%]
<b>Grundgehälter</b>	<b>100,00</b>
Erfolgsprämien	5,77
Treueprämien	4,94
Boni	4,42
Sonstige Prämien	1,12
Sonderzahlungen	1,09
<b>Summe Prämien u. Sozialleistungen</b>	<b>17,34</b>

Tab.: 4  
Quelle: BEWAG; Berechnung: BLRH

(8) Aufgrund der Vereinbarung über die Reform der Sozialleistungen in der BV vom 16.12.2004 wurden die Sozialleistungen für alle MA unabhängig von deren Eintrittsdatum einheitlich geregelt. Vor 1991 eingetretenen MA wurden künftige aufgrund der alten Regelungen anfallende Ansprüche finanziell abgegolten.

- 4.1.2 Zu (2,3,4) Der BLRH kritisierte das uneinheitliche System an Sozialleistungen. Insbesondere bemängelte er, dass diese oft über das kollektivvertragliche Maß gewährt wurden.

Es wurde empfohlen, auch kollektivvertragliche Regelungen neu zu überdenken und im Verhandlungswege deren Höhe und zeitgemäße Regelung zu diskutieren. Änderungen, befristete Nichtanwendung oder Kündigung von BV würden weiters dazu beitragen können, das Betriebsergebnis zu entlasten.

Zu (5) Der BLRH empfahl die Gewährung von Prämien restriktiv zu handhaben. Prämien sollten für einen Arbeitnehmer für eine bestimmte überdurchschnittliche oder nach anderen Kriterien ermittelte Leistung bezahlt werden, die bei reiner Zeitlohnvergütung in der Regel nicht zu erwarten gewesen wären. Weiters sollten diese Prämien nur dann be-

<sup>15</sup> Mit „Sonderzahlungen“ wurden hier Einmalprämien bzw. Zahlungen anlässlich Dienstjubiläen bezeichnet.

zahlt werden, wenn sie nicht ohnedies im Rahmen der Boni Berücksichtigung fanden.

Voraussetzung war, dass die Ermittlung und die Bestandteile der Prämie vom MA nachvollziehbar und beeinflussbar, für das Unternehmen betriebswirtschaftlich argumentierbar und mit einem vertretbaren Aufwand errechenbar waren. Dafür wäre es notwendig, dass ein nachvollziehbares Prämiensystem vorläge.

Zu (8) Der BLRH anerkannte grundsätzlich das Ziel der Vereinheitlichung von Sozialleistungen. Er vermerkte jedoch, dass die dabei gesetzten Maßnahmen in der Leistung von Einmalzahlungen an die Begünstigten bestanden.

4.1.3 *Die geprüfte Stelle bezog dazu wie folgt Stellung:*

*Zu (1) Der Anteil unkündbarer Mitarbeiter sank und wird in den kommenden Jahren weiter sinken.*

*Zu (2) Mitarbeiter erhalten eine Zeitgutschrift im Ausmaß der Arbeitszeit der jeweiligen Tage (für Karfreitagnachmittag z.B. 45 Minuten); sämtliche Dienststellen sind an diesen Tagen normal besetzt.*

*Das geprüfte Unternehmen verweist darauf, dass im Übrigen die Abschlüsse der EVU-KV seit dem Jahr 1995 vom Erhöhungsprozentsatz her durchgehend unter den Werten der vergleichbaren Industriesparten liegen. Prämien außerhalb des Bonussystems werden, soweit nicht ein klagbarer Rechtsanspruch darauf besteht (Treueprämien), nur bei außerordentlichen Leistungen bzw. Belastungen gewährt.*

*Im Übrigen teilte die BEWAG mit, dass es im Geschäftsleben üblich ist, Mitarbeitern für im Unternehmen erzeugte oder gehandelte Produkte Sonderkonditionen oder Rabatte zu gewähren. Dies ist in der BEWAG in einem geringen und vertretbaren Ausmaß geschehen.*

4.2 Beteiligungen<sup>4.2.1</sup>  
der BEWAG

Zum Bilanzstichtag 30.09.2003 wies der Beteiligungsspiegel der BEWAG die u.a. mehrjährig personalführenden Beteiligungen aus, bei denen auskunftsgemäß die folgenden Sozialleistungen bestanden:

(1) Burgenländisches Kabelfernsehen GmbH (BKF):

Für MA, welche im Zuge der Ausgliederung des Teilbetriebes Kabelfernsehen von der BEWAG 1993 dienstrechtlich zum BKF gewechselt hatten, galt die gleiche Regelung, welche in der BEWAG für bis 1991 eingetretene MA Anwendung fand. Seit der BKF-Gründung erhielten eingetretene MA für den Strombezug den Konzerntarif, weiters Essenszuschuss, Kinderzulage und Kindergartenzuschuss analog der BEWAG-Regelung. Weiters galt die gleiche Arbeitszeitregelung betreffend Betriebsfeiertage wie bei der BEWAG.

(2) Erstes burgenländisches Rechenzentrum GmbH (EBRZ):

Für MA des EBRZ galt die Arbeitszeitregelung, dass der Landesfeiertag ein Betriebsfeiertag war und der Karfreitagnachmittag in Form einer Zeitgutschrift gewährt wurde. Weiters wurde Freizeit im Ausmaß von einem Tag jährlich für einen Betriebsausflug gewährt. MA erhielten weiters Essenszuschuss, Familienzulage, überkollektivvertragliche Kinderzulage, Treueprämie sowie Ehe- und Geburtenbeihilfe.

(3) Pinkafelder Elektrizitäts-Werke GmbH (PEW):

MA der PEW wurde bis zum Jahr 2000 ein „Freistromkontingent“ pro Jahr gewährt bzw. „Stromgeld“, wenn keine eigene Anlage vorhanden war. Ab dem Jahr 2001 erhielten die MA den Konzerntarif der BEWAG für Strombezug.

(4) Personaldienstleistungs GmbH (PDL):

MA der PDL erhielten für den Strombezug den Konzerntarif der BEWAG, weiters einen Essenszuschuss und konnten Leistungen aus dem Mitarbeiterförderungsverein (MAFV) der BEWAG beziehen.

(5) Well.COM Datahighway Burgenland AG (Well.COM):

MA der Well.COM erhielten einen Essenszuschuss. Weiters wurde ihnen Freizeit für einen freien Fenstertag im Mai gewährt.

(6) Burgenländische Elektronik- und Kommunikationssysteme GmbH (BECOM):

Die BECOM hatte als einzige Sozialleistung über den Kollektivvertrag hinaus bis zum Jahr 2001 einen „Sozialtag“: MA hatten einen halben Tag pro Jahr Zusatzurlaub für die Erledigung von Haushalts- bzw. Familienanliegen. Diese Regelung wurde 2001 aufgehoben, seither gab es keine Leistungen über dem Kollektivvertrag.

4.2.2 Zu (1-4) Der BLRH vermerkte das uneinheitliche System an Sozialleistungen innerhalb der untersuchten Beteiligungen der BEWAG auch über das kollektivvertragliche Maß hinaus. Er empfahl, Sozialleistungen und deren Gewährung restriktiv zu handhaben.

4.2.3 *Zu (1-4) Die Verschiedenheiten ergaben sich aus der unterschiedlichen Historie bzw. der autonomen Gestaltung durch die jeweiligen Geschäftsführungen und den unterschiedlichen für die Unternehmungen gültigen KV-Regelungen.*

4.3 zusätzliche Pensionen, Pensionskasse

4.3.1 (1) Für vor 1991 eingetretene MA gewährte die BEWAG Pensionszuschüsse im Ausmaß von bis zu 85%<sup>16</sup> der Bemessungsgrundlage<sup>17</sup> zusätzlich zur Sozialversicherungspension.

(2) In der BV vom 10.10.1997 (gültig für die vor und nach 1991 eingetretenen aktiven BEWAG-MA) erklärte sich die BEWAG bereit, für ihre MA als Ergänzung zu den Leistungen der staatlichen Sozialversicherung eine zusätzliche Versorgung durch Abschluss eines Pensionskassenvertrages mit einer Pensionskasse zu treffen.

Bereits bestehende Anwartschaften wurden durch Leistung eines Einmalbeitrages an die Pensionskasse abgedeckt. In weiterer Folge leistete die BEWAG für sämtliche MA für die weitere Dauer des Dienstverhältnisses Beiträge an die Pensionskasse in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes von jenem Teil der Bemessungsgrundlage, der unter der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage lag. Von jenem, die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitenden Teil der Bemessungsgrund-

<sup>16</sup> vgl. Arbeitsordnung der BEWAG idF. 1987/1988, §49 Abs.11 lit.a: „Die Pension beträgt nach 15 anrechenbaren Dienstjahren 49% der Bemessungsgrundlage. Sie erhöht sich mit jedem weiteren anrechenbaren Dienstjahr um 1,8%, bei Dienstnehmern mit voller Hochschulbildung, die entsprechend dieser verwendet werden, um 2,2% bis zum Höchstausmaß von 85% der Bemessungsgrundlage.“

<sup>17</sup> vgl. BV vom 10.10.1997 §4 Abs.1: „Bemessungsgrundlage sind alle monatlich (14x p.a.) gebührenden Be- zugsteile wie Grundgehalt, Erfolgsprämien und eine allfällige Funktionszulage.“

lage leistete die BEWAG Beiträge in Höhe eines mehr als viermal so hohen Prozentsatzes wie für den darunter liegenden Betrag an die Pensionskasse.

(3) Lt. Vorstands-Protokoll vom 11.07.2002 beschloss der Vorstand – aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Projektes – die Ausschüttung einer Prämie iHv. EUR 1 Mio. für zusätzliche Pensionsvorsorge der Belegschaft.

- 4.3.2 Der BLRH kritisierte die weit über das gesetzliche Maß hinaus reichen freiwilligen Leistungen und empfahl, künftig mit der Zuerkennung von Pensionskassen-Beiträgen restriktiver zu verfahren. Änderungen, befristete Nichtanwendungen oder Neuverhandlungen von BV würden dazu beitragen können, das Betriebsergebnis zu entlasten.

- 4.3.3 *Die geprüfte Stelle übermittelte dazu folgende Stellungnahme:  
Zu (1) Die Pensionsregelung ist historisch und besteht seit 1997 nicht mehr. Vom Gesamtanspruch wurde die Sozialversicherungspension abgezogen.*

*Mit der Neuregelung wurde nicht nur der Pensionsaufwand ausgelagert (und die Bilanz um die entsprechenden Rückstellungen entlastet), durch die Umwandlung in ein beitragsorientiertes System werden künftig Verschlechterungen der ASVG-Pension nicht mehr ausgeglichen; bei Vorrückungen und Umstufungen in höhere Verwendungsgruppen werden nur mehr Beiträge vom Differenzbetrag geleistet. Dadurch wurde über den Übertragungsbetrag hinaus die ergebniswirksame Auflösung einer Rückstellung möglich. Die Beitragsprozentsätze liegen unter dem Standard der Branche.*

- 4.3.4 Zu (1) Die Stellungnahme der BEWAG widerspricht nicht dem Sachverhalt des BLRH.

Der BLRH verkannte nicht die Auslagerung des Aufwandes und die Entlastung der Bilanz. Vielmehr kritisierte er die über das gesetzliche Maß hinausreichende freiwillige Leistung auf Grundlage der BV vom 10.10.1997.

#### 4.4 Abfertigungen

- 4.4.1 (1) In der Arbeitsordnung für die BEWAG aus dem Jahr 1963 idF. 1987/1988 wurde eine Abfertigungsregelung abweichend von der gesetzlichen Regelung festgelegt. Lt. AngG<sup>18</sup> sah die gesetzliche Regelung für die Abfertigungszahlungen folgendes vor:

– nach 3 Jahren Betriebszugehörigkeit	2 Monatsentgelte,
– nach 5 Jahren	3 Monatsentgelte,
– nach 10 Jahren	4 Monatsentgelte,
– nach 15 Jahren	6 Monatsentgelte,
– nach 20 Jahren	9 Monatsentgelte und
– nach 25 Jahren	12 Monatsentgelte.

Dem gegenüber sah der §37 der Arbeitsordnung der BEWAG vor, dass ein zeitlich zwischen den gesetzlichen Normierungen liegender Anspruch proportional abgegolten wurde.

<sup>18</sup> Angestelltengesetz idGF.

Ein BEWAG-MA hätte demnach z.B. nach 19 Jahren 2 Monaten Dienstzeit einen Anspruch auf 8,5 Monatsgehälter, dem gegenüber ein gesetzlicher Anspruch von 6 Monatsgehältern bestanden hätte. Diese Regelung war auskunftsgemäß ident mit dem gültigen Kollektivvertrag und stellte seit Mitte der 80-iger Jahre kein betriebliches Sonderrecht mehr dar.

Für die Bemessung der Dienstzeit wurden alle vom Dienstnehmer im Unternehmen oder dessen Rechtsvorgängern ununterbrochen zugebrachten Dienstzeiten herangezogen.

Betreffend die „Abfertigung neu“ gab es in der BEWAG keine betriebliche Sonderregelung.

(2) Kein Anspruch auf Abfertigung bestand, wenn der Dienstnehmer selbst kündigte oder ohne wichtigen Grund vorzeitig austrat, oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung traf.

Abweichend dazu hatten weibliche Dienstnehmer einen Abfertigungsanspruch in Höhe von 75% des gesetzlichen Abfertigungsanspruches bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung seitens der Dienstnehmerin in folgenden Fällen:

- nach der Geburt eines Kindes,
- aus Erziehungsgründen eines schulpflichtigen Kindes sowie
- wenn der Ehegatte zum Zeitpunkt der Kündigung der Dienstnehmerin in der BEWAG beschäftigt war.

(3) Darüber hinaus wurden wiederholt sowohl über das gesetzliche als auch das durch interne BV festgelegte Ausmaß hinaus Abfertigungen gezahlt. Dies war v.a. bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer oder bei einvernehmlichen Lösungen der Fall, wo die Auszahlung einer Abfertigung iHv. 30% bis 50% des fiktiven Anspruches durch den Vorstand genehmigt wurde.

(4) Ein Vorstandsbeschluss vom Juni 1994 sah vor, zur Förderung des Personalabbaues MA, welche vor Vollendung des 57. Lebensjahres eine Berufsunfähigkeitspension erhielten und deshalb aus dem Unternehmen ausschieden, eine freiwillige Abfertigung von 3 Monatsbezügen zu gewähren. Diese Regelung wurde im Jahr 2002 aufgehoben.

- 4.4.2 Zu (1) Es wurde empfohlen, auch kollektivvertragliche Regelungen grundsätzlich neu zu überdenken und im Verhandlungswege deren Höhe und zeitgemäße Berechtigung zu diskutieren.

Zu (2) Der BLRH empfahl, die im § 37 der Arbeitsordnung der BEWAG verankerte frauenspezifische Sonderregelung auch im Sinne der Gleichbehandlung zu überdenken. Kritisch hob der BLRH dazu den Abfertigungsanspruch eines weiblichen Dienstnehmers für den Fall hervor, in dem der Ehegatte zum Zeitpunkt der Kündigung ebenfalls Dienstnehmer der BEWAG war.

Zu (3) Der BLRH kritisierte die Zuerkennung von Abfertigungszahlungen in jenen Fällen, in denen kein Anspruch bestand.

- 4.4.3 *Die geprüfte Stelle führte dazu aus:*  
 Zu (1) *Wie der BLRH durch einen kurzen Hinweis im letzten Satz feststellt, gibt es keine Sonderregelung der BEWAG. Die Bestimmung in der Arbeitsordnung ist ident mit dem Kollektivvertrag.*

*Zu (2) Zum besonderen Anspruch für weibliche Mitarbeiter wird auf ähnliche Bestimmungen in § 23 a des Angestelltengesetzes verwiesen (Anspruchshöhe 50%). Die BEWAG bekennt sich dazu, Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern bei guter Arbeitsleistung im Einvernehmen zu lösen.*

- 4.4.4 Zu (2) Lt. § 23 a Abs. 3 des Angestelltengesetzes idF. BGBl. I Nr. 143/2004 gebührten weiblichen Angestellten die Hälfte der nach § 23 zustehenden Abfertigung, „wenn sie
1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist [...] oder
  2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt [...]
- ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklärt [...]“.

Nicht von dieser gesetzlichen Regelung umfasst sind jene unter 4.4.1 (2) angeführten Abfertigungsansprüche wie:

- aus Erziehungsgründen eines schulpflichtigen Kindes sowie
- wenn der Ehegatte zum Zeitpunkt der Kündigung der Dienstnehmerin in der BEWAG beschäftigt war.

Vor diesem Hintergrund konnte der BLRH der Argumentation der BEWAG nicht beitreten und verwies auf seine obigen Feststellungen.

- 4.5 „Georgihalle“ 4.5.1 (1) Die so genannte "Georgihalle", eine Freizeit- und Veranstaltungshalle (Tennishalle samt Nebenräumen mit Sanitär- und Duschräumen, einem Buffet, Kegelbahnen und einem Veranstaltungstrakt sowie diversen Nebenräumen) wurde 1979/80 von einer Gesellschaft des Betriebsrates der BEWAG Eisenstadt errichtet, wobei bezüglich des Grundstückes ein Superädifikat gegenüber der BEWAG bestand.

(2) Gemäß Vorstands-Protokoll vom 18.06.1997 wurde der Beschluss zur Generalsanierung des Freizeitentrums „Georgihalle“ und Übernahme der Kosten iHv. ATS 7,5 Mio. (rd. EUR 545.046) in Form einer vorgezogenen Zuwendung an den Betriebsrats-Fonds nach Maßgabe des Projektfortschrittes beschlossen. Neben baulichen Maßnahmen waren auch Verbesserungen im Bereich Heizung, Klima und Beleuchtung sowie eine Adaptierung der Sanitäreinrichtungen und andere Sicherungsmaßnahmen im Innen- und Außenbereich notwendig. Ziel war einerseits eine deutliche Senkung der Energiekosten und andererseits eine Hebung der Attraktivität der Halle durch Schaffung eines zeitgemäßen Standards. Die Maßnahmen sollten Teil einer Neustrukturierung sein und im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen eine dauerhafte positive Entwicklung sicherstellen.

Zur Kontrolle der Verwendung der ATS 7,5 Mio. wurde durch die BEWAG ein externer Architekt beauftragt (und auskunftsgemäß auch aus dieser Summe bezahlt), da die internen Ressourcen dafür nicht ausreichend waren. Dieser Architekt führte die Ausschreibungen durch und überprüfte die Ausführungen der Arbeiten sowie die Abrechnung.

Laut Vorlage an den Vorstand vom 17.06.1997 erschien die Durchführung der Sanierung über vorfinanzierte Zuwendungen vertretbar, wenn dadurch eine wirtschaftliche Führung auf Dauer sichergestellt wäre.

(Betreiber-)Konzepte zur Absicherung dieser Ansicht der BEWAG wurden dem BLRH nicht vorgelegt.

(3) Die Kosten zur Generalsanierung iHv. ATS 7,5 Mio. (rd. EUR 545.046) wurden aufgrund von internen bau- und energietechnischen Berechnungen und vom Betriebsrat eingeholten Kostenvoranschlägen geschätzt. Dabei sollte bei der im Herbst des Jahres 1997 vorgesehene Erneuerung der Vereinbarung mit dem Betriebsrat über die Aufgabenteilung bei der Führung von Sozialeinrichtungen sichergestellt werden, dass innerhalb eines Zeitraumes von längstens 7 Jahren durch äquivalente Kürzungen ein Ausgleich der Sanierungskosten erfolgen sollte.

Zur Gegenverrechnung wurden im Jahr 1998 die Zuwendungen an den Betriebsrat gekürzt. Ab dem Jahr 2000 wurde die Zuwendung je MA herabgesetzt. Weiters wurde die Regelung, dass MA im Ausmaß eines Mannjahres für den Betriebsrat arbeiten durften, ersatzlos gestrichen. Zusätzlich erhielt die BEWAG vom Betriebsrat einen Betrag aus dem Verkauf des Urlaubsheimes Krumpendorf. Ab Verkauf des Urlaubsheimes entfiel auch der Betrag pro Jahr, welchen die BEWAG jährlich zur Abdeckung des Abganges aufgewendet hatte.

(4) Gemäß Vereinbarung vom 18.10.2000 zwischen der BEWAG und jener Gesellschaft des Betriebsrates der BEWAG Eisenstadt, welche die „Georgihalle“ errichtet hatte, ging das Objekt „Georgihalle“ per 01.11.2000 entgeltfrei in das Eigentum der BEWAG über. Lt. Vorlage an den Vorstand vom 16.06.2004 war ein wesentlicher Grund für diesen Eigentumsübergang, dass die „Georgihalle“ trotz verschiedener Betriebsführungsformen und etlicher baulicher Sanierungsversuche auf keine nachhaltige wirtschaftliche Basis gestellt werden konnte und daher für den bisherigen Eigentümer Betriebsrat/Betriebsratsfonds eine nicht finanzierbare Belastung darstellte.

In gegenständlicher Vorstands-Vorlage wurden die Schwierigkeiten mit dem Objekt mutmaßlich auf die Konzeption der Sporthalle (verbunden mit einem Veranstaltungstrakt), die Einschränkung auf die sportlichen Aktivitäten Tennis (würde generell rückläufiges Interesse verzeichnen) und Kegeln, die geringe Akzeptanz durch die lokale Bevölkerung bzw. örtliche Vereine, die zunehmend rückläufige Nutzung durch die BEWAG-MA sowie den niedrigen Qualitätsstandard bzw. Komfort zurückgeführt.

Die bauliche Situation – so wurde anlässlich des Beschlusses zur kostenneutralen Abtragung der „Georgihalle“ festgestellt - wäre von Haus aus wegen der technischen Konzeption und Bauausführung als sehr ungünstig zu bezeichnen (fehlende Wärmedämmung, veraltete Haustechnik), was sich in hohen Energie- und damit Betriebskosten (jährlicher Energieverbrauch 245.000 kWh bei nur fallweiser Nutzung) sowie diversen Problemen bei der Betriebsführung niedergeschlagen hätte. Der gesamte Innenbereich wäre sanierungsbedürftig.

Zusätzlich wäre in absehbarer Zeit erneut mit Sanierungsmaßnahmen (insbesondere Dach, technische Einrichtungen und kompletter Innenbereich) zu rechnen gewesen.

(5) Ab Mai 2000 wurde die „Georgihalle“ von der Gesellschaft des Betriebsrates der BEWAG und ab 10.08.2001 von der BEWAG verpachtet.

Da Versuche, die Liegenschaft an einen Betreiber zu veräußern, mangels Interesse an dem Objekt und aufgrund der Kosten scheiterten, weiters kein Eigenbedarf bestand bzw. keine widmungsgemäßen Nutzungsmöglichkeiten gesehen werden konnten, wurde der Betrieb mit Mitte 2004 eingestellt und der Beschluss zur kostenneutralen Abtragung mittels Vorstands-Beschluss vom 16.06.2004 gefasst.

- 4.5.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Gewährung der Mittel zur Sanierung der „Georgihalle“ keine (Betreiber-)Konzepte zur betriebswirtschaftlichen Untermauerung einer künftig wirtschaftlichen Führung der Anlage erstellt wurden. Er konnte daher jener in der Vorstands-Vorlage vom 17.06.1997 argumentierten Vertretbarkeit der vorfinanzierten Zuwendung nicht beitreten.

Zu (3) Der BLRH vermerkte kritisch, dass der Aufwandsentfall durch die Schließung des Urlaubsheimes in Krumpendorf auch unabhängig vom Investment in die „Georgihalle“ zu einer Entlastung des Geschäftsergebnisses der BEWAG geführt hätte.

Zu (3,4) Der BLRH kritisierte, dass keine umfassende und abschließende Abschätzung der Kosten einer nachhaltigen Sanierung erstellt worden war, da schon innerhalb kurzer Zeit erneut auf weitere umfangreiche Sanierungsmaßnahmen zur Behebung konzeptioneller und baulicher Mängel hingewiesen wurde. Bei einer sorgfältigen Abschätzung aller Kosten hätte noch vor Durchführung der Investition festgestellt werden können, dass der mit einer umfassenden Sanierung verbundene Aufwand in keiner Relation zu einem sich daraus ableitenden qualitativen wie quantitativen Mehrwert des Objektes gestanden wäre – was letztlich auch durch die Entscheidung des Vorstandes zum Abriss des Objektes bestätigt wurde.

Auch der vereinbarte finanzielle Ausgleich mit dem Betriebsratsfonds rechtfertigte nach Ansicht des BLRH nicht die getätigte Investition.

- 4.5.3 *Die geprüfte Stelle entgegnete dazu:  
Die Georgihalle wurde von einer im Eigentum des Betriebsratsfonds stehenden Gesellschaft und nicht von der BEWAG betrieben.*

*Der BEWAG sind keine Kosten entstanden. Der Sozialaufwand wurde anders verteilt (durch Kürzung bzw. endgültige Streichung anderer, in der Vergangenheit immer gewährter Mittel) und dauerhaft gekürzt. Die BEWAG hat durch einen Architekten die Mittelverwendung geprüft. Die Kosten der Energieversorgung sind in der Folge deutlich gesunken und es wurde ein zeitgemäßer Standard in den Sanitärräumen hergestellt. Im Jahr 1999 wurde ein Tourismusberatungsunternehmen mit der Konzepterstellung für die künftige Gestaltung und der vorübergehenden Betriebsführung beauftragt.*

*Eine neuerliche Sanierung bzw. dauernde gewinnbringende Führung wäre aber nicht möglich gewesen, daher die Entscheidung zur kostenneutralen Entfernung des Objektes.*

*Die Schließung des Urlaubsheimes hätte auch ohne „Investment“ in die Georgihalle zu einer Ersparnis geführt. Der vom BLRH übersehene Zusammenhang liegt darin, dass das Unternehmen weitere Zuschüsse für das vom Betriebsrat geführte Urlaubsheim Krumpendorf mit der Begründung der Finanzierung anderer Projekte des Betriebsrates (Georgihalle) verweigert hat. In der Folge wurde daher das Urlaubsheim geschlossen und die BEWAG am Verkaufserlös beteiligt.*

- 4.5.4 Der BLRH hielt dem entgegen, dass der BEWAG-Vorstand 1997 Mittel für ein Projekt zur Verfügung stellte, dessen wirtschaftliche Führung zu keiner Zeit belegt werden konnte<sup>19</sup>.

Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Schließung und dem Verkauf des Urlaubsheimes Krumpendorf und der Sanierung der Georgihalle konnte vom BLRH aufgrund der durch die BEWAG zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht hergestellt werden. Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass sich die BEWAG seiner unter 4.5.2 geäußerten Kritik betreffend der Ersparnis in Bezug auf die Schließung des Urlaubsheimes Krumpendorf anschloss.

## 5. Stromtarife BEWAG-/BEWAG-Konzern-Mitarbeiter

Weiterer Teil der Sozialleistungen war die Gewährung eines BEWAG-/BEWAG-Konzern-Mitarbeitertarifes.

- 5.1 Stromtarif BEWAG-Mitarbeiter
- 5.1.1 (1) Auskunftsgemäß konnten die BEWAG-MA im gesamten Untersuchungszeitraum 1993 bis 2003 Strom zum Mitarbeitertarif beziehen. Für die Abrechnung des Stromverbrauches der BEWAG-MA wurde seitens des Vorstandes jährlich der Mitarbeitertarif festgelegt. Dieser Tarif orientierte sich an den Selbstkosten und galt für MA und deren Haushaltsanlage nach einem Jahr Unternehmenszugehörigkeit. Die Abrechnung erfolgte jährlich zum 31.12., die Fälligkeit der Stromrechnung wurde mit 01.03. festgesetzt.
- (2) Bis zum Jahr 2000 erfolgte die Festlegung des Strompreises gestaffelt nach dem Jahresstromverbrauch unter bzw. über 30.000 kWh.
- Mit der Liberalisierung des Strommarktes 2001 wurde der Mitarbeitertarif getrennt nach Energie- und Netzpreis festgesetzt. Der Energiepreis richtete sich nach dem durchschnittlichen Energie-Einkaufspreis. Die Regelung für den Netzpreis sah vor, dass 10% des Jahresstromverbrauches, maximal aber 1.000 kWh, zum verordneten Netzpreis (SNT-VO<sup>20</sup> Netznutzungsebene und Netzverlustebene 7) für nicht gemessene Leistung und darüber der Netzpreis für unterbrechbare<sup>21</sup> Lieferung verrechnet wurde.
- 5.1.3 *Die geprüfte Stelle gab in ihrer Stellungnahme an: BEWAG-Mitarbeiter waren von der „Energy-Bonuswelt“ ausgeschlossen. Dies ist deswegen von Bedeutung, weil beim Vergleich in Punkt 5.4.1 dieser Privatkundenvorteil irreführend nicht mitberechnet wird.*
- 5.1.4 Der BLRH entgegnet dazu, dass den vorgelegten Unterlagen betreffend den Stromtarif der BEWAG-MA, der Umstand, dass diese von der Teilnahme an der „Energy-Bonuswelt“ ausgeschlossen waren, nicht entnommen werden konnte.

<sup>19</sup> vgl. Vorlage an den BEWAG-Vorstand vom 16.06.2004 und 17.06.1997.

<sup>20</sup> Systemnutzungstarife-Verordnung (Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden).

<sup>21</sup> Unter dem Begriff „unterbrechbar“ ist jede Art von Unterbrechung einer Lieferung zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob die Unterbrechung ohne vorherige Vereinbarung jederzeit oder lediglich innerhalb vertraglich vereinbarter Zeiträume erfolgen kann.

## 5.2 Stromtarif BEWAG- Konzern- Mitarbeiter

- 5.2.1 (1) Für MA in Unternehmen, an denen die BEWAG wesentlich (d.h. mehr als 50% des Stamm- oder Grundkapitals) beteiligt war, genehmigte der Vorstand erstmals am 21.12.2001 einen Konzerntarif. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Tarifes waren:
- einjährige Firmenzugehörigkeit,
  - eigene Anlage im Burgenland,
  - Bindung an die BEWAG-Energie-Vertriebs GmbH auf mindestens zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie
  - Verzicht auf die Teilnahme an der Energy-Bonuswelt<sup>22</sup>.

(2) Die Festsetzung des Konzerntarifes erfolgte, analog zum Mitarbeitertarif, getrennt nach Energie- und Netzpreis. Der Konzerntarif unterschied sich vom Mitarbeitertarif in folgenden Punkten:

- der Energiepreis beim Konzerntarif war höher als beim Mitarbeitertarif, wobei die Differenz jährlich vom Vorstand vorgegeben wurde,
- die Berechnungsbasis für den Netztarif wurde so festgelegt, dass 10% des Jahresstromverbrauches, maximal aber 2.000 kWh, zum verordneten Netztarif (SNT-VO, Netznutzungsebene und Netzverlustebene 7) für nicht gemessene Leistung und darüber der Netztarif für unterbrechbare Lieferung verrechnet wurde.

## 5.3 Verteilung des Jahres- stromverbrau- ches

- 5.3.1 Der BLRH verglich die Verteilung des Jahresstromverbrauches der Nutzer des Mitarbeitertarifes bzw. Konzerntarifes mit den Privatstromkunden (Tarif „Optima Komfort“ und „Optima Komfort+“) für das Jahr 2003. Als Vergleichsgrößen wurden die Verbrauchsstufen analog der Privatstromtarife (0 – 2.000 kWh, 2.001 – 4.000 kWh, 4.001 – 10.000 kWh und über 10.000 kWh) herangezogen.

**Verteilung Jahresstromverbrauch 2003**

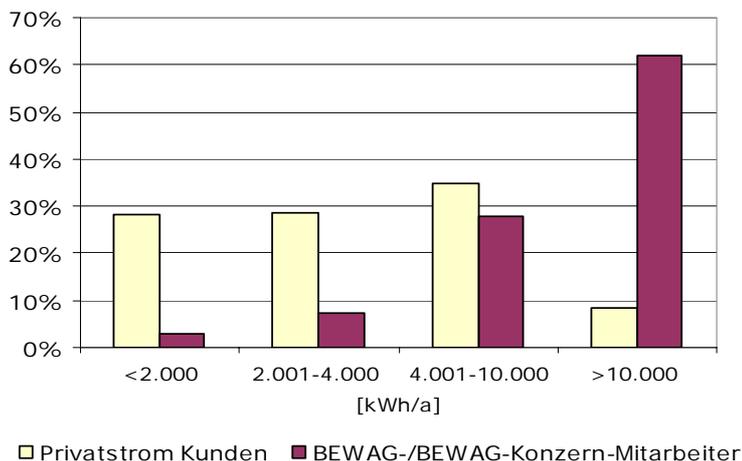


Abb.: 5  
Quelle: BEWAG; Darstellung: BLRH

Während über 90% der Privatstromkunden einen Verbrauch unter 10.000 kWh aufwiesen, waren dies im Bereich der BEWAG-/BEWAG-Konzern-MA rd. 38%. 62% der Nutzer des MA- bzw. Konzerntarifes verbrauchten mehr als 10.000 kWh, während 8,3% der Privatstromkunden einen derartigen Verbrauch aufwiesen. Von diesen 62% der

<sup>22</sup> Die Energy-Bonuswelt beinhaltet Zusatzleistungen der BEWAG (Bonusschecks, Bonuspunkte, 24-Stunden Pannendienst, Beratungsservice und Geräteaktion).

BEWAG-/BEWAG-Konzern-MA über 10.000 kWh Jahresstromverbrauch lagen:

- 55,8% zwischen 10.001 und 20.000 kWh
- 35,6% zwischen 20.001 und 30.000 kWh
- 8,6% über 30.000 kWh

Der durchschnittliche Stromverbrauch von BEWAG-/BEWAG-Konzern-MA betrug rd. 14.470 kWh und lag somit deutlich über dem Durchschnittsverbrauch von Privatstromkunden mit rd. 4.490 kWh.

Seitens der BEWAG wurde dazu mitgeteilt, dass der überwiegende Anteil der Nutzer des MA- bzw. Konzerntarifes über Elektroheizungen und/oder elektrische Warmwasserbereitung verfügen würde.

- 5.3.2 Der BLRH verwies auf den im Vergleich hohen Anteil von BEWAG-/BEWAG-Konzern-MA im Verbrauchssegment über 10.000 kWh/a. Er empfahl, die Tarife für BEWAG-/BEWAG-Konzern-MA analog den Privatstromtarifen verbrauchsabhängig zu gestalten.

- 5.3.3 *Die geprüfte Stelle führte in ihrer Stellungnahme aus:  
Bei der Stromrechnung für das Kalenderjahr 2004 werden bereits All-inklusive-Tarife, analog Privatkundenverrechnung, verrechnet.*

#### 5.4 Vergleich BEWAG-Mitarbeiter tarif zu Privatstromtarif

- 5.4.1 Vom BLRH wurde das Entgelt für einen bestimmten Jahresstromverbrauch entsprechend dem BEWAG-Mitarbeiter tarif mit dem für Privatstromkunden gültigen Tarif für das Jahr 2003 verglichen. Für den Vergleich wurden fünf Stichproben (BEWAG-MA-Jahresstromabrechnungen) ausgewählt. Berechnet wurden jeweils der Energiepreis, die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern und Abgaben.

Die Stichproben 1 bis 3 mit einem Jahresstromverbrauch < 5.000 kWh wurden mit dem Privatstromtarif „Optima Komfort“<sup>23</sup> verglichen.

Bei den Stichproben 4 und 5 mit einem Jahresstromverbrauch > 5.000 kWh wurde als Vergleich der Privatstromtarif „Optima Komfort+“<sup>24</sup> herangezogen. Dabei wurde als Allgemeinstromanteil eines Haushaltes 3.500 kWh angenommen. Der verbleibende Rest auf den gesamten Jahresstromverbrauch wurde analog der Stichprobe auf Hoch- und Niederzeittarif aufgeteilt.

<sup>23</sup> Haushalte ohne E-Heizung und elektrische Warmwasserbereitung.

<sup>24</sup> Haushalte mit E-Heizung und elektrischer Warmwasserbereitung.

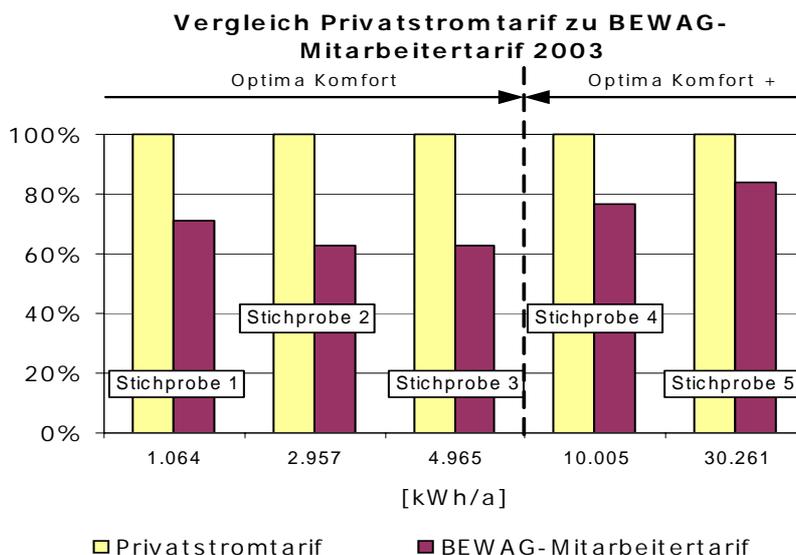


Abb.: 6  
Quelle: BEWAG; Darstellung: BLRH

Der Vergleich zeigte, dass der Privatstromtarif bei allen Stichproben über dem BEWAG-Mitarbeiteritarif lag. Dies lag zum einen am günstigeren Energiepreis, der überwiegende Anteil an der Preisdifferenz war jedoch auf die Art der Verrechnung des Netznutzungstarifes zurückzuführen. Diese sah vor, dass 10% bzw. max. 1.000 kWh des gesamten Jahresstromverbrauches zum Netznutzungstarif für nicht gemessene Leistung verrechnet wurde. Für den verbleibenden Rest wurde der im Vergleich zum Netznutzungstarif für nicht gemessene Leistung niedrigere Netznutzungstarif für unterbrechbare Lieferung zugrunde gelegt.

Weiters wurden in den Jahresabrechnungen der BEWAG-MA keine Entgelte für Messleistungen ausgewiesen.

In absoluten Zahlen ergab sich im Vergleich des Privatstromtarifes zum BEWAG-Mitarbeiteritarif innerhalb der gezogenen Stichprobe eine verbrauchsabhängige Preisdifferenz von rd. EUR 61 p.a. (bei 1.067 kWh/a) bis rd. EUR 546 p.a. (bei 30.261 kWh/a).

Nach Darstellung des BEWAG-Vorstandes wurde die Art der Verrechnung des Netznutzungstarifes mit der Nutzung einer bestehenden Infrastruktur begründet.

- 5.4.2 Der BLRH verwies darauf, dass der primäre Einsparungseffekt des BEWAG-Mitarbeiteritarifes auf die Art der Verrechnung der Netznutzungstarife zurückzuführen war.

Der BLRH konnte dem Argument der BEWAG nicht beitreten, dass es sich dabei um die Nutzung einer bestehenden Infrastruktur handelte. Er hob vielmehr hervor, dass die Erträge aus den Netznutzungstarifen zur Errichtung und dem Betrieb der Netzinfrastruktur der BEWAG verwendet wurden. Die BEWAG-MA verblieben somit nach Meinung des BLRH als Nutzer einer Netzinfrastruktur, zu deren Erhalt sie selbst nicht in dem Ausmaß beitrugen wie die Kunden der BEWAG.

Der BLRH vertrat daher die Auffassung, dass prinzipiell mit dem Umgang des mehrheitlich in Landeseigentum befindlichen Vermögens der BEWAG auch eine Gleichstellung aller Kunden verbunden sein sollte.

Er kritisierte die Art der Verrechnung der Netznutzungstarife beim BEWAG-Mitarbeiteritarif und empfahl, diese neu zu regeln.

- 5.4.3 *Die geprüfte Stelle gab in ihrer Stellungnahme an:  
Im Rahmen der BV vom 16.12.2004 wurden - entsprechend der Empfehlung des BLRH - auch die BEWAG-Mitarbeiteritarife neu geregelt.*

## 6. Vorstand BEWAG

### 6.1 Vertragsgrundlagen

- 6.1.1 (1) Das Stellenbesetzungsgesetz<sup>25</sup> regelte die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterlagen. Die Bundesregierung hatte Vertragsschablonen zu beschließen, die von Unternehmen, bei denen die finanzielle Beteiligung des Bundes gleich oder größer war als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften, beim Abschluss von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern von Leitungsorganen anzuwenden waren.

Gemäß § 8 leg.cit. war die Landesgesetzgebung befugt, gleichartige Regelungen zu erlassen.

(2) Der Bgld. Landtag hatte diese Bestimmung im Bgld. Stellenbesetzungsgesetz<sup>26</sup> erlassen, auf dem die Bgld. Vertragsschablonenverordnung<sup>27</sup> beruht.

Das Bgld. Stellenbesetzungsgesetz normierte seine Geltung für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterlagen und bei denen die finanzielle Beteiligung des Landes Burgenland größer war als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften. Dies traf auf die BEWAG zu.

(3) Die Bgld. Vertragsschablonenverordnung normierte Regelungen u.a. über Laufzeit des Anstellungsverhältnisses, Aufgaben, Entgelt, Dienstkraftwagen, Unfallversicherungen, Organfunktionen in Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften, Nebenbeschäftigungen, Beteiligungen, Urlaub, Entgeltfortzahlung sowie Abfertigung und Pension.

Beim Entgelt war ein Gesamtjahresbezug zu vereinbaren. Mit dem vereinbarten Entgelt waren sämtliche Tätigkeiten einschließlich Mehrarbeit und Überstunden abgegolten. Bei der Festlegung des Gesamtjahresbezugs war u.a. auf die Größe des Unternehmens, Ertragslage, Marktstellung, Gesellschaftsform Bedacht zu nehmen. Da die BEWAG im Wettbewerb am Markt tätig war, war die Höhe der Bezüge mit den nach den bezügerechtlichen Regelungen des Landes dem Landeshauptmann zustehenden Bezügen begrenzt. Gemäß § 3 Abs. 1 Bgld. Landesbezugsgesetz (Bgld. LBG)<sup>28</sup> wurde für den Bezug des Landeshauptmannes des Burgenlandes – ausgehend vom monatlichen Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates – als Obergrenze 185% festgelegt.

<sup>25</sup> BGBl. I Nr. 26/1998 idgF.

<sup>26</sup> LGBl. Nr. 1/1999 idgF.

<sup>27</sup> LGBl. Nr. 24/1999 idgF.

<sup>28</sup> LGBl. Nr. 12/1998 idgF.

Da das Bgld. Stellenbesetzungsgesetz mit 01.01.1999 in Kraft trat, fielen Verträge unter diese gesetzliche Regelung, die nach diesem Datum abgeschlossen wurden.

6.1.3 *Die geprüfte Stelle brachte dazu vor:*  
 Zu (3) *Mit 01.01.1999 ist das Burgenländische Stellenbesetzungsgesetz in Kraft getreten; die - wesentliche - Vertragsschablonenverordnung aber erst mit Mai 1999. Trotzdem wurden deren Regelungen (in Kenntnis der entsprechenden Bundesverordnung) bereits bei den Dienstverträgen zu den Vorstandsbestellungen zum 01.12.1998 und 01.04.1999 berücksichtigt.*

6.2 Vorstandsbe- 6.2.1 (1) Vor 1999 erhielten die Vorstandsmitglieder ein fixes, vom Erfolg züge unabhängiges Gehalt und einen Sachbezug.

Ab 1999 umfassten die Verträge sämtlicher Vorstandsmitglieder einen erfolgsunabhängigen Gehaltsteil, eine ergebnisabhängige Komponente und einen Sachbezug. Die Vergütung der Vorstandssprecherfunktion erfolgte ebenfalls ergebnisabhängig.

(2) Die erfolgsunabhängige Komponente der Vorstandsverträge ab 1999 war stets geringer als der in § 3 Abs. 1 Bgld. LBG angeführte Betrag. Addierte man dazu auch die erfolgsabhängige Komponente, wurde der maßgebliche Bezug des Bgld. Landeshauptmannes teilweise erheblich überschritten.

(3) Die Bgld. Vertragsschablonenverordnung bezog sich auf den Terminus „Jahreshöchstbezüge“. Gemäß § 2 Abs. 2 Bgld. Stellenbesetzungsgesetz, welches zugleich die Gestaltungsmacht des Ordnungsgebers begründet und beschränkt, hatten die Vertragsschablonen „*alle Elemente vorzusehen, die in Verträge zur Besetzung von Mitgliedern des Leitungsorganes aufgenommen werden dürfen. Sie haben einen Gesamtjahresbezug vorzusehen, neben dem nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig sind*“. Daraus folgte, dass der Gesetzgeber die variablen Entgelte vom Gesamtjahresbezug getrennt hatte.<sup>29</sup> Die variablen Entgelte bildeten nach den Bestimmungen des Bgld. Stellenbesetzungsgesetzes daher keinen Bestandteil des Gesamtjahresbezuges. Der Begriff Gesamtjahresbezug bezeichnete jenes Entgelt, das die Funktion eines Grund- bzw. Fixgehältes besaß, neben dem auch erfolgsabhängige variable Entgelte bezogen werden konnten.

(4) Die Entgelte wurden 14 Mal jährlich gezahlt und waren an den Zeitpunkt und das Ausmaß der Erhöhung der IST-Gehälter im Kollektivvertrag für die Angestellten der Elektroindustrie gekoppelt. Die ergebnisabhängige Komponente wurde innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Aufsichtsrat der BEWAG den Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr festgestellt hatte, ausbezahlt.

6.2.2 Zu (2,3) Der BLRH trat der Auffassung des zitierten Gutachters bei, dass das Bgld. Stellenbesetzungsrecht erfolgs- und leistungsabhängige variable Entgelte neben dem Gesamtjahresbezug zuließ und diese im Gegensatz zum Ganzjahresbezug auch nicht betragsmäßig begrenzte.

<sup>29</sup> vgl. Mazal W., Rechtsgutachten zu Fragen des Stellenbesetzungsrechtes im Auftrag der Bgld. Landesregierung, Zl. LAD-VD-L257-10000-2004.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, für eine effektivere Bezügebegrenzungsregelung den Text des § 2 Abs. 3 Z 4 der Bgld. Vertragsschablonenverordnung sprachlich zu schärfen.

- 6.3 Pensionszahlungen <sup>6.3.1</sup> Bis 1998 wurden Pensionszahlungen durch die BEWAG direkt an die Anspruchsberechtigten geleistet. Am 22.09.1998 beschloss der BEWAG-Aufsichtsrat die Ausgliederung der Pensionsansprüche von Vorstandsmitgliedern. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Leistung einer Firmenpensionsvorsorge durch eine Beitragszahlung (10% des Grundgehaltes) in Ergänzung zur gesetzlichen Altersversorgung an eine Pensionskasse oder ein Versicherungsunternehmen.
- 6.4 Abfertigungen <sup>6.4.1</sup> Nach Beendigung des Dienstverhältnisses gebührte den Vorstandsmitgliedern eine Abfertigung nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Für die Berechnung der Abfertigung wurden Zeiten von bisherigen Dienstverhältnissen angerechnet.
- 6.5 Gehaltsentwicklung <sup>6.5.1</sup> Von 1993 bis 2003 stiegen die gesamten Vorstandsbezüge, d.s. das Grundgehalt, Sachbezüge und die Erfolgskomponente um 34,84%. Nicht in diesen Werten enthalten waren Abfertigungen, Urlaubsabfindungen, Pensionsabfindungen sowie eine Prämienzahlung in Zusammenhang mit einem Projekt.
- Zusätzlich zu den Grundbezügen wurde mit 1999 eine Erfolgskomponente als Gehaltsbestandteil eingeführt. Diese ergebnisorientierte Komponente betrug für beide Vorstandsgehälter im Jahr 1999 durchschnittlich 10,37% und stieg bis zum Jahr 2003 auf durchschnittlich 17,94% des erfolgsunabhängigen Gehaltes an.
- <sup>6.5.2</sup> Der BLRH empfahl in Ansehung der zunehmenden Bedeutung der erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteile, diese in eine bezügerechtliche Regelung mit einzubeziehen.
- <sup>6.5.3</sup> *Die geprüfte Stelle übermittelte dazu folgende Stellungnahme: Den Aktivbezügen ist die Pensionsvorsorge (Rückstellung bzw. Beitragszahlung an die Pensionskasse) hinzuzurechnen. Bei Betrachtung des Grundgehaltes sinken die Vorstandsbezüge von 1992 bis 2003 absolut um 10,4%, unter Berücksichtigung der Inflationsrate sogar um 30,6%.*
- Die ergebnisabhängige Komponente ist - wie der Name schon sagt - ausschließlich vom Unternehmensergebnis abhängig. Ihre prozentuelle Steigerung ergibt sich daher ebenfalls ausschließlich aus verbesserten Unternehmensergebnissen. Sie ist klar definiert und von ihrer Höhe weit unter dem Durchschnitt marktüblicher Regelungen für Vorstandsbezüge.*
- <sup>6.5.4</sup> Der BLRH erwiderte, dass die Ausführungen der geprüften Stelle nicht im Widerspruch zu den Feststellungen des BLRH standen, dieser jedoch seine Betrachtungen auf die gesamten Vorstandsbezüge abstellte.

Angesichts der unzweifelhaft zunehmenden Bedeutung der erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteile bekräftigte der BLRH seine Empfehlung, auch diese in eine bezügerechtliche Regelung mit einzubeziehen.

## 7. Geschäftsführer Beteiligungen der BEWAG

### 7.1 Vertragsgestaltung

- 7.1.1 Die Verträge für Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) der BEWAG-Beteiligungen beinhalteten grundsätzlich ein Grundgehalt und eine Leistungs- bzw. Ergebniskomponente zwischen 25% und 40% des leistungsunabhängigen Bezugsbestandteiles. Dies galt sowohl für haupt- als auch nebenberufliche Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer (GF).

Für die einzelnen Beteiligungen wurden folgende Regelungen getroffen:

(1) Austrian Wind Power GmbH (AWP):

Die beiden GF hatten ein aufrechtes Dienstverhältnis zur BEWAG, welches um eine Geschäftsführerzulage und eine ergebnisabhängige Komponente ergänzt wurde. Im Gegenzug dazu wurden die Ansprüche auf Erfolgs- und Treueprämie aufgehoben.

(2) Pinkafelder Elektrizitätswerke GmbH (PEW):

Auskunftsgemäß bestanden keine Dienstverträge mit den beiden GF, welche in einem aufrechten Dienstverhältnis zur BEWAG standen. Die GF-Bezüge wurden in einem Fall um eine Geschäftsführerzulage und im anderen Fall um eine Geschäftsführervergütung sowie eine ergebnisabhängige Komponente ergänzt. Zwei ehemalige Geschäftsführer bezogen Firmenpensionen.

(3) Energieprojekt Zurndorf GmbH (EPZ):

Die beiden GF hatten lt. Auskunft der BEWAG weder einen Dienstvertrag noch bezogen sie Vergütungen.

(4) Energiezentrale Heiligenkreuz GmbH (EZH):

Die beiden GF hatten lt. Auskunft der BEWAG weder einen Dienstvertrag noch bezogen sie Vergütungen.

(5) Burgenländische Elektronik- und Kommunikationssysteme GmbH (BECOM):

Der GF hatte einen Dienstvertrag mit dem Unternehmen und bezog ein Fixgehalt sowie eine ergebnisabhängige Komponente. Weiters wurde ihm ein Dienstkraftwagen zur Verfügung gestellt, welcher auch für private Fahrten verwendet werden konnte. In Ergänzung zur gesetzlichen Altersversorgung wurde ein Beitrag iHv. 10% des Jahresbruttogehaltes an eine Pensionskasse geleistet. Betreffend Abfertigung galten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Für die Dauer des Wettbewerbsverbotes von einem Jahr nach Beendigung des Dienstvertrages wurde eine Entschädigung iHv. 30% des letzten Bezuges vereinbart, auf welche Einkünfte des GF während dieser Zeit angerechnet werden sollten.

(6) Burgenländisches Kabelfernsehen GmbH (BKF):

Die beiden GF hatten Dienstverträge mit dem Unternehmen und bezogen neben einem Fixgehalt auch eine ergebnisabhängige Komponente. In Ergänzung zur gesetzlichen Altersversorgung wurde ein Beitrag iHv.

10% des Jahresbruttogehaltes an eine Pensionskasse geleistet. Betreffend Abfertigung galten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Für die Dauer des Wettbewerbsverbotes von einem Jahr nach Beendigung des Dienstvertrages wurde eine Entschädigung iHv. 30% des letzten Bezuges vereinbart, auf welche Einkünfte der GF während dieser Zeit angerechnet werden sollten.

(7) Well.COM Datahighway Burgenland AG (Well.COM):

Die beiden Vorstände hatten keine eigenen Dienstverträge mit dem Unternehmen. Vergütungen wurden über das BKF bzw. die BEWAG bezahlt, zu welchen die Vorstände ein aufrechtes Dienstverhältnis hatten.

(8) Erstes burgenländisches Rechenzentrum GmbH (EBRZ):

Die drei GF hatten keine Dienstverträge mit dem Unternehmen, eine GF-Vergütung wurde vom EBRZ bezahlt. Die Geschäftsführer hatten keine Pensionszusage.

(9) Burgenländische Vertriebs-, Beteiligungs- und Werbe-gesmbH (BVB):

Die beiden GF hatten lt. Auskunft der BEWAG weder einen Dienstvertrag noch bezogen sie Vergütungen.

(10) Best Energy Vertriebs GmbH (BEST):

Die beiden GF hatten lt. Auskunft der BEWAG weder einen Dienstvertrag noch bezogen sie Vergütungen.

- 7.1.2 Der BLRH kritisierte die überwiegenden Doppel- bis Dreifachbesetzungen der GF- bzw. Vorstandsfunktionen in den angeführten Beteiligungen der BEWAG. Lediglich im Fall der BECOM wurde die Beteiligung von einem GF geleitet.

Ungeachtet dessen, dass auskunftsgemäß nicht in allen dargelegten Fällen Vergütungen bzw. Zulagen geleistet wurden, empfahl der BLRH, die Anzahl der GF in den einzelnen Beteiligungen kritisch zu überdenken und Mehrfachbesetzungen auf ihr sachliches Erfordernis zu überprüfen.

Im Falle der nebenberuflichen GF wurde empfohlen, ein einheitliches Entlohnungsschema zu entwickeln, welches nur den tatsächlichen Mehraufwand über die bestehenden Dienstverhältnisse hinaus abdecken sollte.

- 7.1.3 *Der Vorstand der BEWAG teilt dazu mit, dass aus grundsätzlichen Erwägungen das „4-Augen-Prinzip“ umgesetzt wird. Für die BECOM gilt eine gemeinsame Zeichnungsberechtigung des GF mit einem Prokuristen. Die Dreifachbesetzung des EBRZ ist auf die Gesellschafterstruktur zurückzuführen (Amt der Burgenländischen Landesregierung, BEWAG und dem dritten Gesellschafter).*

## 8. Aufsichtsrat BEWAG

8.1 Allgemeines 8.1.1 Gemäß § 86 Abs.1 AktG<sup>30</sup> bestand der Aufsichtsrat (AR) aus drei Mitgliedern. Die Satzung konnte eine höhere Zahl festsetzen. Die Höchstzahl der AR-Mitglieder konnte bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3,5 Mio. 20 Personen betragen. Gemäß § 9 der Satzung der BEWAG vom 13.10.1994 war ein aus sieben Kapitalvertretern bestehender Aufsichtsrat als Organ der BEWAG einzurichten. Der AR wählte aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

8.1.3 *Die geprüfte Stelle brachte dazu vor:  
Der BLRH gibt § 86 Abs. 1 AktG missverständlich wieder. Das Aktiengesetz legt eine Mindestanzahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit drei Personen fest. Die Anzahl von sieben Aufsichtsratsmitgliedern entspricht der gängigen Praxis von Konzernunternehmen ähnlicher wirtschaftlicher Größe.*

8.1.4 Der BLRH konnte den Vorwurf einer vermeintlich missverständlichen Wiedergabe des § 86 Abs. 1 AktG nicht nachvollziehen. Um aber Missverständnissen vorzubeugen sei gegenständlicher Gesetzestext als Zitat beigeschlossen:

*„Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital  
bis zu ..... 350 000 Euro ... sieben,  
von mehr als ..... 350 000 Euro ... zwölf,  
von mehr als .... 3 500 000 Euro ... zwanzig.“*

8.2 Entschädigungen 8.2.1 (1) Gemäß § 13 (1) der Satzung der BEWAG erhielt jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz seiner Barauslagen und einem Anwesenheitsgeld für Sitzungen auch eine jährliche Aufwandsvergütung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsvergütung aller Kapitalvertreter im Aufsichtsrat bemaß sich nach der Satzung<sup>31</sup> und wurde nach der höchsten Stufe der höchsten Verwendungsgruppe des KV für Angestellte der Elektroindustrie valorisiert.

Die in der Satzung festgelegten maximalen Anwesenheitsgelder und Aufwandsvergütungen wurden im Zeitraum 1997 bis 2003 nicht überschritten.

(2) Die vier Vertreter des Betriebsrates im Aufsichtsrat erhielten neben dem Ersatz für Barauslagen ein Anwesenheitsgeld, dessen Höhe jenem der Kapitalvertreter zu entsprechen hatte.

Die Aufwandsvergütungen waren gleichmäßig unter den Mitgliedern verteilt, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter erhielten eine höhere Aufwandsvergütung. Hatten die Aufsichtsratsmitglieder innerhalb eines Jahres gewechselt, wurde nur ein aliquoter Teil der Vergütung ausbezahlt.

<sup>30</sup> Aktiengesetz 1965 idGF.

<sup>31</sup> idF. Juli 2001.

8.3 Unvereinbar- 8.3.1  
 keitsprüfung

(1) Im Rahmen der Beauftragung zu dieser Antragsprüfung wurde der BLRH ersucht, zur Frage Stellung zu nehmen, ob eine Unvereinbarkeit darin lag, dass ein und dieselbe Person Aufsichtsratsmitglied der BEWAG und gleichzeitig Gesellschafter einer Beteiligung der BEWAG war.

(2) Das Aktiengesetz kennt Unvereinbarkeiten im Aufsichtsrat in den §§ 86 und 90:

AR darf nicht sein, wer u. a.

- bereits in zehn Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung Aufsichtsratsmitglied ist,
- Vorstandsmitglied einer Gesellschaft ist, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt und bereits fünf Sitze in Aufsichtsräten von Unternehmen innehat, die mit der Gesellschaft konzernmäßig verbunden sind.

Weiters können Aufsichtsratsmitglieder nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

(3) Gesetzliche Unvereinbarkeitsbestimmungen, die eine Doppelfunktion im Konzern verboten, bestanden dagegen nach österreichischem Aktienrecht nicht. Ein Teil der Lehre<sup>32</sup> vertrat jedoch in Anlehnung an das deutsche Aktienrecht die Ansicht, dass für einen Aufsichtsrat ein Bestellungsverbot dahingehend gelten sollte, dass abhängige Vorstände einen Konzernvorstand über die Aufsichtsratsfunktion des herrschenden Unternehmens kontrollierten. Als Grund dafür wurde angeführt, dass vom Vorstandsmitglied eines abhängigen Unternehmens nicht erwartet werden konnte, dass jemand denjenigen, von dem er selbst abhängig war, sorgfältig und gewissenhaft überwachte.

Allerdings waren im zu überprüfenden Fall die Geschäftsführung und die Gesellschafter der Konzerntochter nicht ident, der Gesellschafter übte keine leitende Funktion (Geschäftsführung) in der Gesellschaft aus. Ein dahingehender Interessenskonflikt, dass sich der Gesellschafter der Konzerntochter der Konzernmutter verpflichtet fühlte, konnte aus seiner Position als solcher nicht geschlossen werden. Er musste als Minderheitsgesellschafter im Gegenteil Interesse an einer effektiven Kontrolle durch die Konzernmutter haben, die die Einflussnahme auf die Konzerntochter ausübte, deren Gesellschafter er war.

(4) Der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK<sup>33</sup>) empfiehlt in Regel Nr. 45 darüber hinaus, dass Aufsichtsratsmitglieder auch keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen, wahrnehmen sollten. Es konnte kein Hinweis auf das Vorliegen einer solchen Situation gefunden werden.

Lt. Regel Nr. 46 des ÖCGK haben Aufsichtsratsmitglieder bei Interessenskonflikten diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates offen zu legen.

<sup>32</sup> Jud, GesRZ 1982, 113f; Reich-Rohrwig, GmbH-Recht I Rz 4/61 f; Wunsch, GmbHG, §30a Rz9; aA Kastner/Doralt/Nowotny, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts, 243; Kastner, Aufsichtsrat und Realität in FS Strasser (1983), 843, 850, der dogmatisch unterstützenswert lediglich für ein Teilnahme- und Stimmrechtsverbot eintritt.

<sup>33</sup> Österreichischer Corporate Governance Kodex, Wien 2002.

- 8.3.2 Zu (1-4) Der BLRH konnte aus der gegebenen Konstellation keine Unvereinbarkeit feststellen.

#### 8.4 Related Party Transaktionen

- 8.4.1 Mitglieder des AR der BEWAG waren in leitender Funktion bei österreichischen Kreditinstituten tätig, bei denen u.a. auch die Finanzierung des Windparkprojektes AWP erfolgte.  
Laut Regel Nr. 49 des ÖCGK<sup>34</sup> gilt: „Verträge [...] mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. ihnen nahe stehenden Unternehmen bedürfen der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens. Gegenstand derartiger Verträge und Entgelt werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.“

- 8.4.2 Um auch nur die Mutmaßung jeder wie immer gearteten Bevorzugung nahe stehender Einrichtungen durch einzelne Mitglieder des AR zu vermeiden, wurde die Einhaltung der Regel Nr. 49 des ÖCGK seitens des BLRH ausdrücklich empfohlen.

- 8.4.3 *Die geprüfte Stelle führte dazu aus:  
Dass - wie vom BLRH angemerkt - die Mutmaßung einer Bevorzugung nahe stehender Einrichtungen durch einzelne Mitglieder des AR, im konkreten Fall der Finanzierung der Windprojekte, entstehen könnten, ist ausgeschlossen, da die Regel 49 des „Österreichischer Corporate Governance Kodex“, wonach bei solchen Verträgen der gesamte Aufsichtsrat zustimmen muss, eingehalten wurde.*

*Im Übrigen gilt seit 08.03.2005 für Organe der BEWAG der Corporate Governance Kodex der BEWAG. Seine Regel Nr. 40 entspricht der Regel Nr. 49 des „Österreichischer Corporate Governance Kodex“.*

*Eine Bevorzugung aufgrund des Umstandes, dass einzelne AR-Mitglieder führende Funktionen in Kreditinstituten ausüben, ist nicht gegeben, weil in der BEWAG immer das Bestbieterprinzip zur Anwendung kommt, welches eine Bevorzugung ausschließt.*

*Die Zinskonditionen der jeweiligen Investitionsvorhaben halten jedem Fremdvergleich stand.*

*Aufgrund der gegebenen Konstellation im Aufsichtsrat ist eine gegenseitige Kontrolle hinsichtlich einer allfälligen Bevorzugung gegeben.*

- 8.4.4 Der Corporate Governance Kodex der BEWAG wurde dem BLRH nicht zur Verfügung gestellt.

Dessen ungeachtet erachtete der BLRH die Schaffung mehrerer nebeneinander bestehender unterschiedlicher Kodizes als wenig zielführend.

<sup>34</sup> Comply or Explain (C): Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen.

# Inhalt

<b>THEMA C) STROM</b> .....	<b>56</b>
1. Liberalisierung des Strommarktes .....	56
1.1 Die EU-Strombinnenmarktrichtlinie.....	56
1.2 Das Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz (EIWOG).....	57
2. Zusammensetzung des Strompreises .....	60
2.1 Vor der Liberalisierung.....	60
2.2 Nach der Liberalisierung.....	61
3. Geschäftsbereich Elektrizität .....	63
3.1 Strombilanz.....	64
3.2 Kundenanlagenstruktur .....	64
3.3 Stromtarife.....	65
3.4 Entwicklung der Stromkosten für Privatstromkunden .....	67
3.5 Systemnutzungstarife .....	70
4. Stromeinkauf für das Kalenderjahr 2004 .....	77
4.1 Verträge zwischen BEWAG und Stromlieferant .....	77
4.2 Budgeterstellung GJ 2003/2004 .....	78
4.3 Auswirkungen des Stromliefervertrages 2004 auf das Budget 2003/2004.....	78

## THEMA C) STROM

### 1. Liberalisierung des Strommarktes

#### 1.1 Die EU-Strombinnenmarktrichtlinie

1.1.1 Seit Mitte der 80er-Jahre gab es auf der Ebene der Europäischen Union konkrete Pläne für die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes für Energie. Mit der EG-Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>35</sup>, die am 19.02.1997 in Kraft trat, wurde auf europäischer Ebene die Grundlage für die Neugestaltung der europäischen Elektrizitätswirtschaft geschaffen. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 19.02.1999 Zeit, die inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie innerstaatlich umzusetzen. Die Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt war durch folgende Prinzipien gekennzeichnet:

- Marktöffnung im Elektrizitätssektor und
- Stärkung des Wettbewerbs.

Besondere Berücksichtigung fand, dass die Elektrizitätswirtschaft Dienstleistungen im öffentlichen Interesse erbrachte. Den Mitgliedstaaten wurde bei der Umsetzung der Richtlinie ein großer Spielraum gelassen.

Der Wettbewerb auf dem Strommarkt sollte nach der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie dadurch geschaffen werden, dass es Energieerzeugern und anderen Anbietern ermöglicht wurde, so genannte „zugelassene Kunden“ mit elektrischer Energie zu beliefern. Dafür wurde das Leitungsnetz eines fremden Netzbetreibers genutzt.

Die Mitgliedstaaten hatten dabei die Wahl, ob sie für die Marktöffnung das System des (verhandelten oder regulierten) Netzzuganges auf Vertragsbasis oder ein Alleinabnehmer-System bevorzugen. Für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang hatten die Mitgliedstaaten eine von den Elektrizitätsunternehmen unabhängige zuständige Stelle einzurichten.

Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie schrieb eine stufenweise Öffnung des Strommarktes vor. Hinsichtlich des Zeitablaufes der Marktöffnung wurden folgende Mindestanforderungen vorgegeben:

- 1999: 26%-ige Marktöffnung  
(Kalkulationsgrundlage waren alle Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von mindestens 40 GWh),
- 2000: 30%-ige Marktöffnung  
(Kalkulationsgrundlage waren alle Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von mindestens 20 GWh),
- 2003: 35%-ige Marktöffnung  
(Kalkulationsgrundlage waren alle Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von mindestens 9 GWh).

Eine vollständige Marktöffnung war in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 96/92/EG noch nicht vorgesehen.

<sup>35</sup> Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

- 1.2 Das Elektrizitäts- und -Organisationsgesetz (EIWOG) <sup>1.2.1</sup> (1) Die Organisationsform der österreichischen Elektrizitätswirtschaft wurde durch das 2. Verstaatlichungsgesetz (2. VStG) aus dem Jahr 1947 geprägt. Die damalige Verstaatlichung ließ organisatorisch eine Verbundgesellschaft, neun Landesgesellschaften, fünf landeshauptstädtische Gesellschaften sowie eine Reihe von Sondergesellschaften (Großkraftwerke) entstehen. Auch die Aufgabenteilung zwischen den verstaatlichten Unternehmen wurde im 2. VStG festgeschrieben. Sie hatte sich bis zur Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft kaum verändert. Während die Verbundgesellschaft für den Bau und Betrieb von Großkraftwerken und für den überregionalen Stromtransport zuständig war, sorgten die übrigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) in erster Linie für Verteilung und Versorgung in den ihnen zugeteilten Versorgungsgebieten. Die regionalen EVU durften in ihrem Versorgungsgebiet Kraftwerke bauen und betreiben, falls dies zur Sicherung der regionalen Versorgung notwendig war.

Die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie in österreichisches Recht erfolgte durch das Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz (EIWOG)<sup>36</sup>, das im Juli 1998 beschlossen wurde und am 19.02.1999 in Kraft trat. Das EIWOG ging hinsichtlich des Marktöffnungsgrades nur unwesentlich über die Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie hinaus. Eine vollständige Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes war darin nicht vorgesehen. Hinsichtlich des Netzzuganges wurde das System des regulierten Zuganges gewählt, und die Rolle des Regulators wurde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) übertragen.

Die Ziele des Liberalisierungsgesetzes waren:

- der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen,
- eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft zu schaffen, die dem EU-Primärrecht und der EU-Strombinnenmarkttrichtlinie entsprach,
- den hohen Anteil erneuerbarer Energien in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen,
- einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden, und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz bezogen.

Das EIWOG legte eine schrittweise Marktöffnung für Großabnehmer

- ab Feber 1999 mit mehr als 40 GWh Jahresverbrauch,
  - ab Feber 2000 mit mehr als 20 GWh Jahresverbrauch,
  - ab Feber 2003 mit mehr als 9 GWh Jahresverbrauch
- fest.

Mit der Novellierung des EIWOG<sup>37</sup> im Jahr 2000 kam es zur 100%-igen Öffnung des österreichischen Strommarktes. Diese Novellierung sah vor, dass ab 01.10.2001 jeder Stromkunde in Österreich das Recht hatte, seinen Stromlieferanten frei zu wählen.

---

<sup>36</sup> BGBl. I Nr. 143/1998.

<sup>37</sup> BGBl. I Nr. 121/2000.

Die vollkommene Liberalisierung des österreichischen Strommarktes führte zu neuen Marktteilnehmern und Märkten. Zu den traditionellen Bereichen

- Erzeugung  
(Umwandlung einer Form von Energie in elektrische Energie),
- Übertragung  
(Transport der elektrischen Energie auf Höchstspannungsebene)  
und
- Verteilung  
(Transport der elektrischen Energie auf Mittel- und Niederspannung)

kamen der

- Handel  
(Kauf und Verkauf von elektrischer Energie auf Höchstspannungsebene) und der
- Vertrieb  
(Verkauf und Verrechnung der elektrischen Energie an Endverbraucher)

dazu.

Von den fünf oben genannten Bereichen galten die zwei „Leitungsfunktionen“ Übertragung und Verteilung als natürliche Monopole. In diesen war der Wettbewerb nicht sinnvoll, da der parallele Betrieb von mehreren Leitungsnetzen nicht kosteneffizient war. Diese Funktionen sollten daher als regionale Netzmonopole von den integrierten Stromunternehmen getrennt (Unbundling) und neu reguliert werden. Diese Trennung erfolgte auf der Verteilungsebene buchhalterisch.

In den Bereichen Erzeugung/Handel und Vertrieb, die wettbewerbswirtschaftlich am effizientesten betrieben werden konnten, sollte der Wettbewerb sichern, dass sich die Preise auf dem Erzeugermarkt frei bildeten.

Regulierte und nicht regulierte Bereiche:

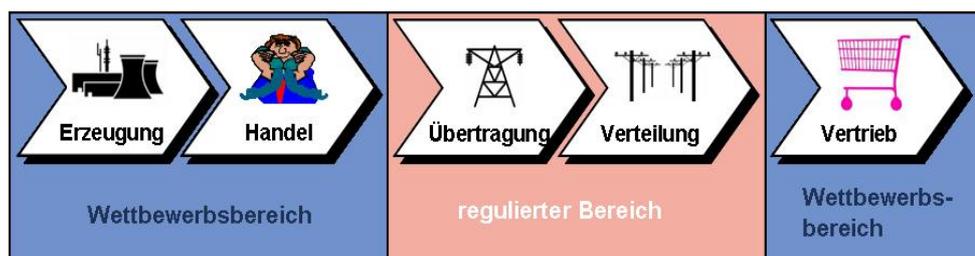


Abb.: 1

Quelle: Energie-Control GmbH

## (2) Unbundling

Damit die Stromunternehmen die Kosten des Stromtransports bestimmen konnten, mussten die Geschäftsbereiche Erzeugung, Handel, Transport und Vertrieb voneinander getrennt werden. Grundsätzliches Ziel der Regelung über Entflechtung und Transparenz der Buchführung und der inneren Organisation war die Verhinderung von Quersubventionen. Es sollte verhindert werden, dass Netzbetreiber als integrierte Elektrizitätsunternehmen ihre eigene Stromerzeugung oder die Stromerzeugung von verbundenen Unternehmen bevorzugten oder Kosten dem Netzbetrieb zuordneten, obwohl sie tatsächlich die Erzeugung oder den Handel betrafen.

### (3) Organisation der Elektrizitätsaufsicht

Mit der Elektrizitätsrechtsnovelle 2000 wurde die Organisation der Elektrizitätsaufsicht auf eine neue Grundlage gestellt. Die Zuständigkeiten wurden auf eine Reihe von Behörden verteilt. Neben den traditionell zuständigen Landesregierungen, Landeshauptmännern und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit waren nun die Energie-Control GmbH und die Energie-Control Kommission als Regulierungsbehörden tätig. Der Elektrizitätsbeirat übte eine beratende Funktion aus.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) war die oberste Elektrizitätsbehörde. Dabei kamen ihm drei wesentliche Aufgabenbereiche zu:

- Aufsicht über die Tätigkeit der Energie-Control GmbH,
- Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Energie-Control GmbH,
- Erstellung grundsätzlicher Vorgaben für die Tätigkeit der Energie-Control GmbH (Richtlinienkompetenz).

Die Energie-Control Kommission war ein Kollegialorgan mit richterlichem Einschlag und bestand aus drei Mitgliedern. Ihre Mitglieder waren bei der Ausübung ihres Amtes weisungsfrei. Die Energie-Control Kommission hatte im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- die Genehmigung der allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber für Inanspruchnahme der Übertragungs- und Verteilernetze,
- die Bestimmung der Systemnutzungstarife und sonstiger Tarife,
- die Untersagung der Anwendung von sittenwidrigen Bedingungen, die auf Endverbraucher Anwendung fanden,
- die Entscheidung von bestimmten Streitigkeiten zwischen Marktteilnehmern,
- die Schlichtung von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Ausgleichsenergie,
- Entscheidungen über Berufung gegen Bescheide der Energie-Control GmbH.

Die Energie-Control GmbH wurde zur Wahrung der Regulierungsaufgaben im Bereich der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft gegründet, welche die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben mit den Mitteln der Hoheitsgewalt vollzog. Die Aufgaben umfassten fünf Bereiche:

- Überwachungs- und Aufsichtsfunktion,
- Regulierungsfunktion,
- Ökostrom und Kleinwasserkraftzertifikate,
- Organisatorische Abwicklung von Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern,
- sonstige Aufgaben.

Der Elektrizitätsbeirat war beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet und beriet den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie die Regulierungsbehörde, insbesondere in allgemeinen grundsätzlichen Angelegenheiten der Elektrizitätspolitik. Dem Elektrizitätsbeirat gehörten unter anderem Vertreter der Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für Finanzen und für Justiz sowie Ländervertreter und Vertreter der Sozialpartner an.

## 2. Zusammensetzung des Strompreises

### 2.1 Vor der Liberalisierung

2.1.1 Vor der vollständigen Liberalisierung des Strommarktes wurden die so genannten „All-Inclusive-Tarife“, welche die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ihren Kunden verrechnen durften, von der Preisbehörde – dem BMWA – geregelt. Diese beinhalteten sowohl die Netzkosten als auch die Kosten für die Erzeugung der elektrischen Energie. Sie wurden nach ihrer „volkswirtschaftlichen Rechtfertigung“ als Höchstpreise festgelegt. Als Beirat im Preisfestsetzungsverfahren wirkte eine sozialpartnerschaftlich besetzte Preiskommission.

Den österreichischen EVU wurde eine Reihe von gemeinwirtschaftlichen Aufgaben übertragen, die von der Versorgungspflicht bis zur Erfüllung umweltpolitischer und technologiefördernder Aufgaben reichten. Das Preisgesetz definierte als „volkswirtschaftlich gerechtfertigt“ jene Preise, die sowohl die Situation des Erzeugers, als auch jene des Endabnehmers berücksichtigten. Die Strompreise deckten somit nicht nur die Kosten für die Stromversorgung selbst, sondern auch jene für die Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse.

Die Strompreisfestsetzung orientierte sich weitgehend an den Kosten der EVU und bot kaum Anreize zur Produktivitätssteigerung. Das Ausmaß, in dem entstandene Kosten den Kunden angelastet wurden, wurde in den 90er Jahren mittels unternehmensspezifischen Preisabschlägen bei der behördlichen Preisfestsetzung eingeschränkt, doch befanden sich die Preise bereits auf einem hohen Niveau. Österreich galt vor der Liberalisierung im EU-Vergleich besonders für das produzierende Gewerbe, aber auch im Industriebereich als Hochpreisland.

Der Gesamtstrompreis für den Endverbraucher ergab sich aus Grund-, Arbeits- und Messpreis sowie Abgaben und Steuern.

(1) Der Grundpreis war das Jahresentgelt für die Leistungsbereitstellung. Als Bemessungsgrundlage wurde die Verrechnungsleistung (in kW) herangezogen. Die Verrechnungsleistung ergab sich aus dem Produkt von „Bereitgestellter Leistung“ mal Spitzenlastfaktor<sup>38</sup>.

(2) Der Arbeitspreis war das Entgelt für die verbrauchte Energiemenge multipliziert mit dem Preis pro Kilowattstunde.

(3) Der Messpreis beinhaltete das Entgelt für die Bereitstellung und Instandhaltung der erforderlichen oder vom Endverbraucher gewünschten Mess-, Schalt- und Steuereinrichtungen.

(4) Seit 1996 wurde auf die Lieferung und den Verbrauch von elektrischer Energie eine Abgabe eingeführt<sup>39</sup>.

Dazu wurde ein Rechenbeispiel für einen Haushaltskunden ohne Elektroheizung und elektrische Warmwasserbereitung angeführt:

<sup>38</sup> Der Spitzenlastfaktor war eine vom Tarif abhängige Verrechnungsgröße.

<sup>39</sup> Elektrizitätsabgabegesetz, BGBl. I Nr. 201/1996.

Energielieferant: BEWAG; HL-Tarif<sup>40</sup>  
 Gesamtverbrauch: 3.500 kWh

Strompreiszusammensetzung (Stand Jänner 1997)				
	Menge	Preis je Einheit	Betrag	Betrag
		[ATS]	[ATS]	[EUR]
Arbeitspreis:	3500 kWh	1,29	4.515,00	328,11
Bereitgestellte Leistung:	3,37 kW			
mal Faktor für HL-Tarif:	0,24			
Verrechnungsleistung:	0,81 kW			
Grundpreis:	12 Monate	218,00	2.118,96	153,99
Messpreis:	12 Monate	24,00	288,00	20,88
Energieabgabe:	3500 kWh	0,10	350,00	25,44
Umsatzsteuer:			1.454,39	105,68
<b>Gesamtstrompreis:</b>			<b>8.726,35</b>	<b>634,10</b>

Tab.: 1  
 Quelle: BEWAG; Darstellung: BLRH

## 2.2 Nach der Liberalisierung

2.2.1 Nach der vollständigen Liberalisierung des österreichischen Strommarktes erhöhte sich durch die Trennung der Geschäftsbereiche Übertragung und Verteilung von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb, die unterschiedliche Behandlung dieser Bereiche (Festlegung der Netztarife durch die Energie-Control GmbH, Bildung des Energiepreises am Markt durch Angebot und Nachfrage) sowie die Verpflichtung, die einzelnen Komponenten getrennt auf der Rechnung auszuweisen, die Transparenz der Strompreiszusammensetzung.

Der Gesamtstrompreis, den ein Endverbraucher zu bezahlen hatte, setzte sich aus den Komponenten Energie- und Netzpreis sowie Steuern und Abgaben zusammen:

(1) Der Energiepreis unterlag den Marktentwicklungen und dem freien Wettbewerb und unterschied sich bei den Anbietern. Grundsätzlich ergab sich der Energiepreis aus der individuell verbrauchten Energiemenge multipliziert mit dem Preis pro Kilowattstunde. Bei manchen Energieversorgern wurde zusätzlich ein Grundpreis pro Jahr berechnet.

Seit 01.02.2003 wurde die Mehrbelastung des Lieferanten aus dem § 19 Ökostromgesetz<sup>41</sup> mit dem Energiepreis verrechnet.

(2) Der Netzpreis wurde über die Systemnutzungstarife abgegolten und vom Netzbetreiber für seine Dienstleistung dem Endkunden in Rechnung gestellt. Die Tarife für die Systemnutzung wurden von der Energie-Control Kommission verordnet (Systemnutzungstarife-Verordnung - SNT-VO). Die Systemnutzungstarife bestanden u.a. aus folgenden Komponenten:

- Netznutzungsentgelt: dadurch wurden den Netzbetreibern die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten.

<sup>40</sup> HL-Tarif – für Haushalts- und Landwirtschaftsbedarf.

<sup>41</sup> Nach den Förderregeln des § 19 Abs. 1 Ökostromgesetz werden Lieferanten verpflichtet, einen bestimmten Anteil elektrischer Energie aus Öko- und Kleinwasserkraftwerksanlagen zu einem gesetzlich festgelegten, über dem Marktniveau liegenden Preis zu kaufen. Daraus resultierende Mehrkosten werden dem Endverbraucher in Rechnung gestellt.

- Netzverlustentgelt: bei der Übertragung von elektrischer Energie entstanden in den Betriebsmitteln elektrische Verluste, die durch eine zusätzliche Einspeisung ausgeglichen werden mussten.
- Entgelt für Messleistungen: durch dieses Entgelt wurden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählereinrichtungen, der Eichung, der Datenauslegung, der Datenübertragung, -speicherung und -auswertung verbunden waren.

(3) Endverbrauchern von Elektrizität wurden Steuern, Abgaben und Zuschläge verrechnet, die vom Bund, den Ländern oder Gemeinden festgesetzt wurden. Dazu zählten u.a.:

- Elektrizitätsabgabe<sup>42</sup>: Seit 1996 wurde auf die Lieferung und den Verbrauch von elektrischer Energie eine Abgabe eingeführt.
- Stranded Costs<sup>43</sup>.
- Förderbeitrag für Ökostrom-Anlagen<sup>44</sup>, Kleinwasserkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen<sup>45</sup>.
- Gebrauchsabgaben durch Landesgesetze.

Dazu wurde ein Rechenbeispiel für einen Haushaltskunden ohne Elektroheizung und elektrische Warmwasserbereitung angeführt:

Energielieferant: BEWAG; Tarif „Optima Komfort“  
 Netzebene: Netzebene 7, nicht gemessene Leistung  
 Gesamtverbrauch: 3.500 kWh

<b>Strompreiszusammensetzung</b> (Stand August 2004)		
	Betrag	
	[in EUR]	[in Prozent]
Energieentgelt:	152,72	24,9
Netznutzung	255,28	41,6
Netzverluste	7,35	1,2
Messleistungen	26,40	4,3
Netzentgelt:	289,03	47,1
Elektrizitätsabgabe	52,50	8,6
Stranded Costs	3,23	0,5
Förderbeitrag für Ökostromanlagen	7,14	1,2
Förderbeitrag für KKW	1,22	0,2
Förderbeitrag für KWK-Anlagen	5,25	0,9
Umsatzsteuer	102,22	16,7
Steuern und Abgaben:	171,56	28,0
<b>Gesamtstrompreis:</b>	<b>613,31</b>	<b>100,0</b>

Tab.: 2

Quelle: Energie-Control GmbH; Darstellung: BLRH

<sup>42</sup> Elektrizitätsabgabegesetz, BGBl. I Nr. 201/1996 idF. BGBl. I Nr. 26/2000.

<sup>43</sup> Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Aufbringung und Gewährung von Beihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen, die infolge der Marktöffnung entstanden sind und im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerkes Voitsberg 3 stehen, BGBl. II 354/2001.

<sup>44</sup> Gem. § 22 in Verbindung mit § 11 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002.

<sup>45</sup> Gem. § 13 Abs. 10 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002.

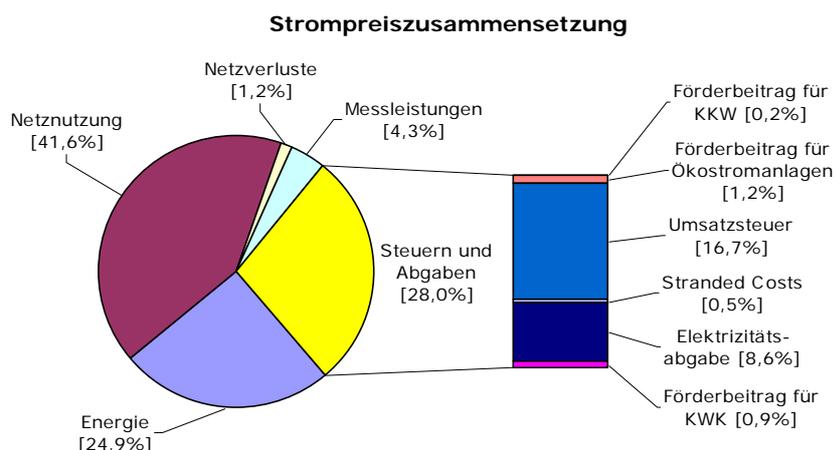


Abb.: 2

Quelle: Energie-Control GmbH; Darstellung: BLRH

2.2.3 *Die geprüfte Stelle führte dazu aus: Die BEWAG wird lediglich mit der Einhebung der vom Bund, Ländern oder Gemeinden festgesetzten Steuern, Abgaben und Zuschlägen beauftragt. Die Beiträge sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im vollen Umfang an die jeweilige Gebietskörperschaft abzuführen.*

2.2.4 Zu (3) Der BLRH verwies dazu auf die im Punkt 2.2.1 (3) für alle Steuern, Abgaben und Zuschläge in den Fußnoten zitierten gesetzlichen Grundlagen.

### 3. Geschäftsbereich Elektrizität

<b>KENNDATEN DES LEITUNGSNETZES DER BEWAG</b>				
		<b>GJ</b>		
		2000/2001	2001/2002	2002/2003
<b>Leitungen (Systemlängen)</b>				
110-kV-Hochspannungsnetz	[km]	632,0	632,0	633,3
20-kV-Mittelspannungsleitung	[km]	3.020,0	3.033,5	3.068,9
Niederspannungsleitungen	[km]	4.877,2	4.920,5	5.035,5
<b>Verteilereinrichtungen</b>				
Umspannwerke 110/20 kV	[Anzahl]	17	17	17
Trafostationen/Schalhäuser	[Anzahl]	2.440	2.464	2.526
Gesamtstromaufbringung	[MWh]	1.244,3	1.306,4	1.411,0
Tarifikundenanlagen	[Anzahl]	134.170	137.350	139.196
Sonderkundenanlagen	[Anzahl]	430	431	422

Tab.: 3

Quelle: BEWAG Homepage; Darstellung: BLRH

3.1 Strombilanz <sup>3.1.1</sup> Die BEWAG erstellte jährlich eine Strombilanz, die im Jahresabschluss ausgewiesen wurde. Die Strombilanz war in zwei Teile gegliedert:

- Strombereitstellung: Art der Aufbringung der benötigten elektrischen Energie und
- Stromabgabe: Verwendung der elektrischen Energie.

(1) Die Gesamtaufbringung an elektrischer Energie stieg vom GJ 2000/2001 (1.244,3 Mio. kWh) bis zum GJ 2002/2003 (1.411,0 Mio. kWh) stetig an. Dies entsprach einer Steigerung von rd. 13,4%.

Da die Eigenerzeugung von elektrischer Energie (Dieselaggregate) der BEWAG unwesentlich war (< 1% der Stromaufbringung), erfolgte die Abdeckung des Energiebedarfes hauptsächlich durch Fremdstrombezug. Dabei wurden durchschnittlich 90% der benötigten Energiemenge von einem Lieferanten bezogen.

3.2 Kundenanlagenstruktur <sup>3.2.1</sup> (1) Die BEWAG ordnete ihre Stromkunden folgenden Bereichen zu:

- Tarifikunden (Privat-, Business- und Kommunkunden) und
- Sondervertragskunden<sup>46</sup>.

In der folgenden Abbildung wurden für das Kalenderjahr 2003 die Stromkundenanlagen getrennt nach Tarifikunden- und Sondervertragskundenanlagen dargestellt.

### Kundenanlagenstruktur 2003

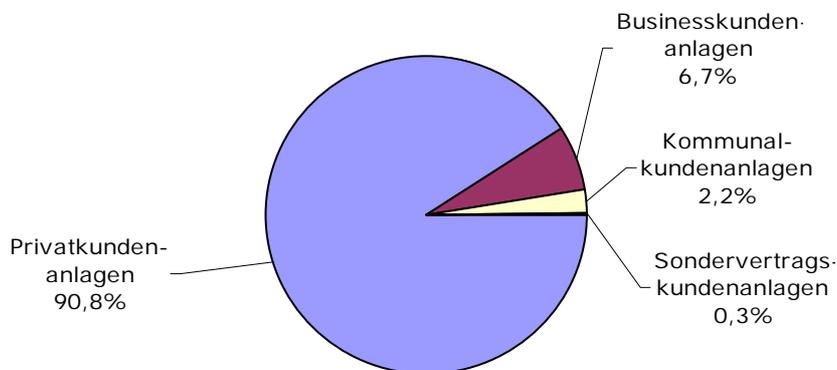


Abb.: 3  
Quelle: BEWAG; Darstellung: BLRH

(2) Rund 65% der im Kalenderjahr 2003 gelieferten gesamten elektrischen Energie entfielen auf Tarifikundenanlagen; die verbleibenden 35% wurden von Sondervertragskundenanlagen bezogen.

Aus Stromverkäufen an Tarifikundenanlagen wurden rund 78% der gesamten Erlöse erzielt, der Anteil der Sondervertragskundenanlagen an den Gesamterlösen betrug 22%.

Das folgende Diagramm zeigt das Verhältnis des Stromverbrauches der Tarif- und Sondervertragskundenanlagen zu den daraus erzielten Erlösen:

<sup>46</sup> Sondervertragskunden waren große Stromabnehmer, Unternehmen deren Energieverbrauchsdaten deutlich über dem Durchschnitt lagen, bzw. mit keinem anderen Tarifabnehmer vergleichbar waren.

Verhältnis Stromverbrauch zu Stromerlösen 2003

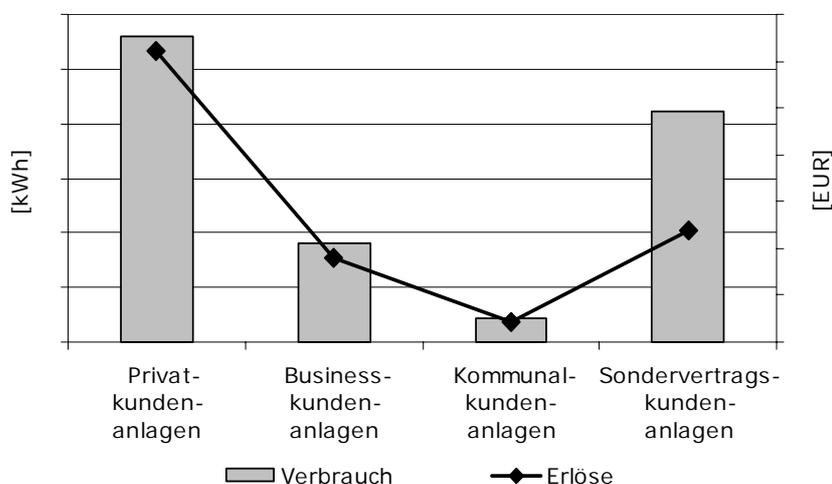


Abb.: 4

Quelle: BEWAG; Darstellung: BLRH

- 3.2.2 Der BLRH verwies darauf, dass sich bei den Sondervertragskundenanlagen das Verhältnis zwischen Stromverbrauch und Stromerlösen von jenem der Tarifkundenanlagen (Privat-, Business- und Kommunkunden) unterschied. Die Ursache dafür lag in der unterschiedlichen Netznutzung sowie Energiepreisgestaltung zwischen Tarif- und Sondervertragskundenanlagen.

### 3.3 Stromtarife

- 3.3.1 (1) Mit der vollen Liberalisierung des österreichischen Strommarktes (ab 01.10.2001) hatte jeder Kunde das Recht, die von ihm benötigte elektrische Energie von einem Stromanbieter seiner Wahl zu beziehen. Die Netzbetreiber wurden dazu gesetzlich verpflichtet, jedem Netzzugangsberechtigten (Kunden, Erzeuger) den Netzzugang zu behördlich genehmigten allgemeinen Bedingungen und zu behördlich bestimmten Systemnutzungstarifen zu gewähren.

In den „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der BEWAG<sup>47</sup>“ wurde das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Netzbenutzer geregelt.

(2) Die Belieferung mit elektrischer Energie durch die BEWAG wurde in den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der BEWAG“ geregelt. Mit dem Abschluss eines Vertrages erwarb der Kunde das Recht, dass die BEWAG elektrische Energie an seine Anlage lieferte. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgte die Lieferung zu den geltenden Preisen und den „Allgemeinen Lieferbedingungen“.

Die Stromtarife waren abhängig vom Verwendungszweck der elektrischen Energie und unterteilten sich in Privatstrom-, Business Strom-, Gemeinde-Tarife und Sondervertragskunden.

<sup>47</sup> Genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 17.09.2003.

#### a) Privatstrom-Tarife:

Diese Tarife waren „All-Inklusive-Tarife“, d.h. sie beinhalteten neben dem Energiepreis auch die Entgelte für die Netznutzung und Netzverluste, inklusive der Förderung von Ökoenergie gem. Ökostrom-Gesetz. Abgaben, Steuern und Messkosten wurden gesondert in Rechnung gestellt.

- Optima Komfort: Für Haushalte ohne elektrische Heizung und elektrische Warmwasserbereitung.
- Optima Komfort Plus: Für Haushalte mit elektrischer Heizung und elektrischer Warmwasserbereitung.

Beide Tarife bestanden aus vier Stufen und einem mit dem Stromverbrauch fallenden Energiepreis und einer jährlichen Servicepauschale<sup>48</sup>.

#### b) Business Strom-Tarife:

Bei diesen Tarifen wurden die jeweiligen Energiepreise sowie eine Servicepauschale verrechnet<sup>49</sup>. Die Kosten der Netznutzung wurden gesondert in Rechnung gestellt und errechneten sich auf Basis der verordneten Netztarife. Weiters wurden die Abgaben, Steuern und Messkosten verrechnet.

Durch den Abschluss einer Partnervereinbarung (idR. auf zwei Jahre) kamen Businesskunden in den Vorteil eines rd. 8%-igen Abschlages auf den Energiepreises.

- Profi: Für Kunden ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch bis 15.600 kWh (jahresdurchgängig konstanter Energiepreis).
- Profi Plus: Für Kunden ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch von 15.600 kWh bis 100.000 kWh (jahresdurchgängig konstanter Energiepreis).
- Power: Für Kunden mit Leistungsmessung bis ca. 3.000 Benützungsstunden pro Jahr, je nach Verbrauchverhalten (Energiepreis abhängig von Sommer- und Winterbetrieb).
- Power Plus: Für Kunden mit Leistungsmessung ab ca. 3.000 Benützungsstunden pro Jahr, je nach Verbrauchverhalten (Energiepreis abhängig von Sommer- und Winterbetrieb).

#### c) Gemeinde-Tarife:

Der Energiepreis bei diesen Tarifen basierte auf drei Verbrauchsstufen (< 100.000 kWh, 100.000 bis 250.000 kWh, > 250.000 kWh). Mit dem Verbrauchsanstieg sank der Energiepreis<sup>50</sup>. Die Kosten der Netznutzung wurden gesondert in Rechnung gestellt und errechneten sich auf Basis der verordneten Netztarife. Weiters wurden Abgaben, Steuern und Messkosten in Rechnung gestellt.

<sup>48</sup> vgl. Anlage 1.

<sup>49</sup> vgl. Anlage 1.

<sup>50</sup> vgl. Anlage 1.

d) Sondervertragskunden:

Sondervertragskunden waren entweder große Stromabnehmer oder Unternehmen deren Energieverbrauchsdaten deutlich über dem Durchschnitt lagen bzw. in das o.a. Tarifsystem nicht zuordenbar waren. Die Energiepreise wurden idR. für ein Jahr und ggf. auf zwei Jahre vereinbart. Die Systemnutzungsentgelte sowie die Abgaben und Steuern waren ident mit jenen der Tarifkunden.

3.3.3 *Die geprüfte Stelle führte dazu aus:*

*Zu (2) a) Die Servicepauschale (EUR 29,88) wurde erst ab 01.10.2004 für alle Privatstrom-Kunden auf der Rechnung angeführt. Davor kam die Servicepauschale von EUR 63,-- für Anlagen mit einem Jahresverbrauch  $\leq 500$  kWh zur Anwendung.*

3.3.4 Zu (2) Der BLRH entgegnete, dass bei der Erläuterung der Privat- und Businessstromtarife die Ausführungen der BEWAG-Homepage zum Zeitpunkt der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses zu Grunde gelegt wurden. Dies waren die Tarife mit Stand 01.10.2004. Ebenso wurden die in der Anlage 2 dargestellten Privat- und Businessstromtarife der Homepage der BEWAG entnommen (Stand 01.10.2004).

3.4 Entwicklung der Stromkosten für Privstromkunden

3.4.1 (1) Die Entwicklung der Stromkosten von 1992 bis zur Strompreisänderung am 01.10.2004 für einen Privatstromkunden mit einem Jahresstromverbrauch von 3.500 kWh zeigte, dass die Stromkosten zum 01.10.2004 um rd. 4,8% höher waren als 1992<sup>51</sup>.

Dazu ergaben sich im diesem Zeitraum folgende Preisänderungen:

- 01.06.1996: Einführung der Energieabgabe,
- 01.07.1999: Senkung des Arbeitspreises und Spitzenlastfaktors,
- 01.01.2000 Senkung der Stromkosten durch 8%-igen Treuebonus und Einführung des Alternativenergiezuschlages,
- 01.06.2000 Erhöhung der Energieabgabe,
- 01.04.2002: Änderung der Stromtarife aufgrund Senkung der Systemnutzungstarife,
- 01.07.2002: Erhöhung des Alternativenergiezuschlages,
- 01.01.2003: Einführung der Förderbeiträge für Ökostromanlagen, Kleinwasserkraftwerke sowie Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen anstelle des Alternativenergiezuschlages,
- 01.02.2003: Erhöhung der Stromtarife wegen Verrechnung eines Zuschlages gem. § 19 Ökostromgesetz,
- 01.11.2003: Senkung der Systemnutzungstarife, Stromtarife blieben gleich,
- 01.01.2004: Anpassung der Entgelte für Messleistungen an die verordneten Höchstpreise der Energie-Control Kommission,
- 01.04.2004: Erhöhung der Förderbeiträge für Ökostromanlagen und Kleinwasserkraftwerke,
- 01.10.2004: Änderung der Stromtarife.

<sup>51</sup> Berechnung nominell, d.h. zum Zeitwert ohne Indexierung und Verzinsung.

In der folgenden Grafik wurde die Entwicklung der Stromkosten<sup>52</sup> getrennt in Netz- und Energiekosten sowie Abgaben und Steuern von 1992 bis 01.10.2004 dargestellt:

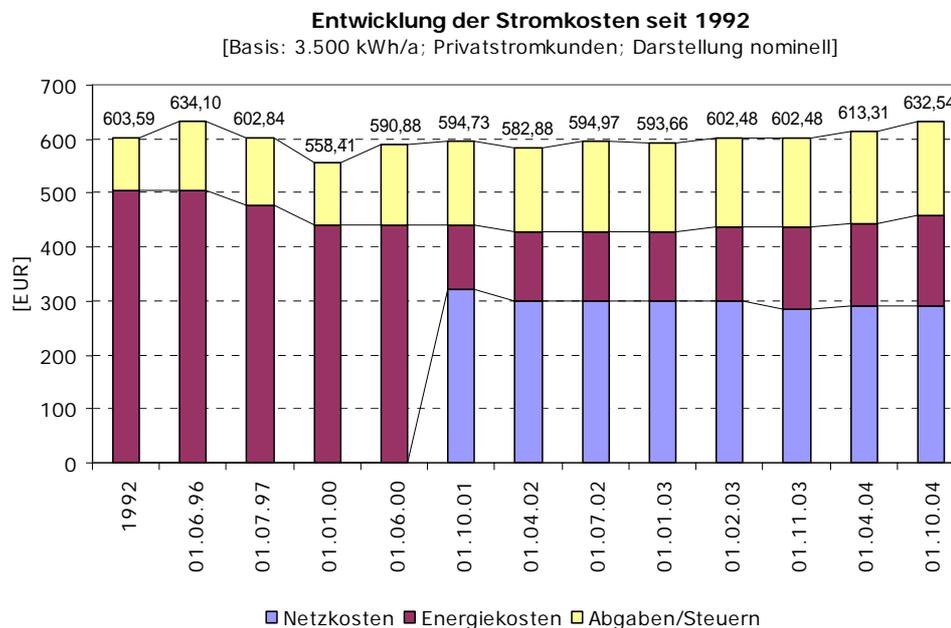


Abb.: 5  
Quelle: BEWAG; Darstellung: BLRH

(2) Die Entwicklung der Strompreiskomponenten (Netz, Energie und Abgaben/Steuern) wurde ab der vollständigen Liberalisierung des Strommarktes (01.10.2001) bis 01.10.2004 einer näheren Betrachtung unterzogen. Durch die in diesem Betrachtungszeitraum durchgeführten Strompreisänderungen ergaben sich bei der Verteilung der Strompreiskomponenten Energie- und Netzkosten sowie Abgaben und Steuern an den Gesamtstromkosten wesentliche Veränderungen.

<b>Änderung der Verteilung der Strompreiskomponenten</b> (Basis 3.500 kWh/Jahr; nicht gemessene Leistung; Tarif „Optima Komfort“)						
	Stand 01.10.2001		Stand 01.10.2004		Veränderung	
	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]
Energiekosten	117,12	19,7	168,75	26,7	+ 51,63	+ 7,0
Netzkosten	321,64	54,1	289,03	45,7	- 32,61	- 8,4
Abgaben und Steuern	155,97	26,2	174,76	27,6	+ 18,79	+ 1,4
<b>Gesamtstromkosten</b>	<b>594,73</b>	<b>100,0</b>	<b>632,54</b>	<b>100,0</b>	<b>+ 37,81</b>	

Tab.: 4  
Quelle: BEWAG; Darstellung: BLRH

Wie aus der obigen Tabelle zu entnehmen ist, erhöhte sich der Anteil der Steuern und Abgaben um rd. 1,4%. Durch die zweimalige Senkung der Systemnutzungstarife seitens der Energie-Control Kommission verringerte sich der Netzkostenanteil um rd. 8,4%, während über Anpassungen der Energiepreise der Energiekostenanteil um rd. 7,0% stieg.

<sup>52</sup> Die Anpassung der Entgelte für Messleistungen mit 01.01.2003 wurde mit der am 01.04.2003 durchgeführten Erhöhung der Förderbeiträge für Ökostromanlagen und Kleinwasserkraftwerke berücksichtigt.

Nach Darstellung der BEWAG war die Steigerung im Bereich der Energiekosten auf die gestiegenen Einkaufspreise am Strommarkt zurückzuführen.

- 3.4.2 Zu (2) Der BLRH vermerkte, dass den eingeleiteten Absenkungen (per Verordnungen) der Netzkosten im prozentuellen Vergleich ein Anstieg der Energiekosten, Abgaben und Steuern gleichen Ausmaßes gegenüberstand.  
Es war somit eine Verschiebung des Verhältnisses der drei Preiskomponenten - aus denen sich der Strompreis ermittelte - vor allem zugunsten der Energiekosten festzustellen.

Ergänzend dazu vermerkte der BLRH eine Steigerung der Abgaben und Steuern durch die Einführung der Energieabgabe und Alternativenergiezuschläge im Vorfeld der Liberalisierung.

- 3.4.3 *Die geprüfte Stelle brachte dazu vor:  
Zu (1) Aus Abb. 5 ist eindeutig zu entnehmen, dass die Erhöhung der Strompreise im Zeitraum 1992 bis zum 01.10.2004 um 4,8% auf die Erhöhung der Steuern und Abgaben zurückzuführen ist. Die Nettostrompreise sind in diesem Zeitraum um ca. 10% gesunken, durch die Anhebung der Steuern und Abgaben um über 80% ist es insgesamt zu einer Erhöhung der nominellen Strompreise in der dargestellten Größenordnung gekommen. In einen Vergleich sollten nur jene von der BEWAG beeinflussbaren Komponenten einfließen.*

*Für 3.500 kWh betragen die Nettostrompreise 1997 EUR 482,10 (Arbeitspreis EUR 328,11 und Grundpreis EUR 153,99). Die Nettostrompreise vor dem 01.10.2004 betragen EUR 415,35, das entspricht einer Strompreissenkung von EUR 66,75 oder 13,8%. Die Nettostrompreise nach dem 01.10.2004 betragen EUR 431,38, das ist eine Strompreissenkung von EUR 50,72 oder 10,5%.*

*Mit 19.02.1999 kam es auf Grund der 1. Systemnutzungsverordnung zu einem völligen Bruch in der Tarifierungssystematik. Eine lineare Umsetzung der neuen Rahmenbedingungen hätte vor allem im Haushaltsbereich, und hier insbesondere im Verbrauchsegment < 3.500 kWh, zu eklatanten Preissprüngen nach oben geführt. Es war daher notwendig, die bestehenden Tarife behutsam (ohne Schaffung von extremen „Gewinnern und Verlierern“) in die neue Systematik überzuführen. Die Struktur der Netztarife SNT-VO 1999 orientierte sich daher an der alten Gesamttarifsystematik. Eingelegene Gesamtpreisdeckel (zur Vermeidung von Härtefällen) führten aber zwangsläufig bei einzelnen Abnahmekarakteristiken (< 3.500 kWh) zu unrealistisch niedrigen Energiepreisen, in schmalen Segmenten (um 700 kWh) sogar zu negativen. Jede folgende Netztarifsenkung wurde daher strukturell verwendet, um diese Schieflagen auszugleichen. Daher ist es logisch, dass es zu prozentuellen Verschiebungen zwischen Netz- und Energiepreis kam, allerdings unterschiedlich für verschiedene Verbrauchscharakteristiken.*

*Zu (2) Die Entwicklung der durchschnittlichen Großhandelspreise (welche für die BEWAG die Einkaufspreise darstellen) für Standardprodukte zeigte im Zeitraum 2001 bis 2004 eine Steigerung für Base-Produkte um 44,4% und Peak-Produkte um 62,5% (Basispreis 2001).*

*Das Weglassen der Entwicklung dieser stark gestiegenen Großhandelspreise, welcher sich die BEWAG als Stromhandelsunternehmen ohne Eigenerzeugung nicht entziehen kann, führt zu einer verzerrten Darstellung. Die o.a. Preissteigerungen aus dem durchschnittlichen Produktmix aus Base- und Peak-Produkten wurden aus Wettbewerbsgründen von der geprüften Unternehmung nur teilweise an den Endverbraucher weitergegeben.*

- 3.4.4 Zu (1) Der BLRH merkte an, dass die Abbildung 5 jener entspricht, die am 03.12.2004 an den BLRH übermittelt wurde. Auch dem BEWAG-Aufsichtsrat wurde die Entwicklung der Stromkosten in dieser Form vorgelegt<sup>53</sup>.

Betreffend die Aussage, dass in einen Vergleich nur jene von der BEWAG beeinflussbaren Komponenten einfließen sollten (z.B. ohne Steuern) wurde angemerkt, dass nach Ansicht des BLRH der Privatstromkunde an den gesamten Kosten die ihn belasten interessiert ist, da der überwiegende Teil der Privatstromkunden über keine Möglichkeit des Vorsteuerabzuges verfügt.

Zu (2) In der Darstellung im Punkt 3.4.1. (2) wurde die Veränderung der drei Komponenten des Strompreises (Netz, Energie und Abgaben/Steuern) betrachtet. Die Wahl des Betrachtungszeitraumes ergab sich daraus, da nach der vollständigen Liberalisierung des Strommarktes (01.10.2001) eine Trennung in diese drei Komponenten Energiekosten, Netzkosten, Abgaben und Steuer verpflichtend auszuweisen war.

### 3.5 Systemnutzungstarife

- 3.5.1 (1) Entsprechend der Beauftragung des BLRH zur vorliegenden Antragsprüfung sollten insbesondere die an Haushalte verrechneten Netzkosten in Zusammenschau mit anderen Bundesländern verglichen werden. Demzufolge legte der BLRH zu seinen weiteren Betrachtungen die Netznutzungs- und Netzverlustentgelte der Netzebene 7 für nicht gemessene Leistung und unterbrechbare Lieferung zugrunde.

Die Systemnutzungstarife wurden gem. § 25 EIWOG<sup>54</sup> von der Energie-Control Kommission bestimmt. Seit der vollständigen Liberalisierung des Strommarktes wurden für das Burgenland drei Tarifänderungen verordnet.

Im Kalenderjahr 2003 entfielen rd. 63% der gelieferten elektrischen Energie auf die Netzebene 7. Davon betrug der Anteil der Privatstromkundenanlagen an der Netzebene 7 rd. 73,6%.

(2) Ein Vergleich der für das Burgenland geltenden Systemnutzungstarife (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt) mit anderen Bundesländer-EVU wurde in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt. Darin wurden auch die Tarifieränderungen der Energie-Control Kommission seit 01.10.2001 ausgewiesen.

<sup>53</sup> vgl. 220. AR-Sitzung vom 10.03.2004.

<sup>54</sup> Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz (EIWOG) idgF.

### Vergleich Netzebene 7 nicht gemessene Leistung

Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt

Netzebene 7 - Haushalt

nicht gemessene Leistung: 3.500 kWh

■ SNT-VO Stand: 30.09.2001

■ SNT-VO Stand: 01.01.2003

□ SNT-VO Stand: 01.11.2003

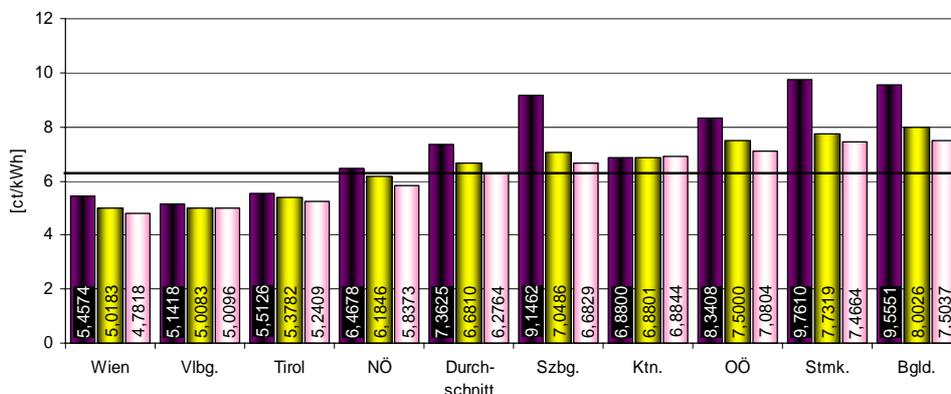


Abb.: 6

Quelle: Elektrizitäts-Control (Stand: 31.12.2004); Darstellung: BLRH

Für die Netzebene 7 der nicht gemessenen Leistung (Haushalt, 3.500 kWh/a) wies demnach die BEWAG den höchsten Wert für das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt aller Bundesländer-EVU auf.

### Vergleich Netzebene 7 unterbrechbare Lieferung

Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt

Netzebene 7

nur Nachtstrom

■ SNT-VO Stand: 30.09.2001

■ SNT-VO Stand: 01.01.2003

□ SNT-VO Stand: 01.11.2003

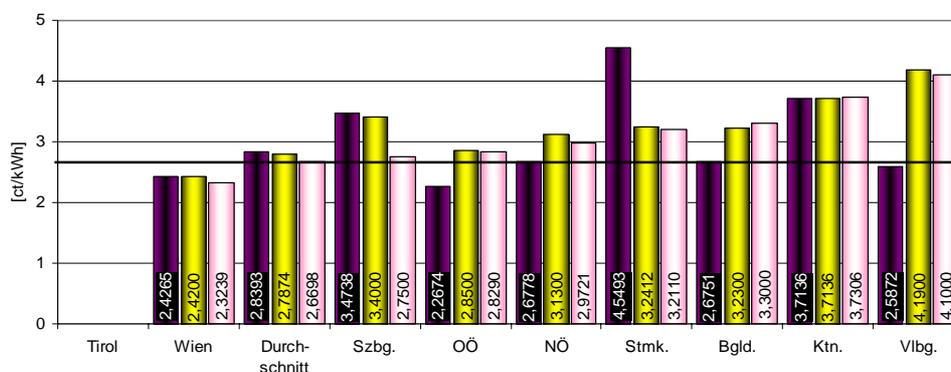


Abb.: 7

Quelle: Elektrizitäts-Control (Stand: 31.12.2004); Darstellung: BLRH

Für die Netzebene 7 – unterbrechbare Lieferung (nur Nachtstrom) wies die BEWAG den dritthöchsten Wert aller Bundesländer-EVU auf.

(3) Betreffend dieses Vergleiches wurde seitens der BEWAG ausgeführt<sup>55</sup>:

#### „Problematik Netztarifvergleiche

Ein Vergleich von absoluten Zahlen ist wenig aufschlussreich und liefert einen stark verzerrten, wenn nicht sogar unrichtigen Eindruck über die Effizienz eines Netzbetreibers. Für die Vergleichbarkeit ist wesentlich, wie und ob Netzbetreiber vergleichbar sind und wie besondere struktu-

<sup>55</sup> Schreiben der BEWAG vom 23.09.2004.

relle Gegebenheiten eines Netzbetreibers (Fragmentierung, Zersiedelung, Urbanität etc.) berücksichtigt werden. Die Methodik und die Vorgangsweise bei der Erhebung der für Vergleichszwecke relevanten Daten und die Anzahl und Auswahl der Unternehmen, die verglichen werden sollen, darf im Hinblick auf die Besonderheiten der Unternehmen zu keinen Verzerrungen führen.

Die Vergleichbarkeit ist nur gewährleistet, wenn den relevanten Strukturunterschieden zwischen den Unternehmen Rechnung getragen wird. Um eine umfassende Beurteilung zu ermöglichen, ist die Einbeziehung von einer Reihe von Strukturmerkmalen unerlässlich.

#### Versorgungsstruktur des Burgenlandes:

Topografisch gibt es innerhalb Österreichs große strukturelle Unterschiede (Gebirge, Bewaldung, Ebenen, Ballungszentren, Zersiedelung, ...), die wesentlichen Einfluss auf die Kosten der Stromnetze und damit auf die Netztarife haben. Die Dichte und Streuung der Bevölkerung in einem Versorgungsgebiet haben aufgrund des Einflusses auf die erforderlichen Leitungslängen pro Kunden wesentliche Auswirkungen auf die Kapital- und Instandhaltungskosten des jeweiligen Netzes. Das Burgenland nimmt aufgrund seiner starken Nord-Süd-Ausdehnung mit wenigen Ballungszentren und Lastschwerpunkten eine Sonderstellung innerhalb Österreichs ein. So muss die BEWAG im Vergleich zum gesamtösterreichischen Durchschnitt verhältnismäßig doppelt so lange Hochspannungs-, Mittelspannungs- und Niederspannungsleitungen betreiben, um alle Kunden erreichen zu können. Im Vergleich zu anderen Netzbetreibern ist außerdem der Anteil an Haushaltskunden im Netzgebiet der BEWAG besonders hoch.

Die Unterschiedlichkeit der Struktur fällt beim Vergleich einiger Kennzahlen von benachbarten Netzbetreibern mit jenen der BEWAG ins Auge:

	Kundenanlage	km-Leitung 2002/03	Gesamtaufbringung 2002/03 in GWh	km-Leitungen je GWh	m-Leitungen je Kundenanlage
BEWAG	141.000	8.736,8	1.441	6,06	62
EVU „A“ *	760.000	46.360,0	9.656	4,80	60
EVU „B“ *	1.200.000	22.776,7	10.080	2,26	19

\* Anmerkung BLRH: EVU anonymisiert.

**Unterschiede des Grades der Versorgungssicherheit und -qualität**  
Das Netz der BEWAG gewährt einen hohen Standard hinsichtlich Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität. Investitionen in die Versorgungssicherheit reflektieren auch immer gesellschaftliche und politische Präferenzen. Es zeigt sich ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Höhe der Netztarife und der Versorgungssicherheit. Trotz des ländlichen Siedlungsgebietes mit wenig urbanen Schwerpunkten rangiert das moderne, gut gewartete Stromnetz der BEWAG mit einem für ländliche Gebiete sehr hohen Verkabelungsgrad bei der Versorgungssicherheit und -qualität im europäischen Spitzenfeld und bietet damit die Grundlage für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Burgenland. Es steht außer Zweifel, dass dadurch auch entsprechende Kosten sowohl betreffend die Netzinfrastruktur als auch beim Netzbetrieb verursacht werden, die sich auch beim Netztarif niederschlagen.

### Resümee

*Dass die Tarife für Netznutzung und Netzverluste, d.h. auch außerhalb des von der BEWAG versorgten Netzgebietes, höher als bei anderen österreichischen Netzbetreibern sind, ist von vielen Faktoren beeinflusst und gibt, isoliert betrachtet, keinen Aufschluss darüber, ob die Gebahrung der BEWAG den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht."*

(4) Gemäß § 8 Abs. 3 EIWOG sind alle integrierten Elektrizitätsunternehmen zum so genannten „Unbundling“ verpflichtet. Hierunter ist die Veröffentlichung gesonderter Bilanzen und Ergebnisrechnungen für die einzelnen Geschäftsaktivitäten (Erzeugung/Handel, Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie sowie Aktivitäten außerhalb des Strombereichs) zu verstehen. Da die Eigenerzeugung der BEWAG unwesentlich war (d.h. <1% der Stromaufbringung) beinhaltet diese Aktivität die Energiebeschaffung bzw. den Verkauf. Das Übertragungs- bzw. Verteilnetz der BEWAG wurde in der Aktivität Netz zusammengefasst.

In der folgenden Grafik wurde das gesamte Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) sowie das EGT der einzelnen Aktivitäten (Energie, Netz und Sonstiges) für die GJ 2000/2001, 2001/2002 und 2002/2003 dargestellt:

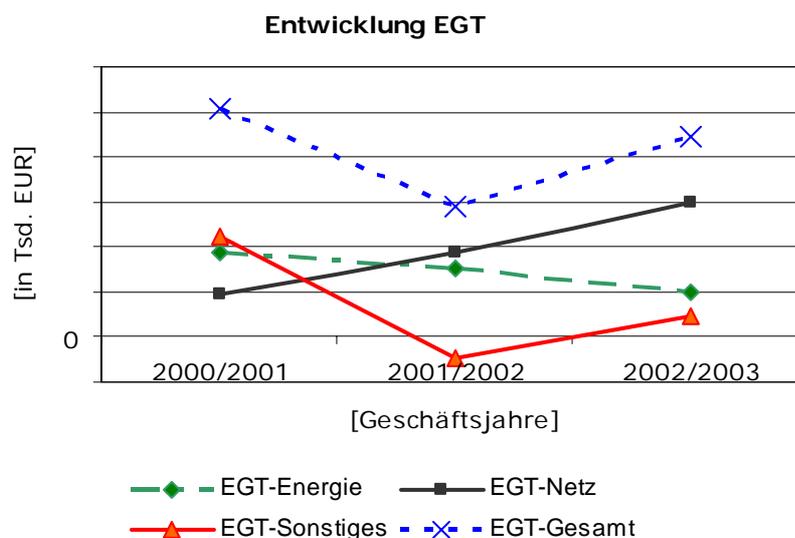


Abb.: 8

Quelle: BEWAG Jahresabschlüsse; Darstellung: BLRH

- 3.5.2 Zu (2-4) Der BLRH konnte sich der Argumentation der BEWAG auf Grundlage der spezifischen Leitungslänge je Kundenanlage nicht anschließen, da sich zwischen den Werten der BEWAG und dem EVU „A“ eine Differenz von lediglich 3,3% ergab. Demgegenüber standen die Vergleichswerte der Netzebene 7 für nicht gemessene Leistung zwischen dem EVU „A“ und der BEWAG von 28,5%<sup>56</sup> bzw. 11,03% in der Netzebene 7 unterbrechbare Lieferung.

<sup>56</sup> SNT-VO Stand: 01.11.2003.

Von einer Berücksichtigung des EVU „B“ sah der BLRH in diesem Vergleich aufgrund der seiner Auffassung nach gänzlich fehlenden geographischen wie versorgungsspezifischen Vergleichbarkeit zur BEWAG ab.

Der BLRH führte dazu weiters aus, dass die in der Argumentationen der BEWAG angeführten topografisch bedingten Einschränkungen (Gebirge, Bewaldungen, etc.) zweifellos relevante Einflussfaktoren auf die Kosten der Stromnetze sein würden. Diese Einschränkungen betrafen jedoch nach Meinung des BLRH nicht allein das Burgenland. Gebirge wie Bewaldungen wären Gegebenheiten, die auch in anderen Bundesländern zumindest in derselben Ausprägung vorliegen würden, weshalb dem Vorbringen einer besonderen topografischen Benachteiligung des Burgenlandes nicht umfänglich beigetreten werden konnte.

Von der geringen Besiedelungsdichte – und der damit verbunden Höhe der spezifischen Leitungslänge je Kundenanlage – waren, wie auch der Stellungnahme der BEWAG zu entnehmen, ebenso andere Bundesländer-EVU in durchaus vergleichbarem Ausmaß betroffen.

Weiters verwies der BLRH auf den kontinuierlichen Anstieg des EGT-Netz vom GJ 2000/2001 bis zum GJ 2002/2003 aus den Unbundling-Ergebnisrechnungen, was auf eine offenkundig günstige Ertrags- und Ergebnisentwicklung in diesem Bereich zurückzuführen war.

Auch in Ansehung der vorgebrachten Argumente war nach Ansicht des BLRH Potenzial für eine weitere Absenkung der Netztarife erkennbar. Er verwies dazu insbesondere auf andere Bundesländer-EVU, die vergleichsweise zur BEWAG niedrigere Werte auswiesen.

Der BLRH empfahl weiters, mögliche mittel- bis langfristige Auswirkungen auf die Infrastruktur und die Versorgungssicherheit durch die Absenkungen der Netztarife zu berücksichtigen.

### 3.5.3 *Die BEWAG entgegnete dazu:*

*Nach Auffassung der BEWAG beinhalten die Kenndaten der e-control zur Netzebene 7 nicht alle für die Preisbildung relevanten Parameter. Damit ist aus Sicht der BEWAG ein Vergleich der einzelnen EVU's in der dargestellten Form nicht zulässig. Beispielsweise berücksichtigt diese Tabelle nicht die unterschiedlichen Fixkosten auf die spezifische Kennzahl [km-Leitung/GWh]. Die irreführende Darstellung wird von der BEWAG laufend und nachdrücklich gegenüber der e-control kritisiert und eine aussagekräftige und vergleichbare Darstellung auf deren Homepage gefordert.*

*Aus einem reinen Vergleich statistischer Daten ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenpositionen und -treiber können Tarifsenkungspotenziale nicht abgeleitet werden. Wesentliche Tarifelemente wie etwa Netzbereitstellungs- und Messdienstleistungsentgelt wurden bei dem Vergleich nicht berücksichtigt. Durch die vom BLRH gewählte gemeinsame Darstellung des Netznutzungs- und Netzverlustentgeltes wird fälschlicherweise der Eindruck erweckt, dass auch das Netzverlustentgelt im Burgenland am höchsten ist. Tatsächlich zählt das Netzverlustentgelt im Burgenland jedoch zu den niedrigsten. Niedriger liegen nur die städtischen Bereiche Klagenfurt, Linz und Graz. Innsbruck ist etwa gleich auf. Wien liegt bereits höher. Alle anderen ländlichen Netzbereiche liegen teilweise drastisch höher. Die niedrigen Netzverluste im Burgenland können als Indikator für die hohe Netzqualität herangezogen*

werden. Die im Prüfbericht zur Darstellung gewählten Balkendiagramme geben lediglich an, welches durchschnittliche Netznutzungs- und Netzverlustentgelt in Eurocent pro kWh die Stromverbraucher verschiedener Bundesländer (gemeint sind aber offensichtlich Netzbereiche, Anm. BEWAG) zu bezahlen haben.

Vorliegende nationale aber auch internationale Studien sowie statistische Analysen namhafter Institute zeigen, dass solch einfache Tarifvergleiche zwar sehr anschaulich, aber nicht aussagekräftig sind, weil der Einfluss wesentlicher Kostentreiber dabei unzulässigerweise vernachlässigt wird. Die Schlussfolgerung des BLRH, dass Preisdifferenzen zwischen den Netzbereichen die unterschiedliche Effizienz der Verteilernetzbetreiber aufzeigen und damit weiters Senkungspotentiale für die BEWAG-Netztarife abgeleitet werden können, sind nahe liegend - aber falsch.

Dass diese Thematik außerordentlich komplex und vielschichtig ist, lässt sich schon anhand der umfangreichen Literatur zu diesem Thema sowie aus der Tatsache erkennen, dass trotz einer vor mehreren Jahren eigens dafür eingerichteten „Benchmarking-Arbeitsgruppe“, bestehend aus Gutachtern, Experten der Branche und der zuständigen Behörde (ECG), trotz engagierter Arbeit aufgrund der Strukturunterschiede innerhalb Österreichs bis dato kein praxistaugliches Benchmarking-Modell erarbeitet werden konnte.

Allein die für die Fixkosten des Stromnetzes entscheidende Strukturvariable [km – Leitung/GWh] besteht folgender struktureller Nachteil:

- km - Leitung je GWh<sup>57</sup>:
- Strukturnachteil gegenüber EVU „A“ 20,8%
  - Strukturnachteil gegenüber EVU „B“ 62,7%

Die BEWAG hat in ihrer Stellungnahme betreffend die Problematik von Netztarifvergleichen folgende Strukturvariablen angeführt: Fragmentierung, Zersiedelung, Urbanität, Bewaldung, Ebenen, Ballungszentren, Dichte und Streuung der Bevölkerung, Leitungslängen pro Kundenanlage, Nord-Süd-Ausdehnung, Anteil an Haushaltskunden, Versorgungssicherheit, Versorgungsqualität und Verkabelungsgrad. Die Bezugnahme des BLRH nur auf die Variablen Gebirge, Bewaldung und Besiedlungsdichte führt zu einer unzulässigen Vereinfachung und in der Folge zu sachlich falschen Schlussfolgerungen.

Anhand der 2002 erstellten Evaluierungsstudie „Räumliche Strukturindikatoren am Beispiel elektrische Stromnetze“ von iSPACE (unabhängiges Studio für georeferenzierte Medien und Technologien im Rahmen der Research Studios Austria der Austrian Research Centers) wird festgestellt, dass gerade in gebirgsarmen Versorgungsgebieten strukturbedingte Nachteile für die Errichtung und den Betrieb von Stromnetzen bestehen (effektives Versorgungsgebiet besteht in den Alpenregionen nur in Tallagen, in Burgenland praktisch aber die gesamte Fläche).

Ein aussagefähiger Kostenvergleich müsste auch der Qualität der Stromversorgung und damit des Verteilnetzes Rechnung tragen. Dass die BEWAG diesbezügliche Vergleiche nicht scheuen muss, beweist auch die Ausfall- und Störungsstatistik der E-Control GmbH, in welcher

<sup>57</sup> Anmerkung BLRH: EVU anonymisiert.

die Daten von 138 Netzbetreibern ausgewertet wurden. Diese 138 Netzbetreiber versorgen 100% aller österreichischen Netzkunden. Die erhobenen Daten ermöglichen eine Berechnung von Versorgungszuverlässigkeitskennzahlen, die das Niveau der Versorgungszuverlässigkeit widerspiegeln. Die mittlere Nichtverfügbarkeit je versorgter (angeschlossener) Leitung SAIDI (System Average Interruption Duration Index) liegt für Österreich bei 51,22 min/a. Für das Burgenland beträgt diese Kennzahl 31,27 min/a und liegt somit um ca. 39% unter dem österreichischen Wert.

Zum kontinuierlichen Anstieg des EGT im Netzbereich vom Geschäftsjahr 2000/2001 bis 2002/2003 aus den Unbundling-Rechnungen muss angemerkt werden, dass die BEWAG im genannten Zeitraum ein ambitioniertes Rationalisierungs- und Effizienzsteigerungsprogramm umgesetzt hat. Dementsprechend konnten im Netzbereich, trotz liberalisierungsbedingter Zusatzaufgaben und komplexer Prozesse (z.B. Bilanzgruppenmodell) eine Personalreduktion von 32%, eine Investitionskürzung um 55% (bezogen auf den Durchschnitt der letzten 6 Jahre) und eine Reduktion der Aufwendungen für Instandhaltung auf den Substanzerhaltungsmindestwert realisiert werden.

Diese deutlichen Produktivitätssteigerungen ermöglichten letztlich Netztarifsenkungen im Ausmaß von durchschnittlich 45% seit Liberalisierungsbeginn 1999. Insbesondere durch die Tarifsenkung per 01.02.2005 um rd. 20% sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass aufgrund der Altersstruktur der BEWAG-Betriebsmittel (das Netz wurde im Burgenland konzentriert im Zeitraum zw. 1970 -1985 errichtet) künftig mit einem deutlich steigenden Instandhaltungsaufwand zu rechnen ist, sind weitere deutliche Tarifsenkungen ohne Substanzverlust allerdings nicht mehr verkraftbar.

- 3.5.4 Der BLRH hielt dem entgegen:  
 Wie den Ausführungen des Punktes 3.5.1 (1) zu entnehmen ist, wurde vom BLRH - entsprechend der Beauftragung zur vorliegenden Antragsprüfung - die an Bgld. Haushalte verrechneten Netzkosten in Zusammenschau mit anderen Bundesländern verglichen. Dabei wurde als Quelle für die grafische Darstellung die von der Energie-Control GmbH veröffentlichten Vergleiche verwendet<sup>58</sup>. Bei diesen Vergleichen wird von der Energie-Control GmbH versucht anhand von Standardabnahmefällen (z.B. bei Haushaltskunden bei einem Abnahmeverhalten von 3.500 kWh/a<sup>59</sup>) das unterschiedliche Tarifgefüge der österreichischen Netzbetreiber bestmöglich abzubilden. Dabei wurde auf die Komponenten Netznutzungs- und Netzverlustentgelt abgestellt.

Das nach Ansicht des BLRH erkennbare Potenzial für eine weitere Absenkung der Netztarife begründete sich einerseits auf den Tarifvergleich der Energie-Control GmbH (Stand 31.12.2004) und andererseits auf die dazu vorgelegten Unterlagen der BEWAG (vgl. Pkt. 3.5.1 (3)). Untermauert wurde dies weiters, dass durch die im Zeitraum GJ 2000/2001

<sup>58</sup> Die Energie-Control GmbH wurde zu Wahrung der Regulierungsaufgaben im Bereich der Elektrizitäts- und Er-gaswirtschaft gegründet und ist u.a. mit der Erstellung und Veröffentlichung von Strompreisvergleichen für End-verbraucher im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Regulierungsfunktion beauftragt (§ 9 Abs. 1; Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errich-tung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission, idgF.).

<sup>59</sup> Entspricht auch der Standardeinteilung von EUSTAT (Verbraucher-Typ: D<sub>c</sub>); vgl. EUSTAT „Elektrizitätspreise: Daten 1990-2003“ [<http://epp.eustat.cec.eu.int>]

bis zum GJ 2002/2003 erfolgte Steigerung der Gesamtstromaufbringung<sup>60</sup> von rd. 13,4% auch steigende Erlöse im Netzbereich erzielt wurden. Diese Entwicklung schlug sich auch in der Entwicklung des Netz-EGT der GJ 2000/2001 bis zum GJ 2002/2003 nieder.

Die Entgegnung der BEWAG vermochte daher nach Ansicht des BLRH seine aus den vorliegenden Fakten abgeleiteten Schlussfolgerungen nicht zu entkräften.

Abschließend musste seitens des BLRH klar festgestellt werden, dass - wie auch der BEWAG-Stellungnahme entnommen werden kann - die Netztarife im Burgenland mit Wirkung vom 01.02.2005 per Verordnung der Energie-Control Kommission<sup>61</sup> um rd. 20% gesenkt wurden, womit sich die Einschätzung des BLRH, „Potenzial für eine weitere Absenkung der Netztarife“ zu erkennen, bestätigte.

## 4. Stromeinkauf für das Kalenderjahr 2004

### 4.1 Verträge zwischen BEWAG und Stromlieferant

(1) Im Hinblick auf die mit Beginn der Strommarkt-Liberalisierung neue Rechtslage (EU-Binnenmarkttrichtlinie und EIWOG) kamen die BEWAG mit ihrem Hauptstromlieferanten überein, Vertragsanpassungen bzw. -änderungen des bestehenden Kooperationsvertrages vom 17.07.1991 vorzunehmen. Die mit 17.09.1999 von beiden Vertragspartnern unterfertigte Vertragsanpassung bildete einen integrierten Bestandteil des Kooperationsvertrages, welcher in seinen sonstigen Bestimmungen unverändert aufrecht und unkündbar bis 31.12.2006 blieb.

In dieser Vertragsanpassung wurden für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2003 die Regelungen über die Bezugspflicht und Bezugsbedingungen der BEWAG neu festgelegt. Laut Kooperationsvertrag aus dem Jahr 1991 musste die BEWAG ihren gesamten Strombedarf, ausgenommen öffentlich rechtlich verpflichtende Einspeisungen, von diesem Stromlieferanten beziehen. Mit dieser Vertragsanpassung wurde die Höhe der Bezugspflicht der BEWAG neu definiert (rd. 50% des gesamten Strombedarfes). Jene Energiemenge, welche über diese Bezugspflicht hinausging, konnte als freie Menge am Markt gekauft werden. Dazu war auch der Stromlieferant zur Anbotslegung einzuladen. Für die Jahre 2004 bis 2006 wurde weiters festgelegt, dass sowohl die Liefermenge an elektrischer Energie als auch die Bezugspreise für jedes Jahr neu zu verhandeln waren.

(2) Auskunftsgemäß gestalteten sich die Vertragsverhandlungen über die Lieferung und Abnahme von elektrischer Energie für das Jahr 2004 als schwierig und wären überdies von der Preisvolatilität des freien Strommarktes beeinflusst worden. Nach Darstellung der BEWAG wäre es bedingt durch die Trockenheit des Sommers 2003 und den Auswirkungen des Irak-Krieges, entgegen der Tendenz vergangener Jahre, im Sommer 2003 zu kontinuierlichen Energiepreissteigerungen gekommen.

<sup>60</sup> vgl. Kapitel 3, Tab.: 3, Kenndaten des Leitungsnetzes der BEWAG.

<sup>61</sup> Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsstarife-Verordnung 2003, SNT-VO 2003), geändert wird.

Am 06.11.2003 wurde eine Einigung über den Energiemarktpreis erzielt und der Stromliefervertrag für das Jahr 2004 am 03.12.2003, bzw. 09.12.2003 unterfertigt. Darin wurde für die neu definierte Bezugspflicht der BEWAG eine definierte Bandbreite vereinbart. Der darüber hinaus erforderliche Strombedarf war von der BEWAG am freien Strommarkt (Strombörse) zu beziehen.

Der Energiepreis bei Vertragsabschluss lag über den für das GJ 2003/2004 budgetierten Erwartungen.

- 4.2 Budgeterstellung GJ 2003/2004 <sup>4.2.1</sup> (1) Der BEWAG Aufsichtsrat hatte in seiner 216. Sitzung mit der Genehmigung des Budgets für das GJ 2003/2004<sup>62</sup> eine Adaptierung desselben nach Vorliegen der neuen Systemnutzungstarife beschlossen.
- (2) Dieses adaptierte Budget des GJ 2003/2004 wurde dem BEWAG Aufsichtsrat in seiner 218. Sitzung vom 16.09.2003 vorgelegt. Lt. Tischvorlage wurde darin neben einer Erhöhung des EGT um rd. EUR 5,8 Mio. auch eine Erhöhung der Aufwendungen für Fremdstrombezug um EUR 3,67 Mio. vorgesehen. Die Erhöhung der Fremdstrombezugskosten wurde mit höheren Bezugspreisen ab 01.01.2004 begründet. Auskunftsgemäß gründete sich die Kalkulation der Fremdstrombezugskosten insbesondere auf ein „Indikatives Preisupdate“ des Stromlieferanten vom 13.08.2003. Die Neufassung des Budgets für das GJ 2003/2004 wurde vom AR einstimmig genehmigt.
- 4.3 Auswirkungen des Stromliefervertrages 2004 auf das Budget 2003/2004 <sup>4.3.1</sup> (1) Zwischen dem als Kalkulationsgrundlage für das adaptierte Budget GJ 2003/2004 angenommenen Energiepreis und jenem lt. Stromliefervertrag für das Jahr 2004 ergab sich eine Preisdifferenz von rd. 18%. Bewertet mit dem unteren Wert des Mengengerüsts der bezugspflichtigen Bandbreite für das KJ 2004 ergab sich daraus ein zu erwartender Mehraufwand für das GJ 2003/2004 von rd. EUR 2,84 Mio.<sup>63</sup>.
- Auskunftsgemäß sind die Marktpreise für den Stromeinkauf erstmalig entgegen dem Trend der letzten Jahre in der 2. Hälfte des Kalenderjahres 2004 angestiegen. Das Kalenderjahr 2004 war hinsichtlich der Preisentwicklung somit ein gänzlich atypisches Jahr.
- <sup>4.3.2</sup> Der BLRH verwies kritisch auf die zu erwartenden Mehraufwendungen für den Fremdstrombezug auf das Ergebnis des GJ 2003/2004. Gerade in Ansehung der schwierigen Verhandlungen mit dem Stromlieferanten, sowie ungünstiger Rahmenbedingungen (z.B. Trockenheit) empfahl der BLRH für künftige Vertragsverhandlungen in einem dynamischen Umfeld (Preisvolatilität des freien Strommarktes) derartigen nachteiligen Effekten durch marktkonformes, rasches Handeln zu begegnen.
- <sup>4.3.3</sup> *Die BEWAG führte dazu aus:  
Bei der Berechnung des Mehraufwandes ist auch der im Jahr 2004 zum Abzug gebrachte strategische Abschlag zu berücksichtigen. Weiters müssen die verglichenen Mengen übereinstimmen. Demzufolge ist die Menge des „Indikativen Preisupdate“ an die realisierte Menge anzugleichen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich eine Differenz*

<sup>62</sup> Bilanzstichtag der BEWAG jeweils zum 30.09.

<sup>63</sup> Bedingt durch den Bilanzstichtag der BEWAG zum 30.09. wirkten sich die Bezugspreise für das KJ 2004 nur zu  $\frac{3}{4}$  auf das Ergebnis des GJ 2003/2004 aus.

*zu den Kosten bei Vertragsabschluss von EUR 2.041.547. Da diese Kosten zu 3/4 im Geschäftsjahr 2003/2004 anfallen, beläuft sich der Mehraufwand gemäß der IST - Abrechnung auf EUR 1.531.160.*

- 4.3.4 Seitens des BLRH wurde die Reduktion des zu erwartenden Mehraufwandes aus Sicht der IST – Abrechnung zur Kenntnis genommen.



# Inhalt

<b>THEMA D) BURGENLÄNDISCHE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS – AKTIENGESELLSCHAFT (BEWAG) .....</b>	<b>82</b>
1. Eigentumsverhältnisse der BEWAG .....	82
2. Wirtschaftliche Entwicklung der BEWAG .....	82
2.1 Stromaufbringung.....	82
2.2 Umsatzentwicklung.....	82
2.3 Entwicklung Betriebs- und Finanzergebnis .....	83
2.4 Bilanzentwicklung.....	83
2.5 Kennzahlen BEWAG - Konzern .....	83
3. Beteiligungsverhältnisse der BEWAG .....	84
3.1 Bereich Energie.....	84
3.2 Bereich Industrie .....	86
3.3 Bereich Telekommunikation .....	85
3.4 Bereich Dienstleistung.....	85
4. Allgemeine Leitlinien und Grundsätze zum Erwerb von Beteiligungen .....	86
4.1 Allgemeines.....	86
4.2 Unternehmensleitbild.....	86
4.3 Grundsätze der Geschäftspolitik.....	87
5. Beteiligungsstrategie der BEWAG .....	88
5.1 Allgemeine strategische Grundsätze.....	88
5.2 Telekommunikation - Strategie .....	89
5.3 Neue Geschäftsfelder.....	90
5.4 Bereinigung Beteiligungsportfolio.....	91
5.5 Strategische Allianzen .....	91
6. Beteiligungsverwaltung und Steuerung .....	91
6.1 Organisation Beteiligungscontrolling .....	91
6.2 Aufgaben des Beteiligungsmanagements .....	92
6.3 Konzernreporting.....	93
6.4 Monats Jour Fix.....	95
6.5 Interne Revision.....	95
6.6 Risikomanagement.....	96
7. Anteilserwerbe und Gesellschaftsgründungen 1993 bis 2003 .....	97
7.1 Investitionen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Zielvorgaben.....	97
7.3 Due Diligence Prüfungen .....	97
7.4 Kaufpreisermittlungen, Bewertungsgutachten.....	99
7.5 Eingegangene Haftungen.....	99
8. Ergebnisbeitrag Beteiligungen.....	100
8.1 Ausschüttungen.....	100
8.2 Aufwendungen aus Beteiligungen GJ 1994/1995.....	100
8.3 Aufwendungen, Dotierungen von Rückstellungen 1993 bis 2003 (ohne GJ 1994/1995).....	101
8.4 Rentabilitätsbeurteilung .....	102

## THEMA D) Burgenländische Elektrizitätswirtschafts – Aktiengesellschaft (BEWAG)

### 1. Eigentumsverhältnisse der BEWAG

- 1.1.1 Die BEWAG ist eine Aktiengesellschaft an der das Land Burgenland mit 51% und die Burgenland Holding AG mit 49% des Grundkapitals beteiligt ist. Das Grundkapital beträgt EUR 34.881.600 und ist zerlegt in 480.000 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf Inhaber.

### 2. Wirtschaftliche Entwicklung der BEWAG

- 2.1 Stromauf-  
bringung 2.1.1 Die BEWAG bezog zum 30.09.2003 rund 87% ihres Strombedarfs von einem Stromlieferanten. Die Eigenerzeugung (aus Dieselaggregaten) war vernachlässigbar. Rund 95% der Stromaufbringung wurden über die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG (vormals BEWAG Vertriebsgesellschaft mbH) an Tarif- und Sondervertragskunden abgegeben. Der Rest bezog sich auf Stromverluste sowie den Eigenverbrauch.
- 2.2 Umsatzent-  
wicklung 2.2.1 (1) Die BEWAG zeigte vom GJ 1993 bis zum GJ 1998/1999 eine kontinuierlich steigende Entwicklung der Umsatzerlöse. Im GJ 1999/2000 ergab sich ein Umsatzeinbruch von rd. 11% sowie im GJ 2000/2001 von weiteren rd. 3%. Der Rückgang der Stromerlöse resultierte laut Wirtschaftsprüfbericht in erster Linie aus den mit Stichtag 01.07.1999 bzw. 01.01.2000 durchgeführten Strompreissenkungen, dem im Zuge dieser Tarifreform eingeführten Energy-Bonuspunkte-System sowie aus weiteren im Zuge der Strommarktliberalisierung im GJ 2000/2001 erfolgten Preisnachlässen bei Gewerbe-(Partnervereinbarungen) und Sondervertragskunden (Industrie).
- (2) Nach einem leichten Anstieg im GJ 2001/2002 sanken die Umsätze im GJ 2002/2003 um rd. 7%. Dies wurde im Lagebericht der Gesellschaft damit begründet, dass die mengenmäßige Steigerung im Netzbereich die vorgenommenen Netztarifsenkungen nicht kompensieren konnte. Darüber hinaus trug die Auslagerung des Teilbetriebs Stromvertrieb in die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG zum Umsatzrückgang bei. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes von 1993 bis 2003 zeigte sich vom relativen Höchststand des GJ 1998/1999 ein Rückgang der Umsatzerlöse bis zum GJ 2002/2003 von rd. 18%.
- (3) Im Lagebericht zum 31.03.2003 fand sich der Hinweis, dass die Großhandelspreise für Strom sowohl an den Strombörsen als auch im OTC - Markt<sup>64</sup> stark anstiegen, die Preise für Base- und Peak-Produkte Rekordwerte erreicht hätten, was die erzielbaren Margen im Stromvertrieb künftig negativ beeinflussen würde.

<sup>64</sup> Over-the-counter market; außerbörslicher Handel.

(4) Im GJ 2003/2004 war eine Steigerung der Umsatzerlöse im Verhältnis zum vorangegangenen vollen GJ 2002/2003 zu vermerken.

## 2.3 Entwicklung Betriebs- und Finanzergebnis

2.3.1 (1) Das Betriebsergebnis war - bedingt durch eine höhere prozentuelle Steigerung der Fremdstrombezugskosten sowie der Personalkosten - im den GJ 1993, RGJ 1-3/1994 und GJ 1995/1996 negativ.

Das Finanzergebnis war demgegenüber durchgängig positiv, zeigt jedoch - bedingt durch schwankende Beteiligungserträge und Wertberichtigungen von Finanzanlagen in einzelnen Jahren - eine nicht kontinuierliche Entwicklung. Erhebliche Wertberichtigungen von Beteiligungen waren insbesondere im GJ 1994/1995 (insbesondere ENTEC, Gulf Energy, ECS, POSTer Movie, Infraphone) sowie im GJ 2001/2002 (BECOM, KVA, und einer Telekommunikationsbeteiligung) zu verzeichnen.

(2) Im GJ 1994/1995 resultierte aus der Abschreibung der Buchwerte insolvent gewordener Beteiligungsunternehmen sowie der Dotierung einer Rückstellung für die drohende Inanspruchnahme der BEWAG für von ihr abgegebene Haftungs-, Verwendungs- und Erfüllungszusagen eine außerordentliche Ergebnisbelastung.

(3) Dem im Dezember 2004 vorgelegten Jahresabschluss des GJ 2003/2004 war eine Fortsetzung der positiven Entwicklung der relevanten Erfolgskennzahlen (Betriebsergebnis, EGT, Finanzergebnis) im Verhältnis zum vorangegangenen vollen GJ 2002/2003 zu entnehmen.

2.3.3 *Die BEWAG führte dazu aus, dass die in den Geschäftsjahren 1993 bis 2003/04 erwirtschafteten, kumulierten Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) insgesamt rd. EUR 179,3 Mio. (ATS 2.467.221.790) betragen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass sich das EGT des Wirtschaftsjahres 2003/2004 im Vergleich zu 2002/2003 von rd. EUR 24,3 Mio. auf rd. EUR 36,9 Mio. gesteigert hat. Dies entspricht einer Steigerung um EUR 12,6 Mio.*

## 2.4 Bilanzentwicklung

2.4.1 (1) Das buchmäßige Eigenkapital der Gesellschaft hatte sich vom GJ 1993 von rd. EUR 60 Mio. bis zum 30.09.2004 auf rd. EUR 168 Mio. aufgebaut, wobei die nicht ausgeschütteten Teile des Bilanzgewinnes Rücklagen (Reorganisationsmaßnahmen, Erweiterungsinvestitionen, Bereich Kabelfernsehen) zugeführt wurden. Für Aufwendungen aus einem im Rahmen der Restrukturierung der BEWAG beschlossenen Sozialplan (im wesentlichen Vorruhestandsregelungen) wurde im GJ 1997/1998 erstmals eine Rückstellung gebildet (rd. EUR 3,4 Mio.) und in den Folgejahren bestimmungsgemäß verwendet bzw. neu dotiert. Mit Stichtag 30.09.2004 stand die Rückstellung mit rd. EUR 1,7 Mio. zu Buche.

(2) Die Abnahme der Pensionsrückstellungen im GJ 1998/1999 war maßgeblich auf die in diesem Jahr erfolgte Übertragung der Pensionsansprüche von Pensionisten (mit Ausnahmen) an eine Pensionskasse sowie auf Pensionsabfindungen zurückzuführen.

## 2.5 Kennzahlen BEWAG - Konzern

Demgegenüber stellte sich die Entwicklung im BEWAG – Konzern wie folgt dar:

BEWAG Konzernabschlüsse RGJ 1-3/1994 bis GJ 2003/2004						
	RGJ 1-3/1994	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99
Umsatz	44.704.507,51	149.672.470,04	165.734.748,44	161.709.794,80	165.292.452,48	166.844.403,33
Betriebsergebnis	-5.958.905,04	17.366.251,65	-1.637.583,00	1.552.818,09	6.322.731,94	3.549.087,43
Finanzergebnis	2.149.652,52	9.446.388,07	9.281.396,70	9.188.013,59	4.300.742,93	7.421.215,10
EGT	-3.809.252,52	26.812.639,72	7.643.813,70	10.740.831,68	10.623.474,87	10.970.302,53
	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03	4-9/2003	2003/2004
Umsatz	154.338.926,71	155.849.053,28	164.598.650,80	157.273.481,14	79.781.865,88	194.552.752,35
Betriebsergebnis	10.108.557,22	17.861.179,12	7.031.354,20	20.762.986,67	17.740.474,84	30.602.139,12
Finanzergebnis	4.650.360,25	9.701.171,24	6.894.631,59	3.554.652,22	-530.021,48	6.341.299,71
EGT	14.758.917,47	27.562.350,36	13.925.985,79	24.317.638,89	17.210.453,36	36.943.438,83

Tab.: 1  
Quelle: BEWAG Konzernabschlüsse

### 3. Beteiligungsverhältnisse der BEWAG

Die BEWAG hielt mehrere direkte und indirekte Beteiligungen, über die sie in den Bereichen Energie, Industrie, Telekommunikation und Dienstleistung tätig war. Dazu wurden Unternehmensgründungen teilweise mit Partnern durchgeführt und Beteiligungen an bereits bestehenden Unternehmen eingegangen. Zum BEWAG-Konzern<sup>65</sup> gehörten zum Bilanzstichtag 30.09.2003 die nachstehenden Unternehmen<sup>66</sup>:

#### 3.1 Bereich Energie

Beteiligungshöhe	Firmenwortlaut (Abkürzung)	operativ/nicht operativ	Obergesellschaft
[%]			
100,00	Austrian Wind Power Betriebs GmbH & Co KG (AWP 2)	nicht operativ	AWP 1
100,00	Austrian Wind Power GmbH (AWP)	nicht operativ	BEWAG
100,00	Austrian Wind Power Projektentwicklungs GmbH & Co KG (AWP 1)	nicht operativ	BVB
100,00	Austrian Wind Power UW Neusiedl GmbH & Co KG (AWP 3)	nicht operativ	AWP 2
100,00	Pinkafelder Elektrizitäts-Werke GmbH (PEW)	operativ	BEWAG
100,00	WINDLICHT Neudorf EnergieerzeugungsgmbH (WINDLICHT)	nicht operativ	AWP
55,20	EPZ Energieprojekt Zurndorf GmbH (EPZ)	operativ	BEWAG
50,00	EZH-Energiezentrale Heiligenkreuz GmbH (EZH)	operativ	BEWAG
30,00	Jennersdorfer Kraftverteilungsanlagen GmbH (JKVA)	operativ	BEWAG
7,00	e&t Energie Handelsgesellschaft mbH (e&t)	operativ	BEWAG
7,00	ENERGIEALLIANZ Austria GmbH (ENERGIEALLIANZ)	operativ	BEWAG

Tab.: 2  
Quellen: BEWAG Konzernabschluss zum 30.09.2003, Beteiligungsmanagement

<sup>65</sup> Der jeweilige Firmenwortlaut wurde dem Firmenbuch entnommen. Die verwendeten Abkürzungen entsprachen dem Beteiligungsspiegel des BEWAG-Konzernabschlusses zum 30.09.2003.

<sup>66</sup> Nach Darstellung der BEWAG wurden die angeführten Beteiligungen zusätzlich zu deren Branchenkategorisierung in operativ (Teilnahme am Markt in Gewinnerzielungsabsicht) und nicht operativ (interner Dienstleister im Konzern) tätige Unternehmen unterschieden.

### 3.2 Bereich Telekommunikation

<b>Beteiligungshöhe</b> [%]	<b>Firmenwortlaut (Abkürzung)</b>	<b>operativ/ nicht operativ</b>	<b>Obergesellschaft</b>
100,00	BKF Burgenländisches Kabelfernsehen GmbH (BKF)	operativ	DATASERVICE
100,00	Walky Talky Telecom GmbH (WALKY TALKY)	nicht operativ	BEWAG
60,00	Well.COM Datahighway Burgenland AG (Well.COM)	operativ	BEWAG (DATA-SERVICE)
33,33	Erstes Burgenländisches Rechenzentrum GmbH (EBRZ)	operativ	BEWAG
24,90	SCHRACK SECONET Sicherheits- und Kommunikationssysteme AG (SECONET)	operativ	BEWAG
4,57	Telekommunikationsunternehmen	nicht operativ	-

Tab.: 3

Quellen: BEWAG Konzernabschluss zum 30.09.2003, Beteiligungsmanagement

### 3.3 Bereich Dienstleistung

<b>Beteiligungshöhe</b> [%]	<b>Firmenwortlaut (Abkürzung)</b>	<b>operativ/ nicht operativ</b>	<b>Obergesellschaft</b>
100,00	BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG (BEWAG VERTRIEB)	operativ	BEWAG
100,00	Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH (BVV)	nicht operativ	BVB
100,00	Burgenländische Vertriebs-, Beteiligungs- und WerbegesmbH (BVB)	nicht operativ	BEWAG
100,00	Cista Energija Mediterana I Panonje d.o.o. (C.E.M.P.d.o.o)	nicht operativ	AWP 1
100,00	Dataservice Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG (DATASERVICE)	nicht operativ	BVB
100,00	Konzernclearing Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG (KONZERNCLEARING)	nicht operativ	BVB
100,00	Personaldienstleistungen GmbH (PDL)	nicht operativ	BEWAG
60,00	TETRAFUNK Beteiligungen GmbH (TETRAFUNK)*	nicht operativ	DATASERVICE
50,00	Best Energy VertriebsgmbH (BEST)	nicht operativ	BEWAG
26,00	INNOTEG – UDB Beteiligungs GmbH & Co KG (INNOTEG)	operativ	PEW
25,00	Energy Balancing AG (ENERGY BALANCING)	nicht operativ	BEWAG

Tab.: 4

Quellen: BEWAG Konzernabschluss zum 30.09.2003, Beteiligungsmanagement

3.4 Bereich Industrie

Beteiligungshöhe	Firmenwortlaut (Abkürzung)	operativ/nicht operativ	Obergesellschaft
[%]			
49,00	BECOM Burgenländische Elektronik- und Kommunikationssysteme GmbH (BECOM)	operativ	BEWAG

Tab.: 5  
 Quellen: BEWAG Konzernabschluss zum 30.09.2003, Beteiligungsmanagement

Ergänzend zu den Prüfungsfeststellungen, welche zu einzelnen Beteiligungsunternehmen in diesem Kapitel getroffen wurden, verwies der BLRH auch auf die Detailanalysen in nachfolgenden Kapiteln.

## 4. Allgemeine Leitlinien und Grundsätze zum Erwerb von Beteiligungen

4.1 Allgemeines 4.1.1 Die allgemeinen Leitlinien und Grundsätze der BEWAG zum Eingehen von Beteiligungen ließen sich im wesentlichen aus der Satzung, dem Unternehmensleitbild, den allgemeinen Grundsätzen der Geschäftspolitik sowie den allgemeinen Zielen und Strategien des Unternehmens ableiten.

4.2 Unternehmensleitbild 4.2.1 (1) Laut Unternehmensleitbild idF. vom 15.04.1998 verstand sich die BEWAG primär als Energiedienstleister mit dem Ziel, eine sichere und möglichst unterbrechungsfreie Versorgung mit elektrischer Energie zu gewährleisten. Im Interesse einer gesamthaften Leistungserbringung und der wirtschaftlichen Stärkung des Unternehmens entwickelte das Unternehmen zur Nutzung von Synergieeffekten direkt oder in Form von Beteiligungen auch Aktivitäten zur Erbringung von Infrastrukturdienstleistungen.

(2) Ein Abschnitt des Unternehmensleitbildes war der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gewidmet. Dieser lautet wie folgt: *„Den von uns versorgten Unternehmen wollen wir durch eine kostengünstige, umfassende und den individuellen Erfordernissen entsprechende Leistungserbringung Standortvorteile bieten. Es ist dabei unser Ziel, die Wirtschaftskraft im Burgenland auszuweiten und die Ansiedlung neuer, zukunftsorientierter Unternehmen zu unterstützen“*.

4.2.2 Zu (1) Der BLRH verwies auf die Bedeutung des Leitbildes, welches kurz und prägnant den Auftrag, die strategischen Ziele und die wesentlichen Orientierungen für Art und Weise ihrer Umsetzung formuliert. Die Unternehmenspolitik ist die innere Einstellung des Unternehmens und/oder der obersten Führungskräfte zu sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten, die auf die Schaffung von Werten für die „Stakeholder“ ausgerichtet sind; sie ist die weltanschauliche Grundlage der strategischen Führung und findet ihren synthetischen Niederschlag im Leitbild der Unternehmung<sup>67</sup>.

Zu (2) Die Zielsetzung im Unternehmensleitbild hinsichtlich der Ausweitung der Wirtschaftskraft des Landes Burgenland bildete eine makroökonomische Vorgabe seitens des 51% Mehrheitseigentümers Land Burgenland, welche nur bedingt mit den betriebswirtschaftlichen Zielen der BE-

<sup>67</sup> Hinterhuber Hans H., Strategische Unternehmensführung, Berlin - New York 1996.

WAG auf Basis der Satzung in Übereinstimmung zu bringen war. Die im Unternehmensleitbild festgeschriebenen Grundsätze stellten regionalwirtschaftliche Interessen des Mehrheitseigentümers stark in den Vordergrund.

Nach Einschätzung des BLRH würde ein strategisches Dilemma des Unternehmens aufgrund unterschiedlicher, einander teilweise widersprechender Rollen des Mehrheitseigentümers nicht ausgeschlossen sein. So trat der Mehrheitseigentümer einerseits als Aktionär (Dividendenbezieher), wie andererseits auch als Interessensvertreter der Bgld. Stromabnehmer in seiner Legislativfunktion auf (Landes-EIWOG, Verordnungskompetenz im Energiebereich). Überdies traten neben den obgenannten Funktionen das Land Burgenland und landesnahe Gesellschaften und Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Schulen, Pflegeheime) als Stromkonsumenten auf, was noch zu einer Verstärkung dieses Interessenskonfliktes beitrug.

Der BLRH kritisierte daher die strategische Ausrichtung im Leitbild des Unternehmens, welche nach seiner Auffassung zu Interessenkollisionen führen konnte und empfahl deren Entflechtung.

4.2.3 *Die BEWAG führte dazu aus:*

*Zu (2) Das vom BLRH angeführte Strategische Dilemma (unterschiedliche, einander teilweise widersprechende Rollen des Mehrheitseigentümers) weist auf Interessenskollisionen hin, die im Bereich des Eigentümers liegen und somit nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, der das Unternehmen eindeutig und klar nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen hat.*

4.3 Grundsätze der Geschäftspolitik

4.3.1 (1) Aufgrund der Anregungen des RH<sup>68</sup> verfügte die BEWAG seit 1991 über schriftlich festgelegte Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Gemäß den in der 154. AR-Sitzung beschlossenen Grundsätzen der Geschäftspolitik war das vorrangige Betätigungsfeld der BEWAG die gesetzlich bestimmte Aufgabe der Allgemeinversorgung des Bundeslandes Burgenland mit Strom. Dabei waren in Ermangelung wirtschaftlicher Produktionsmöglichkeiten die ausreichende Energielieferung durch vertragliche Absicherung zu gewährleisten und die bedarfsgerechte Versorgung der Abnehmer durch Aufbau, Betrieb und Erhaltung eines entsprechenden Verteilnetzes sicherzustellen.

(3) Weiters gehörte es zu den Aufgaben der BEWAG, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten führend beim Aufbau eines landesweiten Fernseednetzes mitzuwirken.

(4) Strategien zur langfristigen Existenzsicherung des Unternehmens waren, mit dem Unternehmensgegenstand harmonisierende Beteiligungen an anderen Gesellschaften einzugehen, um so die Ertragslage der Gesellschaft zu verbessern, künftige Marktchancen zu ergreifen und eigenes Know-how zu nützen sowie zu erweitern.

<sup>68</sup> vgl. Sonderbericht des Rechnungshofes über die BEWAG, ZI 01306/11-Pr/6/97, S. 6.

- 4.3.2 Zu (4) Im Licht der Vorgabe, dass Beteiligungen an anderen Gesellschaften die Verbesserung der Ertragslage der Gesellschaft zum Ziel haben sollten, wurde auf die Beteiligungsverluste der Jahre 1994/1995 an folgenden Unternehmungen verwiesen:
- ECS ELIN Communications System GmbH (Beteiligung November 1993, Konkurs Juni 1995),
  - POSTer Movie Werbe-gesellschaft mbH (Beteiligung Dezember 1993, Konkurs Juni 1995),
  - GULF ENERGY Geräte GmbH (Beteiligung Februar 1994, Konkurs Juni 1995),
  - ENTEC Energietechnik GmbH (Beteiligung September 1993 Konkurs-öffnung im Jänner 1994 mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen).

4.3.3 *Die BEWAG führte dazu aus, dass das heutige Management zu den Beteiligungsverlusten der Jahre 1994/95 keine Stellung bezieht, da dieses seinerzeit weder im Vorstand, Aufsichtsrat bzw. in einer Abteilung der BEWAG tätig war und zudem keinerlei Unterlagen oder Aufzeichnungen mehr darüber vorliegen. Überdies sei auf die Ursache dieser Verluste hingewiesen, welche bis in die 60er bis 80er Jahre zurückreicht.*

*Eine Bereinigung der daraus entstandenen Verluste wurde in den Jahren 1993 - 1995 nicht zuletzt auch auf Grundlage des Sonderberichtes des Rechnungshofes durchgeführt. Das Thema der Beteiligungsverluste aus den Jahren 1994/1995 gilt daher für das heutige Management als erledigt. Der Vorstand verweist auf die aktuell äußerst positive Entwicklung des Gesamtkonzerns.*

## 5. Beteiligungsstrategie der BEWAG

### 5.1 Allgemeine strategische Grundsätze

- 5.1.1 Gemäß Strategiepapier vom 10.12.2002 verfolgte die BEWAG den schrittweisen Aufbau eines Beteiligungsportfolios in den Bereichen:
- Energie,
  - Alternativenergie,
  - Telekommunikation und
  - Dienstleistungen.

Ziel war die Verbesserung von Umsatz-, Beschäftigungs- und Ertragslage des BEWAG-Konzerns. Nach Darstellung der BEWAG sollte das Wachstum der Beteiligungen organisch (durch Unternehmensgründungen) erfolgen.

(1) Der Bereich Alternativenergie, insbesondere die Errichtung von Windkraftwerken, sollte sich als wichtiges neues Standbein entwickeln. Angestrebt wurde ferner die Integration in die ENERGIEALLIANZ Austria bzw. in Richtung „Österreichische Stromlösung (ÖSL)“.

(2) Die Telekom-Infrastruktur der Well.COM (Eigentümerin und Betreiberin des burgenlandweiten Lichtwellenleiternetzes) war entscheidende Voraussetzung für Ansiedlungsprojekte und die Wettbewerbsfähigkeit vieler Betriebe.

(3) Die Industriebeteiligungen konzentrierten sich auf die BECOM (Elektronikbereich) aufgrund deren großen wirtschaftlichen Bedeutung für das Mittelburgenland.

(4) Das Angebot an Dienstleistungen umfasste beispielsweise die Bereiche IT/SAP, Geographisches Informationssystem (GIS), Installationsdienstleistungen und Datendienste.

(5) Nach ergänzenden Ausführungen der BEWAG wurde eine Konzeption zur Bereinigung des Beteiligungsportfolios mit 04.11.1996 erstellt. Im bezughabenden Strategiepapier wurden organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen dargestellt.

5.1.2 Der BLRH begrüßte die Neuorganisation des Beteiligungsportfolios und empfahl den eingeschlagenen Weg konsequent fort zu setzen. In diesem Licht verwies er auf die Bedeutung eines effizienten Beteiligungsmanagements in Verbindung mit einer Internen Revision.

## 5.2 Telekommunikation - Strategie

5.2.1 (1) Die grundsätzlichen strategischen und wirtschaftlichen Überlegungen der BEWAG im Zusammenhang mit den bestehenden Telekomaktivitäten lagen aus Sicht des BEWAG-Vorstands in Synergieüberlegungen für das Leitungsnetz der BEWAG<sup>69</sup> begründet.

Die Telekomaktivitäten der BEWAG waren auskunftsgemäß auf den burgenländischen Markt beschränkt. Aufgrund der Größe dieses Marktes wären nach Darstellung der BEWAG Economy-of-Scale-Effekte<sup>70</sup> nur schwer erzielbar. Entsprechende Effekte würden daher nur durch eine Expansion auf über die Grenzen des Burgenlandes hinausgehende Märkte erzielt werden können. Eine Expansion in die angrenzenden neuen EU-Länder würde nach Ansicht des BEWAG-Vorstands eine beträchtliche Erweiterung des Marktpotentials bedeuten. Dazu wäre jedoch zu berücksichtigen, dass wesentliche Marktsegmente bereits von internationalen Telekomunternehmen besetzt wurden. Eine Expansion wäre daher nur über eine Kooperation mit diesen Unternehmen denkbar.

(2) Die BEWAG war im Bereich Telekommunikation zum Bilanzstichtag 30.09.2003 über direkte und indirekte Beteiligungen an der

- Burgenländisches Kabelfernsehen GmbH (BKF),
- Walky Talky Telecom GmbH (WALKY TALKY),
- Well.COM Datahighway Burgenland AG (WELL.COM) und
- einem Telekommunikationsunternehmen beteiligt.

Die Gesamtkapitalrendite als Performanceindikator lag auskunftsgemäß bei den Gesellschaften BKF und Well.COM bei rd. 4,0% p.a. bzw. 3,8% p.a. Die Gesellschaft Walky Talky sowie eine weitere Beteiligung im Bereich Telekommunikation erwirtschafteten nach Darstellung des Vorstands der BEWAG deutlich negative Ergebnisse.

Diese Entwicklung war für den BEWAG-Vorstand Anlass dafür, durch eine von ihm eingesetzte Arbeitsgruppe strategische und operative Überlegungen anzustellen, die zu einer wesentlichen und dauerhaften Ergebnisverbesserung führen sollen. Im äußersten Fall waren entsprechend der Zielsetzung des Vorstands auch Desinvestitionsentscheidungen ins Auge zu fassen. Ergebnisse aus dieser Arbeitsgruppe waren erst nach Abschluss der Einschau durch den BLRH zu erwarten.

<sup>69</sup> hoher Verkabelungsgrad in der Mittelspannungs- und Niederspannungsebene.

<sup>70</sup> Größenvorteile; bei wachsender Betriebsgröße ergeben sich vermehrt Chancen der Kostensenkung in Beschaffung, Produktion, Vertrieb und Organisation.

Zu einer Beteiligung im Bereich Telekommunikation konnte nach Auskunft der BEWAG durch die Vermietung des Lichtwellenleiternetzes nicht unbedeutende Ergebnisbeiträge erwirtschaftet werden.

- 5.2.2 Zu (1) Der BLRH legte der BEWAG eine umfassende Prüfung vor dem Eingehen strategischer Partnerschaften mit Unternehmen in angrenzenden EU-Ländern nahe.

Zu (2) Der BLRH begrüßte die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Strategie in diesem Bereich. Nach Ansicht des BLRH wäre die Einrichtung einer derartigen Arbeitsgruppe jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt zweckmäßig gewesen.

Auch in Ansehung der positiven Geschäftsentwicklung der Well.COM im GJ 2003/2004 hätte die Finanz- und Ertragsentwicklung dieser auskunftsgemäß weniger zufrieden stellend performanten Beteiligungen zu einem früheren Zeitpunkt Anlass zu Erarbeitung und Einleitung gegensteuernder Maßnahmen bieten sollen.

- 5.2.3 *Die BEWAG übermittelte dazu folgende Stellungnahme:*  
 Zu (1) *Der benachbarte Telekommunikationsmarkt war schon lange vor dem EU-Beitritt der 10 neuen Länder per 01.05.2004 im Visier der BEWAG. Das neue BEWAG-Management hat bereits gegen Ende des Jahres 2002 verschiedene Vorstandsinitiativen ins Leben gerufen, wovon sich eine Arbeitsgruppe mit neuen Geschäftsfeldern (u.a. mit Telekomaktivitäten) beschäftigte. Da sich dieser Bereich für die BEWAG als besonders interessant herausstellte, wurde als eines der Ergebnisse dieser Initiative eine Telekomstrategie-Arbeitsgruppe eingerichtet. Auf Basis einer intensiven Marktstudie, die von einem deutschen Beratungsunternehmen durchgeführt wurde, wurden Strategien und Marktbearbeitungsmaßnahmen entwickelt, die sinnvollerweise nach der Zusammenlegung der beiden BEWAG-Telekomtochter (BKF und Well.COM) im Frühjahr 2005 umgesetzt werden. Parallel dazu wurde das Eingehen strategischer Partnerschaften (mit lokalen ungarischen Partnerfirmen) evaluiert.*

### 5.3 Neue Geschäftsfelder

- 5.3.1 Im Rahmen der Vorstandsinitiative „Neue Geschäftsfelder“ wurde seitens des BEWAG-Vorstands die Ausdehnung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens in folgenden Bereichen ins Auge gefasst:
- Licht und Service,
  - GIS (Geografisches Informationssystem),
  - Hubschrauber (Kooperation mit einem österreichischen Automobil-Club).

Die Umsetzung des Geschäftsfeldes Licht und Service wurde mit der Gründung der BEWAG Licht & Service GmbH zu Beginn des Jahres 2004 bereits umgesetzt.

Eine weiterführende Zusammenarbeit mit dem GIS des Landes Burgenland in den Bereichen Datenplattformen und Datenaustausch fand nach Darstellung der BEWAG nicht statt.

- 5.3.2 Der BLRH vermerkte kritisch, dass es zur Hebung von Synergiepotentialen im Bereich der GIS-Systeme der BEWAG und des Landes Burgenland zu keiner entsprechenden Zusammenarbeit gekommen war. Es wurde eine Verschränkung der beiden Systeme zur bestmöglichen Ausnutzung der jeweiligen Systemvorteile empfohlen.

- 5.3.3 *Die BEWAG führte dazu aus:  
Seit dem Jahr 2001 hat die BEWAG mehrmals einen Versuch unternommen, gemeinsam mit dem Land Burgenland ein GIS-Kompetenzzentrum aufzubauen. Eine erste Präsentation für eine gemeinsame Vorgangsweise fand im Oktober 2001 statt. Danach wurde durch die BEWAG ein Pilotprojekt mit der Gemeinde Parndorf initiiert und umgesetzt, welches die Vorteile einer gemeinsamen Vorgangsweise von BEWAG und Gemeinden bzw. Land Burgenland demonstrieren sollte. Nach einer weiteren Präsentation vor der Burgenländischen Landesregierung im Mai 2003 wurde eine gemeinsame Evaluierung beauftragt, welche im Dezember 2003 fertig gestellt wurde. Im März 2004 fand schließlich noch ein Gespräch mit dem Land Burgenland und Vertretern der Gemeindeverbände und des Städtebundes statt.*

*Die Vorschläge bei allen diesen Vorstößen der BEWAG reichten von loser Zusammenarbeit bis zur Gründung einer eigenen GIS-Burgenland-Gesellschaft. Die BEWAG hat sich immer zu einer möglichst engen Zusammenarbeit mit dem Land Burgenland bekannt. Die einzigen bisherigen Ergebnisse dieser Bemühungen sind die Realisierung einer Schnittstelle für den Datenaustausch GIS-relevanter Daten zwischen Land Burgenland und der BEWAG sowie die Nutzung des satellitengestützten Vermessungssystems SATVB durch eine Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Für eine weitere Integration bzw. Zusammenarbeit ist die BEWAG nach wie vor bereit.*

- 5.4 Bereinigung 5.4.1 Zur Bereinigung von „Altlasten“ im Beteiligungsbereich wurden gemäß  
Beteiligungs- den erteilten Auskünften insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:  
portfolio - Abstoßen von Beteiligungen außerhalb des Kerngeschäftes,  
Erwerb des Alleineigentums an bestehenden Beteiligungen.
- 5.5 Strategische 5.5.1 Vor dem Hintergrund der Liberalisierung des europäischen Energiemarktes  
Allianzen wurden strategische Allianzen mit mehreren Energieversorgern eingegangen. Die Zusammenarbeit erfolgt in Form eines gemeinsamen Energievertriebes im Rahmen der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH. Als nächste wesentliche Allianz würde eine Beteiligung an der Österreichischen Stromlösung (ÖSL) angestrebt.

## 6. Beteiligungsverwaltung und Steuerung

- 6.1 Organisation 6.1.1 (1) Das Beteiligungscontrolling der BEWAG war zum Prüfungszeitpunkt  
Beteiligungs- als Stabsstelle zum Vorstand eingerichtet und wurde im Wesentlichen  
controlling von zwei Mitarbeitern der BEWAG (Stabsstellenleiter) betreut. Für die einzelnen Beteiligungsunternehmen war grundsätzlich eine vorrangige Zuständigkeit dieser beiden Mitarbeiter vorgesehen.

Im Bericht des RH<sup>71</sup> über die BEWAG aus dem Jahr 1997 war das Fehlen eines effizienten Beteiligungscontrollings bemängelt worden. Seit damals wurden seitens des BEWAG Managements Maßnahmen gesetzt, welche nachstehend näher skizziert werden sollen.

<sup>71</sup> vgl. Sonderbericht des Rechnungshofes über die BEWAG, ZI 01306/11-Pr/6/97, S. 4.

(2) Um das Vier-Augen-Prinzip aufrecht zu erhalten, war festgelegt, dass bei jenen Beteiligungsunternehmen, wo die beiden Stabsstellenleiter als GF tätig waren, für die Prüfung und Kontrolle des Beteiligungsunternehmens der jeweils andere zuständig war. Im Bereich der Burgenländischen Vertriebs-, Beteiligungs- und WerbegesmbH (BVB) waren seit 31.08.2004 beide Stabsstellenleiter als GF eingesetzt. Hiezu war ergänzend anzumerken, dass die BVB keine operative Tätigkeit entfaltet, sondern eine Holding-Funktion hinsichtlich der von ihr gehaltenen Beteiligungen ausübt.

6.1.2 Zu (2) Der BLRH anerkannte die Durchführung des Vier-Augen-Prinzips der wechselseitigen Prüfung und Kontrolle durch die beiden Mitarbeiter des Beteiligungscontrollings. Nach Ansicht des BLRH ist es unter Wahrung des strengen Vier-Augen-Prinzips empfehlenswert, nicht beide Stabsstellenleiter als Geschäftsführer einzusetzen. Er empfahl auch für den Fall der BVB dieses Prinzip konsequent beizubehalten.

6.1.3 *Die BEWAG führte dazu aus:  
Zu (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Stabsstelle Beteiligungsmanagement sind im Organisationshandbuch schriftlich fixiert, dem Vier-Augen-Prinzip wird - wie im BLRH Prüfbericht festgeschrieben - Rechnung getragen. Aus formaler Sicht erscheint dem BLRH dieses Prinzip - in einem Falle aufgrund der Tatsache, dass beide Stabsstellenleiter als Geschäftsführer in der BVB eingesetzt sind - problematisch. In diesem Zusammenhang muss allerdings darauf verwiesen werden, dass dieses Unternehmen - Burgenländische Vertriebs Beteiligungs- und WerbegesmbH (BVB) - keine operative Tätigkeit entfaltet und eine Holding-Funktion hinsichtlich der von ihr gehaltenen Beteiligungen ausübt. Dies ist eine Funktion, die sich mit dem Tätigkeitsfeld des Beteiligungsmanagements vereinbaren lässt bzw. sich mit diesem sogar deckt. Darüber hinaus sei erwähnt, dass die Geschäftsführung direkt und unmittelbar vom Vorstand der BEWAG kontrolliert wird.*

## 6.2 Aufgaben des Beteiligungsmanagements

6.2.1 Die primären Aufgaben der Stabsstelle Beteiligungsmanagement wurden im Organisationshandbuch (Stand Juli 2004) wie folgt definiert:

### (a) Strategische Agenden

- Beteiligungsstrategie und daraus resultierende Zielsetzungen für die einzelnen Beteiligungsunternehmen,
- Festlegung von Beteiligungsgrundsätzen,
- Schaffung einer effizienten Konzernstruktur unter größtmöglicher Ausschöpfung von Synergiepotentialen,
- Unterstützung bei der Umsetzung einer abgestimmten Konzernkultur.

### (b) Operative Agenden

- Unterstützung des Vorstands bei der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften,
- Überwachung der Zielerreichung bei den Beteiligungsunternehmen,
- Planungs- bzw. Budgetverfolgung,
- Konzernreporting,
- Beteiligungs- und Konzerncontrolling,
- Service- und Koordinationsstelle für Beteiligungsunternehmen
- Beauftragung von Dritten (RA, Notare, Gutachter),
- Personelle Maßnahmen in der Stabsstelle Beteiligungsmanagement.

(c) Genehmigungspflichtige Geschäfte

Die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Beteiligungsstrategie, die Einstellung und Entlassung von Angestellten sowie Agenden außerhalb bestimmter Betragsgrenzen durften nur mit Zustimmung des Vorstands vorgenommen werden.

Auskunftsgemäß war das Organisationshandbuch als „Arbeitsaufgabe“ der Stabsstelle Beteiligungsmanagement anzusehen.

- 6.2.2 Die Erstellung eines Organisationshandbuches für den Bereich Beteiligungsmanagement wurde durch den BLRH begrüßt. Er verwies jedoch, dass entsprechende organisatorische Maßnahmen in einem Konzern der Größenordnung der BEWAG jedenfalls schon früher empfehlenswert gewesen wären.

Der BLRH vermerkte in diesem Zusammenhang, dass das Organisationshandbuch Beteiligungsmanagement erst mit Juli 2004 fertig gestellt wurde und als „Arbeitsaufgabe“ der Stabsstelle Beteiligungsmanagement anzusehen war. Es wurde empfohlen, die in diesem Organisationshandbuch vorgesehenen Aufgaben des Beteiligungsmanagements konsequent umzusetzen und weiter zu entwickeln.

- 6.2.3 *Die BEWAG übermittelte dazu folgende Stellungnahme:  
Das Organisationshandbuch stellt die schriftliche Zusammenfassung der umfassenden Tätigkeiten in der Stabsstelle Beteiligungsmanagement in einem Gesamtwerk dar. Sämtliche Agenden wurden bereits auch zeitlich vor dieser „institutionalisierten“ Aufbereitung im Konzern durchgeführt, waren allerdings in verschiedensten Schriftstücken dargelegt. (Die Aufgaben - z.B.: Budgetierung - wurden den jeweils zuständigen Geschäftsführungen/Abteilungen unter der Leitung Beteiligungsmanagement übertragen.) Das neue Management der BEWAG hat sodann die schriftliche Zusammenfassung in Form eines Organisationshandbuches eingefordert.*

6.3 Konzernreporting

- 6.3.1 (1) Seitens folgender Beteiligungen wurden durch die BEWAG Monatsberichte eingefordert:

- Austrian Wind Power GmbH & Co KG,
- BECOM Burgenländische Elektronik- und Kommunikationssysteme GmbH,
- BKF Burgenländisches Kabelfernsehen GmbH
- Konzernclearing Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG,
- Pinkafelder Elektrizitäts-Werke GmbH,
- Well.COM Datahighway Burgenland AG.

Diese Monatsberichte waren jeweils bis zum 18. Werktag nach Monatsabschluss abzugeben und sollten aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Monatskommentar, Kennzahlen und Cash-flow-Rechnung bestehen. Die Monatsberichte wurden von der Stabsstelle Beteiligungsmanagement analysiert und waren spätestens bis eine Woche nach Abgabetermin an den BEWAG-Vorstand weiterzuleiten.

(2) Hinsichtlich der übrigen Beteiligungen wurden durch die BEWAG Quartalsberichte eingefordert. Diese waren bis zum 18. Werktag nach Quartalsende abzugeben und sollten aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Monatskommentar, Kennzahlen sowie Cash-flow-Rechnung bestehen. Analog zu den Monatsberichten wurden die Quartalsberichte

von der Stabsstelle Beteiligungsmanagement geprüft und spätestens eine Woche nach Abgabe an den BEWAG-Vorstand weitergeleitet.

Die Geschäftsergebnisse und Cash-flows in den Quartalsberichten wurden kumuliert seit Jahresbeginn dargestellt. Weiters waren unterschiedliche Berichtsstrukturen bei einzelnen Unternehmensreportings festzustellen. Benchmarks über branchenspezifische Kennzahlen wurden nicht in allen Fällen angestellt.

Die für das letzte Quartal des GJ 2003/2004 (Bilanzstichtag 30.09.2004) eingeforderten Quartalsberichte wurden dem BLRH unter Hinweis darauf, dass aufgrund der Jahresabschlussarbeiten eine Ausdehnung der Berichtsfristen zugestanden wurde (diese Erleichterung war in der Reportingrichtlinie der BEWAG aufgrund der in diesem Zeitraum notwendigen Jahresabschluss- und Wirtschaftsprüfungsarbeiten aus terminlichen Gründen vorgesehen), bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen nicht vorgelegt.

(3) Im Rahmen der Berichterstattung an den BEWAG-AR in der 220. Sitzung vom 10.03.2004 wurden hinsichtlich folgender Beteiligungsunternehmen keine Cash-flow-Rechnungen dargestellt:

- Austrian Wind Power GmbH,
- Best Energy VertriebsgmbH,
- Burgenländische Vertriebs-, Beteiligungs- und WerbegesmbH,
- Energy Balancing AG,
- EPZ Energieprojekt Zurndorf GmbH,
- Erstes Burgenländisches Rechenzentrum GmbH,
- EZH-Energiezentrale Heiligenkreuz GmbH,
- Konzernclearing Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG,
- Personaldienstleistungs GmbH,
- SCHRACK SECONET Sicherheits- und Kommunikationssysteme AG,
- einem Unternehmen im Telekommunikationsbereich.

Zur Austrian Wind Power GmbH wurde dem BLRH eine Aufstellung aus der 222. BEWAG-AR-Sitzung übermittelt, der u.a. eine Darstellung des „sonstigen Cash-flows laufend saldiert“ zum 30.04.2004 entnommen werden konnte.

Ergänzend war festzuhalten, dass es sich bei einzelnen der angeführten Gesellschaften um nicht operative Gesellschaften handelte und im Übrigen nach Auskunft BEWAG aus Wesentlichkeitsgründen auf eine Darstellung der Cash Flows verzichtet wurde.

- 6.3.2 Zu (1,2) Der BLRH verwies auf die in Einzelfällen unterschiedlichen Berichtsstrukturen bei Monats- und Quartalsberichten und empfahl einen einheitlichen Berichtsstandard für alle einbezogenen Unternehmen. Weiters empfahl er den verstärkten Einsatz branchenspezifischer Kennzahlen. Er hielt weiters fest, dass durch eine ausschließlich kumulierte Darstellung der Geschäftsergebnisse und Cash-flows eine detaillierte Beurteilung von Monats- und Quartalsentwicklungen nicht möglich war. Er empfahl daher auch eine Darstellung des jeweiligen Berichtsmonats bzw. - quartals mit einer Jahresvorschau auszuweisen.

Um dem Vorstand innerhalb des sehr umfangreichen Konzernreportings eine möglichst rasche Entscheidungsfindung zu ermöglichen, empfahl der BLRH weiters die Kerninformationen aus dem Konzernreporting (z.B. nachteilige Entwicklungen, Risikoquellen, wesentliche Ereignisse) in Form eines übersichtlichen Managementberichts zu verdichten.

Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass dem BEWAG-AR in den angeführten Fällen keine Cash-flow-Rechnungen in der 220. AR-Sitzung vorgelegt wurden. Nach Auffassung des BLRH würden diese ein unverzichtbares Instrument zur Beurteilung der Liquiditätslage eines Unternehmens darstellen. Anders als der Bilanzgewinn, der in der Regel dem aus dem Leistungsprozess resultierenden Geldüberschuss nicht entspricht, gibt der Cash-flow den aus der Erfolgsrechnung (GuV) einer Rechnungsperiode abgeleiteten Bargeldüberschuss an. Insofern kommt dem Cash-flow bei Finanzierungsüberlegungen eine überragende Stellung zu.

Es wurde daher empfohlen, die Monats- und Quartalsberichte entsprechend dem Stand der Praxis bei allen Unternehmen, bei denen dies wirtschaftlich sinnvoll ist, um eine Cash-flow Rechnung zu erweitern.

6.4 Monats Jour 6.4.1 Als weiteres Instrument des Beteiligungscontrollings wurden auskunftsgemäß monatliche Meetings mit dem Management der Beteiligungsunternehmen durchgeführt. Im Rahmen dieser Treffen wurden aktuelle Entwicklungen und Projekte, strategische Fragestellungen wie Geschäftsfelderweiterungen, Geschäftsfeldneuausrichtungen, die Realisierung von Synergiepotentialen, Budgetabweichungen u. dgl. mit den Betroffenen besprochen und strategische Maßnahmen festgelegt.

6.5 Interne Revi- 6.5.1 (1) Mit Vorstandsbeschluss vom 08.07.1998 wurde vom Vorstand per sion 01.07.1998 eine neue Organisation der BEWAG beschlossen, welche u.a. eine dem Gesamtvorstand unterstellte Revisionsabteilung vorsah. Als eine dem Vorstand zugeordnete Stabsstelle war die Revision der BEWAG erstmals in einem Organigramm (Eingangsstempel 24.04.1998) sowie im „Organisationsschema August 1998“ ausgewiesen<sup>72</sup>. Die Aufgaben der Internen Revision wurden zum Abschluss der Prüfungshandlungen von einer Vollzeitkraft wahrgenommen.

Nach Darstellung der BEWAG bestanden bereits vor 1997 Abteilungen, die mit Kontrollaufgaben betraut waren („Kontrollabteilung“). Demnach verfügte die BEWAG ab Ende der 60-er Jahre über eine, die Revisionsfunktion ausübende Organisationseinheit.

(2) Der BLRH hielt fest, dass organisatorisch keine Konzernrevision nachgewiesen werden konnte. Dementsprechend fanden auch nur bedingt Überprüfungsaktivitäten im Sinne einer Konzernrevision in den Beteiligungsgesellschaften statt.

Auskunftsgemäß wurde eine Konzernrevisionsfunktion für Beteiligungen innerhalb des Konzerns durch andere Organisationseinheiten wie

<sup>72</sup> Den Organigrammen per 01.07.1997 und 01.01.1998 fehlten Hinweise auf das Bestehen einer Revisionsabteilung bzw. einer Arbeitsgruppe „Organisationsentwicklung und Revision“.

- Rechtsabteilung und Versicherungswesen,
- Beteiligungsreferat (organisatorisch nachgewiesen ab 01.01.1997),
- Konzerncontrolling/Berichtswesen (organisatorisch nachgewiesen ab 02.07.2001),
- Interne Revision durchgeführt.

6.5.2 Zu (2) Dem Vorbringen der BEWAG war insoweit beizutreten, als mit der o.a. Aufgabenteilung auch tatsächlich alle relevanten Funktionen einer Konzernrevision abgedeckt werden würden.

Der BLRH vermerkte, dass insbesondere die folgenden Aufgabenbereiche der Internen Revision für die Beteiligungsgesellschaften jedenfalls Berücksichtigung finden sollen:

- Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen, die zur Sicherung vor Vermögensverlusten aller Art dienen.
- Analyse und Beurteilung aller Anweisungen, Verfahren und Methoden, mit denen die Aufgaben aller anderen Abteilungen gesteuert oder ausgeführt werden.
- Überprüfung des Internen Kontrollsystems.
- Analyse und Beurteilung des betrieblichen Kommunikationssystems (insb. Berichte und Informationen an die Betriebsführung)<sup>73</sup>.

Der BLRH empfahl, aufbauend auf einer standardisierten und ganzheitlichen Risikoanalyse, einen jährlichen Revisionsplan zur zyklischen Überprüfung der Beteiligungen zu erstellen. Dafür wären auch die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Abschließend empfahl der BLRH, auch in Ansehung der auskunftsgemäßen organisatorischen Zuteilung relevanter Aufgabenbereiche, die Einrichtung einer Konzernrevision in Erwägung zu ziehen. Deren Einrichtung liegt im Entscheidungsbereich der Unternehmensleitung.

## 6.6 Risikomanagement

6.6.1 Mit Beginn des Jahres 2003 wurde eine Arbeitsgruppe zum Thema BEWAG-Risikomanagement eingerichtet. Die Vorgabe des Vorstands lautete dahingehend, die für einzelne Bereiche teilweise vorhandenen Spielregeln in ein Gesamtkonzept einzubringen. Zur Begutachtung durch den Vorstand lag in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern ein Zwischenbericht mit Datum 12.09.2004 vor.

6.6.3 *Die BEWAG merkt zu den Ausführungen des BLRH an, dass immer schon Risikomanagement in den verschiedensten Unternehmensbereichen (z.B. Stromeinkauf, Finanzwesen, IT, Technik) praktiziert wird. Das hier angesprochene Risikomanagement System hat zum Ziel, sämtliche im Unternehmen BEWAG vorhandene Risiken lückenlos zu erfassen, vorhandene Teilsysteme aufeinander abzustimmen und dabei ein gesamtheitliches System, inklusive Berichtswesen, zu installieren. Nach abschließender Klärung der inhaltlichen Ausgestaltung des Projektes ist eine integrierte Implementierung des Risikomanagements in der BEWAG im laufenden bzw. nächsten Geschäftsjahr geplant. Daran anschließend ist die Ausweitung dieser Systematik auf die Beteiligungsunternehmen der BEWAG beabsichtigt.*

<sup>73</sup> vgl. Wöhe G., Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, München 2002.

## 7. Anteilserwerbe und Gesellschaftsgründungen 1993 bis 2003

- 7.1 Investitionen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Zielvorgaben
- 7.1.1 (1) Im Zusammenhang mit Investitionen in Beteiligungsunternehmen hatte auskunftsgemäß der Vorstand bei seinen Investitionsrechnungen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung anzustellen. Auf Basis dieser wäre ein Budget zu erstellen, wobei eine Mindestrendite, welche deutlich über einer durchschnittlichen Kapitalmarktverzinsung zu liegen hätte, erzielt werden sollte.
- Vorgaben, wie die branchenspezifische Quantifizierung einer Mindestrendite bei Investitionsentscheidungen waren nicht einheitlich zusammengeführt dokumentiert.
- (2) Zielvorgaben durch die BEWAG als Muttergesellschaft (z.B. Mindestverzinsung des Eigenkapitals, Gesamtkapitalrentabilität, strategische Vorgaben) wären auskunftsgemäß von den GF der Beteiligungsunternehmen in ihre Budgets entsprechend der Unternehmensstrategie einzuarbeiten. Das Ausmaß der Zielerreichung hätte Einfluss auf deren erfolgsabhängige Vergütung. Die laufende Budgetverfolgung durch die jeweilige GF der Beteiligungsgesellschaft sowie das Beteiligungscontrolling der BEWAG galt als wesentliches Kontrollinstrumentarium. Die Verfehlung von Budgetvorgaben konnte als letzte Konsequenz die Abberufung der verantwortlichen GF zur Folge haben. Ein Nachweis strategischer Zielvorgaben durch die BEWAG an die Beteiligungsunternehmen (z.B. Mindestverzinsung des Eigenkapitals, Gesamtkapitalrentabilität) wurde mehrheitlich projektspezifisch geführt.
- Ein Nachweis für das Gesamtunternehmen in Form der Zusammenführung von Teilzielen wurde gegenüber dem BLRH nicht geführt.
- 7.1.2 Zu (2) Der BLRH empfahl, entsprechende Vorgaben im Sinne einer wertorientierten Unternehmensführung auch in das bestehende Organisationshandbuch Beteiligungscontrolling einzuarbeiten.
- 7.2.3 *Die BEWAG führte dazu aus:  
Derzeit werden die projektspezifischen Renditen und strategischen Zielvorgaben im Organisationshandbuch der Abteilung Beteiligungsmanagement zusammengefasst.*
- 7.3 Due Diligence Prüfungen
- 7.3.1 Externe Due Diligence Berichte wurden dem BLRH im Zusammenhang mit dem Erwerb der 100% Anteile an der WALKY TALKY vorgelegt. Darüber hinaus wurde exemplarisch am Beispiel der Elektro Güssing dargestellt, welche Maßnahmen im Rahmen von BEWAG-internen Überprüfungen gesetzt wurden.
- (1) Bei den Beteiligungserwerben im überprüften Zeitraum handelte es sich großteils um Anteilsaufstockungen einer bereits bestehenden (Minderheits-)Beteiligung. Nach Angaben der BEWAG waren sämtliche Informationen zur wirtschaftlichen und rechtlichen Lage des Beteiligungsunternehmens hinreichend bekannt. Eine zusätzliche Due Diligence Prüfung durch externe Berater wurde daher aus Kosten- und Wirtschaftlichkeitsgründen für nicht sinnvoll erachtet.

(2) Nach Ansicht der BEWAG war durch die Führung der Bücher einzelner Gesellschaften durch Mitarbeiter der BEWAG Einblick in sämtliche für die Entscheidungsfindung als notwendig erachteten Informationen gegeben.

(3) Die GF wurde bei einzelnen Unternehmen von Mitarbeitern der BEWAG gestellt, wodurch aus Sicht der BEWAG ein hinreichender Einblick in die Gebarung des Unternehmens gegeben war.

(4) Auskunftsgemäß seien in der Regel wirtschaftliche Prüfungen, Kaufpreisermittlungen und Investitionsrechnungen durch interne Sachverständige angestellt und die Vertragswerke von der hausinternen Rechtsabteilung geprüft worden. Diesbezügliche Unterlagen wurden dem BLRH – mit Ausnahme der in den folgenden Kapiteln explizit genannten Fälle – nicht vorgelegt.

- 7.3.2 Zu (1) Der Argumentation der BEWAG konnte insoweit gefolgt werden, als tatsächlich eine ausreichende Informationsbasis zur Beurteilung eines angemessenen Kaufpreises inklusive sämtlicher wirtschaftlicher, finanzieller, steuerlicher und rechtlicher Risiken gewährleistet war. Dies war jedoch insbesondere im Zusammenhang mit Minderheitsbeteiligungen (sofern nicht aufgrund von gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen bzw. durch die Stellung des geschäftsführenden Organs besondere Einsichtsrechte bestehen) kritisch zu hinterfragen.

Der BLRH vertrat daher die Auffassung, dass im Fall einer Minderheitsbeteiligung grundsätzlich nur begrenzte Einsichts- und Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens gegeben wären, die nicht den Ergebnissen einer angemessenen Due Diligence Prüfung gleichzuhalten wären.

Zu (2) Der BLRH vermerkte, dass die Führung der Bücher eines Unternehmens grundsätzlich einen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens erlaubt. Ein vollständiger Ersatz von Due Diligence Handlungen könne seiner Ansicht nach davon jedoch nicht abgeleitet werden, sofern nicht darüber hinaus auch Einblick in die rechtlichen und technischen Grundlagen des Beteiligungsunternehmens bestand.

Zu (3) Hinsichtlich der Einsichts- und Einflussnahmemöglichkeiten eines GF trat der BLRH der Auffassung der BEWAG bei.

Zu (4) Gegen die Durchführung von Due Diligence Prüfungen durch unternehmensinterne Sachverständige war nach Ansicht des BLRH solange keine Einwendungen zu erheben, als die für eine angemessene Beurteilung notwendige Expertise im Unternehmen vorhanden ist. Sind im Rahmen von Beteiligungserwerben komplexe Sachverhalte (Rechtsfragen, technische Fragen etc.) zu klären, wäre die Beiziehung eines externen Sachverständigen zu erwägen.

Der BLRH hielt weiters grundsätzlich fest, dass bei Käufen von größeren Aktienpaketen oder Gesellschaftsanteilen es weit geübte Praxis wäre, dass der Kaufinteressent vor Abschluss eines bindenden Vertrages Einsicht in das Unternehmen durch Sachverständige verlangt. Damit soll zum einen das Risiko des Käufers hinsichtlich seiner Annahmen bei der Unternehmensbewertung reduziert werden. Zum anderen ist es primäres Ziel einer Due Diligence Prüfung, festzustellen, mit welchen Schwachstel-

len des Zielunternehmens der Erwerber zu rechnen hat. Der Unternehmenserwerber wird dadurch in die Lage versetzt, durch „Representations“ und „Warranties“<sup>74</sup> gegen Mängel des zu erwerbenden Unternehmens vertraglich Vorsorge zu treffen.

Häufig werden in Beteiligungskaufverträgen auch nachträgliche Due Diligence Prüfungen vereinbart. Dabei wird vom Käufer nach Eigentumserwerb, also bereits als Gesellschafter, die Prüfung vereinbarungsgemäß durchgeführt, wobei Abweichungen von bestimmten im Kaufvertrag zugesicherten Daten zur Anpassung des Kaufpreises führen.

- 7.4 Kaufpreisermittlungen, Bewertungsgutachten 7.4.1 Kaufpreisfindungen zu Anteilserwerben basierten in Einzelfällen (z.B. BECOM, WALKY TALKY) auf einem von einem Sachverständigen eingeholten Bewertungsgutachten. In einzelnen Fällen wurde ein im Auftrag des Verkäufers erstelltes Bewertungsgutachten vorgelegt (z.B. EPZ, WALKY TALKY). In anderen Fällen erfolgte die Kaufpreisermittlung im Wesentlichen durch intern angestellte Bewertungen und Renditeüberlegungen.
- 7.5 Eingegangene Haftungen 7.5.1 Zum Stichtag 30.06.2004 bestanden auskunftsgemäß betragsmäßig wesentliche Haftungen gegenüber der Konzernclearing Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG. Weitere Haftungsverhältnisse bestanden gegenüber folgenden Tochterunternehmen und Beteiligungen:
- Austrian Wind Power Betriebs GmbH & Co KG,
  - BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG,
  - ENERGIEALLIANZ Austria GmbH,
  - Energy Balancing AG,
  - einem Unternehmen im Telekommunikationsbereich.
- 7.5.2 Zu den eingegangenen Haftungen war anzumerken, dass einerseits eine der Höhe der Haftung angemessene fremdübliche Provision vorzusehen wäre sowie andererseits das Beteiligungscontrolling entsprechende Risikosteuerungsmaßnahmen zu setzen hätte (insbesondere laufende Kontrolle der Gestionierung der begünstigten Gesellschaft).
- 7.5.3 *Die BEWAG übermittelte dazu folgende Stellungnahme:  
Der Anmerkung des BLRH wird erwidert, dass Haftungsprovisionen mittlerweile verrechnet werden. Grundsätzlich wird festgehalten, dass es sich bei den eingegangenen Haftungen überwiegend um solche für verbundene Unternehmen bzw. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, handelt. Es betrifft daher Haftungen, die nicht an Dritte, sondern ausschließlich gegenüber Tochterunternehmungen der BEWAG abgegeben wurden. Dementsprechend obliegt es ausschließlich der Konzernmutter, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Provisionen verrechnet werden, insbesondere deswegen, da aus Konzernsicht bzw. im Wege der vorzunehmenden Konsolidierung diese Provisionen wieder ergebnisneutral zu stellen sind. Darüber hinaus stellt eine eventuelle Nichtverrechnung von Haftungsprovisionen aus Sicht der BEWAG eine handelsrechtlich zulässige Einlage in Tochtergesellschaften dar, die den Beteiligungswert der Tochtergesellschaft zugunsten der BEWAG erhöht. Weiters teilt die BEWAG mit, dass die Haftungen für eine Telekombeteiligung zu Beginn des Jahres 2005 vollständig erloschen sind.*

<sup>74</sup> Bei "representations" handelt es sich um auf den Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bezogene Aussagen über den Zustand einer Sache, wohingegen sich "warranties" auf die Zukunft beziehen.

## 8. Ergebnisbeitrag Beteiligungen

- 8.1 Ausschüttungen
- 8.1.1 Von den im Zeitraum 1993 bis 2004 an die BEWAG ausgeschütteten Dividenden<sup>75</sup> deckten die folgenden Beteiligungen rd. 96% dieses gesamten Ergebnisbeitrages ab:
- BECOM,
  - BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG,
  - BKF Burgenländisches Kabelfernsehen GmbH,
  - Burgenländische Vertriebs-, Beteiligungs- und WerbegesmbH,
  - Pinkafelder Elektrizitäts-Werke GmbH,
  - ein Unternehmen im Telekommunikationsbereich.

Während sich der Ergebnisbeitrag<sup>76</sup> der Beteiligungsgesellschaften am EGT der BEWAG infolge ausgeschütteter Dividenden im Jahr 1993 auf rd. 3,5% belief, betrug dieser im GJ 2003/2004 rd. 19,1%

- 8.1.2 Der BLRH verwies unter Ansehung des wachsenden Anteils der Ergebnisbeiträge der Beteiligungsgesellschaften auf die zunehmende Bedeutung eines effizienten Beteiligungsmanagements der BEWAG.

- 8.2 Aufwendungen aus Beteiligungen GJ 1994/1995
- 8.2.1 Betrachtete man die Aufwendungen aus Beteiligungen im GJ 1994/1995, so war festzustellen, dass die wesentlichen Wertberichtigungen bzw. Verlustübernahmen im Zusammenhang mit Beteiligungen außerhalb des Kerngeschäftes der BEWAG standen. Hervorzuheben waren insbesondere die Insolvenzen folgender Beteiligungen in diesem GJ:
- GULF ENERGY Warmwassersteuerungsanlagenentwicklungs GmbH,
  - ECS ELIN Communications Systems GmbH,
  - POSTer Movie Werbegesellschaft mbH,
  - ENTEC Energietechnik GmbH,
  - INFRAPHONE KommunikationssystemvertriebsgmbH.

Die Insolvenzen der o.a. Beteiligungen führten aus dem Titel Wertberichtigungen im GJ 1994/1995 zu einer Ergebnisbelastung der BEWAG durch ao. Aufwendungen und zu einer Rückstellungsdotations für Haftungen. Nicht unberücksichtigt bleiben durfte ferner der daraus entstandene Imageschaden. Zu den angeführten Insolvenzen wurden unter Berufung auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren keine Unterlagen vorgelegt.

- 8.2.3 *Die BEWAG führte dazu aus:*  
*Ergänzend ist anzumerken, dass es sich bei den angeführten Insolvenzen um Beteiligungsverluste der Jahre 1994/1995 handelte, also um Maßnahmen, die nicht in der Verantwortung des aktuellen Vorstands der BEWAG liegen. Die Beteiligungsverluste der Jahre 1994 bzw. 1995 stellten ein Problem der Vergangenheit dar und liegen bereits mehr als zehn Jahre zurück. Diesbezüglich wurden vom Rechnungshof auch ein Sonderprüfungsbericht erstellt, die notwendigen Konsequenzen daraus gezogen und sämtliche darin angeführten Maßnahmen und Empfehlungen in der Zwischenzeit im BEWAG-Konzern umgesetzt.*

<sup>75</sup> Nicht berücksichtigt wurden Ausschüttungen von Enkel- an Tochtergesellschaften der BEWAG.

<sup>76</sup> Verhältnis der Beteiligungserträge zum EGT der BEWAG.

8.3 Aufwendungen, Dotierungen von Rückstellungen 1993 bis 2003 (ohne GJ 1994/1995)

8.3.1 Im überprüften Zeitraum 1993 bis 2003 waren weitere Aufwendungen aus Beteiligungen festzustellen. Betrachtete man diese Wertberichtigungen von Beteiligungen, so war festzuhalten, dass diese wesentlich aus dem Telekombereich bzw. auch aus nicht zum Kerngeschäft der BEWAG gehörenden Beteiligungen herrührten.

Ergebnisbelastungen ergaben sich im Zusammenhang mit der Abschreibung von Ausleihungen bzw. der Wertberichtigung von Forderungen, insbesondere gegenüber Beteiligungsunternehmen aus dem Geschäftsfeld Telekommunikation der BEWAG.

Im überprüften Zeitraum ergaben sich für die BEWAG nicht unwesentliche Ergebnisbelastungen durch Aufwendungen aus Wertberichtigungen sowie die Dotierung für Rückstellungen für abgegebene Haftungen.

Diese Aufwendungen und Rückstellungen resultierten aus folgenden Beteiligungen:

- BECOM,
- BEZEG Polnisch-österreichische Technologie- und HandelsgmbH,
- BFB Burgenländische Forschungs-, Entwicklungs- u. Betriebsgesellschaft für Biomassenutzung GmbH,
- Burgenländische FernwärmegesmbH,
- ENERGIEALLIANZ Austria GmbH,
- Energy Balancing AG,
- ENTEC Energietechnik GmbH,
- EZH-Energiezentrale Heiligenkreuz GmbH,
- Familientherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH,
- IGM-Industrie- und Gewerbepark Mittelburgenland Erwerbs-, Erschließungs- und ErrichtungsgesmbH,
- Jennersdorfer Kraftverteilungsanlagen GmbH,
- Landis & Gyr Leit- und Fernwirktechnik GmbH,
- einem Unternehmen im Telekommunikationsbereich,
- Well.COM Datahighway Burgenland AG.

8.3.2 Der BLRH verwies kritisch auf die Aufwendungen aus Wertberichtigungen sowie die Dotierung für Rückstellungen für abgegebene Haftungen. Er empfahl, im Rahmen des Beteiligungscontrollings, der Internen Revision sowie durch eine weitere konsequente Bereinigung des Beteiligungsportfolios dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

8.3.3 *Die BEWAG führte dazu aus:  
Der BLRH erwähnt unter 8.3.1, dass sich Ergebnisbelastungen im Zusammenhang mit der Abschreibung von Ausleihungen bzw. Wertberichtigungen von Forderungen, insbesondere gegenüber Beteiligungsunternehmen aus dem Geschäftsfeld Telekommunikation der BEWAG ergaben. Tatsächlich zeigt sich bei den Ausleihungen eine positive Situation.*

*Zu 8.3.2. ist anzumerken, dass zum Stichtag 31.12.2004 die Bereinigung des Beteiligungsportfolios bereits abgeschlossen war. Dies führte dazu, dass folgende oa. Unternehmen aus dem Portfolio der BEWAG ausgeschieden worden sind:*

- BEZEG Polnisch-österreichische Technologie- und HandelsgmbH,
- BFB Burgenländische Forschungs-, Entwicklungs- u. Betriebsgesellschaft für Biomassenutzung GmbH,
- ENTEC Energietechnik GmbH,
- Familientherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH,

- IGM-Industrie- und Gewerbepark Mittelburgenland Erwerbs-, Erschließungs- und ErrichtungsgesmbH,
- Jennersdorfer Kraftverteilungsanlagen GmbH,
- Landis & Gyr Leit- und Fernwirktechnik GmbH,
- ein Telekommunikationsunternehmen

Zur den vom BLRH festgestellten Dotierungen für Rückstellungen ist anzumerken, dass es sich hierbei im Wesentlichen um bilanzielle Vorsorgen handelt, welche nach dem handelsrechtlich gebotenen Imparitätsprinzip (das die Antizipation von Risiken, die noch nicht entstanden sind und möglicherweise nie eintreten werden, zu verstehen) in die Bilanz einzustellen waren. Diese Vorsorgen werden im GJ 2004/05 aufgelöst, da sie nicht schlagend geworden sind.

- 8.3.4 Der BLRH entgegnete, dass eine saldierte Betrachtung von Aufwendungen und Erträgen aus Ausleihungen nach seiner Ansicht grundsätzlich nicht angemessen erschien, da die durch die Abschreibung bzw. Wertberichtigung von Ausleihungen eingetretenen buchmäßigen Verluste nicht durch Zinserträge aus Ausleihungen kompensiert werden können. Eine andere Beurteilung ergäbe sich dann, wenn eine unter Vorsichtsgesichtspunkten in früheren Jahren wertberichtigte Ausleiherung in Folgejahren wieder zugeschrieben wird, da die Gründe für die Wertberichtigung nachträglich weggefallen sind.

#### 8.4 Rentabilitätsbeurteilung

- 8.4.1 (1) Den Ausschüttungen aus Beteiligungen im Zeitraum 1993 bis 2004 standen buchmäßige Aufwendungen aus Beteiligungen bzw. Dotierung von Rückstellungen gegenüber, welche diese betragsmäßig überstiegen.

Die Aufwendungen aus den Jahren 1994/95 betreffen im Wesentlichen ENTEC GmbH, GULF ENERGY GmbH, Infraphone GmbH, ECS ELIN GmbH und POSTer Movie GmbH, jene aus dem GJ 2001/02 Becom Burgenländische Elektronik- und Kommunikationssysteme GmbH, Jennersdorfer Kraftverteilungsanlagen GmbH und einer Telekommunikationsbeteiligung. Diesbezüglich war anzumerken, dass die Beteiligung an einem Telekommunikationsunternehmen im Geschäftsjahr 2004 veräußert wurde, woraus sich nach Darstellung der BEWAG insgesamt ein ausgeglichenes Ergebnis ergab.

(2) Anhand der o.a. Analysen hinsichtlich der Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen stellte der BLRH kritisch ein erhebliches Missverhältnis zuungunsten der Erträge aus dem Beteiligungsbereich fest. Weiters verwies er nachdrücklich auf jene Beteiligungen, deren Aufwendungen auf Seiten der BEWAG keinerlei Erträge gegenüber standen. Diese Feststellung gründete sich auf alle buchmäßig erfassbaren Transaktionen auf Basis der vorgelegten WP-Berichte.

Für eine abschließende Rentabilitätsbeurteilung wäre die Performance (Wertsteigerung unter Berücksichtigung der Ausschüttungen) einer Beteiligung festzustellen. Dies würde Aufschluss darüber geben, ob das Investment zu einem bestimmten Zeitpunkt für die BEWAG positiv war oder nicht.

- 8.4.2 Der BLRH verwies kritisch auf die Tatsache, dass ein Nachweis über die Rentabilität des Investments im Beteiligungsbereich durch eine gesamt-hafte Betrachtung der bei den einzelnen Beteiligungen erzielten Wertstei-

gerungen (performance) auch von der BEWAG selbst nicht durchgeführt wurde. Eine abschließende, umfassende Rentabilitätsbeurteilung des gesamten BEWAG Investments konnte daher nicht durchgeführt werden.

- 8.4.3 *Die BEWAG übermittelte dazu folgende Stellungnahme:*  
*Ein wesentliches Element der Gesamtbeurteilung der Profitabilität eines Investments orientiert sich nach Meinung der BEWAG an Kriterien wie z.B.: EGT, Eigenkapitalentwicklung, Cash-flow und Unternehmenswert nach einer Substanz- und/oder Ertragswertmethode. Die BEWAG verweist weiters darauf, dass für die Beteiligungsunternehmen laufend zukunftsorientierte Berechnungen in Form von Budgets durchgeführt und Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Unternehmens (einschließlich der Beteiligungsunternehmen) dargestellt werden.*  
*Eine Feststellung eines Unternehmenswertes hält die BEWAG für ertragreiche Beteiligungsgesellschaften, die im Konzernverband bleiben sollen, für nicht erforderlich, weil derartige Unternehmensbewertungen sehr stark von weit in die Zukunft reichenden Annahmen (nachhaltiger Zukunftsertrag, der einen wesentlichen Anteil des ermittelten Wertes ausmacht) und vor allem von der Höhe des verwendeten Kapitalisierungszinssatzes abhängen und daher die Aussagekraft der auf dieser Basis ermittelten Wertansätze für das ertragreiche Beteiligungsportfolio, das im Konzernverband verbleiben soll, stark begrenzt und die Information somit nur von geringem Nutzen ist.*

*Die BEWAG merkt an, dass im GJ 2004/2005 mit der Veräußerung einer Telekommunikationsbeteiligung eine gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung über EUR 7 Mio. vorzunehmen ist.*



# Inhalt

<b>THEMA E) BETEILIGUNGEN DER BURGENLÄNDISCHEN ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS – AG (BEWAG) .....</b>	<b>108</b>
1. Allgemeines .....	108
1.1 Beauftragung .....	108
1.2 Unterlagenverfügbarkeit .....	108
2. Austrian Wind Power AG / Austrian Wind Power GmbH (AWP) .....	108
2.1 Beschlusslage, Unternehmenszweck .....	108
2.2 Beschlussgrundlagen, Businesspläne .....	109
2.3 Gründung, Umwandlung .....	111
2.4 Investment .....	111
2.5 Projekt-Risiken .....	111
2.6 Finanzierung .....	112
2.7 Förderbeiträge .....	112
3. BECOM Burgenländische Elektronik- und Kommunikationssysteme GmbH .....	113
3.1. Anteilserwerb .....	113
3.2 Wirtschaftliche Entwicklung .....	114
3.3 Jahresabschlüsse .....	115
4. BEWAG Licht & Service GmbH .....	116
4.1 Unternehmensgegenstand .....	116
4.2 Beschlusslage .....	116
4.3 Gründung .....	118
4.4 Geschäftsmodell .....	118
4.5 Business-Plan .....	119
5. BEWAG Vertriebsgesellschaft mbH / BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG (BEWAG VERTRIEB) .....	119
5.1 Gründung .....	119
5.2 Beschlusslage .....	119
5.3 Businesspläne .....	120
5.4 Umwandlung .....	120
5.5 Verschmelzung .....	121
6. BKF Burgenländisches Kabelfernsehen GmbH .....	121
6.1 Anteilserwerb .....	121
6.2 Verkaufsverhandlungen .....	122
6.3 Anteilsübertragung .....	122
6.4 Wirtschaftliche Entwicklung .....	122
7. Burgenländische Fernwärmegesellschaft m.b.H. (BFG) / Burgenländische Vermögensverwaltung- und Konzernclearing GmbH / Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH (BVV) .....	123
7.1 Unternehmenszweck .....	123
7.2 Anteilserwerb 33% .....	123
7.3 Anteilserwerb 16,5% .....	123
7.4 Anteilserwerb 49,5% .....	124
7.5 Umfirmierung .....	124
7.6 Wertberichtigung, Übertragung .....	124
7.7 Due Diligence .....	124
8. Burgenländische Forschungs-, Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft für Biomassennutzung GmbH (BFB) .....	125
8.1 Anteilserwerb 81,1% .....	125
8.2 Verlustverwertung .....	125
8.3 Finanzielles Engagement .....	125
9. Burgenländische Vertriebs-, Beteiligungs- und WerbegesmbH (BVB) (vormals POSTer Movie Werbegesellschaft mbH) .....	126
9.1 Beteiligungserwerb .....	126
9.2 Gesellschafterzuschüsse .....	126

10. Dataservice Burgenländische Vermögensverwaltungs GmbH & Co KG (DATASERVICE) .....	127
10.1 Gründung.....	127
10.2 Beschlusslage.....	127
11. ECS ELIN Communications Systems GmbH (ECS ELIN) .....	128
12. Energiehandel Güssing GmbH (EHG) .....	129
12.1 Beschlusslage.....	129
12.2 Anteilswerb und Verschmelzung.....	129
13. ENTEC Energietechnik GmbH .....	129
14. EPZ Energieprojekt Zurndorf GmbH .....	130
14.1 Anteilswerb 73,1%.....	130
14.2 Anteilsabtretung 40% .....	130
15. EZH - Energiezentrale Heiligenkreuz Ges.m.b.H. ....	130
15.1 Gründung.....	130
15.2 Geschäftsmodell.....	131
15.3 Gesellschafterzuschuss .....	131
15.4 Kredit.....	132
15.5 Finanzierung.....	132
15.6 Wertberichtigung .....	132
15.7 Anteilswerb 50%.....	133
15.8 Wirtschaftliche Entwicklung .....	133
16. Erstes burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (EBRZ).....	134
16.1 Anteilswerb, Unterlagenverfügbarkeit.....	134
17. Familientherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH .....	135
17.1 Anteilswerb.....	135
17.2 Beteiligungsergebnis.....	135
18. GULF Energy Geräte GmbH (GULF ENERGY) .....	136
19. Jennersdorfer Kraftverteilungsanlagen GmbH (KVA) .....	136
19.1 Unternehmensgegenstand.....	136
19.2 Anteilswerb.....	136
19.3 Kaufpreisermittlung, strategischer Aufschlag.....	137
19.4 Wirtschaftliche Entwicklung .....	138
19.5 Anteilsaufstockung .....	139
19.6 Due Diligence .....	139
19.7 Verschmelzung.....	140
20. Konzernclearing Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG (KONZERNCLEARING) .....	140
20.1 Gründung.....	140
20.2 Beschlusslage.....	140
21. Personaldienstleistungs GmbH (PDL).....	141
21.1 Anteilswerb.....	141
22. Pinkafelder Elektrizitäts-Werke GmbH (PEW) .....	142
22.1 Beteiligungserwerb.....	142
22.2 Abspaltung .....	142
22.3 Wirtschaftliche Entwicklung .....	142
22.4 Kleinwasserkraftwerk .....	143
22.5 EU-Beitrittsländer .....	144
23. Polnisch-österreichische Technologie- u. Handelsgesellschaft (BEZEG) .....	144
23.1 Anteilswerb.....	144
23.2 Anteilsverkauf.....	144
23.3 Wirtschaftliche Entwicklung .....	144
24. POSTer Movie Werbegesellschaft m.b.H. ....	145
25. SCHRACK SECONET Sicherheits- u. Kommunikationssysteme GmbH / SCHRACK SECONET Sicherheits- u. Kommunikationssysteme AG .....	145
25.1 Anteilswerb.....	145

25.2 Patronatserklärung.....	145
25.3 Beschlusslage Anteilsabtretung .....	145
26. Walky Talky Telecom GmbH / Walky Talky Telecom GmbH & Co KG.....	147
26.1 Anteilswerb.....	147
26.2 Beschlusslage .....	148
26.3 Wirtschaftliche Entwicklung.....	148
26.4 Umgründung.....	149
27. Wärmeenergievertriebs- und Service GmbH / Best Energy VertriebsgmbH (BEST)	150
27.1 Gründung .....	150
27.2 Bericht an den BEWAG-AR .....	150
27.3 Businesspläne .....	150
27.4 Umbenennung, Anteilsabtretung .....	151
27.5 Wirtschaftliche Entwicklung.....	152
28. Well.COM Datahighway Burgenland AG .....	152
28.1 Gründung .....	152
28.2 Anteilswerb 40% .....	152
28.3 Wertberichtigung.....	153
28.4 Verschmelzung.....	153
28.5 Umwandlung .....	154
28.6 Kapitalerhöhung.....	154
28.7 Wirtschaftliche Entwicklung.....	155

## THEMA E) Beteiligungen der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts – AG (BEWAG)

### 1. Allgemeines

1.1 Beauftragung<sup>1.1.1</sup> (1) Gegenstand der Untersuchung waren Beteiligungserwerbe, Gesellschaftsgründungen, Umgründungen sowie Anteilsveräußerungen der BEWAG im Zeitraum 1993 bis 2003.

(2) Entsprechend der Beauftragung des BLRH waren folgende Beteiligungen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Finanzgebarung der BEWAG einer Überprüfung zu unterziehen:

- Burgenländische Elektronik- und Kommunikationssysteme GmbH (BECOM),
- Energiezentrale Heiligenkreuz GmbH (EZH),
- Burgenländische Kabelfernsehen GmbH (BKF).

Weiters waren auftragsgemäß die Gestaltung der Bilanzen der BEWAG und ihrer Tochtergesellschaften seit 1993 Gegenstand der Überprüfung.

(3) Im Besonderen wurde in den nachstehenden, in alphabetischer Reihenfolge angeführten Prüfungsfällen auf jene Fälle eingegangen, bei welchen ggf. Verbesserungspotenzial identifiziert werden konnte.

(4) Die Firmenwortlaute der Beteiligungen wurden den Konzernbilanzen der BEWAG bzw. dem Firmenbuch entnommen.

1.2 Unterlagen-  
verfügbarkeit<sup>1.2.1</sup> Der BLRH hielt fest, dass unter Verweis auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren<sup>77</sup> Unterlagen zu Geschäftsfällen vor dem Jahr 1998 nur mehr beschränkt bzw. teilweise überhaupt nicht mehr verfügbar waren. Eine Überprüfung und Würdigung der diesen Geschäftsfällen zugrunde liegenden Sachverhalte war dementsprechend auch nur in diesem Ausmaß möglich. Auf nicht vorgelegte Unterlagen wurde in den nachfolgenden Prüfungsfällen explizit hingewiesen.

### 2. Austrian Wind Power AG / Austrian Wind Power GmbH (AWP)

2.1 Beschlusslage, Unternehmenszweck<sup>2.1.1</sup> In der 208. Aufsichtsratssitzung (AR-Sitzung) vom 12.12.2001 ermächtigte der BEWAG-AR den Vorstand zur Gründung einer Aktiengesellschaft als Projekt- und Betreibergesellschaft für Windkraftprojekte.

Motiv für die Gründung dieser Gesellschaft war die gemeinsame Errichtung von Windkraftanlagen mit einem weiteren EVU im Bereich Neusiedl/Weiden („Parndorfer Platte“). Der in den Windkraftanlagen produzierte Ökostrom sollte langfristig vertraglich abgesichert an dieses EVU in Anrechnung auf die erforderliche Ökostromquote geliefert werden. Wesentlicher Motivationsgrund zur Errichtung der Windkraftanlagen war

<sup>77</sup> § 212 Handelsgesetzbuch idGF. iVm. § 132 Bundesabgabenordnung idGF.

auskunftsgemäß die Imagewirkung für die BEWAG als umweltbewusster Energieversorger.

Gemäß § 12 lit. a) der Satzung der BEWAG<sup>78</sup> iVm. § 5 Abs. 1 lit. a) der Geschäftsordnung (GeO) für den Vorstand<sup>79</sup> bedurften Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben der Zustimmung des AR. Satzung wie GeO enthielten diesbezüglich keine Wertegrenzen, womit sämtliche Beteiligungserwerbe und –veräußerungen als genehmigungspflichtig anzusehen waren. Unternehmensgründungen waren vom Wortlaut der Satzung wie der GeO nicht explizit umfasst.

- 2.1.2 Der BLRH hob hervor, dass – obwohl Satzung wie GeO eine Zustimmung des AR bei Unternehmensgründungen nicht vorsahen – der AR dennoch um seine Zustimmung zur Gründung der Gesellschaft ersucht worden war.

Er empfahl, Gesellschaftsgründungen auch künftig dem AR zeitgerecht zur Beschlussfassung vorzulegen, sowie eine diesbezügliche Änderung von Satzung und GeO zu erwägen.

- 2.1.3 *Die BEWAG führte dazu aus:*  
*Generell ist zu Unternehmensgründungen anzumerken, dass laut derzeit gültiger Satzung der BEWAG Gesellschaftsgründungen nicht AR-zustimmungspflichtig sind. Der BLRH empfahl, Gesellschaftsgründungen künftig auch dem AR zur Beschlussfassung vorzulegen und eine diesbezügliche Änderung von Satzung und Geschäftsordnung zu erwägen. Diese Empfehlung wurde bereits aufgegriffen und in einem Entwurf zur Satzungsänderung der BEWAG berücksichtigt.*

2.2 Beschlussgrundlagen, Businesspläne

- 2.2.1 (1) Grundlage für den AR-Beschluss in der 208. AR-Sitzung war nach den vorgelegten Unterlagen ein Antrag des Vorstands, in welchem neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und dem Gesamtinvestitionsvolumen auch über Kooperationsvereinbarungen mit einem weiteren EVU berichtet wurde. Dem Antrag wurden weder ein Budget noch ein mehrjähriger Business-Plan beigelegt.

Seitens der BEWAG wurde diese Vorgehensweise zunächst damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Gründung die gesetzlichen Rahmenbedingungen<sup>80</sup> noch nicht bekannt waren, weshalb zum Zeitpunkt der Gründung kein mehrjähriger Business-Plan, sondern lediglich ein einjähriges Budget erstellt und auskunftsgemäß dem AR der AWP vorgelegt wurde.

Ob dem AR der BEWAG auch das in der AR-Sitzung der AWP genehmigte einjährige Budget für das GJ 2002 bekannt war, ließ sich zum Prüfungszeitpunkt nicht rekonstruieren.

Seitens der BEWAG wurde ergänzend erläutert, dass es sich bei der Gründung der AWP im Frühjahr 2002 zunächst nur um die Gründung einer „Projektgesellschaft“ handelte, deren Aufgaben zunächst auf die Investitionsplanung beschränkt waren. Über die in der Investitionsphase angefallenen Vorlaufkosten hinaus, die im konkreten Fall aus den

<sup>78</sup> idF. vom 18.10.1994.

<sup>79</sup> idF. vom 01.07.2001.

<sup>80</sup> Höhe des Einspeisetarifs und Dauer der Gewährung dieser Tarife.

Gründungskosten von EUR 4.000 und Projektvorbereitungskosten in Höhe von EUR 1 Mio. bestanden und bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen 0,37% betragen, wurden auskunftsgemäß keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen.

Der AR wurde auskunftsgemäß laufend über den Projektfortschritt informiert und schließlich in der 216. AR-Sitzung – noch bevor wesentliche Investitionsmaßnahmen getätigt wurden – von der wirtschaftlichen Entwicklung und Abschätzung der Rentabilität des Investitionsprojektes in Kenntnis gesetzt.

(2) Nachdem die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung der Projekte veröffentlicht waren (Dezember 2002) und über die für Planung und Abschätzung der Wirtschaftlichkeit wesentlichen Parameter ausreichende Klarheit herrschte, wurde dem AR in der 216. AR-Sitzung vom 18.03.2003 ein umfassender Business-Plan samt Unternehmenskonzeption als Entscheidungsgrundlage für die Realisierung der Windprojekte vorgelegt und von diesem genehmigt.

Aus den anlässlich dieser AR-Sitzung dem BEWAG-AR vorgelegten Plandaten ergaben sich ab dem Jahr 14 nach Inbetriebnahme negative Ergebnisse, da die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Einspeisetarife nur für 13 Jahre gesichert waren und ab dem Jahr 14 eine Anpassung auf einen Marktpreis simuliert wurde. Die Plan-Cash-flows waren demgegenüber weiterhin positiv.

- 2.2.2 Zu (1) Grundsätzlich hat der Vorstand dem AR die für eine fundierte Entscheidung notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung des AR bezog sich nach den ergänzenden Erläuterungen der BEWAG zunächst lediglich auf die Gründung einer „Projektgesellschaft“.

Aus der im Protokoll zur 208. AR-Sitzung vom 12.12.2001 zitierten Beschlusslage ging nach Ansicht des BLRH jedoch nicht eindeutig hervor, dass sich die Genehmigung lediglich auf die Gründung einer Projektgesellschaft bezog. Genehmigt wurde unter Bezugnahme auf den vorliegenden Antrag des Vorstands die Gründung einer Aktiengesellschaft als Projekt- und Betreibergesellschaft für den Windpark Neusiedl und Weiden. Im zugrunde liegenden Antrag des Vorstands wurden bereits Gesamtinvestitionskosten in beträchtlicher Höhe genehmigt.

Seitens des AR wäre daher nach Auffassung des BLRH eine Einschränkung der Genehmigung dahingehend erforderlich gewesen, als vor Eingehen entsprechender finanzieller Verpflichtungen ein Business-Plan sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen und der AR nochmals explizit mit der Angelegenheit zu befassen gewesen wären.

Der BLRH empfahl in diesem Zusammenhang, künftig in gleich gelagerten Fällen die Genehmigung des AR entsprechend zu präzisieren.

- 2.2.3 *Die BEWAG führte dazu aus:*  
*Es muss grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass Vorstandsmitglieder gemäß § 84 Abs. 1 AktG als Unternehmensleiter tätig werden. Demgemäß muss ihnen auch ein unternehmerischer Handlungsspielraum zugebilligt werden. Es ist in diesem Zusammenhang nicht nur erlaubt, sondern sogar je nach Art des Unternehmens erforderlich, gewisse Risiken einzugehen, da es dem Vorstand obliegt, unternehmeri-*

*sche Chancen zu suchen und auch zu nutzen. Würde er das nicht tun, so würde er seiner Leitungsaufgabe nicht entsprechen.<sup>81</sup>*

*Zu (1) Der BLRH ist der Ansicht, dass der Vorstand dem AR im Vorhinein schriftlich die für eine fundierte Entscheidung notwendigen Informationen zu übermitteln hat und dem AR eine Entscheidungsgrundlage bezüglich des im Rahmen der AR-Sitzung zur Genehmigung vorgelegten Geschäftsführungsvorhabens vorgelegt werden muss.*

*Die BEWAG teilt diese Ausführung des BLRH und berücksichtigt dieses Prozedere auch in der laufenden Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat.*

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| 2.3 Gründung, Umwandlung | 2.3.1 Die AWP wurde mit 25.04.2002 (FB) gegründet. Am 24.04.2003 (FB) wurde die Gesellschaft per Beschluss der HV vom 17.04.2003 in eine GmbH umgewandelt.  |
| 2.4 Investment           | 2.4.1 Das Gesamtinvestitionsvolumen in Windparkprojekte wurde ursprünglich in der 216. AR-Sitzung vom 18.03.2003 beziffert, wobei durch die Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen wie einer ÖKK <sup>82</sup> -Förderung sowie einer Investitionszuwachsprämie eine entsprechende Nettoinvestitionssumme verblieb.  |
| 2.5 Projekt-Risiken      | <p>2.5.1 Die Projekt-Risiken wurden seitens des Vorstands als gering eingestuft, da einerseits die Parndorfer Platte als einer der windreichsten Standorte in Europa gelten würde und andererseits der Einspeisetarif vorerst auf 13 Jahre fixiert war. Aufgrund von positiven Cash-flow-Erwartungen wurden die finanziellen Risiken als hinreichend abgesichert angesehen. Das jährliche Ausschüttungspotenzial (Dividenden) wurde quantifiziert. Mittelfristig sollte die Möglichkeit einer US-Lease-Finanzierung geprüft werden.</p> <p>2.5.3 <i>Dazu brachte die BEWAG vor:</i><br/> <i>Bei der Realisierung von Investitionsprojekten werden von der BEWAG stets betriebswirtschaftliche Überlegungen hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit verschiedenster Finanzierungsalternativen angestellt, die auch immer die entsprechende Risikobetrachtung mit einbeziehen.</i></p> <p><i>Sowohl der BEWAG-Vorstand als auch der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung der BEWAG verfügen aus dem Abschluss einer vergleichbaren US-Cross-Border-Lease Finanzierung für den Netzbereich über weit reichende Erfahrungen hinsichtlich der Einschätzung des Risikopotenzials solcher Transaktionen.</i></p> <p><i>Im Rahmen des BEWAG-Risikomanagements wurde ein Risikobewusstsein aufgebaut, das primär von einer im Interesse einer Chancen suchenden, unternehmerischen Tätigkeit getragen ist. Bei allen finanziellen aus der laufenden sachwirtschaftlichen Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken sowie den Risiken der strategischen Geschäftspolitik werden grundsätzlich entsprechende Risikoprüfungen durchgeführt.</i></p> |

<sup>81</sup> Beck'sches Mandats-Handbuch (Hrsg. Oliver Lücke), Vorstand der AG, München 2004, S 252

<sup>82</sup> Kommunalkredit Austria AG.

2.6 Finanzierung <sup>2.6.1</sup> (1) Lt. Erläuterungen zum Antrag des Vorstands zur 217. AR-Sitzung vom 25.06.2003 sollte die Nettoinvestitionssumme zu rd. 2/3 durch Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) und zu 1/3 durch Barvorlagen oder kurz- bzw. mittelfristige Bankkredite aufgebracht werden. Zur Optimierung der Finanzierungskosten sollte die Fremdfinanzierung überwiegend durch Wertpapiere bzw. Fondsanteile der BEWAG bzw. der BEWAG-Tochter KONZERNCLEARING (Lombardierung<sup>83</sup>) sowie durch Garantien der BEWAG besichert werden.

(2) In der 217. AR-Sitzung wurde eine Finanzierung von 50% der Investitionskosten durch Barvorlagen oder kurz- bzw. mittelfristige Bankkredite und 50% durch Mittel der EIB genehmigt.

Im Jänner 2004 wurde seitens der EIB mitgeteilt, dass eine Finanzierung des Projektes nicht möglich sei, da die Windparkprojekte nicht den EIB-internen Benchmark-Kriterien entsprechen würden. Nach Darstellung der BEWAG wurde bei den Wirtschaftlichkeitsberechnungen ein marktkonformer Zinssatz unterstellt. Eine Änderung im Bereich der geförderten Kredite durch die EIB sollte daher keine Auswirkungen auf die Gesamrentabilität des Projektes haben.

(3) Ergänzend dazu wurde seitens der BEWAG hingewiesen, dass bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen 75% des Gesamtfinanzierungsbetrages von einer variablen in eine fixe Finanzierung und Finanzierungskosten von rd. 4% gewapt wurden, womit das Risiko einer nachhaltigen Belastung der Liquiditäts- und Ertragslage durch steigende Fremdkapitalzinsen minimiert wurde. Ferner sollte durch das laufende Zins-Monitoring sichergestellt werden, dass das Zinsrisiko während der Projektdauer innerhalb des im Business-Plan angenommenen Rahmens bleibt.

<sup>2.6.2</sup> Aus Sicht des BLRH erschien zum Abschluss der Prüfungshandlungen die gewählte Finanzierungsstruktur insbesondere aus Konzernsicht als eine mögliche Variante. Grundsätzlich empfahl der BLRH eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital, wengleich dies im gegenständlichen Fall aus Konzernsicht erfüllt war.

<sup>2.6.3</sup> *Die BEWAG entgegnete dazu:  
Eine erhöhte Ausstattung mit Eigenkapital würde zu einem wirtschaftlich schlechteren Ergebnis bei der gegenwärtigen Konzernfinanzierungsstruktur der BEWAG führen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass eine Erhöhung der Fremdfinanzierung dann zu einer höheren Eigenkapitalrentabilität führt, wenn der Zinssatz für das Fremdkapital niedriger als die Rentabilität der gesamten Investition ist ("Leverage-Effekt").*

*Die BEWAG wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Investition mit einer Gesamtkapital-Rentabilität von 8 % und einem Fremdkapital-Zinssatz von 4,5 % kalkuliert wurde.*

2.7 Förderbeiträge <sup>2.7.1</sup> (1) Mit 01.01.2004 hätten die Förderbeiträge („Ökostromzuschläge“), die seitens der Netzbetreiber einzuheben und an den Ökobilanzgruppenverantwortlichen der Regelzone Ost abzuführen waren, per Verordnung des BMWA für das Jahr 2004 angehoben werden sollen. Die vom

<sup>83</sup> Der Lombardkredit besteht in der Gewährung eines kurzfristigen Darlehens gegen Verpfändung beweglicher, marktgängiger Vermögensgegenstände.

BMWA vorgeschlagene Verordnung wurde allerdings von einigen Bundesländern abgelehnt, weshalb die Förderbeiträge auf dem Vorjahresniveau eingefroren wurden.

Der Ökobilanzgruppenverantwortliche der Regelzone Ost war unter anderem verantwortlich für die Vergütung anerkannter Ökostromanlagen mit den gesetzlich garantierten Einspeisetarifen. Dieser weigerte sich aufgrund der durch die Nichtanhebung der Förderbeiträge prognostizierten Finanzierungslücke für das Jahr 2004, die in den per Bescheid anerkannten Ökostromanlagen erzeugte elektrische Energie gegen Zahlung der behördlich festgelegten Einspeisetarife abzunehmen.

Die BEWAG klagte in der Folge auf Vergütung der in den bescheidmäßig anerkannten Ökoanlagen erzeugten Energie zu den verordneten Tarifen. Laut Auskunft der BEWAG wäre diese Angelegenheit mittlerweile im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung gelöst.

(2) Daneben gab es Anzeichen dafür<sup>84</sup>, dass sowohl das BMWA als auch die E-Control zur Verringerung des Ausbaus der Windkraft das Systemdienstleistungsentgelt für Windenergie erhöhen wollten. Die AWP habe sich diesbezüglich rechtliche Schritte vorbehalten, da die Erhöhung des Systemleistungsentgeltes die Rentabilität der Projekte gefährden würde.

### **3. BECOM Burgenländische Elektronik- und Kommunikationssysteme GmbH**

#### 3.1. Anteilserwerb

3.1.1 (1) Der Erwerb der Beteiligung erfolgte vor dem Jahr 1993 und somit außerhalb des überprüften Zeitraumes von 1993 bis 2003. Die BEWAG hielt bis zum Bilanzstichtag 30.09.2003 49% der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft.

(2) In der 218. AR-Sitzung vom 16.09.2003 wurde der BEWAG-Vorstand ermächtigt, Anteile Dritter an der BECOM unter Zugrundelegung eines Abtretungspreises, welcher auf Basis eines von einem externen Beratungsunternehmen zum 31.03.2003 erstellten Gutachtens ermittelt wurde, sowie einer Nachbesserung in Höhe von maximal 32% des Wertes laut Gutachten je Dritteigentümer zu erwerben. Entsprechend wurden im Jahr 2004 Anteile Dritter an der Gesellschaft im Ausmaß von insgesamt 18,5% erworben, sodass die BEWAG mit Stichtag 30.09.2004 über 67,5% der Anteile an der Gesellschaft verfügte.

(3) 25% an der Gesellschaft wurden ab dem 24.03.1999 (FB) von einem AR-Mitglied der BEWAG gehalten. Wie einzelnen AR-Protokollen zu entnehmen war, enthielt sich dieses AR-Mitglied im Zusammenhang mit der Abstimmung von Anträgen in Bezug auf die BECOM seiner Stimme.

Im Rahmen der Beauftragung zu vorliegender Antragsprüfung wurde der BLRH ersucht, zur Frage Stellung zu nehmen, ob eine Unvereinbarkeit darin lag, dass ein und dieselbe Person Aufsichtsratsmitglied der BEWAG und gleichzeitig Gesellschafter einer Beteiligung der BEWAG war.

<sup>84</sup> Lt. Tischvorlage zu TOP 3.11. der 220 AR-Sitzung der BEWAG vom 10.03.2004.

3.1.2 Zu (3) Der BLRH verwies dazu auf seine Ausführungen in Thema B) Personal BEWAG und Beteiligungen, Abschnitt 8.3.

3.1.3 *Die BEWAG führte dazu aus:  
Zu (2) Es ist zu ergänzen, dass max. 32% Nachbesserung in klar definierten Fällen im Jahr 2006 zur Auszahlung kommen. Voraussetzung ist, dass die geplanten EGT der auf den Kauf folgenden 3 Jahre - die dem Gutachten zur Kaufpreisermittlung zu Grunde liegen - wesentlich (nämlich um mehr als 2/3) überschritten werden.*

### 3.2 Wirtschaftliche Entwicklung

3.2.1 (1) Die Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung der BECOM im Zeitraum 1998 bis 2003 zeigte einen deutlichen Einbruch des EGT im GJ 2001/2002. Dieser Einbruch war maßgeblich auf Wertberichtigungen im Forderungs- und Vorratsbereich zurückzuführen, welche aufgrund von Insolvenz bzw. anderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Kunden der Gesellschaft erforderlich waren. Darüber hinaus führte ein Anstieg der Bankschulden zu einer Verschlechterung des Finanzergebnisses.

(2) Neben dem Austausch der Geschäftsführung wurden unter Zuhilfenahme eines externen Beraters umfassende Restrukturierungsmaßnahmen wie Personalreduktion, Kostenreduktion im Einkauf und eine Neuausrichtung des Vertriebs ergriffen.

(3) Nachdem der Bilanzverlust des GJ 2001/2002 sowie die Restrukturierungskosten zu einer Verminderung von rd. 72% des buchmäßigen Eigenkapitals<sup>85</sup> führten, waren Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation erforderlich.

Im Prüfbericht des Abschlussprüfers zum 31.03.2002 fand sich dazu die Anmerkung, dass aufgrund der drastischen Verschlechterung der Eigenkapitalsituation - auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß URG<sup>86</sup> - eine Reorganisation des Unternehmens als notwendig erachtet wurde. Ferner wurde seitens des Abschlussprüfers festgestellt, dass nur unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der geplanten Sanierungsmaßnahmen und einer Verbesserung der Finanzierungsstruktur der Bestand der BECOM auf Dauer gewährleistet werden könne.

(4) Zur Stärkung des Eigenkapitals der BECOM wurde der Vorstand der BEWAG in der 214. AR-Sitzung vom 20.09.2002 zur Zeichnung eines Substanzgenussrechtes in Höhe von höchstens EUR 2,0 Mio. ermächtigt.

Das Substanzgenussrecht wurde ausschließlich von der BEWAG gezeichnet und war dem Stammkapital gleichgestellt. Im Konkursfall würde ein Anspruch auf Rückzahlung jedoch erst nach Befriedigung aller übrigen Gläubiger entstehen. Dem Genussrechtsinhaber standen entsprechend der Beschlussfassung in der ao. GV vom 25.11.2002 zusätzliche Stimmen in der Generalversammlung zu. Das Genussrecht gewährt einen Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös. Sofern ein positives Bilanzergebnis erzielt wird, sind an den Genussrechtsinhaber 5,5% Zinsen vom Genussrechtskapital als bevorrechtete Dividende abzuführen.

<sup>85</sup> Ergänzend wurde seitens der BEWAG vorgebracht, dass das wirtschaftliche Eigenkapital unter Einbeziehung der un versteuerten Rücklagen und Investitionszuschüsse demgegenüber positiv war.

<sup>86</sup> Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz-URG) idgF.

Das Substanzgenussrecht wurde auskunftsgemäß sämtlichen Gesellschaftern zur Zeichnung angeboten, letztendlich hat jedoch nur die BEWAG vom Zeichnungsrecht Gebrauch gemacht, weshalb es zu keiner aliquoten Verteilung des Risikos auf sämtliche Gesellschafter gekommen war. Die BEWAG verfügte bei 49% des Stammkapitals über 86% der Stimmrechte.

(5) Im GJ 2002/2003 trug die Begebung dieses Substanzgenussrechtes zu einer wesentlichen Verbesserung der Eigenkapitalsituation bei. Weiters konnten die Bankverbindlichkeiten deutlich reduziert werden. Das Unternehmen konnte in diesem GJ Einsparungen im Aufwandsbereich verzeichnen, was zu einem positiven Betriebsergebnis führte, welches im RGJ 4-9/2003 gesteigert werden konnte.

(6) Bedingt durch den Anstieg der Kreditverbindlichkeiten kam es zu einer entsprechenden Belastung des Finanzergebnisses, welche sich vom GJ 2000/2001 auf das GJ 2002/2003 erhöhte, im RGJ 4-9/2003 jedoch reduziert werden konnte.

(7) Das Sanierungskonzept der BEWAG, welches

- die Neustrukturierung des Managements,
- die o.a. Rekapitalisierung in Form eines Substanzgenussrechtes,
- eine Bereinigung der Gesellschafterstruktur und
- die Umsetzung eines umfassenden Strategieprojektes

umfasste, führte bei der BECOM beginnend mit 2003 zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung.

3.2.2 Zu (4) Aufgrund der bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen eingetretenen positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens hatte diese Ungleichverteilung des Risikos – ein Anhalten dieser Entwicklung vorausgesetzt - keine Relevanz.

### 3.3 Jahresabschlüsse

3.3.1 (1) In den Jahresabschlüssen der GJ 1997/1998 bis 2000/2001 wurde der nicht ausgeschüttete Teil des Bilanzgewinnes aufgrund eines Beschlusses der GV direkt der Gewinnrücklage zugewiesen. Ein Ausweis als Gewinnvortrag wurde demzufolge in der G&V für die betroffenen GJ nicht geführt.

(2) Die Überführung des nicht ausgeschütteten Teils des Bilanzgewinnes in die Gewinnrücklage kürzt den Gewinnvortrag des Folgejahres. Nach herrschender Lehre<sup>87</sup> erscheint eine entsprechende Angabe im Anhang als erforderlich. Diese Anhangangabe wurde für die Abschlüsse der GJ 1997/1998 bis 2000/2001 nicht getroffen, es fanden sich entsprechende Erläuterungen lediglich im Wirtschaftsprüfbericht.

3.3.2 Zu (1,2) Im Sinne der Generalnorm des § 195 HGB<sup>88</sup> iVm. § 236 leg. cit. wäre es empfehlenswert, entsprechende klarstellende Erläuterungen im Anhang offen zu legen. Eine Erläuterung im Wirtschaftsprüfbericht war nach Auffassung des BLRH insofern nicht ausreichend, als dieser nur einem beschränkten Kreis zugänglich ist.

3.3.3 *Die BEWAG übermittelte dazu folgende Stellungnahme:  
Zu (1,2) Gemäß Auskunft der für die Testierung der Jahresabschlüsse verantwortlichen Wirtschaftsprüfer ist eine derartige Angabe im Anhang*

<sup>87</sup> vgl. Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Handelsgesetzbuch, 8. Auflage, Wien 2002.

<sup>88</sup> Handelsgesetzbuch idgF.

*nicht ausweispflichtig: „Eine gesonderte Angabe im Anhang ist nicht erforderlich, als nach § 277 (1) HGB neben dem Jahresabschluss und Lagebericht der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses beim Firmenbuchgericht einzureichen ist und damit sämtliche Offenlegungs- und Informationserfordernisse erfüllt wurden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Bilanzgewinn den Gesellschaftern frei zur Disposition steht und es damit den Gesellschaftern auch frei steht, den Bilanzgewinn zur Gänze auszuschütten oder einer Rücklage zuzuführen und keinen Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.“*

- 3.3.4 Der BLRH hielt dem entgegen, dass lt. Egger/Samer/Berti<sup>89</sup> „eine entsprechende Angabe im Anhang erforderlich erscheint“. Eine explizite gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht jedoch nicht.

## 4. BEWAG Licht & Service GmbH

### 4.1 Unternehmensgegenstand

- 4.1.1 Der Unternehmensgegenstand umfasste Planung, Errichtung, Betrieb, Servicierung, Sanierung und Besitz von Licht- und Beleuchtungsanlagen sowie Dekorativbeleuchtungen insbesondere im Kommunal- und Vereinsbereich. Die Betätigung in diesem neuen Geschäftszweig diente primär dem Zweck der langfristigen Kundenbindung auf Gemeindeebene<sup>90</sup>. Der Hauptzielmarkt dieser Gesellschaft war gemäß dem in der AR-Sitzung vom 22.06.2004 erwähnten Business-Plan<sub>in</sub> den ersten beiden Geschäftsjahren die „Öffentliche Beleuchtung von Gemeinden im Burgenland“.

In weiterer Folge sollte der Zielmarkt durch ein Pilotprojekt am Sektor Sportstättenbeleuchtung sowie im Zusammenhang mit öffentlicher Beleuchtung bzw. mit Industrie- und Haushaltsanlagen erweitert werden. Das für die Durchführung des Projektes notwendige Know-how erwarb die BEWAG aufgrund ihrer langjährigen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet mit einem anderen EVU. In diesem Zusammenhang wurden in den Jahren 1999 bis 2003 mehr als 50 Grobanalysen für Bgld. Gemeinden erstellt und gemeinsam bearbeitet.

### 4.2 Beschlusslage

- 4.2.1 (1) In der 219. BEWAG-AR-Sitzung vom 10.12.2003 wurde von einem AR-Mitglied beanstandet, dass für das Projekt weder ein Business-Plan noch eine Ergebnisvorschau vorgelegt wurde.
- (2) Daraufhin wurde seitens des BEWAG-Vorstands erläutert, dass erste Schätzungen Projektrenditen von 7% bis 20% p.a. erwarten ließen. Es sei jedoch schwer abschätzbar, welches Volumen in einem Geschäftsjahr erzielbar sein werde. Die Vorlage eines Business-Plans wurde für die nächste AR-Sitzung in Aussicht gestellt.
- (3) Der BEWAG-AR genehmigte in seiner 219. AR-Sitzung die Gründung der Projektgesellschaft bei einer Stimmenthaltung.
- (4) Nach ergänzenden Erläuterungen der BEWAG wurden seitens des AR zunächst die Gründung einer Projektgesellschaft genehmigt und bis auf die Gründungskosten (iHv. rd. EUR 4.000) und die Kosten der Pro-

<sup>89</sup> 8. Auflage, Kapitel 5.482.3

<sup>90</sup> 3% des BEWAG-Jahresstromverbrauchs gingen auskunftsgemäß auf die Gemeinden zurück.

jektvorbereitung keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen, die einer besonderen Abwägung durch den AR bedurft hätten. Ein umfassender Business-Plan bzw. ein Budget seien vor der wirtschaftlichen Umsetzung der Geschäftsidee dem AR zur Genehmigung vorgelegt worden<sup>91</sup>.

(5) Weiters wurde auskunftsgemäß dem BEWAG-AR im Rahmen der 220. AR-Sitzung vom 10.03.2004 berichtet, dass bereits ca. 40 Anlagen bearbeitet wurden und für eine Stadtgemeinde ein konkretes Anbot gelegt wurde. Der Vorstand verwies in diesem Zusammenhang auf eine vorliegende Vorscheurechnung und sagte die Vorlage eines Business-Planes für die nächste AR-Sitzung zu.

(6) Gemäß § 12 lit. a) der Satzung der BEWAG iVm. § 5 Abs. 1 lit. a) der Geschäftsordnung (GeO) für den Vorstand bedurften Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben der Zustimmung des AR. Satzung wie GeO enthielten diesbezüglich keine Wertegrenzen, womit sämtliche Beteiligungserwerbe und –veräußerungen als genehmigungspflichtig anzusehen waren. Unternehmensgründungen waren vom Wortlaut der Satzung wie der GeO nicht explizit umfasst.

- 4.2.2 Zu (1) Der BLRH verwies darauf, dass durch die Beanstandung eines fehlenden Business-Planes bzw. einer Ergebnisvorschau durch ein AR-Mitglied, die Grundlagen für eine Beschlussfassung durch den BEWAG-AR selbst grundsätzlich als unzureichend angesehen wurden.

Nach Auffassung des BLRH hat der Vorstand dem AR im Vorhinein schriftlich die für eine fundierte Entscheidung notwendigen Informationen zu übermitteln. Dabei muss dem AR eine Entscheidungsgrundlage bezüglich des im Rahmen der AR-Sitzung zur Genehmigung vorgelegten Geschäftsführungsvorhabens vorgelegt werden, die ihm eine verantwortungsbewusste Entscheidung ermöglicht. Diese wird je nach Komplexität und Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit unterschiedlich sein. Die Festlegung des Maßes der zur Beurteilung nötigen Entscheidungsgrundlagen bleibt dem AR vorbehalten.

Der BLRH führte dazu weiter aus, dass nach herrschender Lehre die Bestimmung des § 95 Abs.1 AktG für die AR-Funktion und damit den AR von prinzipieller Bedeutung ist. Demnach hat der AR die Geschäftsführung zu überwachen. Der vom Gesetz gewählte Begriff der "Überwachung" deckt sich etwa mit dem der "Kontrolle" und dem der "Aufsicht".<sup>92</sup>

Während es bei der Rechtmäßigkeitskontrolle um die korrekte Leitung der Gesellschaft unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften geht, hat der AR bei der Zweckmäßigkeitskontrolle zu überprüfen, ob ein Vorhaben unter Berücksichtigung des Mittelaufwands und der mit der Durchführung verbundenen Risiken langfristig den größten Erfolg für das Unternehmen verspricht. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollen die kaufmännischen Entscheidungen des Vorstands einer kritischen Betrachtung unterzogen werden, weshalb dabei betriebswirtschaftliche Aspekte im Vordergrund stehen.<sup>93</sup>

<sup>91</sup> vgl. Protokoll der 222. Aufsichtsratssitzung vom 22.6.2004.

<sup>92</sup> Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG §§ 95-97 Rz 7.

<sup>93</sup> Koitz-Arco/Koitz, SWK 1995, B 45; Hügel, GesRZ 1996, 213 (216); Strasser in Jabornegg/ Strasser, AktG §§ 95-97 Rz 10; Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 95 Rz 29.

Der BLRH empfahl abschließend, dem BEWAG-AR künftig schriftlich im Vorhinein die für eine fundierte Entscheidung notwendigen Informationen vorzulegen.

Zu (3) Aus der im Protokoll zur 219. AR-Sitzung vom 10.12.2003 zitierten Beschlusslage ging nach Ansicht des BLRH nicht eindeutig hervor, dass sich die Genehmigung lediglich auf die Gründung einer Projektgesellschaft bezog. Genehmigt wurde unter Bezugnahme auf den vorliegenden Antrag des Vorstands die Gründung einer GmbH als Projekt- und Betreibergesellschaft für Beleuchtungsprojekte. Seitens des AR wäre daher nach Auffassung des BLRH eine Einschränkung der Genehmigung dahingehend erforderlich gewesen, als vor Eingehen entsprechender finanzieller Verpflichtungen ein Business-Plan sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen und der Aufsichtsrat nochmals explizit mit der Angelegenheit zu befassen gewesen wäre.

Der BLRH empfahl abschließend, dass künftig in gleich gelagerten Fällen die Genehmigung durch den AR entsprechend einzuschränken bzw. näher zu präzisieren sei.

Der BLRH hob hervor, dass – obwohl Satzung wie GeO eine Zustimmung des AR bei Unternehmensgründungen nicht vorsahen – der AR dennoch um seine Zustimmung zur Gründung der Gesellschaft ersucht worden war. Er empfahl, Gesellschaftsgründungen auch künftig dem AR zeitgerecht zur Beschlussfassung vorzulegen sowie eine diesbezügliche Änderung von Satzung und GeO zu erwägen.

- 4.2.3 *Die BEWAG nahm dazu wie folgt Stellung:*  
*Generell ist dazu anzumerken, dass laut derzeit gültiger Satzung der BEWAG Gesellschaftsgründungen nicht AR-zustimmungspflichtig sind. Der BLRH empfahl, Gesellschaftsgründungen künftig auch dem AR zur Beschlussfassung vorzulegen und eine diesbezügliche Änderung von Satzung und Geschäftsordnung zu erwägen. Diese Empfehlung wurde bereits aufgegriffen und in einem Entwurf zur Satzungsänderung berücksichtigt.*

*Die Gründung der Gesellschaft "BEWAG Licht & Service GmbH" (einer GmbH mit einer Mindestkapitalausstattung von EUR 35.000) wurde dennoch dem AR zur Zustimmung vorgelegt. Das Motiv für die Gründung der BEWAG Licht & Service GmbH waren primär die Errichtung und der Betrieb von Beleuchtungsanlagen im Burgenland. Bereits zu diesem Zeitpunkt war klar, dass die Notwendigkeit bestand, für das Projekt die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, um die ersten wichtigen Projektprüfungen und -analysen durchzuführen. Dass die BEWAG diese Aktivitäten gesellschaftsrechtlich von den anderen Geschäftsbereichen, die direkt in der BEWAG angesiedelt sind, trennen wollte, war in der besseren Transparenz begründet.*

- 4.3 Gründung 4.3.1 Die Gründung der BEWAG Licht & Service GmbH war Teil der Vorstandsinitiative „Neue Geschäftsfelder“ und erfolgte nach Genehmigung durch den BEWAG-AR am 21.01.2004 (FB).
- 4.4 Geschäftsmodell 4.4.1 In der Startphase sollten primär den Gemeinden Leistungen im Zusammenhang mit öffentlicher Straßenbeleuchtung<sup>94</sup> angeboten werden.

<sup>94</sup> Leuchtmitteltausch, Energiegeräteeinbau, Sanierung bzw. Anlagenerweiterung, Wartung und Instandhaltung sowie Kauf der Altanlagen, Komplettsanierung und langfristige Rückvermietung an die Gemeinden.

Die Gesellschaft wurde vorläufig nicht mit eigenem Personal ausgestattet, sondern es sollten sämtliche Dienstleistungen über Dienstleistungsverträge extern zugekauft werden.

Die technische Abwicklung inklusive der Bestandsaufnahme vor Ort wurde gemäß dem in der AR-Sitzung vom 22.06.2004 erwähnten Business-Plan idR. von der 100% Tochter der BEWAG, der Pinkafelder Elektrizitäts-Werke GmbH, in Zusammenarbeit mit örtlichen Elektrikern vorgenommen. Demnach würden externe Partnerunternehmen einzelfallbezogen bei der Projektierung, Vorkalkulation und im Einkauf miteinbezogen. Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sollten nach Möglichkeit Partner vor Ort beauftragt werden.

- 4.5 Business-Plan
- 4.5.1 (1) Gemäß dem in der 220. AR-Sitzung vom 10.03.2004 vorgelegten Business-Plan rechnete das Unternehmen mit Anlaufverlusten im ersten GJ. Für das GJ 2004/2005 wurden Gewinne prognostiziert, womit bereits für das zweite GJ das Erreichen des Break Even Points vorhergesagt wurde.
- (2) Laut Business-Plan sollten mindestens 50% der Bgld. Gemeinden binnen fünf Jahren (15 bis 20 Projekte p.a.) für dieses Projekt gewonnen werden, wobei im Vollbetrieb Umsätze von mehr als EUR 2 Mio. und eine Rendite von über 10% p.a. erreicht werden sollten. Der Business-Plan verfolgte weiters die Vision der Ausweitung der Produktpalette in Richtung Beleuchtung von Gewerbe- und Industriekunden, Facility Management, zusätzliche Serviceleistungen wie GIS/Telefon/Internet sowie ein „voll automatisiertes Haus“ für Endverbraucher.
- (3) Aus den Jahresabschlussdaten zum 30.09.2004 ging hervor, dass im ersten Geschäftsjahr ein über dem Planwert liegendes EGT erzielt werden konnte.
- 4.5.2 Zu (1,2) Die tatsächliche Realisierbarkeit der geplanten Budgetziele war zum Abschluss der Prüfungshandlungen aufgrund der Kürze des Beobachtungszeitraumes noch schwer zu beurteilen.

## **5. BEWAG Vertriebsgesellschaft mbH / BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG (BEWAG VERTRIEB)**

- 5.1 Gründung
- 5.1.1 Die BEWAG Vertriebsgesellschaft mbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 03.09.2001 mit einem Stammkapital von EUR 35.000 errichtet. Mit GV-Beschluss vom 27.06.2002 wurde die Energiehandel Güssing GmbH als übertragende Gesellschaft in die BEWAG Vertriebsgesellschaft mbH verschmolzen. Gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 24.09.2002 wurde der Teilbetrieb „Stromvertrieb“ der BEWAG in die BEWAG Vertriebsgesellschaft mbH eingebracht.
- 5.2 Beschlusslage
- 5.2.1 (1) Hinsichtlich der Gründung der Gesellschaft sowie Einbringung des Teilbetriebes „Stromvertrieb“ der BEWAG führte die BEWAG aus, dass im Zuge der Beitrittsverhandlungen zur ENERGIEALLIANZ Austria sowohl der Eigentümer als auch der BEWAG-AR bzw. der Arbeitsausschuss des BEWAG-AR laufend über die Bedingungen und Entwicklungen informiert wurden. Wie alle anderen Allianzpartner war die BEWAG

verpflichtet, die formalen Voraussetzungen für einen gemeinsamen Großkundenvertrieb durch die Abspaltung des Energievertriebs in eine eigene Gesellschaft zu schaffen, damit die Allianzstruktur umgesetzt werden konnte.

(2) In diesem Zusammenhang wurde dem BLRH das Protokoll der 62. Arbeitsausschusssitzung des BEWAG-AR vom 29.08.2001 vorgelegt, in welcher der Vorstand hinsichtlich der Gründung einer neuen GmbH berichtete, um die Voraussetzungen für die Abspaltung des Energievertriebs zu schaffen.

Auch in der 64. Arbeitsausschusssitzung sei der Verhandlungsstand in Bezug auf die Vertiefung der ENERGIEALLIANZ Austria ausführlich diskutiert worden. Am selben Tag wurde nach Darstellung der BEWAG der Letztstand der Verträge den Mitgliedern des BEWAG-AR übermittelt.

(3) Am 15.3.2002 trat die BEWAG der ENERGIEALLIANZ Austria bei und unterfertigte die Verträge – vorbehaltlich der Zustimmung durch den BEWAG-AR und die HV. Die Zustimmung des Eigentümers zum Beitritt der BEWAG zur ENERGIEALLIANZ Austria erfolgte in der o. HV vom 28.06.2002.

(4) Die Genehmigung der Abspaltung des Teilbetriebes „Stromvertrieb“ der BEWAG in die BEWAG Vertriebsgesellschaft mbH, welche in weiterer Folge in eine KG umgewandelt wurde, erfolgte in der 210. BEWAG-AR-Sitzung vom 20.03.2002.

Die Zustimmung des Eigentümers wurde in der ao. HV vom 24.09.2002 eingeholt. In der ao. HV vom 24.09.2002 stellte der Vorstand den Antrag über die Abspaltung zur Aufnahme des Teilbetriebes „Stromvertrieb“ mit Stichtag 31.03.2002, welcher einstimmig zur Kenntnis genommen wurde.

(5) Ergänzend dazu führte die BEWAG gegenüber dem BLRH aus, dass im Zuge der Beitrittsverhandlungen der BEWAG zur ENERGIEALLIANZ Austria sowohl der Eigentümer als auch der AR bzw. Arbeitsausschuss des AR laufend über die Bedingungen und Entwicklungen informiert worden war.

### 5.3 Businesspläne

<sup>5.3.1</sup> Die Gründung der BEWAG-Energievertrieb GmbH war Teil eines Gesamtkonzeptes zur Umsetzung der ENERGIEALLIANZ Austria, welches unter Mitwirkung eines Beratungsunternehmens von den beteiligten Landesenergieversorgern erarbeitet wurde. Lt. Auskunft der BEWAG wurde der „Business Case“ ENERGIEALLIANZ Austria mit den beteiligten regionalen Kommanditgesellschaften<sup>95</sup> festgehalten und enthielt Regelungen wie Allgemeine Strategie, Grundsätze und Ziele, Marktauftritt und Marketing, Organisation, Bezugsverträge, betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen inkl. Business-Planung, Datenverarbeitung sowie Maßnahmenpläne zur Umsetzung.

### 5.4 Umwandlung

<sup>5.4.1</sup> (1) Mit Generalversammlungsbeschluss vom 20.12.2002 wurde die Gesellschaft BEWAG Vertriebsgesellschaft mbH in die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG gemäß § 1 ff UmwG<sup>96</sup> umgewandelt. Kommanditist dieser neuen Gesellschaft war die BEWAG, einziger persönlich haf-

<sup>95</sup> darunter auch die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG.

<sup>96</sup> Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften (UmwG) idgF.

tender Gesellschafter (Komplementär) war die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH. Diese Umwandlung wurde dem AR der BEWAG nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dabei war hinzuweisen, dass Umgründungsvorgänge entsprechend dem Wortlaut der Satzung bzw. Geschäftsordnung des BEWAG-Vorstands nicht explizit dem BEWAG-AR zur Genehmigung vorzulegen waren.

(2) Im vorliegenden Fall seien nach ergänzender Auskunft der BEWAG sämtliche Änderungen der Risikoposition bzw. der Einflussmöglichkeiten Bestandteil der Umsetzungsschritte zum Beitritt zur ENERGIEALLIANZ Austria gewesen, welche umfassend im dazu abgeschlossenen Vertragswerk beschrieben und Bestandteil sämtlicher Genehmigungsunterlagen gewesen sind.

5.4.2 Zu (1,2) Der BLRH empfahl, generell auch bei Umgründungsvorgängen - unabhängig von formalrechtlichen Bestimmungen - bei einer Änderung der Risikoposition bzw. Einflussmöglichkeiten (z.B. Durchgriffs- und Kontrollrechte, Verlustabdeckungspflichten, Konsolidierungspflichten) des Gesellschafters eine Befassung des AR herbeizuführen.

5.4.3 *Die BEWAG übermittelte dazu folgende Stellungnahme:  
Zu (1,2) Laut BEWAG-Satzung sind Erwerb, Veräußerung und Stilllegung genehmigungspflichtig. Umwandlungen sind laut derzeit gültiger Satzung bzw. Geschäftsordnung des Vorstands nicht dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.*

*Im speziellen Fall der Gründung bzw. Umwandlung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG wurden durch die generelle Genehmigung des Beitritts der BEWAG zur EnergieAllianz Austria (mit all den dazugehörigen Verträgen) die Gründung und Umwandlung sehr wohl beschlossen, da die genauen Regeln für beide Vorgänge vertraglich festgestanden sind und dem AR vorgelegt wurden. Für derartige zukünftige Handlungen greift der Vorstand die Anregungen des BLRH auf und wird die Unterlagen bei Umwandlung dem Aufsichtsrat nochmals vorlegen.*

## 5.5 Verschmelzung

5.5.1 Mit Umwandlungsplan vom 29.03.2004 wurde die BEWAG Energievertrieb Jennersdorf GmbH, nach Verschmelzung mit der Jennersdorfer Kraftverteilungsanlagen GmbH, mit der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.

## 6. BKF Burgenländisches Kabelfernsehen GmbH

### 6.1 Anteilserwerb

6.1.1 1993 erwarb die BEWAG sämtliche Anteile an der Kabel-TV-Ost. Gleichzeitig wurde der Teilbetrieb Kabelfernsehen der BEWAG in die neu erworbene Gesellschaft eingebracht.

Hinsichtlich des 1993 erfolgten Anteilserwerbes sowie der Einbringung des Teilbetriebes Kabelfernsehen der BEWAG in die BKF wurden dem BLRH unter Hinweis auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist keine Unterlagen vorgelegt.

6.1.2 Der BLRH vermerkte, dass Prüfungshandlungen (insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von Genehmigungspflichten, Wirtschaftlichkeitsüber-

legungen etc.) aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht durchgeführt werden konnten.

## 6.2 Verkaufsverhandlungen <sup>6.2.1</sup>

Nach dem Scheitern von rd. zweijährigen Verkaufsverhandlungen hinsichtlich der Anteile an dieser Gesellschaft mit einem konkreten Interessenten, wurden die Verhandlungen mit anderen potenziellen Interessenten verstärkt.

Am 16.05.2000 wurde ein notarieller Vorvertrag mit einem weiteren Interessenten abgeschlossen, der neben einem Übernahmeangebot von 51% an der Well.COM Datahighway Burgenland GmbH auch ein Kaufangebot für 25,1% an der BKF beinhaltete. Der dem BEWAG-AR für seine Genehmigung genannte Kaufpreis beruhte auf einer Unternehmensbewertung. Der daraus resultierende Wert pro Teilnehmer lag nach Auskunft der BEWAG wesentlich über dem bei vergleichbaren Transaktionen erzielten Wert.

## 6.3 Anteilsübertragung <sup>6.3.1</sup>

Der Verkauf kam nicht zustande. Im Jahr 2001 wurden 100% der Anteile an der BKF in die Telekommunikation und Datenservice GmbH eingebracht und in weiterer Folge mit dieser verschmolzen. Weiters wurde die Telekommunikation und Datenservice GmbH in BKF Burgenländisches Kabelfernsehen GmbH umfirmiert. Diese war eine 100% Tochtergesellschaft der Dataservice Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG.

Umgründungen waren laut Satzung bzw. GeO des BEWAG-Vorstands nicht dem BEWAG-AR zur Genehmigung vorzulegen.

## 6.4 Wirtschaftliche Entwicklung <sup>6.4.1</sup>

(1) Die Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung der BKF im Zeitraum vom GJ 1997/1998 bis zum GJ 2003/2004 zeigte eine kontinuierliche, moderat steigende Umsatzentwicklung.

(2) Demgegenüber unterlagen sowohl das EGT, als auch der Jahresüberschuss stärkeren Schwankungen. Das EGT brach im GJ 2000/2001 um 85% im Vergleich zum EGT des GJ 1999/2000 ein. Dieser Einbruch war auf eine Verschlechterung des Betriebs- als auch des Finanzergebnisses zurückzuführen. Im Betriebsergebnis war diese Reduktion primär auf den höheren Aufwand für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen sowie die gestiegenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen zurückzuführen.

(3) Unter Einbeziehung des negativen Finanzergebnisses<sup>97</sup> ergab sich ein Rückgang des Jahresüberschusses im GJ 2000/2001 um rd. 94% im Vergleich zum Jahresüberschuss des GJ 1999/2000.

(4) Die deutliche Erhöhung des EGT des GJ 2001/2002 war auf einen Anstieg des Finanzergebnisses zurückzuführen. Dieser resultierte hauptsächlich aus dem Verkauf der bereits in den Vorjahren zur Gänze abbeschriebenen Beteiligung an der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG.

<sup>97</sup> im Wesentlichen Abschreibung der Beteiligung Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG aufgrund deren anhaltender Verlustsituation.

(5) Der massive Anstieg des Jahresüberschusses im RGJ 4-9/2003 war primär auf die Einbuchung einer Körperschaftssteuerforderung<sup>98</sup> aus Vorjahren zurückzuführen.

(6) Das Geschäftsjahr 2003/2004 war von steigenden Umsatzerlösen sowie einer positiven Ergebnisentwicklung gekennzeichnet. Insgesamt konnte im Geschäftsjahr 2003/04 ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden.

## **7. Burgenländische Fernwärmegesellschaft m.b.H. (BFG) / Burgenländische Vermögensverwaltung- und Konzernclearing GmbH / Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH (BVV)**

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| 7.1 Unternehmenszweck   | <p>7.1.1 Die Gesellschaft wurde mit der Zielsetzung gegründet, verstärkt Biomasse (Holz, Stroh, Hackschnitzel) zu nutzen. Eine Expertengruppe wurde eingesetzt und beauftragt, sechs Biomasseprojekte auf deren wirtschaftliche und technische Tauglichkeit zu überprüfen. Trotz ungünstiger Konkurrenzbedingungen auf dem Wärmemarkt<sup>99</sup> sollten durch das gemeinsame Engagement der BEWAG und drei weiteren Partnern wirtschaftlich tragfähige Projekte entstehen.</p> <p>Aufgrund der Preisentwicklung auf dem Rohstoffsektor (Primärenergie-träger) sowie anderer widriger Umstände (z.B. Anschlusssituation) konnten die evaluierten Projekte letztlich nicht wirtschaftlich sinnvoll dargestellt und daher auch nicht realisiert werden.</p> <p>7.1.3 <i>Die BEWAG führte dazu aus:<br/>Das Ziel dieser Beteiligung war, einen innovativen Ansatz zur Biomasseverwertung zu entwickeln, wobei im Rahmen des Prozesses auch die entstehenden brennbaren Gase energetisch hätten verwertet werden sollen. Die Tätigkeiten dieser Gesellschaft zählten zum Kerngeschäft der BEWAG (Energiegewinnung) und brachten einen wesentlichen Beitrag zur Know-how-Gewinnung und Entwicklung im Zusammenhang mit erneuerbarer Energie.</i></p> |
| 7.2 Anteilserwerb 33%   | 7.2.1 Die BEWAG beteiligte sich am 25.06.1994 (FB) mit 33% am Stammkapital der Gesellschaft.  |
| 7.3 Anteilserwerb 16,5% | 7.3.1 Gemäß Firmenbucheintragung vom 28.10.1997 erwarb die BEWAG einen weiteren Anteil von 16,5% an der BFG und übernahm damit die Hälfte des Anteils eines mit 33% beteiligten Gesellschafters „B“, welcher das Gesellschaftsverhältnis zum Ende des GJ 1996/1997 aufkündigte. Die restlichen 16,5% der Anteile des Gesellschafters „B“ wurden von einem anderen Gesellschafter „V“ übernommen. Die BEWAG als auch der Gesellschafter „V“ hielten damit je 49,5%, ein dritter Gesellschafter hielt 1% am Stammkapital der BFG.   |

<sup>98</sup> VwGH-Erkenntnis zu Anschlussgebühren/Baukostenzuschüsse.

<sup>99</sup> Die Preise fossiler Energieträger bewegten sich zum damaligen Zeitpunkt auf dem Niveau wie vor der Erdölkrise 1973.

Die Genehmigung dieses Anteilserwerbes erfolgte in der 184. BEWAG-AR-Sitzung vom 03.07.1997. Als Grundlage für die Ermittlung des Wertes der Anteile des Gesellschafters „B“ wurde laut Vorlage an den Vorstand vom 29.04.1997 der Mittelwert des buchmäßigen Eigenkapitals der Gesellschaft zum 31.03.1996 und 31.03.1997 herangezogen.

Plandaten hinsichtlich der erwarteten Entwicklung der Gesellschaft im Erwerbszeitpunkt lagen nicht vor, weshalb die Angemessenheit des gezahlten Kaufpreises durch den BLRH nicht abschließend beurteilt werden konnte.

Nach Übernahme der Anteile des Gesellschafters „B“ durch BEWAG und den Gesellschafter „V“ verfolgten die verbleibenden Gesellschafter die Projekte für Forschungszwecke weiter. Das dabei gewonnene Know-how im Zusammenhang mit Alternativenergie aus Biomasse stünde der BEWAG nunmehr für andere Biomasseprojekte zur Verfügung.

#### 7.4 Anteilserwerb 49,5%

7.4.1 Nach Genehmigung in der 191. BEWAG-AR-Sitzung vom 22.09.1998 wurde der 49,5% Anteil des Gesellschafters „V“ an dieser Gesellschaft erworben. Der Erwerb führte zu keinem Zugang in den Büchern der BEWAG, da der Erwerb direkt durch das Tochterunternehmen Burgenländische Vertriebs-, Beteiligungs- und WerbegesmbH (BVB) erfolgte.

Der Erwerb der Anteile des Gesellschafters „V“ von 49,5% erfolgte nach demselben Modus wie der Erwerb der Anteile der BEGAS, wobei auch diesbezüglich keine Planergebnisdaten zum Erwerbszeitpunkt vorlagen.

#### 7.5 Umfirmierung

7.5.1 Die Gesellschaft wurde mit 16.10.1999 (FB) in Burgenländische Vermögensverwaltungs und Konzernclearing GmbH sowie mit 28.09.2000 (FB) in Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH (BVV) umfirmiert.

#### 7.6 Wertberichtigung, Übertragung

7.6.1 Die BEWAG-Anteile an der Gesellschaft wurden im GJ 1998/1999 zur Gänze wertberichtigt und laut Firmenbucheintragung vom 16.10.1999 an die Burgenländische Vertriebs-, Beteiligungs- und WerbegesmbH (BVB) abgetreten, welche ab diesem Zeitpunkt Alleingesellschafterin dieser Gesellschaft war.

Hinsichtlich der konzerninternen Übertragung der Anteile an die BVB lag keine ausdrückliche AR-Genehmigung vor, da nach Ansicht der BEWAG Umgründungsmaßnahmen im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen nicht als aufsichtsratspflichtig angesehen wurden.

7.6.3 *Die BEWAG gab dazu folgende Stellungnahme ab:  
Hier gelten die Ausführungen zu Punkt 5.4.3.*

#### 7.7 Due Diligence

7.7.1 Die Durchführung einer Due Diligence Prüfung im Zusammenhang mit dem Erwerb der 16,5% Anteile wurde seitens der BEWAG als nicht erforderlich erachtet, da man bereits zu 33% beteiligt war und daher die entscheidungsrelevanten Geschäftsgrundlagen hinreichend bekannt waren. Auch im Zusammenhang mit dem Erwerb der restlichen 49,5% vom Gesellschafter „V“ wurde keine Due Diligence Prüfung durchgeführt.

Dazu wurde seitens der BEWAG ergänzend vorgebracht, dass die Führung der Bücher dieser Gesellschaft durch Mitarbeiter der BEWAG erfolgte und somit nach Einschätzung der BEWAG sämtliche für die Entscheidungsfindung als notwendig erachteten Informationen vorlagen.

- 7.7.2 Der BLRH vermerkte, dass die Führung der Bücher eines Unternehmens grundsätzlich als ausreichend erscheinen würde, um einen Einblick in die Ertragslage des Unternehmens zu gewinnen. Ein vollständiger Ersatz von Due Diligence Handlungen könne grundsätzlich davon jedoch nicht abgeleitet werden. Neben einer Überprüfung der Finanzdaten ist eine sorgfältige Prüfung der rechtlich/vertraglichen Grundlagen und gegebenenfalls auch der technischen Grundlagen der Gesellschaft erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass diese Grundlagen – wie seitens der BEWAG ergänzend vorgebracht wurde – hinlänglich bekannt waren, konnte seitens des BLRH der Ansicht der BEWAG, dass in diesem Fall auf eine zusätzliche Due Diligence Prüfung verzichtet werden kann, grundsätzlich beigetreten werden.

Es wurde dem Vorstand jedoch nahe gelegt - auch zu seiner eigenen Absicherung - die Grundlagen für seine Entscheidungsfindung in einer für einen Dritten nachvollziehbaren Art und Weise zu dokumentieren.

## **8. Burgenländische Forschungs-, Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft für Biomassenutzung GmbH (BFB)**

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| 8.1 Anteilserwerb 81,1%     | <p>8.1.1 1998 wurden nach Beschlussfassung im BEWAG-AR weitere 81,1% der Anteile an der BFB erworben<sup>100</sup> und die Gesellschaft sodann mit der BEWAG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.</p> <p>Der Erwerb der restlichen 81,1% Anteile am Stammkapital wurde in der 188. AR-Sitzung vom 12.03.1998 genehmigt. Die Grundlagen für die Kaufpreismittlung konnten dem BLRH nicht vorgelegt werden.</p> <p>8.1.2 Es war offensichtlich, dass das Unternehmen zum Erwerbszeitpunkt kaum werthaltig war. Der gezahlte Kaufpreis konnte daher durch die BEWAG nur über die Verwertung der steuerlichen Verluste gerechtfertigt werden.</p> |
| 8.2 Verlustverwertung       | <p>8.2.1 Aus dem Protokoll zur 188. AR-Sitzung vom 12.03.1998 ging hervor, dass kein Käufer für das Patent der Gesellschaft gefunden werden konnte und daher die Liquidation der Gesellschaft in der Weise vorgeschlagen wurde, dass die BEWAG sämtliche Anteile an der Gesellschaft übernehmen und mögliche Vorteile aus der Verlustverwertung für sich lukrieren sollte.</p>   |
| 8.3 Finanzielles Engagement | <p>8.3.1 Unter Berücksichtigung des Steuervorteils aus der Verlustverwertung entstand der BEWAG aus dieser Beteiligung insgesamt ein leichter Verlust. Bei Betrachtung des Erwerbs der 81,1% Anteile für sich allein,</p>  |

<sup>100</sup> Die BEWAG besaß damit 100% der Anteile am Stammkapital.

stand dem Kaufpreis der Steuervorteil aus der Verwertung der Verlustvorträge gegenüber.

- 8.3.2 Obwohl die BEWAG insgesamt mit dieser Beteiligung einen leichten Verlust erlitt, stellte sich der Erwerb der 81,1% Anteile als für die BEWAG vorteilhaft heraus.

## **9. Burgenländische Vertriebs-, Beteiligungs- und WerbegesmbH (BVB) (vormals POSTer Movie Werbegesellschaft mbH)**

- 9.1 Beteiligungs-erwerb 9.1.1 Der Erwerb der Beteiligung erfolgte vor 1993 und somit außerhalb des überprüften Zeitraumes. Die Gesellschaft fungierte als Kommanditistin der Dataservice Burgenländische Vermögensverwaltungs GmbH & Co KG (DATASERVICE), der Austrian Wind Power Projektentwicklungs GmbH & Co KG sowie der Konzernclearing Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG (KONZERNCLEARING).

- 9.2 Gesellschafterzuschüsse 9.2.1 (1) Im Zeitraum 2000 bis 2004 wurden folgende Gesellschafter- bzw. Großmutterzuschüsse seitens der BEWAG an Tochterunternehmen der BVB geleistet:

- 2000 Gesellschafterzuschuss
- 2001 Großmutterzuschuss an KONZERNCLEARING
- 2001 Großmutterzuschuss an DATASERVICE
- 2002 Großmutterzuschüsse an KONZERNCLEARING
- 2004 Großmutterzuschuss an DATASERVICE

Für die Großmutterzuschüsse an die DATASERVICE wurden AR-Genehmigungen vorgelegt.

Hiezu war ergänzend festzuhalten, dass in jenen Fällen, in denen es sich bei den angesprochenen Zuschüssen um eine Verlagerung der Liquidität der BEWAG in die Konzernclearinggesellschaft handelte, nach der gültigen Geschäftsordnung grundsätzlich eine Genehmigungspflicht durch den AR entfiel.

(2) Laut Auskunft der BEWAG standen die geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Zuschüssen an Tochtergesellschaften im Bereich Windenergie. Diesbezüglich wurden dem BLRH nachstehende Genehmigungen des BEWAG-AR vorgelegt:

- 216. AR-Sitzung vom 18.03.2003  
Genehmigung der Bereitstellung kurzfristiger Finanzierungsmittel an die Austrian Wind Power GmbH (AWP) bzw. Projektgesellschaften durch die BEWAG bzw. die KONZERNCLEARING.
- 217. AR-Sitzung vom 25.06.2003  
Genehmigung der Inanspruchnahme von Barvorlagen oder kurz- bzw. mittelfristigen Bankkrediten im Ausmaß von bis zu 50% des Investitionsvolumens zum Zweck der Finanzierung der Windparkprojekte.

- 220. AR-Sitzung vom 10.03.2004  
Genehmigung der Abgabe von Patronats- und Garantieerklärungen für die Austrian Wind Power Betriebs GmbH & Co KG.

(3) Nach Darstellung der BEWAG war gemäß § 12 lit. a) der Satzung der BEWAG vom 03.07.2001 die Zustimmung des BEWAG-AR nur zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen sowie zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Stilllegung von Unternehmen und Betrieben erforderlich.

Bei an die KONZERNCLEARING bzw. DATASERVICE gewährten Zuschüssen zur Stärkung des Eigenkapitales handelte es sich um keinen Erwerb einer Beteiligung, sondern um eine Kapitalerhöhung ohne Ausgabe von Anteilen.

(4) Seitens der BEWAG wurde darauf hingewiesen, dass es sich sowohl bei der BVB, der DATASERVICE als auch der KONZERNCLEARING um verbundene Unternehmen handle, die im 100%-Eigentum der BEWAG standen. Bei den Zuschüssen zur Stärkung des Eigenkapitals würde es sich somit um Transaktionen innerhalb des Konzerns handeln.

Weiters seien die in BVB, DATASERVICE und KONZERNCLEARING gebildeten Kapitalrücklagen nicht gebundene Kapitalrücklagen, die jederzeit auflösbar und somit über den Bilanzgewinn ausschüttbar seien. Aufgrund dieser Umstände wäre eine Genehmigung durch den AR der BEWAG nicht erforderlich gewesen.

- 9.2.2 Zu (1) Der BLRH empfahl durch entsprechende Vorkehrungen in den Geschäftsordnungen sicherzustellen, dass künftig Genehmigungspflichten durch den Aufsichtsrat der BEWAG nicht umgangen werden können.

Zu (2,3) Zuschüsse im oben angeführten Ausmaß waren nach Auffassung des BLRH geeignet, neue geschäftspolitische Chancen aber auch Risiken zu begründen. Der BLRH empfahl daher, die Leistung von Gesellschafter- bzw. Großmutterzuschüssen - insbesondere im oben beschriebenen Ausmaß – künftig einer Beschlussfassung des BEWAG-AR zuzuführen.

## **10. Dataservice Burgenländische Vermögensverwaltungs GmbH & Co KG (DATASERVICE)**

- 10.1 Gründung <sup>10.1.1</sup> Lt. Firmenbucheintrag wurde die DATASERVICE am 28.09.2000 gegründet. Komplementär war die Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH (BVV), Kommanditist die Burgenländische Vertriebs-, Beteiligungs- und WerbegesmbH (BVB).

- 10.2 Beschlusslage <sup>10.2.1</sup> Eine Befassung des BEWAG – AR im Zusammenhang mit der Gründung des Unternehmens konnte den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden.

Gemäß § 12 lit. a) der Satzung der BEWAG iVm. § 5 Abs. 1 lit. a) der Geschäftsordnung (GeO) für den Vorstand bedurften Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben der Zustimmung des AR.

Satzung wie GeO enthielten diesbezüglich keine Wertegrenzen, womit sämtliche Beteiligungserwerbe und –veräußerungen als genehmigungspflichtig anzusehen waren. Unternehmensgründungen waren vom Wortlaut der Satzung wie der GeO nicht explizit umfasst.

- 10.2.2 Der BLRH führte dazu an, dass es im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung zur Begründung von Gesellschafterrechten und –pflichten kommen würde. Somit würde die Gründung eines Unternehmens mit neuen geschäftspolitischen Chancen/Risiken und rechtlichen Einflussmöglichkeiten verbunden sein.

Auf dem Umweg einer Gesellschaftsgründung könnten Beteiligungen welchen Risikoausmaßes auch immer der Zustimmung des AR vorenthalten werden. Damit könnte die Überwachungspflicht des AR gemäß § 95 Abs. 1 AktG zumindest zeitweilig übergangen werden.

Nach herrschender Lehre durfte ungeachtet dessen, dass Unternehmensgründungen nicht explizit vom Wortlaut des § 95 Abs. 5 Z 1 AktG umfasst sind, nicht der Schluss gezogen werden, dass aus der Festlegung eines Kataloges zustimmungspflichtiger Geschäfte die Beratungspflicht des AR im Bereich nicht zustimmungspflichtiger Geschäfte nicht oder nur eingeschränkt gegeben wäre. Die Normierung zustimmungspflichtiger Geschäfte will lediglich eine Umgehung des AR bei wichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen verhindern. Die Beratung des Vorstands ist demgegenüber allgemein Bestandteil der AR-Tätigkeit.<sup>101</sup>

Weiters verwies der BLRH auf die Tatsache, dass die Vorlage von Unternehmensgründungen keine im Konzern unübliche Vorgangsweise darstellen würde (z.B. AWP, BEWAG Licht & Service GmbH, Energy Balancing AG, Best Energy VertriebsgmbH).

Der BLRH empfahl, Gesellschaftsgründungen auch künftig dem AR zur Beschlussfassung vorzulegen sowie eine diesbezügliche Änderung von Satzung und GeO zu erwägen.

- 10.2.3 *Die BEWAG führte dazu aus:*  
*Generell ist dazu anzumerken, dass laut derzeit gültiger Satzung der BEWAG Gesellschaftsgründungen nicht AR-zustimmungspflichtig sind. Der BLRH empfahl, Gesellschaftsgründungen künftig auch dem AR zur Beschlussfassung vorzulegen und eine diesbezügliche Änderung von Satzung und Geschäftsordnung zu erwägen. Diese Empfehlung wurde bereits aufgegriffen und in einem Entwurf zur Satzungsänderung berücksichtigt.*

## **11. ECS ELIN Communications Systems GmbH (ECS ELIN)**

Der BLRH verwies auf die Prüfungsfeststellungen im Sonderbericht des Rechnungshofes über die BEWAG, ZI.01306/11-Pr/6/97.

<sup>101</sup> vgl. ausführlich Hügel, GesRZ 1996, 213 (215f).

## 12. Energiehandel Güssing GmbH (EHG)

- 12.1 Beschlusslage <sup>12.1.1</sup> In der 205. AR-Sitzung vom 20.03.2001 wurde der Vorstand der BEWAG zur Übernahme der Strom- und Kabel-TV-Kunden eines Zielunternehmens sowie zur Einräumung einer PUT-Option<sup>102</sup> zur Übertragung des Strom- und Kabel-TV-Verteilnetzes dieses Zielunternehmens sowie der entsprechenden Konzessionen ermächtigt.

Dem Vorstand wurde für die endgültigen Preisverhandlungen ein Verhandlungsspielraum von max. 10% zugestanden. Im AR-Protokoll vom 20.03.2001 wurde ausgeführt, dass eine Übernahme der gesamten Gesellschaft nicht zur Diskussion gestanden wäre, da die BEWAG an der Übernahme des Zweiges Gewerbebetrieb nicht interessiert war. Grundlage für die Kaufpreisermittlung waren unternehmensintern durchgeführte Überlegungen hinsichtlich des Ertragswertes des Unternehmens.

- 12.2 Anteilserwerb und Verschmelzung <sup>12.2.1</sup> In der 212. AR-Sitzung vom 28.06.2002 wurde dem BEWAG-AR berichtet, dass die EHG am 27.09.2001 mit Wirkung vom 01.10.2001 von der BEWAG gekauft worden war. Die BEWAG hatte damit den Energievertrieb übernommen, lokaler Netzbetreiber blieb weiterhin das Zielunternehmen.

Ferner wurde der BEWAG-AR davon in Kenntnis gesetzt, dass die Rechtsabteilung der BEWAG in Zusammenarbeit mit der Abteilung Controlling die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur Verschmelzung der EHG mit der BEWAG VertriebsgmbH eingeleitet haben.

Diese Verschmelzung wurde durch den BEWAG-AR nicht explizit genehmigt, da laut zu diesem Zeitpunkt gültiger Satzung sowie nach Ansicht des rechtlichen Vertreters der BEWAG Umgründungen keiner Genehmigung durch den AR bedürften.

- <sup>12.2.2</sup> Die Übernahme der Strom- und Kabel-TV-Kunden der EHG sowie die Ermächtigung zur Einräumung einer Option zur Übertragung des Strom- und Kabel-TV-Verteilnetzes der EHG wurde seitens des AR der BEWAG ordnungsgemäß genehmigt. Die Kaufpreisermittlung basierte auf unternehmensintern angestellten Berechnungen.

- <sup>12.2.3</sup> *Die BEWAG führte dazu aus:*  
*Generell ist dazu anzumerken, dass laut derzeit gültiger Satzung der BEWAG Verschmelzungen nicht AR-zustimmungspflichtig sind. Der BLRH empfahl, Gesellschaftsgründungen künftig auch dem AR zur Beschlussfassung vorzulegen und eine diesbezügliche Änderung von Satzung und Geschäftsordnung zu erwägen. Diese Empfehlung wurde bereits aufgegriffen und in einem Entwurf zur Satzungsänderung berücksichtigt.*

## 13. ENTEC Energietechnik GmbH

Der BLRH verwies auf die Prüfungsfeststellungen im Sonderbericht des Rechnungshofes über die BEWAG, ZI.01306/11-Pr/6/97.

---

<sup>102</sup> Verkaufsoption verkörpert das Recht auf die Veräußerung eines Gutes zu einem vereinbarten Basispreis.

## 14. EPZ Energieprojekt Zurndorf GmbH

- 14.1 Anteilserwerb 73,1%
- 14.1.1 (1) Im Antrag des Vorstands an den AR vom 29.09.2000 zur Übernahme von 73,1% der Gesellschaftsanteile wurde auf die strategische Bedeutung des Unternehmens hingewiesen sowie angemerkt, dass angesichts des Bilanzvermögens der Gesellschaft der genannte Kaufpreis jedenfalls wirtschaftlich gerechtfertigt schien. Dem Antrag des Vorstands lagen Plan- bzw. Prognoserechnungen des Unternehmens bei. Dieser Anteilserwerb an der EPZ wurde vom BEWAG-AR in der Sitzung vom 29.09.2000 genehmigt.
- (2) Im Jahr 2001 wurden weitere 73,1% der Gesellschaftsanteile erworben, wobei als Grundlage für die Kaufpreisfestlegung ein seitens des Verkäufers eingeholtes Bewertungsgutachten diente.
- Dazu wurde seitens BEWAG ergänzend vorgebracht, dass jenes vom Verkäufer beigebrachte Gutachten von Experten der BEWAG geprüft wurde und letztlich ein gegenüber dem Gutachten wesentlich geringerer Kaufpreis bezahlt wurde.
- (3) In der Stellungnahme des Amtes der Bgld. Landesregierung<sup>103</sup>, Landesamtsdirektion Europabüro und Statistik vom 16.03.2000 wurde bestätigt, dass aus EG-beihilferechtlicher Sicht die höhere Beteiligung (aufgrund einer weiteren Anteilsaufstockung im Jahr 2001) der BEWAG keine Auswirkungen auf die gemäß WiFÖG gewährte Förderung hätte.
- 14.1.2 Zu (1,2) Unter Ansehung der Ergebnisse der Plan- und Prognoserechnungen, sowie der späteren erfolgreichen Anteilsverkäufe an ein anderes EVU erschien der vom BEWAG-AR bewilligte Kaufpreis nachträglich als gerechtfertigt.
- 14.2 Anteilsabtretung 40%
- 14.2.1 2001 wurden 40% der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft an ein anderes EVU abgetreten. Im Rahmen dieser Transaktion konnte die BEWAG auskunftsgemäß einen wesentlichen Veräußerungsgewinn erzielen.

## 15. EZH - Energiezentrale Heiligenkreuz Ges.m.b.H.

- 15.1 Gründung
- 15.1.1 Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 16.07.1996 gegründet, wobei je 50% der Anteile von der BEWAG und einem weiteren Gesellschafter übernommen wurden. Hinsichtlich des Gründungsvorganges wurden dem BLRH unter Verweis auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist keine Unterlagen vorgelegt.
- 15.1.2 Der BLRH vermerkte, dass Prüfungshandlungen (insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von Genehmigungspflichten, Wirtschaftlichkeitsüberlegungen) aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht durchgeführt werden konnten.

<sup>103</sup> Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion – Europabüro und Statistik vom 16.3.2000, LAD-EB-246/210-2000.

## 15.2 Geschäftsmodell

15.2.1 (1) Das Unternehmen errichtete im Wirtschaftspark Heiligenkreuz eine Gasturbinenanlage, welche 1998 in Betrieb ging. Mit der Betriebsführung dieser Anlage wurde 1997 die Gesellschaft „A“ beauftragt. Mit Mai 2002 wechselte diese aufgrund einer Vertragsübernahme auf die Gesellschaft „B“. Ab Jänner 2003 wurde infolge einer neuerlichen Vertragsübernahme die Energie- und Medienzentrale Heiligenkreuz GmbH & Co KG (EMZ) betraut.

(2) Die Gesellschaft „A“ lieferte den durch die Gasturbinenanlage erzeugten Strom an die EZH, die damit wiederum v.a. die Business-Park Heiligenkreuz (BPH; vormals Wirtschaftspark Heiligenkreuz Servicegesellschaft mbH<sup>104</sup>) belieferte. Die BPH versorgte ihrerseits wiederum v.a. die Gesellschaft „B“ mit Strom. Andererseits bezog die Gesellschaft „A“ ihrerseits für die von ihr in der EMZ betriebenen Anlagen Strom von der EZH. Anfallende Stromüberschüsse aus der Gasturbinenanlage wurden in das Netz der BEWAG eingespeist bzw. von der Gasturbinenanlage nicht ausreichend erzeugte Strommengen von der BEWAG zugekauft.

(3) Ab Juni 2002 wurde der gesamte mit der Gasturbine erzeugte Strom in das Verteilnetz der BEWAG eingespeist, um in den Genuss des ab diesem Zeitpunkt geltenden Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) Einspeisetarifes zu gelangen. Gleichzeitig kaufte die EZH die gesamte für die Versorgung ihrer Kunden benötigte Energie von der BEWAG bzw. der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG zu.

(4) Ab Jänner 2003 verkaufte die EZH den von der Gasturbinenanlage erzeugten Strom nur mehr an Wiederverkäufer (BEWAG, EMZ). Ihre bisherigen Endverbraucher wurden von der EMZ beliefert. 2004 wurde die Gasturbinenanlage an die Gesellschaft „B“ verkauft, weshalb nach ergänzender Darstellung der BEWAG die angefallenen Buchwerte im zu erwartenden Verkaufserlös ihre Deckung finden sollten. Ein Nachweis darüber wurde jedoch bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen nicht erbracht.

Das Unternehmen beschäftigte im Betrachtungszeitraum kein eigenes Personal.

(5) Nach Darstellung der BEWAG kam der Gesellschaft besondere strategische Bedeutung im Zusammenhang mit der Österreichischen Stromlösung (ÖSL) zu.

## 15.3 Gesellschaftszuschuss

15.3.1 (1) 1998 wurde seitens des Gesellschafters BEWAG zur Stärkung der Eigenkapitalbasis ein nicht rückzahlbarer Gesellschaftszuschuss geleistet. Dazu wurde dem BLRH mitgeteilt, dass der entsprechende AR-Beschluss bereits 1996 und daher ebenfalls außerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gefasst wurde. Diesbezüglich konnten daher keine Unterlagen (damit auch nicht der konkrete Wortlaut des AR-Beschlusses) vorgelegt werden.

(2) Die Zuschussgewährung erfolgte im Zusammenhang mit der bereits bei Gründung der Gesellschaft im Jahre 1996 vereinbarten Vorgangsweise zur Finanzierung der Gasturbinenanlage. Diesbezüglich wurde beschlossen, dass die Finanzierung zunächst über die Ausnutzung der

<sup>104</sup> Mit Verschmelzungsvertrag vom 07.06.2000 (FB 13.7.2000) wurde die WHS rückwirkend mit 01.01.2000 in die BPH eingebracht.

gewährten Gesellschafterdarlehen erfolgen sollte und am Ende der Finanzierungsphase Gesellschafterzuschüsse (zur Stärkung des Eigenkapitals) fließen sollten. Nach Abschluss der zweijährigen Bauphase wurde die Anlage 1998 in Betrieb genommen und von beiden Gesellschaftern wurde ein nicht rückzahlbarer Gesellschafterzuschuss geleistet.

(3) Nach Darstellung der BEWAG wurde der BEWAG-AR laufend über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft informiert und konnte sich somit auskunftsgemäß ein hinreichendes Bild über die Vermögens-Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bilden.

Seitens des AR wurden keine Einwendungen gegen die vom Vorstand der BEWAG gesetzten Maßnahmen erhoben.

- 15.3.2 Seitens des BLRH wurde hervorgehoben, dass ein AR grundsätzlich zeitnah auf Basis aktueller Informationen zu entscheiden hat, weil mit dem Zeitablauf das Risiko einer Änderung der Entscheidungsgrundlagen verbunden ist<sup>105</sup>. Sollte eine maßgebliche Änderung der Entscheidungsgrundlagen eintreten, würde dies den Vorstand zur nochmaligen Vorlage der Angelegenheit verpflichten<sup>106</sup>.

Im gegenständlichen Fall konnte dies vom BLRH nicht abschließend beurteilt werden, da der AR-Beschluss bereits 1996 gefasst und damit außerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelegen war.

- 15.3.3 *Die BEWAG führte dazu aus:  
Bereits bei der Gründung der Gesellschaft im Jahre 1996 wurde die Vorgangsweise zur Finanzierung der Gasturbinenanlage festgelegt. Diesbezüglich wurde in einem Beschluss festgehalten, dass zuerst die Finanzierung über die Ausnutzung der gewährten Gesellschafterdarlehen erfolgen soll und am Ende der Finanzierungsphase die Gesellschafterzuschüsse (zur Eigenkapitalstärkung) fließen sollen.*

#### 15.4 Kredit

- 15.4.1 Mit Vorstandsbeschluss vom 06.05.1997 wurde die Gewährung eines Kredites an die EZH vom Vorstand der BEWAG genehmigt. Eine entsprechende Genehmigung des AR wurde dem BLRH unter Hinweis auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist nicht vorgelegt.
- 15.4.2 Der BLRH vermerkte, dass die Prüfungshandlungen (insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von Genehmigungspflichten) aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht durchgeführt werden konnten.

#### 15.5 Finanzierung

- 15.5.1 Die EZH finanzierte sich im Wesentlichen über Gesellschafterdarlehen und Zuschüsse seitens der BEWAG und des weiteren Gesellschafters, welche zur jeweils gültigen SMR zzgl. 1%-Punkt verzinst wurde. Weiters bestand ein seitens des weiteren Gesellschafters eingeräumter Finanzierungsrahmen, welcher ebenfalls zur jeweils gültigen SMR zzgl. 1%-Punkt verzinst wurde.

#### 15.6 Wertberichterstattung

- 15.6.1 Im Geschäftsjahr 1998/1999 wurde der Beteiligungsbuchwert der EZH in den Büchern der BEWAG zufolge einer dauernden Wertminderung zur Gänze wertberichtigt.

<sup>105</sup> Jud, ÖBA 1993, 773 (777).

<sup>106</sup> Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 95 Rz 91.

15.7 Anteilserwerb 50% <sup>15.7.1</sup> Im Geschäftsjahr 2004 wurde der Hälfteanteil des weiteren Gesellschafters erworben, sodass die Gesellschaft ab diesem Zeitpunkt im Alleineigentum der BEWAG stand. Hinsichtlich des Erwerbes des 50%-Anteiles lag eine entsprechende Genehmigung seitens des BEWAG-AR vor.

Der Kaufpreis wurde im Wesentlichen auf Basis der per 02.06.2004 in der Gesellschaft vorhandenen liquiden Mittel sowie unter Berücksichtigung der potenziellen steuerlichen Verlustverwertung ermittelt.

15.8 Wirtschaftliche Entwicklung <sup>15.8.1</sup> (1) Die Umsatzentwicklung im Zeitraum 1997 bis 2003 wies einen mit Abweichungen tendenziell steigenden Verlauf auf. Im Jahr 2003 war im Vergleich zum Jahr 2002 ein Umsatzrückgang von rd. 21% zu verzeichnen. Dieser Umsatzrückgang war im Wesentlichen auf die geringe Stromerzeugung aus der Gasturbinenanlage, bedingt durch einen Schadensfall bei einem Kunden, sowie eine Reduktion der KWK-Förderungen ab 2003 zurückzuführen<sup>107</sup>. Weiters wurden die in den Umsatzerlösen enthaltenen KWK-Zuschläge in Höhe des voraussichtlichen Rückzahlungsbetrages reduziert.

Im Jahr 1999 blieb bedingt durch die Absatzschwierigkeiten eines Hauptabnehmers der Stromabsatz weit hinter den Erwartungen zurück. Aus damaliger Sicht war mit keiner nachhaltigen Verbesserung der Situation zu rechnen. Aufgrund der sinkenden Strompreise und des Sinkens des Strom-Mengengerüstes wurde infolge der voraussichtlich damit verbundenen dauernden Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung der Gasturbinenanlage vorgenommen. Diese Aufwendungen wurden im außerordentlichen Ergebnis dargestellt.

(2) Im Jahr 1999 wurden außerordentliche Erträge berücksichtigt, welche auf einen Darlehensverzicht der BEWAG und des weiteren Gesellschafters gegen Besserungsvereinbarung zurückzuführen waren<sup>108</sup>. Dieses Darlehen würde nach ergänzender Auskunft der BEWAG bis April 2004 zur Gänze zurückgezahlt.

(3) Zum Ausgleich der Ergebnisverschlechterung wurde 1999 seitens der BEWAG eine Änderung (Erhöhung) der Einspeisetarife in das BEWAG Netz gewährt und kein Entgelt für die Reservehaltung gewährt.

(4) Seitens des weiteren Gesellschafters wurde 1999 ein Darlehen gewährt und vorläufig auf eine Kapitalrückzahlung und Verzinsung verzichtet.

(5) Dem Lagebericht 1999 war zu entnehmen, dass ein Hauptstromabnehmer der EZH aufgrund deren schwieriger wirtschaftlicher Situation um eine Herabsetzung des Strompreises für die Jahre 1999 und 2000 ersucht hatte und seitens der EZH eine entsprechende Vertragsänderung vorgenommen worden war.

Im Lagebericht 2000 wurde auf einen Ausfall der Gasturbinenanlage mit Anfang November 2000 aufgrund eines Turbinenschadens hingewiesen. Die Turbine wurde vom Hersteller in Garantie ersetzt, konnte jedoch erst mit Ende März 2001 in Betrieb genommen werden. Die EZH

<sup>107</sup> WP-Bericht 2003.

<sup>108</sup> Im Zuge der im Jahr 2001 durchgeführten steuerlichen Betriebsprüfung für die Jahre 1997 bis 1999 wurde weder die außerplanmäßige Abschreibung noch der Darlehensverzicht steuerlich anerkannt, weshalb beide Geschäftsfälle im GJ 2001 auch im handelsrechtlichen Jahresabschluss wieder rückgängig gemacht wurden.

musste einen Produktionsausfall von rd. fünf Monaten hinnehmen. Dennoch konnte die EZH im GJ 2001 eine Umsatzsteigerung von 16% verzeichnen.

Durch den schadensbedingten Stillstand der Gasturbinenanlage musste jedoch mehr Strom aus dem BEWAG-Netz zugeliefert werden, was sich naturgemäß in höheren Strombezugskosten niederschlug. Im GJ 2001 war daher im Vergleich zum GJ 2000 eine Verschlechterung des Betriebsergebnisses um rd. 31% zu verzeichnen. Das EGT 2001 blieb um rd. 74% gegenüber dem Vorjahr zurück, was seitens der EZH auf eine Erhöhung der Gaspreise sowie auf eine Verzinsung des Besserungskapitals zurückzuführen war.

- 15.8.2 Zu (1) Grundsätzlich merkte der BLRH an, dass die EZH ihre wirtschaftliche Existenz auf wenige Abnehmer aufgebaut hatte. Deren wirtschaftliche Entwicklung und die damit verbundenen Abweichungen im Mengengerüst des gelieferten Stroms mussten daher in Verbindung mit Preisschwankungen unmittelbare Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft haben. Dies war insoweit zu bewerten, als zum damaligen Zeitpunkt nur ein potenzieller Abnehmer im Businesspark Heiligenkreuz angesiedelt war. Eine Versorgung weiterer Kundenanlagen im Businesspark Heiligenkreuz mit elektrischer Energie wäre zudem nach Auskunft BEWAG für den weiteren Gesellschafter nachteilig gewesen.

Zu (2) Der BLRH merkte kritisch an, dass unter der zum damaligen, als gesichert betrachteten Aussicht weiter sinkender Strompreise und Strom-Mengengerüste (Abwertung Gasturbinenanlage) die Aussicht der Einlösbarkeit der Besserungsvereinbarung als wenig aussichtsreich erscheinen musste.

Es war zu berücksichtigen, dass das Besserungsdarlehen in den Folgejahren bis April 2004 auskunftsgemäß zur Gänze zurückbezahlt würde.

Zu (3) Kritisch vermerkte der BLRH, dass seitens der BEWAG eine Erhöhung der Einspeisetarife gewährt wurde, obwohl zum damaligen Zeitpunkt mit weiter sinkenden Strompreisen und Strom-Mengengerüsten zu rechnen war.

Seitens BEWAG wurde diesbezüglich vorgebracht, dass die Erhöhung der Einspeisetarife im Hinblick auf die damals geltenden Einkaufsbedingungen berechtigt war. Die BEWAG bezog zum damaligen Zeitpunkt zu einem höheren Preis und die Überschussenergie konnte ohne Verluste an die Endkunden abgegeben werden.

## **16. Erstes burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (EBRZ)**

### **16.1 Anteilserwerb, Unterlagenverfügbarkeit**

- 16.1.1 Im Geschäftsjahr 1995 übernahm die BEWAG 1/3 des Stammkapitals eines ausgeschiedenen Gesellschafters.

Mit Verweis auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist wurden dem BLRH weder der Beschluss des AR zum Anteilserwerb noch der diesbezügliche Antrag des Vorstands noch die Grundlagen für die Ermittlung des geleisteten Kaufpreises vorgelegt.

- 16.1.2 Der BLRH vermerkte, dass aufgrund der fehlenden Unterlagen eine Überprüfung dieser Beteiligung nicht möglich war.
- 16.1.3 *Die BEWAG übermittelte dazu folgende Stellungnahme:  
Die GmbH wurde zur Durchführung von Aufgaben der Datenverarbeitung für die Gesellschafter und Dritte gegründet. Am EBRZ sind derzeit zu gleichen Teilen die BEWAG, das Amt der Burgenländischen Landesregierung und einem anderen Gesellschafter als Gesellschafter beteiligt, die KRAGES sowie in geringem Ausmaß der WLV-NB sind Kunden.*

*Ziel der Geschäftstätigkeit war und ist es, auf Grundlage der jeweils zeitgemäßen IT Technologie den beteiligten Unternehmen durch Pooling von IT-Equipment und IT-Know how die gemeinsam genutzten Ressourcen sehr kostengünstig zur Verfügung zu stellen und allen Nutzern ausreichende - auch für Spitzenbelastungen ausgelegte - Kapazitäten anzubieten. Dieser Grundgedanke des gemeinsamen Agierens zum wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen ist nach wie vor aufrecht. Dementsprechend ist die Gebarung des Unternehmens nicht primär auf Gewinn ausgerichtet, sondern strebt eine verursachergerechte Verteilung der anfallenden Kosten auf die jeweiligen Nutzer an.*

## 17. Familientherme Lutzmannsburg-Frankenua GmbH

- 17.1 Anteilserwerb
- 17.1.1 Im Jahr 1995 beteiligte sich die BEWAG als atypisch stille Gesellschafterin mit einer Vermögenseinlage an der Familientherme Lutzmannsburg. Laut Auskunft der BEWAG war Hintergrund für diesen Beteiligungserwerb die Umwandlung eines Baukostenzuschusses in Gesellschaftsanteile und das strategische Ziel der Kundenbindung wurde verfolgt.
- 1996 erfolgte eine weitere Einlage einer Forderung. Am 28.08.2002 wurde die Beteiligung nach gänzlicher Wertberichtigung und Übernahme von Verlustanteilen abgeschichtet.
- 17.1.2 Der BLRH anerkannte grundsätzlich die strategische Zielsetzung einer längerfristigen Kundenbindung, stellte jedoch in Frage, ob für die Erreichung dieses Ziele ein Beteiligungserwerb unabdingbare Voraussetzung war. Die strategische Zielsetzung zum Eingehen einer Beteiligung an einem Thermenprojekt war dem BLRH nicht unmittelbar ersichtlich. An dieser Einschätzung vermochte auch die Darstellung der BEWAG hinsichtlich der Umwandlung eines Baukostenzuschusses in Gesellschaftsanteile nichts zu ändern.
- 17.1.3 *Die BEWAG führte dazu aus:  
Das Eingehen dieser Beteiligung steht eindeutig im Zusammenhang mit dem Kerngeschäft, führte zu positiven Deckungsbeiträgen und ist im Verhältnis zu den Beteiligungen im Gesamtkonzern unbedeutend.*
- 17.1.4 Der BLRH verblieb bei seinen obigen Ausführungen.
- 17.2 Beteiligungsergebnis
- 17.2.1 Durch das Eingehen dieser Beteiligung entstand der BEWAG laut BEWAG-internen Berechnungen unter Berücksichtigung der steuerlichen Verwertbarkeit der Verlustanteile und Wertberichtigungen insgesamt ein geringer Gewinn.

- 17.2.2 Der BLRH verwies, dass bei den Darstellungen eine Alternativveranlagung gänzlich unberücksichtigt geblieben war. In diesem Zusammenhang wies der BLRH auf den Zeitraum der atypisch stillen Beteiligung von sieben Jahren hin.

## 18. GULF Energy Geräte GmbH (GULF ENERGY)

Der BLRH verwies auf die Prüfungsfeststellungen im Sonderbericht des Rechnungshofes über die BEWAG, ZI.01306/11-Pr/6/97.

## 19. Jennersdorfer Kraftverteilungsanlagen GmbH (KVA)

- 19.1 Unternehmensgegenstand 19.1.1 Die Jennersdorfer Kraftverteilungsanlagen GmbH (KVA) war ein Wiederverkäufer, der die Stadtgemeinde Jennersdorf mit elektrischer Energie versorgte und der seine gesamte Aufbringung von rd. 10 Mio. KWh p.a. bei der BEWAG bezog.

- 19.2 Anteilserwerb 19.2.1 In der 195. BEWAG-AR-Sitzung vom 18.03.1999 ermächtigte der AR den Vorstand zum Erwerb von 49% der Anteile an der KVA mit der Auflage, gleichzeitig ein Vorkaufsrecht für die restlichen 51% der Anteile zu erwerben.

Gemäß Firmenbucheintragung vom 01.08.2000 erwarb die BEWAG 30% der Anteile am Stammkapital der KVA von der Stadtgemeinde Jennersdorf. Gleichzeitig beteiligte sich ein weiteres EVU mit 20% an der Gesellschaft. Weiters wurde ein gemeinsames Vorkaufsrecht der Anteile zwischen der BEWAG und diesem EVU vereinbart. Eine nachträgliche Genehmigung dieser, von der ursprünglichen Ermächtigung durch den AR abweichenden Transaktion lag nicht vor.

- 19.2.2 Der BLRH kritisierte, dass von der Ermächtigung des BEWAG-AR abgewichen worden war und entgegen dessen Ermächtigung lediglich 30% anstelle der gewünschten 49% Anteile an der KVA erworben wurden. Insbesondere wurde die Auflage des BEWAG-AR hinsichtlich des Erwerbs eines Vorkaufsrechtes über die verbleibenden 51% der Gesellschaftsanteile nicht erfüllt.

Es blieb für den BLRH nicht nachvollziehbar, weshalb diese Abweichungen keiner neuerlichen Beschlussfassung durch den BEWAG-AR zugeführt worden waren. Der BLRH wies darauf hin, dass insbesondere das gemeinsame Vorkaufsrecht mit gegenständlichem EVU bei den späteren Kaufverhandlungen zu Problemen führte.

Er führte dazu aus, dass die Pflicht des Vorstands, zu bestimmten Geschäften (vorab) die Zustimmung des AR einzuholen, sich aus § 95 Abs. 5 AktG, der Satzung und den Geschäftsordnungen für Vorstand oder AR der Gesellschaft ergab. Nach herrschender Lehre beschränkt die für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands erforderliche Zustimmung des AR nicht die Vertretungsmacht des Vorstands und ist daher keine Wirksamkeitsvoraussetzung für das zustimmungspflichtige Geschäft. Die Durchführung eines Geschäfts ohne Genehmi-

gung des AR stellt jedoch eine Verletzung der internen Zuständigkeit und eine Missachtung der Organpflichten des Vorstands dar, der sich dadurch bei Eintritt eines Schadens gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig machen kann.<sup>109</sup>

19.3 Kaufpreis-  
ermittlung,  
strategischer  
Aufschlag

19.3.1 (1) Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Kaufpreises für 49% der Anteile wurden seitens eines von der BEWAG beauftragten externen Sachverständigen „Überlegungen zur Bewertung des Betriebes der Kraftverteilungsanlagen GmbH (Jennersdorf)“ angestellt.

Der Sachverständige errechnete auf Basis eines nachhaltig erzielbaren Ergebnisses (Free Cash-flow) und unter Berücksichtigung eines Kapitalisierungszinssatzes einen entsprechenden Wertebereich.

(2) Nach Ansicht der BEWAG war aufgrund der strategischen Bedeutung der Investition<sup>110</sup> ein strategischer Aufschlag auf den errechneten Unternehmenswert von rund 20% gerechtfertigt.

(3) Laut BEWAG-internen Berechnungen, die dem BLRH am 07.12.2004 übermittelt wurden, wäre der Verlust dieses Kunden mit dem Entgang eines entsprechenden jährlichen Deckungsbeitrags verbunden gewesen.

(4) In der Stellungnahme des Sachverständigen wurde weiters darauf hingewiesen, dass mit den Vertretern der Gemeinde Jennersdorf bereits ein unverbindlicher Wert des Gesamtunternehmens festgelegt wurde. Die Höhe des seitens der Stadtgemeinde Jennersdorf geforderten Kaufpreises war nach Aussage der BEWAG durch ein anderes EVU getrieben, welches bemüht war, im Vorfeld der Liberalisierung auch Gesellschaften außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes zu erwerben und daher für 100% der Anteile an der KVA einen entsprechenden Kaufpreis bot.

(5) Gemäß EIWOG<sup>111</sup> bestand für Wiederverkäufer ab 19.02.2003 die Möglichkeit, ihren Lieferanten frei zu wählen. Ein Versorgerwechsel der KVA wäre auskunftsgemäß für die BEWAG mit erheblichen Erlöseinbußen verbunden gewesen. Der Erwerb der Gesellschaft war nach Darstellung der BEWAG notwendig, um einen Lieferantenwechsel durch die KVA zu verhindern.

Dazu wurde seitens der BEWAG weiters vorgebracht, dass, hätte sie den vom konkurrierenden EVU gebotenen Kaufpreis nicht bezahlt, dieses nach Umsetzung der angekündigten Stichleitung die Stadtgemeinde Jennersdorf selbst hätte beliefern können und die BEWAG damit sowohl im Netz- als auch im Energiebereich einen wesentlichen Kunden verloren hätte.

19.3.2 Die Stellungnahme des externen Sachverständigen diene offensichtlich der Plausibilisierung des seitens der Gemeinde Jennersdorf geforderten Kaufpreises.

Der BLRH konnte sich grundsätzlich der Argumentation der BEWAG zur

<sup>109</sup> Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 95 Rz 98.

<sup>110</sup> Verhinderung der Beteiligung von Konkurrenzunternehmen an der KVA und dem damit verbundenen Markteintritt in bisher durch die BEWAG versorgte Gebiete.

<sup>111</sup> Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz idgF.

Gewährung einer strategischen Komponente durch die Gegenüberstellung eines möglichen Entgangs von entsprechenden Deckungsbeiträgen anschließen. Er verwies jedoch kritisch auf den sich daraus ableitenden statischen Amortisationszeitraum von 19,3 bis 22,8 Jahren.

*19.3.3 Die BEWAG führte dazu aus:*

*Ein anderes EVU trat damals als aktiver Akquisiteur auf und war bestrebt, sich an Energieversorgungsunternehmen zu beteiligen, um das Energiegeschäft nach der Öffnung des Marktes abzusichern. Dem wurde bei der Anbotslegung Rechnung getragen. Somit wurde seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Jennersdorf ein Beschluss herbeigeführt, der den Verkauf des 50%-Anteils vorsah.*

*Hätte die BEWAG die Anteile nicht erworben, hätte dies dazu geführt, dass mitten im Versorgungsbereich der BEWAG ein anderes EVU in der Zukunft tätig gewesen wäre. Damit wäre nicht nur das Energiegeschäft verloren gegangen, sondern auch die dort durch das Leitungsnetz der BEWAG erwirtschafteten Erträge. Weiters wäre damit verbunden auch der Verlust von bereits getätigten Investitionen, jährlichen Mengeneinbußen von rd. 11 GWh und Deckungsbeiträgen gewesen.*

*Der im Bericht des BLRH abgeleitete Amortisationszeitraum von 19,3 bis 22,8 Jahre ergibt sich, wenn nur der Versorgungsbereich der KVA GmbH und hier Netz- und Energiekomponenten angesetzt werden. Tatsächlich wäre durch einen Erwerb durch ein anderes EVU die Peripherie Jennersdorfs zu erschließen gewesen, was zu weiteren Kundenverlusten geführt hätte. Damit wäre der Schaden im Falle des Nichthandelns um ein Vielfaches größer gewesen, sodass die Inkaufnahme eines isoliert betrachteten Amortisationszeitraumes von 19,3 bis 22,8 Jahren absolut gerechtfertigt ist.*

*Eine strategische Entscheidung ist nicht allein eine Frage der Amortisation der Investitionskosten, sondern eine geschäftspolitische Entscheidung, die all jene Beträge ins Kalkül ziehen muss, welche durch eine mögliche Abwanderung von Kunden in Zukunft entstehen könnten (Opportunitätskostenansatz!). Deshalb muss die im BLRH-Prüfbericht angeführte Kritik zurückgewiesen werden. Für die wirtschaftliche Betrachtung muss in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass die BEWAG seit Ende 1981 unmittelbar südlich vom Stadtkern Jennersdorf ein Umspannwerk betreibt, das damals nicht zuletzt auf Grund der zu erwartenden Entwicklung im Raum Jennersdorf errichtet worden war.*

*19.3.4 Der BLRH hielt dem entgegen, dass der Argumentation der BEWAG grundsätzlich zu folgen ist, sofern sichergestellt war, dass zum Entscheidungszeitpunkt auch diese über die Einzelbetrachtung hinausgehenden Grundlagen (z.B. Opportunitätskosten) quantifiziert wurden und Gegenstand der Beschlussfassung im AR waren. Eine umfassende Darstellung wie oben ausgeführt wäre dem AR grundsätzlich zeitgerecht zur Beschlussfassung vorzulegen.*

19.4 Wirtschaftliche Entwicklung

*19.4.1 Dem Protokoll der 207. BEWAG-AR-Sitzung vom 19.09.2001 war zu entnehmen, dass die wirtschaftliche Situation der Beteiligungsgesellschaft im Zeitpunkt der ersten Erwerbsüberlegungen der restlichen 70% Anteile unbefriedigend war und die Gesellschaft kaum nachhaltig positive Ergebnisse erwarten ließ. Auch die Vorscheurechnung für das*

Geschäftsjahr 2001/2002 wies ein deutlich negatives Betriebsergebnis aus.

Dazu äußerte sich die BEWAG dahingehend, dass die Ergebnisentwicklung der Gesellschaft positiver verlaufen wäre, wenn die Stadtgemeinde Jennersdorf anstelle des Strombezuges von der BEWAG einem Pool beigetreten wäre, was jedoch durch die Beteiligung der BEWAG an der KVA von 30% verhindert wurde. Lt. den dem BLRH erteilten Auskünften konnte daher die BEWAG für den Zeitraum der Minderheitsbeteiligung an der KVA wesentliche Margen verdienen. Nach Erwerb der restlichen 70% und Verschmelzung in das BEWAG-Netz bzw. in die BEWAG Energievertrieb GmbH sind die wesentlich besseren Einkaufsmöglichkeiten der BEWAG zum Tragen gekommen.

19.4.2 Der BLRH hob die offenkundige Tatsache hervor, dass die BEWAG durch ihre Minderheitsbeteiligung einen Strombezug der Stadtgemeinde Jennersdorf bei Dritten – und damit den Zugang zu im Verhältnis zu BEWAG-Tarifen möglicherweise günstigeren Stromeinkaufspreisen - erfolgreich verhindert hatte. Aus Sicht der dadurch begünstigten Ertragslage der BEWAG war diese Vorgangsweise zumindest für die BEWAG argumentierbar.

19.4.3 *Die BEWAG übermittelte dazu folgende Stellungnahme:  
Die Ergebnisentwicklung der KVA Jennersdorf war in den Jahren nach der Strommarktliberalisierung kontinuierlich abnehmend. Die Ursachen hierfür lagen primär in den in Folge der Strommarktliberalisierung sinkenden Verbraucherpreisen bei nur unterproportional sinkenden Stromeinkaufspreisen, die ein einzelnes, kleines Stadtwerk erzielen konnte. Aus der Sicht der BEWAG, die als größeres Energieversorgungsunternehmen über vergleichsweise günstigere Einkaufsmöglichkeiten verfügt, war die Übernahme und Integration der Geschäftsaktivitäten schon allein unter Berücksichtigung der erzielbaren Synergien im Bereich Stromeinkauf von entscheidender Bedeutung.*

*Durch den Kauf der KVA hat die BEWAG eine Kundenbindungsmaßnahme erfolgreich umgesetzt.*

19.5 Anteilsaufstockung 19.5.1 Gemäß Firmenbucheintrag vom 17.10.2003 erwarb die BEWAG in Ausübung ihres Vorkaufsrechtes den 20%-Anteil von dem weiteren EVU, sowie den restlichen 50%-Anteil am Stammkapital der KVA von der Stadtgemeinde Jennersdorf.

19.6 Due Dilligence 19.6.1 Im Zusammenhang mit der Durchführung einer Due Dilligence Prüfung wurden dem BLRH ergänzend diverse Aktennotizen sowie Korrespondenzunterlagen über die Erörterung diverser Sachthemen zwischen Vertretern der BEWAG sowie Vertretern der Stadtgemeinde Jennersdorf vorgelegt.

Ferner wurde seitens der BEWAG erläuternd angemerkt, dass die technische Geschäftsführung der KVA in der Hand eines BEWAG Mitarbeiters (Prokurist seit 01.01.2003) lag und somit hinreichend Einsicht in die Verhältnisse der Gesellschaft gegeben war. Daneben seien zusätzliche Prüfungshandlungen durch Mitarbeiter der BEWAG vorgenommen worden.

- 19.7 Verschmelzung <sup>19.7.1</sup> Die KVA wurde 2004 mit der BEWAG Energievertrieb Jennersdorf GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.

Der sich in den Büchern der BEWAG Energievertrieb Jennersdorf GmbH ergebende Verschmelzungszugang betrug rd. 45,7% des Buchwertabganges aus den Büchern der BEWAG aus der Beteiligung an der KVA.

## 20. Konzernclearing Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG (KONZERNCLEARING)

- 20.1 Gründung <sup>20.1.1</sup> Lt. Firmenbucheintrag wurde die KONZERNCLEARING am 28.09.2000 gegründet. Komplementär war die Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH (BVV), Kommanditist die Burgenländische Vertriebs-, Beteiligungs- und WerbegesmbH (BVB).

- 20.2 Beschlusslage <sup>20.2.1</sup> Eine Befassung des BEWAG-AR im Zusammenhang mit der Gründung des Unternehmens konnte den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. Dieser war aufgrund der aktuellen Satzung der BEWAG jedoch auch nicht erforderlich.

- <sup>20.2.2</sup> Der BLRH führte dazu aus, dass es im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung zur Begründung von Gesellschafterrechten und –pflichten kommt und die Gründung eines Unternehmens grundsätzlich mit neuen geschäftspolitischen Chancen/Risiken und rechtlichen Einflussmöglichkeiten verbunden ist, weshalb eine entsprechende Zustimmungspflicht des AR auch im Zusammenhang mit Gesellschaftsgründungen empfohlen wurde.

Auf dem Umweg einer Gesellschaftsgründung könnten Beteiligungen welchen Risikoausmaßes auch immer der Zustimmung des AR vorenthalten werden. Damit könnte die Überwachungspflicht des AR gemäß § 95 Abs.1 AktG zumindest zeitweilig übergangen werden.

Nach herrschender Lehre durfte ungeachtet dessen, dass Unternehmensgründungen nicht explizit vom Wortlaut des § 95 Abs. 5 Z 1 AktG umfasst sind, nicht der Schluss gezogen werden, dass aus der Festlegung eines Kataloges zustimmungspflichtiger Geschäfte die Beratungspflicht des AR im Bereich nicht zustimmungspflichtiger Geschäfte nicht oder nur eingeschränkt gegeben wäre. Die Normierung zustimmungspflichtiger Geschäfte will lediglich eine Umgehung des AR bei wichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen verhindern. Die Beratung des Vorstands ist demgegenüber allgemein Bestandteil der AR-Tätigkeit.<sup>112</sup>

Weiters verwies der BLRH auf die Tatsache, dass die Vorlage von Unternehmensgründungen keine im Konzern unübliche Vorgangsweise darstellen würde (z.B. AWP, BEWAG Licht & Service GmbH, Energy Balancing AG, Best Energy Vertriebs GmbH).

Der BLRH empfahl, Gesellschaftsgründungen künftig dem AR zur Beschlussfassung vorzulegen sowie eine diesbezügliche Änderung von Satzung und GeO zu erwägen.

<sup>112</sup> vgl. ausführlich Hügel, GesRZ 1996, 213 (215f).

20.2.3 *Die BEWAG führte dazu aus:  
Gemäß Satzung der BEWAG sind Gründungen nicht AR-zustimmungspflichtig. Der BLRH empfahl, Gesellschaftsgründungen künftig auch dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen und eine diesbezügliche Änderung von Satzung und Geschäftsordnung zu erwägen. Diese Empfehlung wurde bereits aufgegriffen und in einem Entwurf zur Satzungsänderung berücksichtigt.*

*Vor der Aufnahme der operativen Tätigkeit, d.h. dem Abschluss von konkreten Geschäften und dem Tätigen von Investitionen, wurde der Aufsichtsrat damit befasst.*

*Der konkrete Tätigkeitsbereich des Unternehmens (Cash Pooling und Gewährung von kurzfristigen Ausleihungen an BEWAG - Konzernunternehmen) zum Zwecke der Planung, Steuerung und Kontrolle der liquiden Mittel, der Optimierung der Zahlungsflüsse innerhalb der BEWAG-Gruppe und der damit in Zusammenhang stehenden Veranlagungen freier Konzernmittel führt stets zu einem steuerbaren und nur konzern-internen Risiko.*

*Momentan nehmen sechs Unternehmen am Cash Pooling aktiv teil. Die Konzernclearing hat in den vergangenen fünf Geschäftsjahren Ergebnisbeiträge an die Konzernmutter BEWAG in Höhe von rd. EUR 3,7 Mio. erwirtschaftet.*

## 21. Personaldienstleistungs GmbH (PDL)

21.1 Anteilserwerb <sup>21.1.1</sup> In der 206. BEWAG-AR-Sitzung vom 03.07.2001 genehmigte der AR den Erwerb der im Alleineigentum des Betriebsratsfonds stehenden Eisenstädter Freizeit- und Sportanlagen Betriebsgesellschaft mbH.

Die Gesellschaft wurde nach dem Erwerb in Personaldienstleistungs GmbH (PDL) umbenannt und war für sämtliche Aktivitäten im Personalbereich – auch in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen - vorgesehen.

Aufgabe der PDL war es, ein gemeinsames Personalmanagement für die BEWAG und ein weiteres EVU einzurichten und die künftigen Personalaufnahmen kostengünstiger abzuwickeln. Die Zusammenarbeit zwischen der BEWAG und dem weiteren EVU im Personalbereich wurde bis zum Ende der Prüfungshandlungen direkt realisiert, die Personalstandsziffer hatte ihre Bedeutung verloren.

Per 01.10.2004 wurden daher alle für die BEWAG tätigen PDL-Mitarbeiter in ein Dienstverhältnis zur BEWAG übernommen. Es wurde damit auch eine formale Gleichbehandlung der für die BEWAG tätigen Mitarbeiter herbeigeführt. Die Gesellschaft sollte auskunftsgemäß vorläufig weiter als Mantel bestehen bleiben und im Bedarfsfall einer anderen Verwendung zugeführt werden<sup>113</sup>.

<sup>113</sup> vgl. dazu auch Thema B, Kapitel 2.

## 22. Pinkfelder Elektrizitäts-Werke GmbH (PEW)

- 22.1 Beteiligungserwerb 22.1.1 Der Erwerb dieser Beteiligung erfolgte vor 1993 und somit außerhalb des überprüften Zeitraumes. Die BEWAG hielt bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen 100% der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft.
- 22.2 Abspaltung 22.2.1 Auf Grundlage des Beschlusses der Generalversammlung vom 06.12.2000 wurden im Jahr 2001 die Teilbetriebe Energie und Netz von der PEW abgespalten. Durch diese Abspaltung wurden wirtschaftliche Probleme in den verbleibenden Geschäftsbereichen Installation, Reparaturabteilung, Klein-Wasserkraftwerk, Küchenhandel und Elektrogeschäft sichtbar. Die strategische Zielsetzung dieser Gesellschaft lag auskunftsgemäß in der Kundenbindung durch das Anbieten von Zusatzleistungen zur Stromversorgung.
- 22.3 Wirtschaftliche Entwicklung 22.3.1 (1) Lt. Bericht der GF der PEW in der GV vom 11.12.2003 brachte das RGJ 01.04.2003 bis 30.09.2003 ein positives Ergebnis für das Gesamtunternehmen.
- (2) Die GF widmete sich auskunftsgemäß primär dem weiteren Ausbau des Installationsgeschäftes sowie der Erfüllung von Aufträgen von der BEWAG, den BEWAG-Tochterunternehmen Well.COM und AWP bzw. einem weiteren EVU. Es wurde die Strategie verfolgt, sich insbesondere in Nischenbereichen zu bewegen (Rundsteuerempfängertausch, Zählertausch, Erdungsverbesserungen, 20-kV-Muffenmontagen u.dgl.). Der Geschäftsbereich Installationen bildete auskunftsgemäß die wirtschaftlich tragende Säule des Unternehmens.
- (3) Im Geschäftsbereich Küchenhandel wurde auskunftsgemäß eine Stabilisierung des Geschäftsbereiches in Angriff genommen, wobei eine Steigerung des Umsatzes im Jahr 2003 gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr um rd. 30% erreicht werden konnte. Trotz intensiver Werbemaßnahmen wirkte sich jedoch gemäß Protokoll der GV der PEW vom 11.12.2003 die insgesamt schlechte Konjunkturlage auf die Entwicklung dieses Geschäftsbereiches aus.
- (4) Keine positiven Deckungsbeiträge wurden gemäß Protokoll der GV der PEW vom 11.12.2003 in den Bereichen Reparaturen, TV/Audio und Elektromechanik erzielt. Diese seien aber als Serviceabteilungen unentbehrlich. Langfristig könne die TV/Audioabteilung ihre Stellung mit Dienstleistungen für das BKF und die Well.Com absichern. Im Bereich Elektromechanik werde sich die Situation auch künftig kaum verbessern.
- Trotzdem sei dieser Bereich ein wichtiger Frequenzbringer für das Elektrofachgeschäft und wäre Ausdruck der Serviceorientiertheit des Unternehmens. Um die Auftragslage langfristig zu sichern, war geplant, den Bereich Elektromechanik verstärkt in den Geschäftsbereich Installation zu integrieren. Die negativen Deckungsbeiträge waren jedoch angesichts des Beitrages dieser Bereiche zur Fixkostendegression zu relativieren.

(5) Für das GJ 2003/2004 wurde seitens der GF der PEW mit einer stabilen Auftragslage gerechnet. Insgesamt wurde im Budget 2004 eine Erweiterung der Geschäftstätigkeit insbesondere in Zusammenarbeit mit den BEWAG-Töchtern angestrebt. Die Budgetvorgaben für 2003 wurden lt. Bericht seitens des Managements übererfüllt.

22.3.2 Zu (1-4) Der BLRH verwies auf die negativ performenden Geschäftsbereiche. Er empfahl, die Notwendigkeit der Beibehaltung dieser Bereiche zu hinterfragen. Strategische Erwägungen sollten jedenfalls mit betriebswirtschaftlich abgesicherten Argumenten untermauert werden.

22.3.3 *Die BEWAG führte dazu aus:*

*Die wirtschaftliche Entwicklung der PEW GmbH zeigte in den letzten Jahren eine steigende Tendenz. Das Unternehmen entwickelte sich zu einem Dienstleistungsunternehmen mit Wirkungsbereichen innerhalb und außerhalb des BEWAG-Konzerns. Jene Geschäftsbereiche, die unmittelbar nach dem Abspaltungsjahr 2001 schwächere wirtschaftliche Leistungen erbrachten, wurden in den letzten Jahren restrukturiert, wodurch sich im Geschäftsjahr 2004 bereits in allen Geschäftsbereichen ein positives operatives Betriebsergebnis ergab.*

*Selbst in dem eher schwierigen Geschäftsbereich Elektromechanik konnte durch verstärkte Einbindung in die Tätigkeiten der Installationsabteilung ein positiver Deckungsbeitrag zur Abdeckung der Fixkosten erwirtschaftet werden. Durch Verlagerung der Tätigkeitsfelder in neue Geschäftsfelder, wie z.B. Alarmanlagenbau, Zutrittskontrollsysteme usw., werden die bisher eher schwächeren Geschäftsbereiche eine zusätzliche wirtschaftliche Verbesserung bringen.*

*Bei den Geschäftsbereichen Küchenhandel, Elektro-Reparatur-Werkstätte handelt es sich um Kleinstabteilungen, welche zudem notwendige Servicefunktionen erfüllen und als Komplementärbereiche für die Betätigung im Hauptgeschäftsfeld (Elektroinstallation mit 34 Mitarbeitern) unerlässlich sind. Darüber hinaus liefern selbst diese Bereiche positive Beiträge zur Fixkostenabdeckung. Eine Überprüfung der angesprochenen Geschäftsbereiche erfolgt selbstverständlich laufend.*

22.4 Kleinwasserkraftwerk

22.4.1 Das von der PEW betriebene Kleinwasserkraftwerk musste aufgrund der schlechten Wasserführung im RGJ 2003 mehrmals außer Betrieb genommen werden. Eine Verbesserung der Situation war nur unter der Prämisse niederschlagsreicherer Zeiten in Sicht.

Sanierungsmaßnahmen wurden im GJ 2003/2004 gesetzt. Mit weiteren Aufwendungen war zu rechnen.

22.4.2 Der BLRH verwies auf die wenig performanten Geschäftsbereiche. Strategische Erwägungen sollten jedenfalls mit betriebswirtschaftlich abgesicherten Argumenten untermauert werden.

22.4.3 *Die BEWAG übermittelte dazu folgende Stellungnahme:*

*Das Kleinwasserkraftwerk konnte dank besserer Wasserführung im Sommer 2004 die Produktion deutlich erhöhen und den Umsatz um 67% gegenüber dem wasserarmen Jahren 2003 steigern.*

*Die baulichen Sanierungsmaßnahmen werden künftig zu einem wesentlich wirtschaftlicheren Betrieb des Kraftwerkes beitragen, da durch Ab-*

*riss von unnötigen, alten Gebäudeteilen der laufende Instandhaltungsaufwand deutlich verringert werden kann. Die künftigen Erträge aus der Stromproduktion werden hauptsächlich zur Verbesserung des Gesamtergebnisses des Unternehmens beitragen, da nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen nur sehr geringe laufende Kosten zu erwarten sind.*

#### 22.5 EU-Beitrittsländer

22.5.1 Seitens des Eigentümers BEWAG wurde im Rahmen der GV der PEW vom 11.12.2003 die Ausdehnung der Geschäftsbereiche des Unternehmens einerseits in die neuen EU-Beitrittsländer als auch andererseits außerhalb des Konzernbereiches der BEWAG gefordert.

22.5.3 *Die BEWAG brachte dazu vor: Im Hinblick auf die Erweiterung der Geschäftstätigkeit in die angrenzenden Nachbarstaaten wird seitens der Geschäftsführung derzeit an einer Marktevaluierung gearbeitet. Eine Expansion in den Nachbarstaat Ungarn wird aufgrund der kommenden BEWAG-Konzernaktivitäten in diesem Land (Windprojekte, Telekomaktivitäten) angestrebt.*

### 23. Polnisch-österreichische Technologie- u. Handelsgesellschaft (BEZEG)

#### 23.1 Anteilserwerb

23.1.1 Die Anteile an dieser Gesellschaft wurden bereits vor 1993 und somit außerhalb des überprüften Zeitraumes erworben. Die BEWAG hielt 48% der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft. Mit Eingehen der Beteiligung verpflichtete sich die BEWAG, maximal 100% des übernommenen GmbH-Anteils nachzuschließen. Diese Nachschussverpflichtung wurde bereits bei Eingehen der Beteiligung zur Gänze erfüllt.

#### 23.2 Anteilsverkauf

23.2.1 Der Verkauf der Anteile wurde in der 191. BEWAG-AR-Sitzung vom 22.09.1998 zu einem Preis von zumindest 50% des Grundkapitals der BEWAG-Anteile genehmigt. Im Jahr 1999 wurden sämtliche Anteile mit einem Verlust verkauft.

Die Ermittlung des Verkaufspreises erfolgte auskunftsgemäß auf Basis des seitens eines übermittelten polnischen Angebotes sowie den daran anschließenden Preisverhandlungen. Ziel war es, zumindest 50% des seitens BEWAG eingesetzten Stammkapitals zu Erlösen. Darüber hinausgehende Bewertungen wurden nicht vorgenommen.

23.2.2 Der BLRH verwies auf den im Zuge der Anteilsabtretung erlittenen Verlust.

#### 23.3 Wirtschaftliche Entwicklung

23.3.1 Die Gesellschaft zeigte insgesamt im Zeitverlauf eine nachteilige wirtschaftliche Entwicklung. Aus dem Bericht des Vorstands in der 190. BEWAG-AR-Sitzung vom 30.06.1998 ging hervor, dass „*Grundlage für den BEWAG AR (Anm.: für die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung) eine kurze Faxnotiz ist, aus der hervorgeht, dass der Plan für das I. Quartal 1998 aufgrund der Tatsache, dass das Unternehmen (Anm.: BEZEG) seit der Abberufung des alten Vorstandsvorsitzenden und der Berufung des neuen Vorstandsvorsitzenden reorganisiert wird, nicht erfüllt werden konnte*“.

23.3.2 Der BLRH verwies auf die offensichtlich begrenzten Einflussmöglichkeiten der BEWAG auf die BEZEG.

23.3.3 *Die BEWAG führte dazu aus:  
Es ist anzumerken, dass das Eingehen dieser Beteiligung nicht vom gegenwärtigen Vorstand der BEWAG zu verantworten ist und im Zuge der allgemeinen Zielsetzung des Unternehmens zur Bereinigung des Beteiligungsportfolios abgestoßen wurde. Überdies stellt der Vorstand fest, dass es sich bei o.a. Unternehmen im Verhältnis zum Gesamtkonzern um eine unbedeutende Beteiligung handelte.*

## 24. POSTer Movie Werbegesellschaft m.b.H

Der BLRH verwies auf die Prüfungsfeststellungen im Sonderbericht des Rechnungshofes über die BEWAG, ZI.01306/11-Pr/6/97.

## 25. SCHRACK SECONET Sicherheits- u. Kommunikationssysteme GmbH / SCHRACK SECONET Sicherheits- u. Kommunikationssysteme AG

- |   |   |
|---|---|
| 25.1 Anteilserwerb                            | <p>25.1.1 Die BEWAG beteiligte sich im Jahr 1994 mit 25,1% am Stammkapital der SCHRACK SECONET GmbH. Wesentliche strategische Zielsetzung war es, einen Technologiebetrieb ins Burgenland zu bringen, wobei notwendige Bedingung die Produktion im Unternehmen BECOM war. Hinsichtlich des Erwerbes der 25,1%-Anteile im Jahr 1994 wurden dem BLRH unter Hinweis auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist keine Unterlagen vorgelegt.</p> <p>25.1.2 Der BLRH vermerkte, dass Prüfungshandlungen in Bezug auf den Beteiligungserwerb (Einhaltung von Genehmigungspflichten) aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht durchgeführt werden konnten.</p> |
| 25.2 Patronats-<br>erklärung                  | <p>25.2.1 Mit einer Vereinbarung vom 25.10.1994 wurde von der BEWAG gegenüber österreichischen Kreditinstituten eine harte Patronatserklärung<sup>114</sup> zugunsten der SCHRACK SECONET abgegeben. Unter Hinweis auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist wurden dem BLRH darüber keinerlei Unterlagen vorgelegt.</p> <p>25.2.2 Der BLRH vermerkte, dass die Abgabe der harten Patronatserklärung (Einhaltung von Genehmigungspflichten) aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht geprüft werden konnte.</p>   |
| 25.3 Beschluss-<br>lage Anteils-<br>abtretung | <p>25.3.1 (1) In der 184. AR-Sitzung vom 03.07.1997 wurde der Antrag des Vorstands der BEWAG auf Abschluss eines Optionsvertrages mit der Mehrheitseigentümerin unter Vereinbarung einer PUT/CALL-Option<sup>115</sup> für die</p>  |

<sup>114</sup> Kreditbesicherungen mit garantie- oder bürgschaftsähnlichem Charakter. Eine harte Patronatserklärung begründet eine Verpflichtung der Konzernobergesellschaft (gegenüber der kreditgewährenden Bank) zur Mittelzuführung an eine Tochterunternehmung, nicht dagegen eine Verpflichtung eines Tochterunternehmens, so dass ein unechter Vertrag zugunsten Dritter vorliegt.

<sup>115</sup> Ver-/Kaufsoption: verkörpert das Recht auf die Veräußerung/Ankauf eines Gutes zu einem vereinbarten Basispreis.

25,1% Beteiligung der BEWAG an der SCHRACK SECONET GmbH sowie eine treuhändische Übertragung von 0,2% der Anteile an einen Rechtsanwalt vom BEWAG-AR einstimmig genehmigt.

Lt. Satzung der BEWAG und der GeO für den Vorstand bedurften Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen der Zustimmung des AR. Satzung wie GeO enthielten diesbezüglich keine Wertegrenzen, womit sämtliche Beteiligungserwerbe und –veräußerungen als genehmigungspflichtig anzusehen waren.

(2) Der Verkaufspreis für 25,1% der Anteile wurde im Antrag des Vorstands vom 03.07.1997 genannt, wobei die Ermittlung dieses Betrages den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden konnte.

Auf die Anfrage eines AR-Mitgliedes in der 184. AR-Sitzung nach der Ermittlung des Kaufpreises wurde seitens eines Vorstandsmitgliedes erläutert, dass sich dieser aus einer Unternehmensbewertung sowie den nachfolgenden Verhandlungen ergeben habe. Genaue Berechnungsgrundlagen wurden seitens des Vorstands dazu nicht vorgelegt, was seitens des BEWAG-AR nicht beanstandet wurde. Trotz mehrmaliger Anforderung durch den BLRH wurden Bewertungsunterlagen durch die BEWAG nicht vorgelegt.

(3) Hinsichtlich der Patronatserklärung der BEWAG wurden im Rahmen des Optionsvertrags eine sofortige Reduzierung mit Eintritt in den Vertrag sowie ein gänzlicher Wegfall mit Ausübung der Kaufoption vereinbart.

- 25.3.2 Der BLRH kritisierte die Nichtvorlage der für die Ermittlung des Kaufpreises maßgebenden Bewertungsunterlagen an den AR. Die Ermittlung des Kaufpreises wurde zwar grundsätzlich von einem AR-Mitglied hinterfragt, jedoch wurde die Nichtvorlage nicht beanstandet bzw. auch nicht nachträglich gefordert. Der BLRH vermochte daher die Frage, ob der AR im Rahmen seiner Beschlussfassung (insbesondere zur Beurteilung der Angemessenheit des seitens des Vorstands vorgeschlagenen Kaufpreises) über eine hinreichende Entscheidungsgrundlage verfügte, keiner abschließenden Klärung zuführen.

Grundsätzlich merkte der BLRH an, dass bei zustimmungspflichtigen Geschäften der Vorstand dem AR im Vorhinein schriftlich die für eine fundierte Entscheidung notwendigen Informationen zu übermitteln hat. Dabei muss dem AR eine Entscheidungsgrundlage bezüglich des zu genehmigenden Geschäftsvorhabens vorgelegt werden, die ihm eine verantwortungsbewusste Entscheidung ermöglicht. Diese wird je nach Komplexität und Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit unterschiedlich sein.

Auch der OGH<sup>116</sup> geht davon aus, dass unterschiedliche Geschäftsfälle eine unterschiedlich intensive Befassung des AR erfordern. Maßgeblich ist dabei der jeweilige Bedarf des AR für die Entscheidungsfindung über das konkrete zustimmungspflichtige Geschäft.<sup>117</sup> Wie Jud<sup>118</sup> betont, obliegt die Bestimmung der zur Beurteilung nötigen Entscheidungsgrundlagen dem AR selbst.

<sup>116</sup> OGH 31.5.1977, 5 Ob 306/76; EvBl 1978/4.

<sup>117</sup> Reischauer in FS Strasser (1993), 287 (291); Jud, ÖBA 1993, 773 (777); Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 95 Rz 88.

<sup>118</sup> Jud, ÖBA 1993, 773 (782).

Der BLRH empfahl abschließend, dem BEWAG-AR künftig schriftlich im Vorhinein die für eine fundierte Entscheidung notwendigen Informationen vorzulegen.

- 25.3.3 *Die BEWAG führte dazu aus:*  
*Die Beteiligung an der Schrack Seconet war ein durchwegs erfolgreiches Engagement, das vor allem die Lukrierung und Sicherung von Umsätzen für die BECOM (Anmerkung: rd. 200 Mitarbeiter im Burgenland) als strategisches Ziel hatte. Ansonsten wurde das Engagement als reines Finanzinvestment gesehen. Die Beteiligung wurde 1994 eingegangen und 2004 – entsprechend der bereits 1997 fixierten und vom AR genehmigten Put-Option mit dem Mehrheitseigentümer zu einem im Voraus fixierten Preis – abgeschichtet. Die BEWAG erzielte aus dieser Beteiligung:*
- *Buchgewinne aus der Veräußerung,*
  - *Zinserträge und*
  - *gesicherte Umsatzerlöse für ein Konzernunternehmen (BECOM).*

*Das vom BLRH eingeforderte Gutachten aus 1996/1997 konnte – trotz Bemühungen des Beteiligungsmanagements und auch nach Rückfrage beim damaligen Vorstand – aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht vorgelegt werden.*

## **26. Walky Talky Telecom GmbH / Walky Talky Telecom GmbH & Co KG**

- 26.1 Anteilserwerb      26.1.1 Gemäß Firmenbucheintrag vom 15.11.2003 wurden von der BEWAG 100% der Anteile an der Walky Talky Telecom GmbH von der Tetrafunk Beteiligungen GmbH erworben.

Im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb wurden seitens der BEWAG keine Due Diligence Prüfungshandlungen durchgeführt. Dabei war festzuhalten, dass es sich zum einen beim Erwerb der Walky Talky Telecom GmbH von der Tetrafunk Beteiligung GmbH um eine konzerninterne Transaktion handelte, zum anderen war als Geschäftsführer der Walky Talky Telecom GmbH ein BEWAG –Mitarbeiter eingesetzt. Sämtliche rechtlichen, vertraglichen und technischen Grundlagen der Gesellschaft waren daher nach Ansicht der BEWAG hinlänglich bekannt.

Weiters wurde zum Erwerbszeitpunkt der Anteile an der Walky Talky Telecom GmbH die im Auftrag der Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG) durch einen externen Sachverständigen durchgeführte Due Diligence-Prüfung gewürdigt.<sup>119</sup> Bei der anschließenden Übernahme der Walky Talky Telecom GmbH durch die BEWAG erachtete man daher eine nochmalige Überprüfung der bereits bekannten Fakten als nicht erforderlich.

Die in diesem Zusammenhang vorgelegten Due Diligence-Unterlagen waren zum Zeitpunkt der Genehmigung bereits zwei Jahre alt und deckten überdies ausschließlich rechtliche Aspekte ab.

---

<sup>119</sup> Due Diligence Bericht vom 20.12.2001.

26.1.3 *Die BEWAG führte dazu aus:*

*Beim Erwerb der Walky Talky Telecom GmbH von der Tetrafunk Beteiligung GmbH durch die BEWAG handelte es sich um eine konzerninterne Transaktion (100 % der Walky Talky Telecom GmbH wurden von der im 100%-Eigentum der Well.COM stehenden Tetra Funk Beteiligung GmbH an die BEWAG abgetreten). Die Durchführung einer Due Diligence Prüfung anlässlich eines konzerninternen Anteilerwerbs erachtet die BEWAG als nicht sinnvoll und wirtschaftlich auch nicht gerechtfertigt, da zum einen eine Gesellschaft des BEWAG-Konzerns bereits 100% der Anteile an der Gesellschaft hielt und zum anderen weil als Geschäftsführer ein BEWAG-Mitarbeiter eingesetzt war, sodass – letztlich aus Überlegungen der Wirtschaftlichkeit (Anfall unnützer Kosten, da kein neuer Erkenntnisgewinn) heraus – von einer zusätzlichen Due Diligence Prüfung Abstand genommen wurde. Sämtliche rechtlichen, vertraglichen und technischen Grundlagen der Gesellschaft waren bekannt. Diese Grundlagen bilden letztlich auch die Voraussetzung jedes Anteilerwerbs und waren hinlänglich bekannt. Weiters ist anzumerken, dass darüber hinaus für die Kaufpreisbewertung langfristige Planrechnungen erstellt und vorgelegt wurden, welche nach betriebswirtschaftlicher Lehrmeinung und Meinung der BEWAG im Zusammenhang mit einer bereits bestehenden 100% Beteiligung als Ersatz einer Due Diligence Prüfung angesehen werden können.*

26.2 Beschlusslage

26.2.1 (1) Der Erwerb dieser Beteiligung wurde in der 218. AR-Sitzung vom 16.09.2003 vom BEWAG-AR einstimmig genehmigt.

Lt. Satzung der BEWAG und der GeO für den Vorstand bedurften Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen der Zustimmung des AR. Satzung wie GeO enthielten diesbezüglich keine Wertegrenzen, womit sämtliche Beteiligungserwerbe und –veräußerungen als genehmigungspflichtig anzusehen waren.

(2) Aus dem Protokoll zur 218. AR-Sitzung ging hervor, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung des Anteilerwerbes noch kein Bewertungsgutachten vorlag. Nach Ausführungen der BEWAG war das von einem externen Sachverständigen erstellte Bewertungsgutachten zum Genehmigungszeitpunkt bereits fertig gestellt, jedoch noch nicht endausgefertigt.

Aufgrund BEWAG-interner Berechnungen wurde eine Bandbreite für den Unternehmenswert ermittelt, welcher durch das später ausgestellte Bewertungsgutachten durch einen externen Sachverständigen bestätigt wurde. Inwieweit der AR von diesen BEWAG-internen Berechnungen im Zeitpunkt der Genehmigung Kenntnis hatte, war dem AR-Protokoll nicht zu entnehmen, wurde jedoch seitens des Vorstands der BEWAG ausdrücklich bestätigt.

26.2.2 Zu (2) Der BLRH empfahl, künftig die dem AR für seine Entscheidungsfindung vorgelegten Grundlagen im Sitzungsprotokoll entsprechend zu dokumentieren bzw. als Beilage zum Protokoll aufzunehmen.

26.3 Wirtschaftliche Entwicklung

26.3.1 Ein Vergleich der dem Bewertungsgutachten vom 02.10.2003 zugrunde gelegten Planwerte für 2003 mit den korrespondierenden IST-Ergebnissen zeigte ein rd. 62% unter den Planwerten liegendes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT). Nach Ansicht der BE-

WAG waren die der Bewertung zugrunde liegenden Ansätze nach wie vor realisierbar<sup>120</sup>.

- 26.3.2 Der BLRH verwies auf die deutlich unter den Plan-Werten liegenden IST-Werte. Aus Sicht der BEWAG waren die der Bewertung zugrunde liegenden Ansätze jedoch realisierbar. Es wurde empfohlen, im Rahmen des Beteiligungscontrollings dieser negativen Entwicklung jedenfalls besonderes Augenmerk zu schenken und gegebenenfalls zeitgerecht Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Der BLRH nahm diese vergleichsweise junge Beteiligung zum Anlass, um auf eine bereits oben ausgeführte Bedeutung eines Beteiligungscontrollings in Zusammenwirken mit der Internen Revision hinzuweisen.

- 26.3.3 *Die BEWAG nahm dazu wie folgt Stellung:  
Nach dem Scheitern von Adonis und damit dem Wegfall der Verwertungsmöglichkeit des Tetrafunk-Equipments im Rahmen der Master-Talk wird das Burgenland unter Bündelung aller Kräfte im Bereich Politik, Wirtschaft sowie Anwenderorganisationen einen eigenständigen Weg, ähnlich dem Bundesland Vorarlberg, beschreiten, wo über die derzeitige Funkkommunikation für Landesregierung und Rotes Kreuz auch die Anwendergruppen Feuerwehr, Wasserleitungsverband und Energieversorger mit auf das Netz gebracht werden können. Darüber hinaus sind auch Synergien mit der burgenländischen Landeswarn- und Katastrophen-Einsatzleitzentrale vorstellbar. Auch das Bundesheer kann im Zusammenhang mit dem Grenzschutz als potenzieller User angesehen werden. Kürzlich wurde die Funknetzplanung für den weiteren Ausbau des burgenländischen Tetra Netzes (Verdichtung der Versorgung) abgeschlossen. Gemeinsam mit dem Land Burgenland wird ein optimales Konzept unter Berücksichtigung einer langfristigen Nutzung des Tetra Funk Systems mit einer Verdichtung der Funkversorgung entwickelt. Die Tetratechnologie hat sich in mehreren Einsätzen, die die Walky Talky selbst durchgeführt hat, hervorragend bewährt (z.B. St. Anton - Funkversorgung der Ski-WM, Tetra Pilot-Projekt Landeck der Tiroler Landesregierung). Die der Bewertung zugrunde liegenden Ansätze sind daher auch aus heutiger Sicht realisierbar. Allerdings hat sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verdichtung der Funknetzversorgung und der derzeit noch stattfindenden Überlegungen hinsichtlich einer Ausweitung der Userintensität und Dienste eine zeitliche Verzögerung ergeben.*

#### 26.4 Umgründung

- 26.4.1 Die WALKY TALKY wurde nach dem Erwerb im Zuge einer errichtenden Umwandlung<sup>121</sup> in eine GmbH & Co KG umgewandelt, wobei die BEWAG als Kommanditistin und die Tetrafunk Beteiligungen GmbH als voll haftende Komplementärin fungierten.

<sup>120</sup> Der Bewertung liegt ein langfristig erzielbarer Free Cash Flow zugrunde. Als Kapitalisierungszinssatz wurde ein Zinssatz von 14,5% bzw. langfristig 13,5% (davon 4,5% Basiszins, 5% Immobilitätszuschlag und 5% Risikozuschlag, langfristig wurde ein Wachstumszuschlag von 1% berücksichtigt) angenommen.

<sup>121</sup> Die Umwandlung stellt einen Rechtsformwechsel mit Gesamtrechtsfolge dar, bei der es zu keiner Formalliquidation und Neugründung kommt.

## 27. Wärmeenergievertriebs- und Service GmbH / Best Energy VertriebsgmbH (BEST)

27.1 Gründung <sup>27.1.1</sup> Mit Notariatsakt vom 13.04.2000 gründete die BEWAG die Firma Wärmeenergievertriebs- und Service GmbH mit einem Stammkapital von EUR 35.000. Die BEWAG hielt 100% am Stammkapital der Gesellschaft.

27.2 Bericht an den BEWAG-AR <sup>27.2.1</sup> Nach den vorgelegten Unterlagen wurde der BEWAG-AR von der Gründung des Unternehmens in der 203. AR-Sitzung vom 29.09.2000 (rd. 5 Monate nach Gründung der Gesellschaft) in Kenntnis gesetzt. Seitens des AR wurden dagegen keine Einwendungen erhoben.

Als Motiv für die Gründung der Gesellschaft wurden im Bericht des BEWAG-Vorstands vom 29.09.2000 die Vorbereitung der Bündelung der Vertriebsaktivitäten sowie die Schaffung von räumlichen, EDV-technischen und personellen Notwendigkeiten vorgebracht.

Gemäß § 12 lit. a) der Satzung der BEWAG iVm. § 5 Abs. 1 lit. a) der Geschäftsordnung (GeO) für den Vorstand bedurften Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben der Zustimmung des AR. Satzung wie GeO enthielten diesbezüglich keine Wertegrenzen, womit sämtliche Beteiligungserwerbe und –veräußerungen als genehmigungspflichtig anzusehen waren. Unternehmensgründungen waren vom Wortlaut der Satzung wie der GeO nicht explizit umfasst.

<sup>27.2.2</sup> Der BLRH führte dazu an, dass es im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung zur Begründung von Gesellschafterrechten und –pflichten kommen würde. Somit würde die Gründung eines Unternehmens mit neuen geschäftspolitischen Chancen/Risiken und rechtlichen Einflussmöglichkeiten verbunden sein.

Er empfahl auch Gesellschaftsgründungen künftig zeitgerecht dem AR zur Beschlussfassung vorzulegen sowie eine diesbezügliche Änderung von Satzung und GeO zu erwägen.

<sup>27.2.3</sup> *Die BEWAG führte dazu aus:  
Generell ist dazu anzumerken, dass laut derzeit gültiger Satzung der BEWAG Gesellschaftsgründungen nicht AR-zustimmungspflichtig sind. Der BLRH empfahl, Gesellschaftsgründungen künftig auch dem AR zur Beschlussfassung vorzulegen und eine diesbezügliche Änderung von Satzung und Geschäftsordnung zu erwägen. Diese Empfehlung wurde bereits aufgegriffen und in einem Entwurf zur Satzungsänderung berücksichtigt.*

27.3 Businesspläne <sup>27.3.1</sup> Ein Budget wurde auskunftsgemäß erstmals ab dem GJ 2000/2001 erstellt und lag somit bei Gründung des Unternehmens noch nicht vor. Allerdings wurde ein Konzept über gemeinsame Kooperationspotenziale zwischen der BEWAG und einem weiteren EVU vorgelegt. Ferner war zu berücksichtigen, dass Unternehmenszweck dieser Gesellschaft die gemeinsame Servicierung der Vertriebsorganisation und in weiterer Folge der BEWAG war und sich daraus keine wesentlichen Risiken ableiten ließen, die einer besonderen Risikoabwägung bedurften.

Nach Auskunft des BEWAG-Vorstands wurde seitens der Geschäftsführung der BEST Energy Vertriebs GmbH jedenfalls vor der wirtschaftlichen Umsetzung der Geschäftsidee dem Gesellschafter ein Budget zur Genehmigung vorgelegt.

- 27.3.2 Seitens des BLRH wurde empfohlen, sämtliche für eine fundierte Entscheidungsgrundlagen maßgebenden Unterlagen und Abwägungen künftig in einer auch für einen Dritten nachvollziehbaren Form zu dokumentieren.

#### 27.4 Umbenennung, Anteilsabtretung

- 27.4.1 In der ao. Generalversammlung der Wärmeenergievertriebs- und Service GmbH vom 13.09.2000 wurde die Wärmeenergievertriebs- und Service GmbH in Best Energy VertriebsgmbH umbenannt. Weiters wurden 50% der Anteile am Stammkapital an ein weiteres EVU abgetreten.

Die Abtretung von Anteilen an ein weiteres EVU wurde in der 203. AR-Sitzung am 29.09.2000 angekündigt, eine offizielle Genehmigung durch den AR wurde jedoch nicht erteilt. Dieses Vorgehen wurde seitens des BEWAG Vorstands damit begründet, dass bereits im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft ein gemeinsames Vorgehen mit diesem EVU vereinbart wurde und die Umsetzung dieser Vereinbarung aus rechtlichen Gründen in zwei Schritten erfolgte.

Gemäß § 95 Abs. 5 Z1 AktG sowie § 12 lit. a) der Satzung der BEWAG iVm. § 5 Abs. 1 Lit. a) der Geschäftsordnung (GeO) für den Vorstand bedurften Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben der Zustimmung des AR. Satzung wie GeO enthielten diesbezüglich keine Wertegrenzen, womit sämtliche Beteiligungserwerbe und –veräußerungen als genehmigungspflichtig anzusehen waren.

- 27.4.2 Der BLRH hielt fest, dass bei dieser grundsätzlich zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahme die Zustimmung des AR zur Abtretung der Anteile an ein EVU nicht vor Durchführung dieser genehmigungspflichtigen Handlung eingeholt worden war.

Weiters verwies er kritisch darauf, dass keine offizielle Zustimmung des AR vorgelegen war, was zwar eine stillschweigende Genehmigung (Duldung) des AR vermuten ließ, keinesfalls jedoch einer zeitgerechten Befassung des Aufsichtsorganes entsprechen würde.

Nach Auffassung des BLRH ist es die Pflicht des Vorstands, zu bestimmten Geschäften (vorab) die Zustimmung des AR einzuholen. Diese ergibt sich aus dem Aktiengesetz (§ 95 Abs. 5 AktG), der Satzung und den Geschäftsordnungen für Vorstand oder AR der Gesellschaft.

Nach herrschender Lehre beschränkt die für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands erforderliche Zustimmung des AR nicht die Vertretungsmacht des Vorstands und ist daher keine Wirksamkeitsvoraussetzung für das zustimmungspflichtige Geschäft. Die Durchführung eines Geschäfts ohne Genehmigung des AR stellt jedoch eine Verletzung der internen Zuständigkeit und eine Missachtung der Organpflichten des Vorstands dar, der sich dadurch, bei Eintritt eines Schadens, gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig machen kann.<sup>122</sup>

<sup>122</sup> Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 95 Rz 98.

Die Zustimmung des AR ist grundsätzlich vor Durchführung der genehmigungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahme einzuholen. Ausnahmsweise genügt die nachträgliche Einholung der Zustimmung dann, wenn Interessen der Gesellschaft eine sofortige Entscheidung verlangen.<sup>123</sup> Auch in einem solchen Fall ist jedoch immer die Möglichkeit eines AR-Beschlusses im Umlaufweg oder die kurzfristig mögliche Befassung eines AR-Ausschusses in Betracht zu ziehen.

Der BLRH empfahl, künftig jedenfalls auf eine zeitgerechte Befassung des AR bei genehmigungspflichtigen Geschäften hinzuwirken.

27.4.3 *Die BEWAG führte dazu aus:*

*Zuerst gründete die BEWAG die Gesellschaft und trat nur kurze Zeit später einen 50%-Anteil an ein anderes EVU ab. Der AR wurde in der 200. AR-Sitzung vom 26.5.2000 - also drei Monate vor der Abtretung - über die geplante Anteilsabtretung informiert.*

27.5 Wirtschaftliche Entwicklung

27.5.1 Das Geschäftsmodell basierte auf einem Kostenerstattungsprinzip. Im Geschäftsjahr 2002/2003 kam es zu nachfolgenden einmaligen, negativen Effekten.

Als Ursache für den Umsatzrückgang im GJ 2002/2003 wurde eine grundlegende Änderung der Provisionszahlungen der BEWAG als Muttergesellschaft an die Best Energy VertriebsgmbH genannt. Für das GJ 2003/2004 wurde eine Steigerung der Umsatzerlöse prognostiziert. Begründet wurde diese Steigerung mit „*Schulungsmaßnahmen sowie einer Anpassung der leistungsorientierten Entlohnung*“.

Weiters waren nach ergänzender Darstellung der BEWAG die negativen Ergebnisse durch Maßnahmen seitens eines Konkurrenzunternehmens bedingt, woraus der Gesellschaft nachweislich Schaden entstand. Seitens der BEWAG wurde ein Rechtsverfahren eingeleitet. Der Schaden konnte nach Auskunft BEWAG mittlerweile wieder behoben werden.

## 28. Well.COM Datahighway Burgenland AG

28.1 Gründung

28.1.1 Die Gesellschaft wurde am 15.03.1995 (FB) gegründet. 1996 wurden Nachschüsse geleistet.

Hinsichtlich der Unternehmensgründung im Jahr 1995 und der Nachschussleistung im Jahr 1996 wurden dem BLRH unter Hinweis auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist keine Unterlagen vorgelegt.

28.1.2 Aufgrund der fehlenden Unterlagen konnte die Gründung des Unternehmens sowie die Nachschüsse nicht beurteilt werden.

28.2 Anteilserwerb 40%

28.2.1 1997 wurden weitere 40% der Anteile an dieser Gesellschaft von der BEWAG erworben. Der Antrag des Vorstands und die Genehmigung des AR zur Übernahme weiterer 40% im Zuge einer Kapitalerhöhung wurden dem BLRH unter Hinweis auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist nicht vorgelegt.

<sup>123</sup> Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG §§ 95-97 Rz 40.

- 28.2.2 Die Einhaltung der erforderlichen Sorgfaltspflichten der Organe konnte aufgrund der fehlenden Unterlagen durch den BLRH nicht beurteilt werden.
- 28.3 Wertberichtigung 28.3.1 Die Gesellschaftsanteile wurden im GJ 1998/1999 zur Gänze wertberichtigt.
- 28.4 Verschmelzung 28.4.1 (1) Mit GV-Beschluss vom 25.03.1999 wurde die Gesellschaft als Übernehmende mit der BNet-Datahighway Dienstleistungsgesellschaft mbH (BNet) als übertragende Gesellschaft verschmolzen und Ausgleichszahlungen zur Erhaltung der Gesellschafterparität geleistet.
- (2) Hinsichtlich der Verschmelzung mit der BNet wurde seitens des Vorstands der BEWAG in der 195. AR-Sitzung vom 18.03.1999 berichtet, dass die Well.COM im Geschäftsjahr 1999 insgesamt 55% der Anteile der BNet erworben hat. Um die BNet ohne Kapitalerhöhung mit Well.COM verschmelzen zu können, war es erforderlich, Gesellschafterparität der Gesellschafter der Well.COM und der BNet herzustellen.
- (3) Aufgrund entsprechender Berechnungen seitens eines externen Sachverständigen waren seitens der BEWAG vom Gesellschafter „W“ 21,5%-Punkte und vom Gesellschafter „B“ 5,5%-Punkte abzukaufen.
- (4) Eine explizite Genehmigung dieser Verschmelzung bzw. des gezahlten Kaufpreises lag nicht vor. Der Bericht des Vorstands wurde jedoch seitens des AR nicht beeinsprucht. Nach Ansicht der BEWAG unterlagen Umgründungsmaßnahmen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Beteiligungen keiner ausdrücklichen Genehmigungspflicht durch den AR.
- 28.4.2 Zu (4) Diesbezüglich merkte der BLRH an, dass in der Literatur und Praxis keine einhellige Meinung besteht, ob Umgründungen unter einen der Tatbestände des § 95 Abs. 5 AktG subsumiert werden können. Diesbezüglich würde auf den konkreten Einzelfall abzustellen sein. Im vorliegenden Fall war festzuhalten, dass die Verschmelzung, wenn auch vom AR nicht explizit genehmigt, diesem jedoch auskunftsgemäß durch den Vorstand der BEWAG zur Kenntnis gebracht wurde.
- 28.4.3 *Die BEWAG brachte dazu vor:*  
*Die BEWAG hält fest, dass zum damaligen Zeitpunkt die Meinung vertreten wurde, dass nur der erstmalige Erwerb der entsprechenden Beteiligung sowie die Aufgabe der Beteiligung bzw. der Beteiligungsabsicht von der Zuständigkeit des Aufsichtsrates umfasst sind<sup>124</sup>. Das Aufstocken einer bestehenden Beteiligung, auch wenn mehr als 20 Prozent der Anteile hinzu erworben werden, fällt nicht unter den § 95 Abs. 5 Z 1 AktG, da sich dadurch der Charakter der Gesamtbeteiligung als Beteiligung im Sinne des § 228 HGB nicht ändert.<sup>125</sup>*
- Der Aufsichtsrat wurde außerdem – wie der BLRH auch aufzeigt – noch vor der Durchführung der Verschmelzung informiert und hat diese zur Kenntnis genommen.*

<sup>124</sup> RdW 1999, Seite 308.

<sup>125</sup> Ebendort.

*Der BLRH empfahl, Umgründungsmaßnahmen künftig auch dem AR zur Beschlussfassung vorzulegen und eine diesbezügliche Änderung von Satzung und Geschäftsordnung zu erwägen. Diese Empfehlung wurde bereits aufgegriffen und in einem Entwurf zur Satzungsänderung berücksichtigt.*

28.4.3 Der BLRH verwies auf seine obigen Ausführungen.

## 28.5 Umwandlung

28.5.1 Mit 26.10.2000 (FB) wurde die Gesellschaft mit Beschluss der GV vom 04.10.2000 von einer GmbH in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die BEWAG hielt 60% des Grundkapitals an der Gesellschaft.

## 28.6 Kapitalerhöhung

28.6.1 (1) Mit HV-Beschluss vom 05.02.2002 wurde eine Kapitalerhöhung beschlossen, wovon die BEWAG den ihrem Gesellschaftsanteil (60%) entsprechenden Betrag übernahm. Im Zusammenhang mit dieser Kapitalerhöhung lag keine explizite Genehmigung durch den AR der BEWAG vor.

(2) Dazu wurde dem BLRH die Verpflichtungserklärung der BEWAG vom 01.10.1998 vorgelegt (rd. vier Jahre vor gegenständlichem HV-Beschluss), nach welcher sich die BEWAG gemeinsam mit zwei Gesellschaftern verpflichtete, *„nach erfolgter Bewilligung durch unsere [Anm.: der BEWAG] jeweiligen Gremien unwiderruflich, Sie als unsere Tochtergesellschaft auf Ihr erste schriftliche Aufforderung hin und ohne Einrede mit zusätzlichen Gesellschaftermitteln in Höhe von insgesamt ATS 20 Mio. (d.s. EUR 1,5 Mio.) eigenkapitalwirksam [...] unverzüglich auszustatten, solange eine Geschäftsbeziehung mit der [...]“*<sup>126</sup> besteht bzw. die Forderungen gegenüber Well.Com hat“.

Nach Auskunft der BEWAG wurde die Verpflichtungserklärung dem Bankinstitut gegenüber mit dem Ziel abgegeben, den Willen und die Bereitschaft der Gesellschafter zur zukünftigen wirtschaftlichen Dispositionsfähigkeit des Unternehmens - falls erforderlich – zu erklären, sie entfaltete jedoch in dieser Form keine rechtliche Bindungswirkung.

(3) Nach Darstellung der BEWAG würden „Zuschüsse zur Stärkung des Eigenkapitals“ keinen Beteiligungserwerb, sondern lediglich eine Wert-erhöhung einer bestehenden Beteiligung darstellen, weshalb eine Genehmigung durch den AR nicht erforderlich gewesen sei.

28.6.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass die Frage der Genehmigungspflicht von Anteilsaufstockungen in der Literatur nicht einheitlich geregelt ist und auf die konkreten Umstände im Einzelfall abzustellen ist. Die Erhöhung einer bereits bestehenden Beteiligung ist zwar vom Wortlaut des § 95 Abs. 5 AktG nicht explizit erfasst, dennoch findet sich im Schrifttum die Meinung, dass – je nach Bedeutung der Beteiligung für das Unternehmen, auch eine maßgebliche Erhöhung, die mit neuen geschäftspolitischen Chancen oder rechtlichen Einflussmöglichkeiten verbunden ist, vorlagepflichtig<sup>127</sup>.

Der AR sollte zeitnah auf aktueller Informationsbasis entscheiden können, weil mit dem Zeitablauf das Risiko einer Änderung der Entschei-

<sup>126</sup> Anm.: Name des Kreditinstitutes.

<sup>127</sup> vgl. Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 95 Rz 100.

dungsgrundlagen verbunden ist<sup>128</sup>. Eine maßgebliche Änderung (die im gegenständlichen Fall durch die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft jedenfalls als gegeben erschien) der Entscheidungsgrundlagen verpflichtet den Vorstand zur nochmaligen Vorlage der Angelegenheit<sup>129</sup>.

28.7 Wirtschaftliche Entwicklung <sup>28.7.1</sup> Im Oktober 2002 beauftragte die GF der Gesellschaft einen externen Sachverständigen mit der Erstellung eines URG<sup>130</sup>-Gutachtens. Darin wurde das Vorliegen eines Reorganisationsbedarfes verneint und der Bestand des Unternehmens im Hinblick auf die vorliegende Planungsrechnung als gesichert angesehen. Laut Auskunft der Gesellschaft konnten durch Geschäftsfelderweiterungen und Schaffung neuer Geschäftsfelder neue Zielgruppen erreicht und der Umsatz stetig erhöht werden.

Die Gesellschaft zeigte im Beobachtungszeitraum überwiegend negative Ergebnisse sowie ein negatives buchmäßiges Eigenkapital<sup>131</sup>. Aufgrund einer im Jahr 2002 durchgeführten Kapitalerhöhung sowie der positiven Ergebnisentwicklung wies die Gesellschaft ab 2003 wieder ein positives Eigenkapital aus. Das Unternehmen erwirtschaftete in den Jahren 2002, 2003 und 2004 positive Ergebnisse. Ferner war darauf hinzuweisen, dass sich die Gesellschaft im Vergleich zu den im URG-Gutachten angenommenen Plandaten wesentlich besser entwickelte.

---

<sup>128</sup> Jud, ÖBA 1993, 773 (777).

<sup>129</sup> Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 95 Rz 91.

<sup>130</sup> Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz-URG) idgF.

<sup>131</sup> Unter Berücksichtigung von un versteuerten Rücklagen sowie Investitionszuschüssen ergibt sich insgesamt ein positives Eigenkapital, weshalb keine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn vorlag.



## THEMA F) SCHLUSSBEMERKUNGEN

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der BLRH empfahl, die für Bezugsmaßnahmen gewährten Mittel an objektiven, transparenten Bedarfskriterien zu orientieren.

(2) Der BLRH regte an, auch weiterhin auf die Einhaltung des Überstundenplanes zu achten.

(3) Der BLRH empfahl, die Entlohnung der Mitarbeiter primär an den eigenen Gehaltstabellen zu orientieren und nur in Ausnahmefällen davon abzuweichen. Die Gewährung von Erfolgsprämien und Boni sollte von einer überdurchschnittlichen Zielerreichung abhängig gemacht werden.

(4) Der BLRH regte an, Sozialleistungen und deren Gewährung restriktiv zu handhaben.

(5) Der BLRH vertrat die Auffassung, dass im Sinne einer Gleichstellung aller Kunden auch die BEWAG-Mitarbeiter im gleichen Ausmaß wie alle BEWAG-Kunden zum Erhalt der Netzinfrastruktur beitragen sollten. Er empfahl ebenfalls die Tarife für BEWAG/BEWAG-Konzernmitarbeiter analog den Privatstromtarifen verbrauchsabhängig zu gestalten.

(6) Der BLRH empfahl, die im § 37 der Arbeitsordnung der BEWAG verankerte frauenspezifische Sonderregelung auch im Sinne der Gleichbehandlung zu überdenken.

(7) Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, für eine effektivere Bezügebegrenzungsregelung den Text des § 2 Abs. 3 Z 4 der Bgld. Vertragsschablonenverordnung sprachlich zu schärfen.

(8) Im Falle der nebenberuflichen Geschäftsführer der BEWAG-Beteiligungen wurde empfohlen, ein einheitliches Entlohnungsschema zu entwickeln, welches nur den tatsächlichen Mehraufwand über die bestehenden Dienstverhältnisse hinaus abdecken sollte.

(9) Die Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex wurde ausdrücklich empfohlen.

(10) Der BLRH empfahl, mögliche mittel- bis langfristige negative Auswirkungen auf die Infrastruktur und die Versorgungssicherheit durch die Absenkung der Netztarife zu berücksichtigen.

(11) Der BLRH empfahl, für künftige Vertragsverhandlungen in einem dynamischen Umfeld (Preisvolatilität des freien Strommarktes) nachteiligen Effekten durch marktkonformes, rasches Handeln zu begegnen.

(12) Der BLRH empfahl die Entflechtung der strategischen Ausrichtung im Leitbild der BEWAG hinsichtlich betriebs- und regionalwirtschaftlicher Ziele.

(13) Der BLRH begrüßte die Neuorganisation des Beteiligungsportfolios und empfahl den eingeschlagenen Weg konsequent fortzusetzen.

(14) Der BLRH legte der BEWAG eine umfassende Prüfung vor dem Eingehen strategischer Partnerschaften mit Unternehmen in angrenzenden EU-Ländern nahe.

(15) Zur bestmöglichen Ausnutzung von Synergiepotentialen im Bereich der GIS-Systeme der BEWAG und des Landes Burgenland wurde vom BLRH eine Verschränkung der beiden Systeme empfohlen.

(16) Der BLRH empfahl, die im Organisationshandbuch vorgesehenen Aufgaben des Beteiligungsmanagement konsequent umzusetzen und weiter zu entwickeln.

(17) Es wurde die Einführung eines einheitlichen Berichtsstandards für alle einbezogenen Unternehmen sowie den verstärkten Einsatz von branchenspezifischen Kennzahlen empfohlen. Weiters wäre die Erweiterung der Monats- und Quartalsberichte bei allen Unternehmen, bei denen dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint, um eine Cash-flow Rechnung empfehlenswert.

(18) Der BLRH empfahl einen jährlichen Revisionsplan zur zyklischen Überprüfung der Beteiligungen zu erstellen sowie die Einrichtung einer Konzernrevision in Erwägung zu ziehen.

(19) Entsprechende Vorgaben im Sinne einer wertorientierten Unternehmensführung wären in das Organisationshandbuch Beteiligungscontrolling einzuarbeiten.

(20) Es wurde, je nach bestehender Einsichtmöglichkeit der BEWAG in die Gebarung des Zielunternehmens, die Durchführung von Due Diligence Prüfungen vor Anteilserwerben empfohlen.

(21) Weiters empfahl der BLRH, auch wenn Satzung und Geschäftsordnung eine Zustimmung des Aufsichtsrates bei Unternehmensgründungen nicht vorsahen, diese dem Aufsichtsrat zeitgerecht zur Beschlussfassung vorzulegen sowie eine diesbezügliche Änderung von Satzung und Geschäftsordnung zu erwägen.

(22) Dem Aufsichtsrat wären jedenfalls - je nach Komplexität und Umfang des genehmigungspflichtigen Vorhabens - die für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

(23) Der Aufsichtsrat sollte zeitnah und auf aktueller Informationsbasis Entscheidungen treffen können.

**(24) Genehmigungspflichtige Handlungen, die vom erteilten Pouvoir abweichen, wären erneut zur Vorlage zu bringen.**

**(25) Der BLRH empfahl, generell auch bei Umgründungsvorgängen – unabhängig von formalrechtlichen Bestimmungen – bei einer Änderung der Risikoposition und Einflussmöglichkeiten des Gesellschafters die Befassung des Aufsichtsrats zu erwägen.**

**(26) Zuschüsse an Beteiligungsunternehmen waren ab einer gewissen Höhe nach Ansicht des BLRH geeignet, neue geschäftspolitische Chancen und Risiken zu begründen. Der BLRH empfahl daher, die Leistung von Gesellschafter- und Großmutterzuschüssen künftig einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates zuzuführen.**

**(27) Im Sinne der Generalnorm des § 195 HGB erachtet es der BLRH als empfehlenswert, klarstellende Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss offen zu legen.**

## IV. Teil Anlagen

### Anlage 1 Stromtarife

#### Privatstrom-Tarif: Optima Komfort

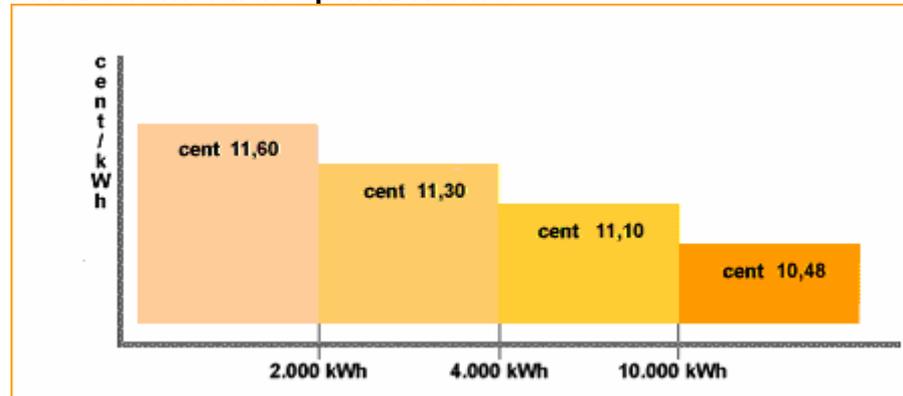


Abb.: 1  
Quelle: BEWAG

Ein Rechenbeispiel für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt mit einem Jahres-Stromverbrauch von 3.700 kWh:

Servicepauschale				€ 29,88
Verbrauch bis 2.000 kWh	= 2.000 kWh	x	11,60 cent/kWh	= € 232,00
von 2.000 bis 4.000 kWh	= 1.700 kWh	x	11,30 cent/kWh	= € 192,10
<b>ergibt in Summe:</b>	<b>3.700 kWh</b>			<b>= € 453,98</b>

(Stand: 01.10.2004)

#### Privatstrom-Tarif: Optima Komfort Plus

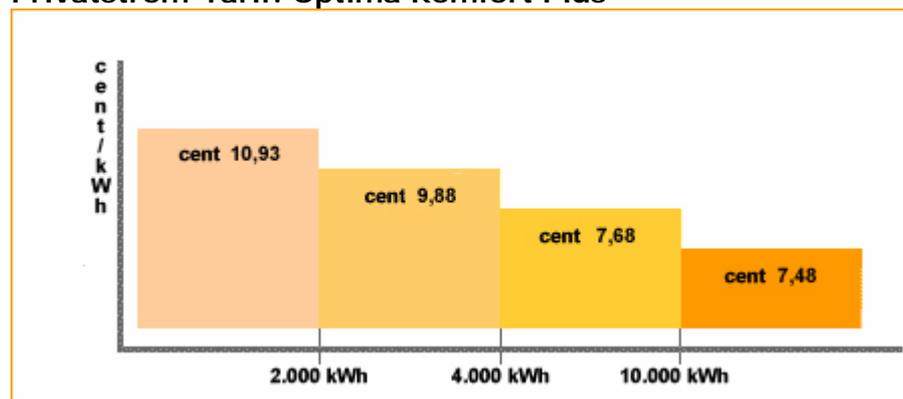


Abb.: 2  
Quelle: BEWAG

Ein Rechenbeispiel für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt mit einem Jahres-Stromverbrauch von 12.000 kWh:

Servicepauschale				€ 29,88
Verbrauch bis 2.000 kWh	= 2.000 kWh	x	10,93 cent/kWh	= € 218,60
von 2.000 bis 4.000 kWh	= 2.000 kWh	x	9,88 cent/kWh	= € 197,60
von 4.000 bis 10.000 kWh	= 6.000 kWh	x	7,68 cent/kWh	= € 460,80
Verbrauch über 10.000 kWh	= 2.000 kWh	x	7,48 cent/kWh	= € 149,60
<b>ergibt in Summe:</b>	<b>12.000 kWh</b>			<b>= € 1.056,48</b>

(Stand: 01.10.2004)

**Business-Tarif: Profi**

Profi	ohne Partnervertrag		mit Partnervertrag	
	[Cent/kWh]		[Cent/kWh]	
Energiepreis	4,94		4,57	
Servicepauschale	----		----	

Tab.: 2  
Quelle: BEWAG

Die Servicepauschale von € 62,40 versteht sich pro Anlage. Weiters werden die behördlich verordneten Netzkosten in Rechnung gestellt. Alle Preise exkl. Steuern und Abgaben, ohne Messkosten, inkl. Förderung von Ökoenergie gem. Ökostrom-Gesetz (Stand: 01.10.2004).

**Business-Tarif: Profi Plus**

Profi Plus	ohne Partnervertrag		mit Partnervertrag	
	[Cent/kWh]		[Cent/kWh]	
Energiepreis	4,50		4,17	
Servicepauschale	62,40 EUR/Jahr		62,40 EUR/Jahr	

Tab.: 3  
Quelle: BEWAG

Die Servicepauschale von € 62,40 versteht sich pro Anlage. Weiters werden die behördlich verordneten Netzkosten in Rechnung gestellt. Alle Preise exkl. Steuern und Abgaben, ohne Messkosten, inkl. Förderung von Ökoenergie gem. Ökostrom-Gesetz (Stand: 01.10.2004).

**Business-Tarif: Power**

Power	ohne Partnervertrag		mit Partnervertrag	
	[Cent/kWh]		[Cent/kWh]	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Energiepreis	4,31	4,63	3,99	4,29
Servicepauschale	62,40 EUR/Jahr	62,40 EUR/Jahr	62,40 EUR/Jahr	62,40 EUR/Jahr

Tab.: 4  
Quelle: BEWAG

Die Servicepauschale von € 62,40 versteht sich pro Anlage. Weiters werden die behördlich verordneten Netzkosten in Rechnung gestellt. Alle Preise exkl. Steuern und Abgaben, ohne Messkosten, inkl. Förderung von Ökoenergie gem. Ökostrom-Gesetz (Stand: 01.10.2004).

### Business-Tarif: Power Plus

Power Plus	ohne Partnervertrag		mit Partnervertrag	
	[Cent/kWh]		[Cent/kWh]	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Energiepreis	4,29	4,50	3,97	4,17
Servicepauschale	9,00 EUR/kW	9,00 EUR/kW	9,00 EUR/kW	9,00 EUR/kW

Tab.: 5  
Quelle: BEWAG

Die Servicepauschale von € 9,00 versteht sich pro kW, Jahr und Anlage. Weiters werden die behördlich verordneten Netzkosten in Rechnung gestellt. Alle Preise exkl. Steuern und Abgaben, ohne Messkosten, inkl. Förderung von Ökoenergie gem. Ökostrom-Gesetz (Stand: 01.10.2004).

### Gemeinde-Tarif: G1 – G3

Energieverbrauch	Gemeindetarif	Energiepreis
		[Cent/kWh]
0 bis 100.000 kWh	G1	4,17
100.001 bis 250.000 kWh	G2	4,13
ab 250.001 kWh	G3	4,10

Tab.: 6  
Quelle: BEWAG

Weiters werden die behördlich verordneten Netzkosten in Rechnung gestellt. Alle Preise exkl. Steuern und Abgaben, ohne Messkosten, inkl. Förderung von Ökoenergie gem. Ökostrom-Gesetz (Stand: 01.10.2004).

Anlage 2 **Entscheidungsträger der BEWAG (Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder)**

### **Aufsichtsrat**

Vorsitzender	Ernst GASSNER 18.11.1994 (Datenersterfassung FB) bis 23.08.2000
	Mag. Franz KLEIN 01.12.2001 – 02.10.2002
	Mag. Josef KALTENBACHER seit 02.10.2002
Stellvertreter des Vorsitzenden	Leopold BUCHMAYER seit 18.11.1994 (Datenersterfassung FB)
Mitglieder	Gerhard JOCHAM seit 18.11.1994 (Datenersterfassung FB) bis 11.10.1997
	Erwin SCHNEEBERGER 18.11.1994 (Datenersterfassung FB) bis 23.08.2000
	Peter EIDLER seit 18.11.1994 (Datenersterfassung FB)
	Mag. Mario de MARTIN DE GOBBO seit 18.11.1994 (Datenersterfassung FB)
	Dipl.-Ing. Franz JANDRISITS seit 18.11.1994 (Datenersterfassung FB)
	Josef GRAFL 09.10.1996 bis 02.12.1998 seit 31.07.1999
	Norbert GRAF seit 24.12.1996
	Reinhard JERAM 24.12.1996 bis 31.07.1999
	Werner PULTZ 24.12.1996 bis 01.12.2001
	Dkfm. Karl GEBERTH 11.10.1997 bis 31.07.1999
	Franz GUTTMANN seit 02.12.1998
	Dr. Günter WIDDER 31.07.1999 bis 02.10.2002

Mag. Franz KLEIN  
23.08.2000 bis 01.12.2001

Mag. Josef KALTENBACHER  
23.08.2000 bis 02.10.2002

Helmut KAGER  
01.12.2001 bis 05.08.2003

Ing. Werner KASZTLER  
seit 02.10.2002

Dr. Burkhard HOFER  
seit 02.10.2002

Franz KARNER  
seit 05.08.2003

## **Vorstand**

Vorsitzender

Dipl.-Ing. Dr. Josef PRATL  
18.11.1994 (Datenersterfassung FB) – 01.03.1996

Ing. Werner KASZTLER  
01.03.1996 bis 02.12.1998

Ing. Mag. Anton SCHUBASCHITZ  
02.12.1998 bis 23.04.2002

Sprecher

Ing. Mag. Hans LUKITS  
seit 23.04.2002

Mitglieder

Dr. Johann TSCHANK  
18.11.1994 (Datenersterfassung FB) bis 18.11.1994 (Daten-  
ersterfassung FB)

Mag. Dr. Günther OFNER  
18.11.1994 (Datenersterfassung FB) bis 03.04.2004

Mag. Josef MÜNZENRIEDER  
seit 03.04.2004

Quelle: Firmenbuch

Eisenstadt, im Mai 2005  
Der Landes-Rechnungshofdirektor

Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann e.h.